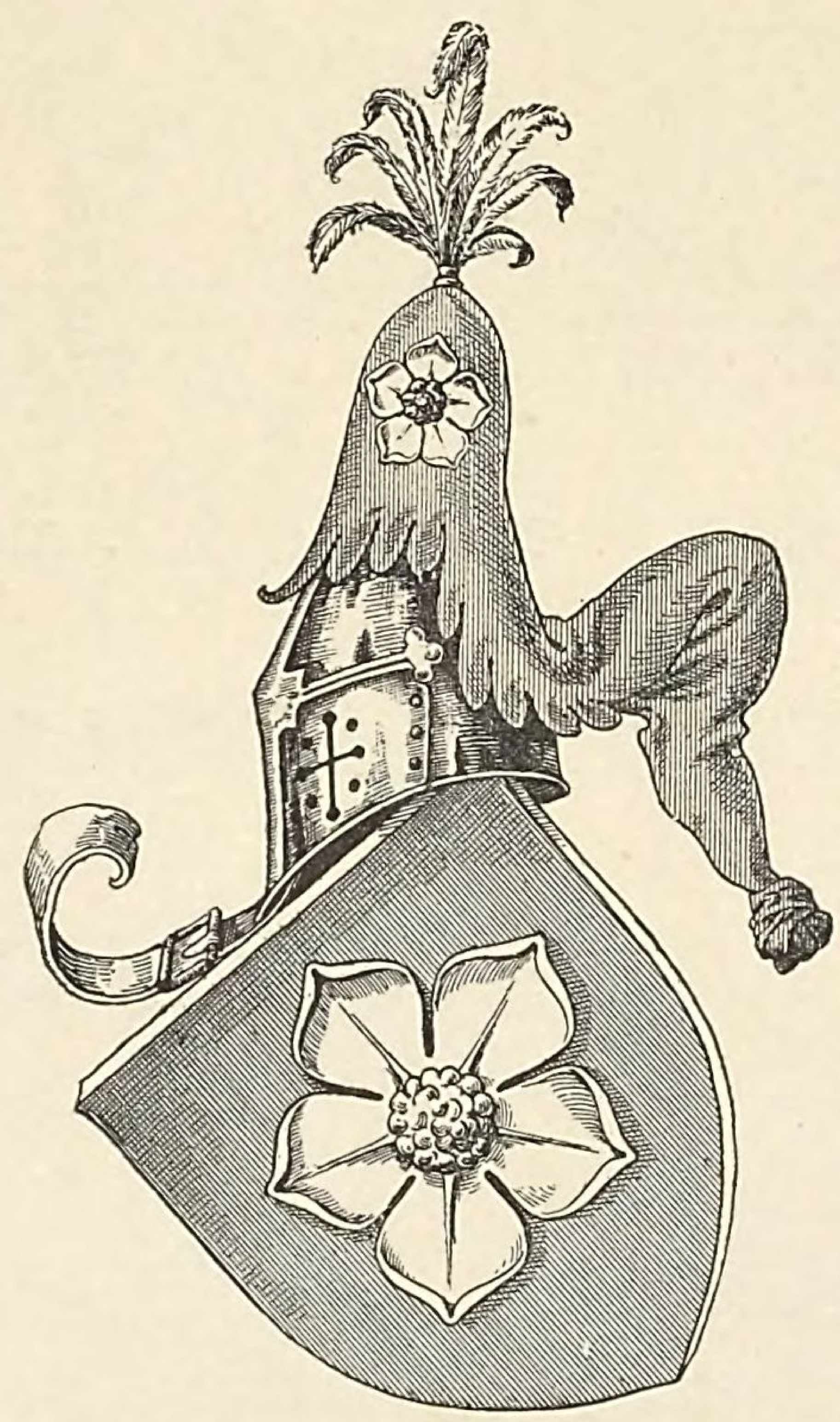
Familienbuch

(Urkundenbuch.)

der

Freiherren v. Müllenheim-Rechberg.



II. Theil.

Erster Abschnitt.

Bearbeitet

von

Frhr. Hermann v. Müllenheim v. Rechberg

Königlich Preußischem Kammerherrn und Major a. D.

Straßburg i. E.

1898.

In Kommission bei J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel)

1898.

Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel).

Nur in 150 nummerirten Exemplaren gedruckt.

Nummer 125

Theil II.

Erster Abschnitt.

Mit Rücksicht auf die hervorragende Rolle, welche die Müllenheim im Elsaß und besonders in Straßburg gespielt haben, erscheint es mir angezeigt den Familien-Mitgliedern auch einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung der Stadt Straßburg von ihren Anfängen an mit an die Hand zu geben.

In diesem Theil beschränke ich mich auf die Zeit bis zum Jahr 1482. Im nächsten Abschnitt des Familienbuches, der die Linien der Müllenheim-Bischof, zur Sorne, von Landsberg, von Werde, Münstergasse, zum Dantze, zum Ramstein, Howelüchel und von Ungarn enthalten soll, folgt die Fortsetzung bis auf die Jetztzeit.

Hierbei nehme ich zugleich die Gelegenheit wahr Herrn Dr. Overmann, Hilfsarbeiter bei dem Bezirks-Archiv zu Straßburg, auch an dieser Stelle meinen besonderen Dank auszusprechen für die große Anzahl Regesten, die er mir für die weitere Bearbeitung des Werkes aus dem Bezirks-Archiv zur Verfügung gestellt hat. Desgleichen Herrn Dr. v. Borries für die Abfassung des Abschnitts über das Geschelle von 1332, dessen Bearbeitung ich gern einem völlig unbefangenen Urtheil überlassen wollte.

Waldhaus Vulpera, den 9. August 1898.

Hermann Freiherr v. Müllenheim v. Rechberg.

Inhalts-Verzeichniß.

---

* Mülnheim = Müllenheim.

Ansichten und Tafeln.

Sämmtliche Ansichten aus der Kunst-Anstalt für Photographie und Lichtdruck des Hofphotographen J. Krämer in Kehl a. Rhein.
Die Burgen sind sämmtlich mit Ausnahme von Blatt 26 reconstruirt.
Die Siegeltafel und die Wappentafeln aus der Kunst-Anstalt von G. A. Starke, Königl. Preußischer Hoflieferant zu Görlitz.

Heil sei dem Mann, der seine Väter ehrt!
Heil sei dem Mann, der seiner Väter werth!
Der ein erhabenes Ziel setzt seinem Streben,
Erhobenen Hauptes schreitet durch das Leben,
Für Recht und Wahrheit kämpft mit Geisteswaffen,
Und sich nicht kränken läßt durch Spott der Laffen.

Straßburg, 1. März 1897.

Dr. Karl Hackenschmidt,
Ev. Pfarrer an Jung St. Peter zu Straßburg.

Kurzer Abriß der Geschichte der Stadt Straßburg.

I.

Nach dem Namen Argentoratum, den man im Mittelalter durch Argentina ersetzt hat, ist Straßburg keltischen Ursprungs und wird nach neuerer keltischer Forschung Argentoratum als „Steindenkmal des Argentos» gedeutet.

Dr. E. v. Borries sagt in seiner Stadtgeschichte* zu dem Werk „Straßburg und seine Bauten": Ansprechend erscheint auch eine andere Vermuthung. Der Name Ill ist uns aus dem Alterthum nicht überliefert. Da wir außer Argentoratum auch die römische Ansiedelung Argentovaria an der Ill kennen, hat man angenommen, der Fluß habe Argentus (oder ähnlich) geheißen, was etwa der „silbern Schimmernde" bedeutet. Argentoratum wäre dann etwa aufzufassen, wie Rheinstein am Rhein und bedeute also Illstein.

Dacheux sagt in dem neuen Werke: „Das Münster von Straßburg" 1898 S. 4.: „Die Lage der Ortschaft, aus der sich Argentorat entwickelte, mußte die ältesten Bewohner naturgemäß dazu bringen, eine Jagd- und auch Fischereistation und eine Art von Hafen anzulegen. Kein Punkt zwischen Breisach und Selz war dazu besser geeignet, keiner bot besseren Schutz gegen Ueberschwemmungen. Hier haben wir, von Hausbergen und Eckbolsheim ab, die langsam abfallenden letzten Ausläufer jener Hügelkette, die unter dem Gesammtnamen des Kochersberges ganz Unter-Elsaß durchschneidet; von der Mossig, der Breusch und der Zorn, wie von einem Graben umgeben, bildet das Gebiet gleichsam eine mächtige Schanze zur Vertheidigung des Vogesenpasses bei Zabern. Fruchtbar, zum Getreidebau trefflich geeignet, durch die hohe Lage gegen Ueberschwemmungen geschützt, leicht zu vertheidigen gegen feindlichen Ueberfall auf der einzigen Seite, auf der kein Wasser fließt, war dieser Landstrich seit den ältesten Zeiten eine der dichtest bevölkerten Gegenden des Elsaß. Der von selbst gegebene Weg an den Rhein führte seine Bewohner über den Punkt,

---

* Oefters wörtlich angeführt.

den heute Straßburg einnimmt. Hier fanden sie, was ihnen auf ihren hochgelegenen Feldern fehlte, die Jagd und den Fischfang und auch die Handelsbeziehungen zu den Völkerschaften des Rheins, so unentwickelt wir uns diese Beziehungen auch vorstellen müssen. Hier haben sich dann auch die Römer naturgemäß niedergelassen."

Nach Cäsar († 44 v. Chr.) wohnten am linken Ufer des Rheins die Helvetier, die Sequaner, die Mediomatriker, die Triboker und die Trevirer. Mit Ausnahme der germanischen Triboker alles keltische Völkerschaften.

Die Römer fanden in Argentoratum an dem wichtigen Kreuzungspunkt der uralten Straßen, welche das Land von Süden nach Norden, und von Westen nach Osten durchzogen, eine Ansiedelung der Mediomatriker vor.

Julius Cäsar machte 58—51 den Rhein zur Grenze des römischen Reichs und nahm demnach auch das Elsaß in dasselbe auf. Später bildete Elsaß einen Theil der Grenzprovinz Obergermanien.

Zuerst wird Straßburg um das Jahr 150 unserer Zeitrechnung von dem berühmten Schriftsteller Claudius Ptolemäus in Alexandrien genannt. Derselbe theilt uns mit, daß die 8. Legion daselbst ihr Hauptquartier gehabt hat und diese scheint bis 270 n. Chr. in Straßburg stationirt gewesen zu sein.

Das römische Lager umfaßte etwa 20 Hektare und bildete ein längliches Rechteck von 530 Meter Länge und 370 Meter Breite. Es war von einer Ringmauer eingeschlossen, die vom heutigen katholischen Gymnasium und der Stephanskirche dem Lezai-Marnesia-Staden entlang bis zur Statthalterei und von dort auf der südöstlichen Seite des Broglieplatzes bis an den Neukirchplatz lief. Von hier ab läßt sich die Mauer gleichlaufend mit den Gewerbslauben am Neuen Markt und hinter der nordöstlichen Häuserreihe des Schneidergrabens und der Spitalgasse bis fast an den Ferkelmarkt weiter verfolgen. Hier biegt sie um und läuft paralell mit der Ill unter dem heutigen Frauenhaus und Schloß hinweg, an der nordwestlichen Seite der Kalbsgasse weiter und endet am katholischen Gymnasium. Nach Silbermann soll das Lager sechs Thore gehabt haben.

Naturgemäß siedelte sich vor den Mauern des Lagers auch eine Civilbevölkerung von Marketendern, Handelsleuten, ausgedienten Soldaten u. s. w. an.

Im dritten Jahrhundert begannen die Einfälle der Alamannen in das römische Gebiet. Kaiser Probus (276—282), der am Rhein die Rebe pflanzen ließ, trat ihnen zwar mannhaft entgegen; indessen wurde der Rhein, wie im ersten Jahrhundert, wieder die Grenze des Landes und mit dem Nachlassen der Reichsgewalt, gingen die beutelustigen Schaaren auch über diese hinweg und die kriegsungewohnten Bewohner flüchteten sich schutzsuchend in die Berge.

Diesen schweren Zeiten schreibt man die Entstehung der sogenannten Heidenmauern und der Zufluchtsorte auf den Gipfeln der Vogesen zu.

Um 350 faßten die Alamannen im Elsaß festen Fuß und um diese Zeit wurde auch Argentoratum zerstört.

Als die Germanen ganz Gallien verwüsteten, trat Kaiser Julian den Alamannen im Sommer 357 im Gebiet von Straßburg entgegen* und vernichtete ihrer mehr als 30 000. Von keiner Schlacht des Alterthums haben wir eine lebendigere Schilderung. Die ungestüme ungeregelte Tapferkeit der Germanen, die geordnete Taktik der Römer, die mächtige Gestalt des Volkskönigs Chnodomar, die jugendliche Erscheinung des an der vorgetragenen Purpurfahne kenntlichen Cäsars, die anfängliche Bedrängniß der Römer, die schließliche wilde Flucht der Alamannen, ihr verzweifeltes Ringen mit dem reißenden Rheinstrom, hat uns Ammianus Marcellinus, der selbst in diesen Gegenden als Offizier gekämpft hat, packend geschildert.**

Aber so glänzend der Sieg der Römer, so unbedeutend die Folgen für dieselben! Valentian I. (364—375.) stellte zwar die Rheingrenze nochmals her und baute wahrscheinlich auch einen Theil von Argentoratum wieder auf, indeß im Jahre 406 ist in Folge des massenhaften Eindringens der Alanen, Sueven und Vandalen im Elsaß bereits alle römische Kultur vernichtet und wird im weiteren Verlauf des 5. Jahrhunderts auch die noch vorhandene römische Bevölkerung völlig aus dem Lande verdrängt und dieselbe durch die Alamannen ersetzt.

Im Jahre 496 besiegte der Frankenkönig Chlodwig die Alamannen bei Zülpich (Tolbiacum), nahm ihnen ihr Land und besiedelte den Theil desselben nördlich der Zorn mit seinen Franken. Diesen Theil des Landes nannte man

---

* Nach Professor Dr. Wiegand „Die Alamannenschlacht vor Straßburg 357". (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen III. Heft 1887) in dem Hügellande zwischen Zabern und Straßburg; nach Dr. v. Borries „Die Alamannenschlacht des Jahres 357 n. Chr. u. ihre Oertlichkeit". (Jahresbericht der Neuen Realschule zu Straßburg 1892) in dem Terrain zwischen Gries und Weyersheim, südlich von Bischweiler.

** G. Freitag hat diese Schilderung im I. Band seiner „Ahnen"; und im I. Bande seiner „Bilder aus der Deutschen Vergangenheit"; verwerthet.

seitdem Elisaz d. h. „Sitz in der Fremde". Später gab man aber dem ganzen Lande von der Schweizergrenze im Süden incl. des Gebiets um Belfort bis zum Selzbach im Norden und vom linken Rheinufer bis zum Kamm der Vogesen diese Bezeichnung.

Andere leiten den Ursprung des Namens „Elsaß" auch noch folgendermaßen ab. Für die Alamannen hatte jenseits des Rheins Jahrhunderte lang die Fremde begonnen. Daher nannten die in der rechtsrheinischen Heimat zurückgebliebenen ihre über den Rhein in's Ausland vorgedrungenen Volksgenossen Alisâzas, Elisâzun, d. h. „die drüben in der Fremde Sitzenden" und ihr Land „Elisâzonôlant", Elsasserland oder kürzer „Elisâza".

Im Jahre 1815 wurde der Theil von der Lauter bis zur Quaich, der bis dahin mit dem Elsaß administrativ vereinigt war, abgetrennt und mit der Bayerischen Rheinpfalz vereinigt. Im Frankfurter Frieden 1871 kamen die beiden Kantone Schirmeck und Saales (Seel) zum Elsaß hinzu, während die Kantone Belfort, Delle, Giromagny und ein Theil des Kantons Fontaine abgetrennt wurden.

Nach der Unterjochung der Germanen durch die Franken sollen sich im Lande wieder größere Ansiedelungen, besonders an bereits vorhandenen Kommunicationen gebildet haben, aber nicht auf dem Boden der alten engen Römerplätze mit ihren Ringmauern, sondern in deren unmittelbaren Nähe. Der Germane liebte frei gelegene Wohnstätten.

So hören wir zuerst 589, daß sich der König Childerich II. von Austrasien in dem Gebiet einer solchen germanischen Niederlassung vor den Thoren des römischen Argentoratums aufgehalten habe. Die alte Römerstadt lag noch im 9. Jahrhundert öde und in Trümmern.

Diese germanische Niederlassung, meistens wohl nur aus kleinen Handwerkern und Ackerbürgern bestehend, lag vor dem Westthor der alten Römerstadt, an der heutigen Langenstraße, der nach Westen führenden römischen Heerstraße, via strata, und die daran wohnenden germanischen Ackerbürger nannten darnach auch ihre Ansiedelung Strateburg (Straßburg), die Neustadt an der via strata, zum Unterschied von der in Trümmern noch fortbestehenden Römerstadt.*

Der früheste Zeuge für Straßburgs neuen Namen ist Gregor von Tours, Ende des 6. Jahrhunderts. Anderthalb Jahrhunderte später, um 750 stoßen wir dann auf den ersten bekannteren Straßburger Bischof Eddo, der angeblich ein Sprosse des elsässischen Herzogsgeschlechts der Ettichonen war. Zu dieser Zeit soll auch das Frauenkloster St. Stephan, im äußersten nördlichen Winkel des alten Argentoratums gegründet worden sein.

Inzwischen hatte sich Straßburg vergrößert; immerhin war der Ort aber noch sehr unbedeutend. Professor Schmoller setzt seine Bevölkerung, hauptsächlich Ackerbürger, für das neunte Jahrhundert höchstens auf 1500 Köpfe fest.

Die Niederlassung bestand aus folgenden, von einander unabhängigen Theilen:

1. Aus dem Bischofssitz mit einer Kirche, vielleicht an der Stelle des heutigen Münsters und daneben der Fronhof, des Bischofs Wohnung an der Stelle des heutigen Schlosses. Der Fronhof** hatte das Ansehen eines größeren Gutshofes mit einfachem Herrenhaus, umgeben von den Wohnungen der Beamten und den Hütten der Hörigen und Handwerker des Bischofs, wie Schuster, Schneider, Schmiede, Schwertfeger, u. s. w. und von vielen Scheunen und Ställen.

2. Aus der Abtei St. Stephan mit ihrer Kirche und ihren Klostergebäuden, neben denen die Hütten ihrer Hörigen standen und

3. aus den Höfen der Gemeinfreien, die auf eigenem Grund und Boden wohnten und auch eigenen Grund und Boden bebauten und dem öffentlichen Gericht des Königs zuständig waren. Diese Höfe lagen wahrscheinlich um Alt St. Peter und St. Thomas.

Außerdem wird noch ein Königshof erwähnt, der auf der Stelle der heutigen St. Aurelienkirche gestanden haben soll, wohl aber nach Königshofen, Eingangs des Dorfs, wo jetzt die Wirthschaft „Zum Schlössel" steht, hingehört. Daher soll auch der Name des Dorfs herstammen.

Die Ansiedelung war von einer Mauer umgeben. Dieselbe hatte man an die Nordwestmauer des römischen Argentoratum angeschlossen. Sie begann an der Ecke der Münstergasse und des Broglieplatzes (früher Rossemarkt), lief die Nordseite der Studentengasse, die Südseite der Meisengasse, des hohen Stegs und des alten Weinmarkts entlang, an der Alt St. Peterkirche vorbei und endigte in dem Winkel der Illgabelung. Vor der Mauer befand sich

---

* Professor G. Dehio. Versuch einer neuen Erklärung des Namens Straßburg. (7. D. Rh. XII. H. 1.) Vergleiche auch Friese, Geschichte von Straßburg.

** Die Ansicht des Fronhofs Th. I. Blatt 8.

der Rintsüter- (Gerber-) Graben. Auf der Strecke von der Rabenbrücke bis zu den gedeckten Brücken, wo die Niederlassung durch die Ill geschützt war, stand eine Mauer von geringerer Höhe und Stärke.

Außer dem an der Rabenbrücke stehenden Thurmthor, Wellemanns Burgthor genannt, wird in der neuen Mauer nur noch das Rintsüterthor, an der Stelle des späteren Pfennigthurms, nahe der heutigen Hauptwache, aufgeführt. Wahrscheinlich gab es aber noch zwei weitere Thore, eins am Ende der Langenstraße und das andere am alten Weinmarktsplatz.

Diese erste Ortserweiterung wird für gewöhnlich um das Jahr 720 gesetzt, doch ist dieselbe wahrscheinlich erst später um die Mitte des 10. Jahrhunderts, vielleicht sogar noch später erfolgt.

Die Wirren nach Ludwigs des Frommen Tod (840) waren für das Elsaß und für Straßburg von größter Bedeutung. Am 14. Februar 842 kamen die Brüder Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle mit ihren Heeren nach Straßburg und verbanden sich hier gegen ihren älteren Bruder Lothar.

Nach dessen Niederwerfung erhielt derselbe bei der neuen Theilung des Reichs neben der Kaiserwürde das Königreich Italien und das belgische Gallien mit Lothringen und dem Elsaß. Ludwig erhielt Deutschland mit den Bisthümern Mainz, Worms und Speyer und Karl der Kahle wurde König von Frankreich.

Der Vertrag von Mersen (870) theilte die Erbschaft Lothars II. derartig, daß das Elsaß als Land deutscher Zunge und die deutschen Theile von Lothringen mit dem deutschen Reich unter Ludwig dem Deutschen vereinigt wurden. Betreffs des Elsaß ist von zwei Grafschaften, dem Nordgau und dem Sundgau, dann von Straßburg und von zehn Klöstern die Rede.

Von dieser Zeit an blieb das Elsaß mit Straßburg bei dem deutschen Reich, bis ersteres 1648 und Straßburg 1681 demselben von Frankreich entrissen wurden. Durch den Krieg 1870—1871 gelangte das Elsaß endlich zum Mutterlande wieder zurück.

Von 926 bis zu dem schuldlosen Tode Conradins, des Letzten von dem herrlichen Fürstengeschlecht der Hohenstauffen (1268), bildete das Elsaß einen Theil des Herzogthums Schwaben oder Alemannien.

Aus dem 9. und 10. Jahrhundert ist von Straßburg nur äußerst wenig bekannt. Um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts bildete sich aus den verschiedenen Theilen der Niederlassung ein Ganzes, wobei man jedoch die Bezeichnungen „die alte und die neue Stadt" beibehielt. Nach Hegel Th. I. S. 14 wird bereits in einigen Urkunden Karls des Großen auf die Unterscheidung der Neustadt zur Altstadt hingewiesen.

Unter der alten Stadt verstand man den auf den Trümmern des alten Argentoratum entstandenen und in sich vielleicht noch großentheils abgeschlossenen Stadttheil, während man die Niederlassung an der langen Straße, bei Alt St. Peter und bei St. Thomas die neue Stadt nannte. Nach dem alten Stadtrecht mußte der bischöfliche Zoller, welcher in der neuen Stadt in dem bei dem Kaufhaus gelegenen Zollkeller wohnte, die Brücken in der neuen Stadt herstellen und in Stand halten lassen und lag dem Burggrafen, der in der alten Stadt im Fronhof wohnte, dieselbe Verpflichtung für die alte Stadt ob. Der Schultheiß, der in beiden Städten zu Gericht saß, hielt für die alte Stadt einen und für die neue Stadt zwei Heimburger (Gerichtsboten), woraus hervorgeht, daß die neue Stadt bedeutend größer war, als die alte.

Die beiden Städte waren ursprünglich den beiden ersten Persönlichkeiten im Stadtregiment unterstellt und man nannte diese Städtemeister. Diese Benennung hielt man auch in der Folge als Stättemeister und schließlich Stättmeister bei.*

Kaiser Otto II. (973—983) verlieh dem Bischof Erchenbald 974 Münzrecht und Zollfreiheit und 982 die Gerichtsbarkeit der Stadt, und Heinrich II. schenkte 1003 dem Bischof Werner die Abtei St. Stephan.

So wurde Straßburg der Oberhoheit der mit königlichen Rechten ausgestatteten Bischöfe unterworfen.

Der Bischof konnte seinen Besitz natürlich nicht allein verwalten und war gezwungen, denselben nach damaligen Verhältnissen größtentheils als Lehen weiterzugeben.

Da indeß die freien Lehensvasallen überall immer mehr und mehr darauf ausgingen, die erhaltenen Lehen ihrem eigentlichen Herrn zu entfremden und zu eigenem erblichen Besitz umzuwandeln, war auch der Bischof, wie alle damaligen weltlichen und geistlichen Herren genöthigt, die Verwaltung seiner Güter hauptsächlich unfreien, hörigen

---

* St. A. Str. Stadtordnungen. Chronik Königshofen-Schilter Anmerk. XII. S. 700. 706.

Leuten zu übertragen, die sich von unten emporgearbeitet und bei ihrem Herrn als Beamte; wie Schreiber, Rechner, Aufseher, Verwalter, Sekretäre oder sonst, Vertrauensstellungen erlangt hatten. Später wurden diese Beamte jedoch auch mit den ihnen zur Verwaltung übergebenen Gütern belehnt und des Weiteren wurden auch die größeren Aemter erblich.

Diese Beamte nannte man ministeriales episcopi sive ecclesiae argentinensis oder wie der alte deutsche Text sie nennt „das Gesinde des Gotteshauses" oder „gotzhusdienstmannen". Sie waren ein dem Bischof besonders und persönlich verpflichteter Stand und rangirten nach den nobiles und vor den burgenses;* sie standen nur vor dem bischöflichen Vogtgericht zu Recht. Dem Schultheißen war es nach dem ersten Stadtrecht verboten, die Höfe, in denen die Ministerialen wohnten, zu betreten.

Aus diesen Ministerialen entwickelte sich ein Beamtenadel von hoher Bedeutung und es ist besonders der Bildung und Intelligenz derselben zuzuschreiben, wenn es dem Bischof im 11. Jahrhundert gelingt, die verschiedenen Elemente der städtischen Bevölkerung miteinander zu verschmelzen.

Bei den Ministerialen liegt die gesamte Stadt- und Domänen-Verwaltung und sie haben, ursprünglich wohl allein, als Hausgenossen die Befugniß, Münzen zu schlagen.** Durch ihre Verwaltungsthätigkeit treten sie zur Stadt in ein immer näheres Verhältniß und werden immer mehr in die Interessen der Bevölkerung hineingezogen; doch scheint nur ein Theil derselben sich vom Bischof ganz losgesagt zu haben.

Gegen Ende der selbständigen Herrschaft der Bischöfe scheinen indeß auch Mitglieder des Herrenstandes einzelne der städtischen Hauptämter inne gehabt zu haben. 1253. 63 treffen wir Walther v. Hüneburg als Schultheiß und 1253 einen Freiherrn von der Dicke als Burggrafen von Straßburg an.***

Die Kaiser, welche keine ständige Residenz hatten und meist mit ihrem Hofstaat im Reich umherzogen und in den großen Pfalzstädten Gerichts- und Reichstage abhielten, kamen auch gern und öfters nach Straßburg, wo sie jedesmal herrlich bewirthet und reichlich beschenkt wurden; die Stadt jedesmal aber auch wußte neue kaiserliche Gnadenerweise und Freiheitsbriefe zu erlangen. In der jetzigen Periode hält Conrad II. in den Jahren 1034 und 1041 Fürstentage in Straßburg ab und 1076 sieht es den unglücklichen König Heinrich IV. in seinen Mauern. 1129 befreit Kaiser Lothar die Bürger der Stadt Straßburg von aller fremden Gerichtsbarkeit, ausgenommen, wenn es sich um ein außerhalb der Stadt gelegenes Erbe oder Eigenthum handelt, wodurch sie von der Gerichtsbarkeit der beiden elsässischen Landgrafen frei und der ihres Bischofs unterstellt werden.

Welche herrschende Stellung der Bischof damals in der Stadt inne hat, geht besonders aus dem um 1130—1140 aufgesetzten ersten Stadtrecht hervor. Alle öffentliche Gewalt ist bei dem Bischof; er setzt den Schultheißen, den Burggrafen, den Zoller und den Münzmeister ein und belehnt sie mit eigener Hand.

Dem Kaiser ist allein die Uebertragung des gerichtlichen Bannes oder der Executionsgewalt gegen die Verurtheilten, insbesondere des Blutbannes, welcher der Kirche nicht zukommt, vorbehalten. Diesen verleiht der Kaiser unmittelbar an den Vogt des Bischofs, welcher ihn weiter an die städtischen Gerichtsbeamten verleiht. Dabei ist indeß zu bemerken, daß in diesem sogenannten Stadtrecht keineswegs eine vollständige Beschreibung der Stadtverfassung gegeben ist.

Der Schultheiß besitzt die niedere Gerichtsbarkeit; er richtet über Frevel, Diebstahl und Geldschuld und hat mit seinen Unterrichtern seine Gerichtsstätte auf dem Platz bei St. Martin. Er bezieht zwei Drittel der Bußen und Gefälle des Stadtgerichts, soweit dasselbe seiner Competenz untersteht. An den Fronhof des Bischofs hat er eine Anzahl Ochsen und Schweine und sonstigen Bedarf abzuliefern. Der den Stadtrichtern unterstellte Stockwärter vollzieht die Strafen an Haut und Haar.

Der Burggraf ist der oberste Verwaltungsbeamte über die Handwerker. Das älteste Stadtrecht sagt: Der

---

* Die Bürger theilten sich zur Zeit des ersten Stadtrechts und des Privilegs von König Philipp aus dem Jahr 1205 in burgenses und cives; jene, unzweifelhaft vornehmer als diese, waren vermuthlich die Bürger mit Grundbesitz, während die cives solchen nicht zu haben brauchten.

** Hegel, Deutsche Städtechroniken VIII, 19. Vgl. jedoch auch Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg. (Straßburger Studien II, S. 63.) Siehe auch die Ergänzungen zu S. 20.

*** Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg S. 59 u. 131.

Burggraf setzt die Meister fast aller Aemter ein; nämlich die der Sattler, Kürschner, Handschuhmacher, Schuster, Schmiede, Müller, Küfer, Becherer, Schwertmacher, Hocken (Kleinhändler) und Weinleute (Wirthe), und zählt nachher von den damals nicht unter dem Burggrafen stehenden Handwerkern nur speziell die Zimmerleute und die Fischer auf mit ihren Leistungen für den Fronhof. Außerdem übt der Burggraf noch die Baupolizei über die Mauern, die Gräben und Straßen der Stadt aus, erhebt als Chef der Marktpolizei den Marktzoll vom Detailverkehr und muß in der alten Stadt für die Herstellung der Brücken und deren Instandhaltung sorgen. Der Burggraf hat nur eine disciplinäre, keine richterliche Gewalt.

Unter den Burggrafen von Straßburg finden wir aus der Familie Müllenheim den Burggrafen Johann v. Müllenheim aus der Linie mit dem Sieb, 1377. 1388.

Der Zoller hat die Erhebung des bischöflichen Zolls unter sich und ihm unterstehen die sämmtlichen Zollbeamten und Zollämter. Er besitzt das Strafrecht über die Zollübertretungen und über falsche Maaße, welches ihm vom Vogt übertragen wird und ist ihm der Stockwärter des Stadtgerichts Gehorsam schuldig. Er handhabt die wichtigsten Steuern, hauptsächlich im Schiffsverkehr und ihm liegt in der neuen Stadt die Herstellung und Instandhaltung der Brücken ob.

Der bekannteste und berühmteste Zoller von Straßburg ist wohl Heinrich v. Müllenheim, der Gründer des Bethauses und Fideikommiß Allerheiligen zu Straßburg.

Der Münzmeister hat die Aufsicht über die Hausgenossen und die gesammte Verwaltung der Münze unter sich und handhabt die Gerichtsbarkeit über Münzvergehen und Münzverbrechen, sowie Fälschung der Gewichte. Unter den Münzmeistern wird anfangs des 15. Jahrhunderts Bartholomäus v. Müllenheim genannt.

Auch den Vogt der Stadt ernennt der Bischof. Derselbe übt in der Stadt und im Bereich des bischöflichen Gebiets die hohe Gerichtsbarkeit über Hals und Hand, über Erbe und Eigen aus. Unter den bischöflichen Beamten war er bei weitem der bedeutendste und angesehendste und gehört er auch dem Herrenstande an. Zu seinem Vertreter ernannte er einen Untervogt, der aber auch kurzweg Vogt genannt wurde. Später trat der Rath an die Stelle des Vogtgerichts.

Seine Gerichtsstätte hat der Vogt in der bischöflichen Pfalz und bezieht neben seinen eigenen Einnahmen auch noch ein Drittel der Bußen und Gefälle des Stadtgerichts.

Die Vogtei (Untervogtei) war in der Familie Müllenheim wohl während des ganzen 14. Jahrhunderts erblich. 1323 wird dieselbe von Reimböldelin v. Müllenheim, 1356. 1363 von Heinze, 1373. 1377 von Reimbold und 1382. 1395 von Heinrich von Müllenheim bekleidet. — —

Dagegen sind die zahlreichen kleinen Leute und Handwerker zwar noch hofrechtlichen Abgaben und Diensten unterworfen, aber sie sind nicht mehr bloße Hofarbeiter des Bischofs und stehen nicht mehr ausschließlich im Dienste des Fronhofs. Sie können schon für sich arbeiten und den Ueberschuß ihrer Arbeit verkaufen.

An der Spitze der verschiedenen Handwerkergruppen stehen hofrechtliche magistri aus den Ministerialen, deren Functionen wohl polizeilicher und gerichtlicher Art, wohl auch militärischer und finanzieller Natur gewesen sind. Die Handhabung des Marktrechts und des Marktfriedens, die Anordnung der Jahr- und Wochenmärkte, die Vertheilung der Bänke und Buden und die Zulassung neuer Gewerbetreibender mögen ihre Aufgaben gewesen sein.

Die ersten Spuren eines Stadtraths finden sich 1201 und Kaiser Friedrich II. entscheidet 1214, daß die Einsetzung des Raths in der Hand des Bischofs liege. Nach dem zweiten Stadtrecht, das um dieselbe Zeit entstanden ist, wenn auch einige Satzungen erst später hinzugefügt sein mögen, besteht der Stadtrath aus zwölf oder mehr Ministerialen und Bürgern, aus denen jedes Jahr ein oder zwei Meister (magistri) gewählt werden. Der Stadtrath bildete eine verwaltende und richtende Behörde und regierte die Stadt mit fast unbeschränkter Autonomie.

Neben dem Rath bestehen auch noch Schöffen, die in besonderen Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten zugezogen werden. Der Bischof wird durch seine Ministerialen im Stadtrath vertreten; doch ist im zweiten Stadtrecht von den Rechten des Bischofs als Stadtherr außer im Eingang, wo seiner Zustimmung gedacht wird, ebenso wenig die Rede, wie im ersten Stadtrecht über die Bischofsrechte in der Stadt, von den Rechten der Bürger.

Die Einwohnerschaft der Stadt ist je nach der geographischen Lage der einzelnen Stadttheile in eine Anzahl Constofeln eingetheilt, jede mit einem Constofelmeister an der Spitze, mit einer Anzahl Schöffen unter sich, welche in Ermangelung eines niederen Beamtenthums als Organe des Raths neben ihren eigenen Geschäften die Befehle und Maßnahmen des Raths ausführen resp. beaufsichtigen. Die Constofelmeister legten ursprünglich die Steuern um, sorgten für die Gestellung der erforderlichen Pferde, revidirten die Waffen der einzelnen Bürger und ordneten den

Wachtdienst. Auch das Schließen der Thore war einzelnen Constoflern anvertraut. Sie hatten ihren Namen von dem gemeinsamen Dienst zu Pferde, von den constabulariis, die an ihrer Spitze standen. Diesen Dienst zu Pferde leisteten bis in's 14. Jahrhundert hinein hauptsächlich die Ritter und Edelknechte (Junker), sowie die angesehendsten Kaufleute der Stadt, die die Constofeln und den Rath beherrschten. (Schmoller.)

Der Zeitpunkt, wann die Constofeln in's Leben getreten sind, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich ist es in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts der Fall gewesen.

So hatten sich die Bischöfe der Entwickelung der Stadt nicht widersetzt, sondern derselben ein Zugeständniß nach dem anderen gemacht und hatten es auch hinnehmen müssen, daß derselben von den Kaisern nach und nach bedeutende Freiheiten und Rechte verliehen wurden.

Während der Regierung der Bischöfe entwickelte sich die Stadt in hervorragender Weise und änderten sich die Verhältnisse von Grund aus. Die Ministerialen wurden adlige Herren, die Bürger Patrizier und zwischen die vornehmen Ministerialen und Kaufleute einerseits und die große Masse der kleinen Leute, Hörige und Tagelöhner, anderseits schob sich, aus letzteren hervorgehend, nach und nach eine neue Bevölkerungsklasse von Gewerbetreibenden und Handwerkern ein, die ohne Grundbesitz zu haben, sich durch kluge Theilnahme an dem Marktrecht und durch hervorragende Leistungen emporgeschwungen hatte. Ohne Bäcker und Fleischer, Wirthe und Weinhändler war der große Verkehr an den Markt- und Festtagen nicht mehr möglich und ihr Verdienst näherte sich dem des Kaufmanns.

Was der Edelmann an Kleider und Schmuck, Hausgeräth und Waffen brauchte und, was sonst zur Bequemlichkeit des Lebens diente; das lieferte der Handwerker. Was Wunder, wenn diese Leute schließlich auch Rechte verlangten!

Als nun, trotz dieser völlig veränderten Verhältnisse die Bischöfe von der Stadt die bisherigen Leistungen im vollen Umfang aber weiter beanspruchen, stoßen sie auf allseitigen Widerstand, der auch zu einem politischen wird, als sich der Bischof Conrad II. (1190—1202) gegen den Willen der Bürger auf die Seite des Welfen Otto IV. gegen Philipp von Schwaben stellt.

Kaiser Philipp erobert die Stadt, zwingt den Bischof ihn als rechtmäßigen Herrn anzuerkennen, bahnt einige Jahre später (1205), Straßburgs Reichsunmittelbarkeit an, indem er die Stadt unter seinen besonderen Schutz nimmt und ihre Bürger von Steuern und Diensten in den außerhalb gelegenen Besitzungen befreit und denselben auch noch das Recht giebt, Auswärtige als Pfahl- oder Pflugbürger bezw. Ausbürger aufnehmen zu dürfen. Privilegien, die 1211 von Otto IV., 1236 von Friedrich II. und 1262 durch Briefe des Königs Richard von Cornwallis bestätigt werden.

Um den andauernden Widerstreit der bischöflichen und städtischen Interessen zu mildern, erließ der Bischof Heinrich von Stahleck (1244—1260) ein neues Stadtrecht, nach welchem als gesetzgebende Factoren der Bischof, das Dom-Kapitel, die Ministerialen, der Stadtrath, die weisesten und besten Bürger genannt werden.

Nach dem Tode Heinrichs besteigt 1260 der stolze und herrschsüchtige Walther v. Geroldseck im Schwarzwald den bischöflichen Stuhl. Zu seiner Ueberraschung findet er ein fast selbstständiges Stadtregiment vor, das indeß nur zum Theil auf geschriebenem Recht fußt. Sofort verlangt er die Abstellung verschiedener Anstände. Die Stadt lehnt diese Zumuthungen indeß ab und beharrt auf ihrem Standpunkt. Hartnäckig hält sie an ihren vermeintlichen Vorrechten und ihren Freiheiten gegen die bischöflichen Ansprüche wie auch gegen Angriffe des elsässischen Adels fest. Um dem mächtigen Gegner und seinen Parteigängern, dem elsässischen Adel, darunter auch die Müllenheim, dem Erzbischof von Trier, den Aebten von Murbach und von St. Gallen und Rudolf v. Habsburg, Landgraf im Elsaß, gewachsen zu sein und bekämpfen zu können, schließt Straßburg 1261 ein Defensiv-Bündniß mit Basel, Colmar und Neuenburg a. Rh. das durch den Abfall Rudolfs v. Habsburg vom Bischof noch bedeutend verstärkt wird.

Rudolf v. Habsburg war dem Bischof nur zugezogen, um dadurch das Erbe seines Oheims des Grafen Hartmann von Kyburg zurückzuerlangen. Als er sich in seinen Hoffnungen getäuscht sah, ergriff er die Partei Straßburgs „um dem Bischof durch Waffen abzunöthigen, was er für Verdienste zu geben, sich geweigert". Er wird um ein Jahrgeld zum Straßburger Kriegsoberst erwählt und eröffnet den von Straßburg durchaus widerrechtlich angefachten Krieg gegen den Bischof. Unter ihm kämpfen neben Straßburgern und der Kriegsmannschaft aus seinen eigenen Besitzungen, Truppen aus Uri, Schwyz und Unterwalden. Auch aus Glarus und Zürich war ihm Hilfe zugezogen. Als Verbündete standen den Straßburgern Colmar und Basel bei.

Der glänzende Sieg bei Hausbergen am 8. März 1262 und der am 21. April 1263 geschlossene Friede mit Heinrich v. Geroldseck am Wasichen als Nachfolger des inzwischen verstorbenen Bischofs Walther, sanctionirte alle Vorrechte der Stadt und legte den Grund zu ihrer völligen Unabhängigkeit.

Nach dem neuen Grundvertrag über die Hoheitsrechte und die Regierung in der Stadt ernennt der Bischof zwar noch die ersten städtischen Beamten, aber mit Ausnahme des Burggrafen und Münzmeister nicht mehr ausschließlich aus den Ministerialen. Der Burggraf ernennt den Zünften die Meister aus ihrer Mitte, ausgenommen die Bäcker, die nicht mehr unter ihm, sondern direct unter dem Stadtrath bezw. in höherer Instanz unter dem bischöflichen Vogt stehen.

Der jährlich ausscheidende Rath wählt jedesmal einen neuen, welcher dem Bischof schwört. Stadtregiment und Stadtgericht erhalten bedeutend erweiterte Befugnisse; jenes die freie Verfügung über die Almende und das Recht Bündnisse abzuschließen; dieses wird Berufsgericht für alle Orte des Bisthums. Von Leistungen und Diensten der Handwerker und Bürger für den Bischof ist nicht mehr die Rede.

Obgleich der Bischof auch jetzt noch mancherlei Hoheitsrechte behauptete, konnte er dieselben doch nicht mehr im ganzen Umfange aufrecht erhalten; das politische Ringen dauerte fort, bis am 23. Juli 1266 durch den Frieden von Kappel a. Rh. der Streit zu Gunsten des städtischen Gemeindewesens definitiv entschieden wurde. Straßburg war selbständige Territorialmacht, unmittelbare freie Reichsstadt mit staatlichen Hoheitsrechten geworden, die dem Bischof sowie auch dem Reich gegenüber nahezu autonom war.

Die Aemter des Schultheißen, Burggrafen, Zollers und Münzmeisters traten nach und nach in eine untergeordnete Stellung gegen den Stadtrath zurück, bis endlich im 15. und 16. Jahrhundert auch die letzten Reste ihrer Befugnisse dem Rath und der Bürgerschaft anheimfielen.

Diese Entwicklung war die Folge des großen Aufschwungs der Verhältnisse in der Zeit von 1150 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts, welcher besonders aus Anlaß der Kreuzzüge von den italienischen Städten ausging.

Einer unserer hervorragendsten National-Oekonomen, der Professor Schmoller* ist zweifelhaft, ob diese wirthschaftliche Revolution nicht noch von größerer Bedeutung gewesen ist, als die zu Beginn des 16. Jahrhunderts und als diejenige, welche durch die Dampfkraft und die Elektrizität in unserem Jahrhundert hervorgerufen worden ist. Aus einem Bauernvolk wird ein Volk mit Städten, an Stelle der Naturalverpflegung tritt das Geld- und Creditwesen. Das rauhe Kriegerthum der Ottonenzeit verwandelt sich in das gesittete Ritterthum mit seinem Minnedienst und seiner Poesie! Die Einfachheit, die sich auf das Nothwendigste beschränkte, macht einem Luxus Platz, der aus allen durch die Kreuzzüge und die Romfahrten bekannt gewordenen Gegenden die Mittel zu reicher Ausgestaltung des Lebens herbeischafft.

Der Gesichtskreis erweitert sich und die Städte werden die Pflanzschulen des hervorragenden Handwerks, der höheren Künste und Wissenschaften auch für das Laienthum. Ueberall herrschte in den Städten neues Leben und rastlose Thätigkeit.

In Straßburg waren besonders Handel und Schifffahrt die Säulen des Wohlstandes geworden. Der elsässische Wein ging bis Dänemark, Schweden, England und die Schifffahrt von Basel bis Mainz lag ausschließlich in den Händen der Straßburger Schiffer. Dies wollte was sagen, wenn man bedenkt, daß die wichtigste Welthandelsstraße damals von Venedig über die Alpenpässe, das Rheinthal entlang nach der Nordsee ging.

Das geschwächte Kaiserthum unterstützte diesen Aufschwung der Städte nach Kräften, um durch diese sein gesunkenes Ansehen möglichst wieder herzustellen und die Kaiser ergriffen auch gern die Gelegenheit durch Hergabe von Freiheitsbriefen an die Städte große Geldbeträge zu erlangen, wodurch die Städte sich immer mehr und mehr zu freien Reichsstädten entwickelten.

Schon 1253 gab es an siebenzig freie Reichsstädte, darunter Straßburg als eine der vornehmsten, und diese vereinigten sich während des Interregnums zu dem rheinischen Städtebund, um den verderblichen Privatkriegen und Fehden, die meistens in Räubereien ausarteten, zu steuern.

Eine natürliche Folge des großen Aufschwungs, vermöge dessen Jedermann alle für das Leben nöthige Dinge für Geld eintauschen konnte, ist die große Bevölkerungszunahme in den Städten.

Straßburg hatte während des neunten Jahrhunderts nach Schätzung vielleicht 1500 Einwohner und die Be-

---

* Schmoller, G. Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrhundert. Str. Trübner 1875. — Oefters wörtlich angeführt.

völkerung soll bis 1150 vielleicht auf 4—5000 Köpfe gestiegen sein. Von da ab wächst die Bevölkerung indeß bedeutend, so daß man genöthigt ist, die Wohnhäuser, welche meistens von Höfen, Ställen, Scheunen und Gärten umgeben sind, näher aneinander zu rücken und bald nach der Belagerung der Stadt durch König Philipp eine zweite Stadterweiterung vorzunehmen; zugleich auch, um bei einem feindlichen Angriff dem Feinde die Häuser in den Vorstädten zu entziehen. Durch diese Erweiterung wurde die ganze von der Ill und dem späteren falschen Wallgraben-Kanal eingeschlossene Insel in die Stadtmauer eingeschlossen. Die Ausführung dieser Stadterweiterung nahm zwanzig Jahre in Anspruch. Die Bevölkerung wird um diese Zeit auf 10000 Seelen geschätzt.

Unmittelbar nach dieser zweiten Stadterweiterung fing man auf der anderen Seite die dritte Erweiterung an. Durch diese wurde die Vorstadt südlich der Breusch, wie die Straßburger während des ganzen Mittelalters den die Stadt durchfließenden Hauptarm der Ill nannten, in die Stadt gezogen und lief die Mauer vom Einfluß der Ill in die Stadt bis zum Elisabethenthor, Metzgerthor, Katharinenthor und endigte am Guldenthurm, Ecke der heutigen Züricherstraße und des Schiffleutstadens. Die Mauer war mit Rondengang und vielen Thürmen versehen und durch einen Graben gesichert. An der Aufführung dieser Mauer hat man über 100 Jahre gearbeitet, während welcher Zeit die Bevölkerung auf 30000 Seelen gestiegen sein soll.

Mit der Steigerung der politischen Macht und dem größeren Reichthum der Bischöfe hält auch der Aufschwung in der Herstellung kirchlicher Bauten gleichen Schritt.

Bischof Werner I. legt 1015 den Grund zu dem ältesten Theil des heutigen Münsters und unter ihm soll der östliche Theil der Krypta vollendet worden sein. Sein Nachfolger Wilhelm I. führte den Bau fort; weihte außerdem 1031 einen Neubau von St. Thomas und legte im nämlichen Jahre den Grundstein von Jung St. Peter.

An Kirchen entstehen in dieser Periode ferner St. Andreas, St. Martin, St. Clauß, Alt St. Peter, St. Magdalenen und andere.

Entsprechend der neuen Bauart der Gotteshäuser ersetzen in dieser Zeit auch bereits manche Mitglieder des Stadtadels ihre Wohnstätten durch massive Bauten.

In Folge der Abschüttelung des bischöflichen Jochs war die freudige Einmüthigkeit in der Bürgerschaft eine allgemeine und fand in dem Beschluß, den Münsterbau mit einer großen Fassade abzuschließen beredten Ausdruck. Bischof Conrad III. legte 1277 den Grundstein zum Münsterthurm und das ganze Land frohndete und steuerte zu dem kostbaren Bau.

Kaiser Rudolf von Habsburg und sein Sohn Kaiser Albrecht kamen in dieser Periode öfters nach Straßburg; ersterer wohnte 1273 und 1284 und letzterer 1298 bei Burkhart von Müllenheim auf dem Rossemarkt.

Die Einigkeit in der Bürgerschaft sollte indeß nicht lange anhalten. Die Handwerker, deren Hilfe die Ministerialen den Sieg über den Bischof mitverdankten und, welche sich dadurch ihrer Kraft bewußt geworden waren, verlangten mehr Rechte; in erster Linie die selbstständige Handhabung des Marktverkehrs und die Ausübung der Gewerbepolizei durch ihre eigenen Elemente und schließlich das Gewerbegericht unter einem Richter aus ihrem Stand. Dies wurde ihnen dann auch gewährt; aber sie mußten geloben, daß der Meister „nit anders richten sol, nuwen das das antwerg angat“.

Aus dieser selbstständigen Gerichtsbarkeit in ihren Gewerbesachen hat sich dann der später geschlossene Zunftverband herausgebildet. Indem bisher private Genossenschaften das Recht erhielten, Gericht zu halten und gerichtlichen Zwang zu üben, wurden sie als öffentliche und demnach auch als politische Korporationen anerkannt.

Je mehr Gerechtsame die Handwerker sich zu erringen wußten, um so mehr hielten die Geschlechter, Adel und Patriziat, ungefähr 30 Familien, die Hofherren von Straßburg, in deren Besitz sich der gesammte Grundbesitz der Stadt befindet, zusammen und schlossen jeden nicht Ebenbürtigen, den Hoffassen, den Handwerker, der von ihnen seine Hofstätte nur in Erbleihe hat, vom Stadtregiment aus. Der Besitz städtischer Latifundien ist die Grundlage und der Maßstab für die Macht der Geschlechter. Hofherr und Hoffasse stehen sich gegenüber! Nur wenige kurfähige Familien, in erster Linie die Müllenheim und die Zorn, ernannten den Rath. Und doch machten diese vom Stadtregiment ausgeschlossenen Handwerker und Gewerbetreibenden einen großen Theil der Bevölkerung, der Steuerzahler und der militärischen Mannschaften aus. Diese wollten sich daher mit ihren bisher errungenen Rechten noch nicht begnügen; sie verlangten schließlich auch Antheil am ständigen Regiment, obgleich gerade zu dieser Zeit, gegen Ende des 13. und im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts der Rath meistens aus verdienstvollen und hervorragenden Männern bestand und diese auch rühmliche Leistungen aufzuweisen hatten. Die regierenden Herren waren tapfere Soldaten, gute Diplomaten und gewandte Geschäftsleute und mit Recht besaßen sie das stolze Gefühl die Stadt auf den Höhepunkt ihrer Macht geführt zu haben.

Dieser mit gesteigertem Luxus verbundene Stolz verleitete diese Herren und ihren Anhang aber zu verletzendem Hochmuth den untern Klassen gegenüber und sie gewöhnten sich an rohe Gewalt gegen den Bürger, der dadurch immer mehr und mehr zur Erbitterung gereizt wurde.

Solange die Geschlechter einig waren, konnten die Zünfte nichts erreichen. Als sich aber trotz aller Bemühungen der Stadt* der alte Gegensatz zwischen den herrschenden Geschlechtern der Müllenheim und Zorn in dem Geschöll vom 20. Mai 1332 Luft machte, traten die Zünfte dazwischen, wußten sich in den Besitz der Schlüssel zu den Stadtthoren, der Stadtbanner und des großen Stadt-Siegels zu setzen und errichteten einen neuen Rath.

Bis dahin bestand der Rath aus 24 Mitgliedern, sämmtlich aus den wenigen herrschenden Geschlechtern. Aus diesen wurden auch die vier Stättmeister erkoren. Jetzt wurden zuerst 47, dann bald darauf 56 Rathsmitglieder erwählt, darunter aus jeder Zunft einer. Ein Ammeister (Handwerksmeister) tritt neben den regierenden Stättmeister mit größerer Amtsgewalt als dieser. Die selbstständig gewordenen Zünfte erhalten jede für sich dieselben Aufgaben, wie sie den Constofelen** bisher für die gesammte Bevölkerung oblagen. Sie besorgen ihre öffentlichen Dienste allein, legen ihre Steuern selbst um und werden für den Wacht- und Thordienst, sowie für den Kampf im offenen Felde organisirt.

Das neue Verfassungsstatut, der sogenannte Schwörbrief, soll jedes Jahr von der gesammten Bürgerschaft beschworen werden. Der erste Schwörbrief datirt vom 17. October 1334 und ist von acht Herren von Müllenheim mitunterzeichnet.

Zunächst brachte das neue Stadtregiment keine Beruhigung in den socialen Bewegungen der Stadt hervor; im Gegentheil das Parteigetriebe wuchs, so daß man immer wieder zu Aenderungen der Stadtverfassung schreiten mußte und erst 1482 gelangt man zu einer endgültigen Verfassung.

Im Jahre 1482 finden wir an der Spitze der Verfassung vier Stättmeister aus dem Adel; von denen jeder ein Vierteljahr amtirt und alljährlich zwei neue gewählt werden, ferner einen auf ein Jahr gewählten Ammeister aus den Zünften. Der regierende Stättmeister steht, wie von je her, als höchster Beamter des kleinen Freistaats an der Spitze des Raths und vertritt denselben auch nach Außen. Er hält im Rath die Umfrage und bewahrt das große Stadtsiegel. Sein Name steht vorn an den Verordnungen und Mandaten des Raths: „Wir der Meister .... und der Rath." Bei Gesandtschaften nach Außen steht als Führer und Repräsentant in der Regel einer der nicht regierenden Stättmeister oder sonst einer vom Adel an der Spitze derselben und führt die Verhandlungen. Die Müllenheim gaben der Stadt Straßburg 41 Stättmeister, saßen 462 mal im Rath und waren bei den Gesandtschaften der Stadt zu Kaisern und Königen oder sonstigen Fürsten, und zu den Päpsten, auf den Reichs- und Städtetagen, sowie auf den Konzilien als Gesandte äußerst zahlreich vertreten. 1329 befinden sich in der Gesandtschaft der Stadt Straßburg an den Papst Johann XXII. zu Avignon allein drei Müllenheim: Conrad v. Mülnheim der Schatzmeister von Jung St. Peter und die Ritter Reimbold und Eberlin v. Mülnheim. Als erste Behörde fungirt indeß der Ammeister. Dieser ruft den Rath zusammen und giebt als Erster seine Meinung ab. Er hält in geringeren Streitsachen täglich Gerichtssitzungen ab und führt in der geheimen Stube der XIIIer den Vorsitz.

Neben den Stättmeistern und dem Ammeister steht ein Rath von 30 Mitgliedern, zehn aus dem Adel und zwanzig aus den Zünften, der sich durch eigene Wahl alljährlich zur Hälfte erneuert. Der Rath ist beschränkt einerseits durch die drei geheimen Stuben, die sich namentlich seit 1392 ausgebildet haben und anderseits durch die 300 Schöffen, die aber nur über das entscheiden dürfen, was ihnen der Rath vorlegt; ohne deren Genehmigung seit 1482 aber der Rath nichts Wichtiges mehr beschließen darf.

Wie wir weiter oben gesehen haben, zogen die regierenden Herren zum Stadtgericht ursprünglich Schöffen zu, die dann auch sonst in wichtigen Stadtangelegenheiten um Rath gefragt wurden. Im 14. Jahrhundert standen diese Gerichtsschöffen den Handwerkerschöffen der Zünfte streng gegenüber. Die Gerichtsschöffen waren die Elite des Adels

* Auf die Klage der Zorn, daß die Trinkstube der Müllenheim „zum Mühlstein" der Pfalz (Frohnhof) näher liege, als die Trinkstube „zum Hohensteg" hatte der Rath schon 1321 eine neue Pfalz auf dem Martinsplatz, gleich weit von den beiden Trinkstuben entfernt bauen und dieselbe für jedes Geschlecht mit einer eigenen Treppe und besonderen Eingang zur Rathsstube versehen lassen. (Nach den Chroniken von Königshofen und Specklin. Der Chronist Closener, der den Verhältnissen dieser Zeit näher steht, erwähnt nichts von diesen Umständen. Vergl. auch Str. und seine Bauten S. 256, 57.)

** Wenker führt in seiner Abhandlung über die Glefenbürger eine Urkunde von 1394 an, worin folgende acht Comstofeln aufgezählt werden: zu St. Peter, vor dem Münster, in Kalbesgasse, St. Nicolaus, in Spettergasse, zu St. Thomas, an der Oberstraße und am Holwege.

und der Patrizier, aus denen alle Aemter, also auch die Gerichte besetzt wurden. Nach und nach war man indeß gezwungen auch Schöffen der Zünfte an die Niedergerichte u. s. w. zu bestellen und dadurch verschwanden die früheren Schranken. Von 1482 ab bleibt der Name Schöffe ausschließlich an den 15 ersten Mitgliedern jeder der 20 politischen Zünfte der Stadt hängen, die zusammen den beregten großen Schöffenrath ausmachen.

Von den geheimen Stuben haben die „Herren Dreizehner" früher „Neuner" den ersten Rang. Ihnen untersteht die Leitung der geheimen Staatsangelegenheiten und die Verwaltung des gesammten Kriegswesens. Die Stube bildet sich in der Regel aus vier vom Adel, vier aus den Zünften, vier Altammeistern und dem amtirenden Ammeister als Vorsitzender. Die Mitglieder werden durch den Rath, später durch den Rath und die Einundzwanziger auf Lebenszeit gewählt.

Die zweite geheime Stube bilden die „Herren Fünfzehner". Diese fungiren in erster Linie als Staats- und Verwaltungsgerichtshof, behufs Aufrechterhaltung der Verfassung, wobei sie aber selbst unumschränkt die Gesetze abändern können. Zugleich sind sie Rechenschafts- und Aufsichtsbehörde für alle städtischen Beamten und für Jedermann, vom regierenden Stättmeister bis zum geringsten Einwohner der Stadt hinab. In späterer Zeit leiten sie überhaupt die gesammte innere Verwaltung. Die Stube besteht aus fünf Adligen und zehn Bürgerlichen, die weder Stättmeister noch Ammeister oder Rathsherren oder Beamte sein dürfen und mindestens 33 Jahr alt sein müssen. Sie ergänzen sich durch Zuwahl und ihr Amt ist lebenslänglich. Dasselbe geht nur durch die Annahme eines anderen Amts verloren. Seit 1554 müssen die Fünfzehner vorher Mitglieder des großen Raths oder Schöffen gewesen sein.

Die zuletzt entstandene geheime Stube ist die der „Einundzwanziger". Die Bezeichnung der XXI bezieht sich blos auf die Anzahl der bürgerlichen Beisitzer des gewöhnlichen Raths. Im 15. Jahrhundert kam die Gewohnheit auf, daß die XIII und XV in besonders schwierigen Fällen der Stadtangelegenheiten zu ihren „Rathsfreunden" schickten, um auch deren Ansicht in der Sache zu hören. Die Rathsfreunde waren in den Stadtgeschäften ergraute, sehr erfahrene Männer, denen als Ehrenamt auch die Beaufsichtigung des Münsterbaus übertragen war. Anfangs wurden die Rathsfreunde nur zuweilen gehört, dann aber regelmäßig zu den Versammlungen des Raths zugezogen und schließlich stimmten sie auch mit.

So wurde aus dem großen Rath nach und nach etwas ganz Anderes und zwar „die Herren Räth und XXIer" denen von 1448 ab auch die XIIIer und XVer zugerechnet wurden. Sie versammelten sich unter dem Vorsitz des regierenden Stättmeisters jeden Montag und Samstag oder auch sonst bei außergewöhnlichen Anlässen, um über die wichtigsten inneren und äußeren Angelegenheiten der Stadt zu berathen. Die XXIer wurden zuerst auf fünf Jahre gewählt; bei einer Wiederwahl wurden sie lebenslängliche XXIer. Der größte Theil der „Räth und XXIer" war auf Lebenszeit gewählt, wodurch der Gleichmäßigkeit der Geschäftsführung hinreichend Rechnung getragen wurde. Der jährlich wechselnde Theil der Körperschaft erhielt die Fühlung mit der Tagesstimmung.

An dem ersten Dienstag jeden neuen Jahres, nachdem die abgehenden Mitglieder des Raths durch neue ersetzt worden waren, versammelten sich alle Bürger vor dem Münster in feierlichem Aufzuge, schwuren nach Verlesung des Schwörbriefs mit aufgehobener Hand der neuen Obrigkeit Treue und Gehorsam und erhielten dagegen von der Obrigkeit den Eid, daß sie bei den vorhandenen Gesetzen bleiben wollte. Man hielt, von der Obrigkeit wohl berechnet, an dieser alten Sitte fest, wenn auch an Stelle der alten Stadtverfassung eine völlig neue getreten war.

Die genannten Collegien „das beständige Regiment" war für die Erledigung der laufenden Geschäfte immer noch zu groß und demnach war noch eine weitere Theilung der Arbeitslast in viele Kommissionen und Nebenbehörden erforderlich. Als Gerichtshöfe finden wir neben dem großen Rath den „kleinen Rath;" drei je aus einem Richter und fünf Schöffen bestehende Niedergerichte mit je einem Vogt zum Pfänden und einem gemeinsamen Verkäufer, (Auctionator), ferner als Polizeigericht die sogenannten „Siebenzüchtiger". Unter den Nebenbehörden finden wir als die wichtigsten die bereits aus dem 14. Jahrhundert stammenden „Dreier vom Pfennigthurm" mit ihren Umgeltern und Zollern für die Stadtkasse, von denen alle Jahre ein Mitglied ausschied und keines eine Stelle im Rath oder irgend ein anderes Amt inne haben durfte; den Lohnherrn für die Stadtbauten, die Pfleger des Werks für den Münsterbau, die Pfleger für das große Spital, die elende Herberge und die guten Leute; die Dreier in der Münze die drei Herren vom Stall mit dem Stallwart, die drei, die über die Armbrüste und Büchsen der Stadt gesetzt sind, den Aufsichtsbeamten über die Almende, den sogenannten Oberschreiber auf der Pfalz, den Schreiber der XVer, den Zinsmeister, den Vorsteher des Kaufhauses und schließlich die Amtleute und Vögte der Stadt in deren auswärtigen Besitzungen.

Auf der Mischung von dauernden und wechselnden Elementen in der Verwaltung beruht besonders die Vorzüglichkeit der Straßburger Stadtverfassung. Ob dieselbe ihrem innern Werth nach aber das große Lob verdient, das ihr von ihren Zeitgenossen, besonders von Erasmus von Rotterdam gespendet worden ist: „Ich habe in Straßburg eine Monarchie ohne Mißbrauch der Gewalt, eine Aristokratie ohne Partheiungen, eine Demokratie ohne Unruhen gesehen. Was läßt sich Glücklicheres denken, als diese Eintracht!"* erscheint indeß doch fraglich. Ihre Entwickelung zeitigte doch viel Ungesundes und einen fast ununterbrochenen Wechsel in den Einrichtungen. Aus Berathern wurden die Bestimmenden und aus bescheidenen Commissionen mächtige, das innere Leben der Stadt beeinflussende Behörden.

Immerhin waren die verschiedenen an der Regierung Theil habenden Gewalten mit großer Umsicht einander gegenüber gestellt, so daß keine von ihnen ihre Grenzen überschreiten konnte. Man hatte sich einerseits von dem Druck einer aristokratischen Regierung befreit, sich aber doch auch wieder des Schutzes des Adels und der Patrizier versichert, anderseits wollte man aber das Wohl des Staats auch nicht den raschen Entschlüssen und dem Wankelmuth der Volksversammlungen anheim stellen, in denen es nur zu oft an rechter und gründlicher Berathung fehlt, und wo es einem ehrgeizigen oder unruhigen Kopf leicht wird, eigensüchtige Pläne durchzusetzen. Man hatte es verstanden, die Vortheile der Aristokratie, sowie der Demokratie mit einander zu verbinden, ohne sich jedoch den üblen Folgen der einen oder der anderen auszusetzen.

Dadurch gelang es auch, diese Regierungsform der Stadt bis zu ihrer Uebergabe an Frankreich, und mit wenigen Aenderungen sogar bis zur französischen Revolution zu bewahren.

Nachdem Straßburg seine Selbständigkeit erlangt hatte, war es naturgemäß bestrebt, dieselbe auch nach allen Richtungen hin immer mehr auszubauen und dabei kam ihr die Doppelwahl Ludwigs des Bayern (1314—1347) und Friedrichs des Schönen (1314—1330) zum Deutschen Kaiser besonders zu statten.

Durch die Geneigtheit und das Wohlwollen Kaiser Ludwigs, den die Müllenheim auf sein Ansuchen in seinen Kämpfen gegen Friedrich den Schönen vor Straßburg und sonst mit großen Lieferungen an Waffen und Armeebedürfnissen unterstützten und dem sie 1322 im Münster zu Straßburg den Eid der Treue schwuren und mit 120 Reitern folgten, während der Bischof und die Zorn dem Gegenkaiser Friedrich Unterstützungen in gleicher Weise zukommen ließen; gelang es der Stadt die Bischöfe, die ihre frühere Hoheit und ihre vermeintlichen Herrschaftsansprüche über Straßburg noch immer nicht verschmerzen konnten und dieselben bei jeder Gelegenheit wieder zurückzugewinnen suchten, dahin zu bringen, daß sie schließlich doch mit ihr als mit einer ihnen gleichberechtigten Macht verhandelten.

Doch hatte Straßburg im 14. Jahrhundert neben den andauernden Zunftkämpfen noch schwere innere und äußere Krisen und Gefahren zu bestehen. 1343 beginnt mit einer furchtbaren Ueberschwemmung eine Zeit des Mißwachses und mehrjähriger Hungersnoth, die 1349 mit der gleichzeitig auftretenden Pest, die täglich 80—90 Menschen, in einem Sommer allein 16000, dahinrafft, ihren Höhepunkt erreicht. Unter der Annahme, daß die Juden die Brunnen vergiftet und dadurch die Pest verursacht hätten, werden diese verfolgt und schließlich 900 von ihnen auf dem Judenkirchhof zu Straßburg verbrannt; die übrigen ließen sich taufen.**

Von der Vergiftung der Brunnen sprach man; was man aber wollte, das war die Vernichtung der Schulden, die Beseitigung der unerschwinglichen Wucherzinsen, die Theilung des erworbenen Reichthums der Juden. „Das war das Gift, das die Juden tödtete."

„Was man den Juden schuldig was, das wart alles wette, und wurdent alle pfant und Briefe, die sü hattent über schulde, widergeben, aber daz bar gut, daz sie hattent, daz nam der rot und teilete ez under die antwerg nach marzal." (Königshofen.)

1358 bis 1360 tritt in der Stadt die Pest erneut auf. 1365 bringen von Frankreich her die vagabondirenden Engländer in's Elsaß ein und plündern die ganze Umgegend von Straßburg aus. Zu gleicher Zeit wüthet das Fehdewesen schlimmer denn je zuvor; fast ohne Unterbrechung muß man gegen einzelne Ritter und Städte ausziehen. 1374 tritt in der Stadt der Veitstanz auf als ein Beweis der Nervenüberreizung der leidenschaftlichen sinnlichen und geistigen Erregung der ganzen Zeit. 1397 werden durch einen großen Brand von der Claußkirche bis zur

---

* Er hob von Straßburg auch hervor, die Stadt sei so reich an Schätzen und Bürgern, daß man sie statt die Silberstadt, statt Argentina, die Goldstadt, die Aurata nennen müßte!

** Königshofen giebt die Anzahl der damaligen Juden in Str. auf 2000 an. Wenker in seiner geschriebenen Chronik sagt: daß von den 1884 Juden, die in Straßburg wohnhaft waren, 500 verbrannt worden seien, die übrigen aber ihren Glauben abgeschworen hätten. (Friese I. S. 268.)

Krutenau 400 Häuser und Höfe eingeäschert. Schließlich geräth die Stadt mit ihrem Bischof Friedrich v. Blankenheim wegen ihrer Pfahl- und Ausbürger in Zwistigkeiten, die in einen schweren Krieg ausarten.

Diese Ausbürger genossen von ihren Landesherrn zwar alle Vortheile; „Gericht und Recht, Wune und Weide, Allmende und Wald", weigerten sich aber unter Berufung auf ihr Bürgerrecht in Straßburg, an den öffentlichen Lasten Theil zu nehmen! Dieß Verhältniß mußte zum Krieg führen und derselbe brach dann auch 1388, wenn äußerlich auch über eine andere, an sich ganz geringfügige Angelegenheit, aus. In Wahrheit wurde er aber geführt um das Uebergewicht im Reich, um die Entscheidung der Frage, ob die Städte ihre Annexionspolitik in der Form des Ausbürgerthums fortsetzen durften.

Bruno v. Rappoltstein, auch Ausbürger der Stadt Straßburg und demnach unter deren Schutz, aber auch unter ihrer Verantwortlichkeit stehend, lehnte es ab, einen gefangenen Engländer herauszugeben. In Folge dessen that der kaiserliche Hofrichter im Elsaß die Stadt in die Reichsacht. Obgleich der Engländer darauf freigelassen und der Grund für die Reichsacht demnach hinfällig geworden war, glaubten der König und andere Fürsten und Herren, darunter besonders der Bischof von Straßburg und Bruno v. Rappoltstein selbst, bei dieser Gelegenheit Straßburg in ihre Gewalt bekommen zu können und belagerten es; ganz einfach mit der ausgesprochenen Absicht, die ungeheueren Schulden los zu werden, deren Gläubiger in dem reichen Straßburg saßen. In all den langen Kämpfen hielt die Stadt zwar stand, mußte aber unter den größten Opfern schließlich doch nachgeben, wenn man sich formell auch noch die alten Rechte zu wahren suchte. Man wurde den Fürsten gegenüber bescheidener und in der Aufnahme adliger Ausbürger immer vorsichtiger, bis dieselbe schließlich ganz aufhörte.

Ueber diese ganze Periode des Ausbürgerthums äußert sich Professor Schmoller wie folgt: „Seit dem großen rheinischen Städtebund des 13. Jahrhunderts ruht der öffentliche Rechtszustand in Deutschland wesentlich auf den Bündnissen der einzelnen Glieder des Reichs, vor allem auch auf den Städtebündnissen. Auf der einen Seite stehen die Fürsten, auf der anderen die Städte. Die Ritterschaft; halb ländlich, halb städtisch; war getheilt, sie neigte sich bald mehr den Städten, bald mehr den Fürsten zu oder sie suchte in Ritterbündnissen Politik auf eigene Faust zu treiben. Das Wesentliche war zunächst der Kampf zwischen dem Fürstenthum und dem Städtethum; es mußten zuletzt die Waffen entscheiden, ob die Zukunft Deutschlands den Städtestaaten gehören werde, wie in Italien, oder den Fürstenstaaten.

Die städtischen Patrizier, Ritter im alten Stile, die sich vom Landjunker nicht wesentlich unterschieden, waren übermüthig geworden seit sie Niemanden mehr über sich fühlten; kein Bischof, kein Kaiser hatte ja ihnen mehr etwas zu sagen. Mit verletzendem Hochmuth konnte sich eine Straßburger Gesandtschaft dem Kaiser Heinrich VII. als gesandt von den „Herren von Straßburg" vorstellen und sich nur schwer bedeuten lassen, daß der Herr von Straßburg der Deutsche König und der städtische Rath seine Diener seien.

In üppigem Reichthum blähte sich die städtische Ehrbarkeit, und die schönen Straßburger Edelfrauen werden nicht minder stolz gewesen sein, als die Kölner Patrizierinnen, die in jenen Tagen erklärten, auch für eine Königstochter wäre es kein schlimmes Loos, die Gattin eines reichen Kaufherrn zu Köllen zu werden.

Der Ehrgeiz der Städte wie ihr wirthschaftliches Interesse nöthigte sie, den Versuch mit allen Mitteln zu wagen, sich zu wirklichen Staaten zu erweitern. So selbständig, so groß, so mächtig, so reich waren sie bereits geworden, daß kein Ziel ihnen zu hoch erschien. Sie verfügten über die besten Truppen, über das beste Kriegsgeräth, sie hatten Geld, Söldner und arme Ritter in ihren Dienst zu nehmen; hinter ihren Mauern barg viel ausschließlicher, als heute sich Alles, was auf Bildung und Fortschritt Anspruch machte. Täglich kam der Adel der Umgegend in größere Abhängigkeit von dem städtischen Kapitel, um die Wette kauften die Städte und die reichen Patrizier und die Kirche den armen Adel aus; den reicheren aber suchte man in einer eigenthümlicheren Form langsam und allmählig in den städtischen Staatsverband hineinzuziehen, nämlich in der Form des sogenannten Ausbürgerthums. Man nahm, wie man gewöhnliche Bürger und Bauern, die nicht in der Stadt wohnten, als sogenannte Pfahlbürger der Stadt verpflichtete, Adelige, die nicht in der Stadt wohnten, die im Lehens- oder Dienstverband von Nachbarterritorien standen, als sogenannte Ausbürger an. Und besonders Straßburg war hierin unermüdlich. Wie eine große Spinne in der Mitte des Netzes, so saß die Stadt in der Mitte der Oberrheinebene, täglich ihre Fäden weiter ausdehnend, einen Grafen und Herrn, einen Edelmann und Ritter nach dem andern in ihr Ausbürgerbuch schreibend.

Durch diese Freyheit, sagt der alte Wenker, gewann die Stadt so viel Bürger, daß es ohn maßen war. In den Gerichten zu Appenweier, Oberkirch und Oppenau hatte sie 70 Bürger, in anderen Gerichten entsprechend. Ueber das ganze Elsaß, den Breisgau und Sundgau, die gesammten benachbarten Lande und Herrschaften dehnte sich das

Institut aus. Einer der Stättmeister hatte das Ausbürgerbuch in Verwahrung und führte Rechnung über die Einnahmen von den Ausbürgern. Wichtiger aber waren die militärischen Hilfeleistungen zu denen die Ausbürger sich verpflichten mußten. Sie waren förmlich für den städtischen Dienst organisirt; besondere städtische Hauptleute führten sie. Durch sie hatte die Stadt in allen Nachbarterritorien feste Stützpunkte, gute Spione, zuverlässige Parteigänger. Durch sie höhlte die Stadt die umliegenden bischöflichen und fürstlichen Territorien gleichsam innerlich aus; es war eine verhüllte Annexionspolitik, die der Institution bewußt oder unbewußt zu Grunde lag.

Zugleich war dieselbe dem städtischen Adel sehr bequem, er konnte überall Güter kaufen, zeitweise auf ihnen residiren ohne darum sein Bürgerrecht zu verlieren; für den ganzen Zusammenhang zwischen städtischen und ländlichen Adel bildete dieses Rechtsverhältniß die reale Grundlage.

Freilich mußte die Stadt sich von ihren Außenbürgern, die sie doch nicht ganz in der Hand hatte, vieles gefallen lassen und sie ließ sich auch vieles bieten. Täglich wurde sie wegen der Doppelstellung ihrer Ausbürger hinsichtlich der Verwaltung, des Gerichts- und Steuerwesens u. s. w. in Collisionen und Fehden verwickelt, täglich machten sich im Stadtrath Interessen geltend, die nicht sowohl städtisch, als die einzelner Ausbürger und ihrer Verwandten in der Stadt waren. Aber man ertrug all das, weil ein Theil der städtischen Macht und des städtischen Einflusses auf den Ausbürgern ruhte, weil man durch das Ausbürgerthum zu der ersten Stelle im Reich zu gelangen und in letzter Instanz zu einer selbständigen Territorialmacht zu werden hoffte.

Die kaiserliche Politik, zwischen städtischer und fürstlicher Gunst hin- und herlavirend, war bald den Städten in dieser Beziehung günstig, bald suchte sie das Ausbürgerthum zu vernichten. Hauptsächlich die goldene Bulle wandte sich dagegen. Straßburg pochte indessen darauf, daß seine Ausbürger etwas Anderes seien, als die verbotenen Pfahlbürger. Die verschiedensten Abmachungen wurden je nach dem Stand der allgemeinen politischen Lage und den jeweiligen Machtverhältnissen mit dem Bischof über die Ausbürger getroffen. Aber sie konnten eine klare Entscheidung der großen Streitfrage nicht herbeiführen. Der Gegensatz zwischen Fürstenthum und Städtethum spitzte sich hauptsächlich durch diese Frage auf's Aeußerste zu und schließlich kam es auch zum gewaltsamen Zusammenstoß."

Wenker sagt von jener Zeit: „Indessen hatte das Pfahlbürgerthum das ganze Land mit Unfried und Beschwerniß erfüllt, allen Handel und Wandel niedergelegt, so daß ein elender Zustand im Elsaß war. Ein Krieg, eine Fehde entstund über die andere. — — Und wollten auch die Herren nicht eher Frieden halten, die Straßen und das Land beschirmen, sie wurden denn zuvor ihrer Leute und Unterthanen versichert, besonders dessen, daß die Stadt Straßburg selbige nicht mehr zu Bürgern empfangen und haben wollte."

Wen die Hauptschuld trifft, daß Straßburg besonders 1390—92 in so schlimme Lage kam, ist schwer zu sagen; fraglich ob überhaupt ein anderer Geist und größere Fähigkeiten für die Stadt eine andere Wendung der Dinge hätten herbeiführen können. Straßburgs Macht und Einfluß scheint gegen die Wende des Jahrhunderts eine Zeit lang nahezu politisch und finanziell bankerott. Es gelang ihr indeß bald das alte Ansehen, ihren Ruhm, Reichthum und Wohlstand wieder zurückzugewinnen und sie wußte innerhalb der ersten Hälfte des neuen Jahrhunderts sogar den höchsten Gipfel ihrer Macht als freie Reichsstadt zu erklimmen; indem sie schließlich alle landesherrlichen Hoheitsrechte errang und nicht einmal mehr dem Kaiser, selbst wenn er in ihren Mauern weilte, den Huldigungseid zu leisten brauchte. Sie prägte ihre eigenen goldenen und silbernen Münzen und übte in ihrem Gebiet die höchste Gerichtsbarkeit nach eigenen Gesetzen aus. Sie schloß Bündnisse mit den ersten Fürsten und Städten des Reichs, ja mit dem Kaiser. Die Tapferkeit ihrer Bürger, die Treue und Tüchtigkeit ihrer Offiziere und die Menge ihres Geschützes war sprichwörtlich.

Um ihre Stellung zu behaupten, mußte die Stadt indeß immer wieder gegen innere wie äußere Feinde zu den Waffen greifen. 1405 reorganisirt sie ihr gesamtes Kriegswesen. In der behufs dessen berufenen Kommission befindet sich der Ritter Heinrich von Müllenheim-Brantgasse.

Die Zwistigkeiten mit dem Bischof Wilhelm, der von 1405 ab überall den Krieg gegen Straßburg zu schüren suchte und dabei die Güter des Bisthums verschleuderte, endete schließlich (1415) mit dessen Gefangennahme durch den Befehlshaber der straßburgischen Truppen, den Ritter Johann v. Müllenheim genannt von Ungarn, unter Mitwirkung des Dombechanten, Hügelmann v. Finstingen und des Kämmerers Albrecht v. Zollern-Hohenberg.

Die Stadt hatte durch diese Gefangennahme viele Verdrießlichkeiten zu erleiden, indessen blieben dieselben bis auf die empfindlichen Geldbußen ohne weitere Folgen. Der Bischof wurde an das Concil in Constanz ausgeliefert und schließlich in sein Bisthum wieder eingesetzt. Unter den Gesandten, die den vom Concil neu erwählten Papst Martin V. namens der Stadt Straßburg begrüßten, befand sich Burkard v. Müllenheim v. Rechberg.

Mit der Neuordnung der Verfassung Anfangs des Jahrhunderts und dem Zurückgehen des Ausbürgerthums bekam der Adel, der einen Theil seiner Güter und seiner Familie auf dem Lande hatte, der fürstliche Lehen besaß oder suchte, eine veränderte, weniger günstige Stellung in der Stadt. Seine Fehden und Gewaltthätigkeiten wurden schärfer beurtheilt, als früher; man ging über die Unklarheit seiner Militär- und Steuerpflichten nicht mehr so leicht hinweg; man suchte im Gegentheil genau festzustellen, wer noch Bürger sei, wer nicht; welche Pflichten der Ausbürger habe; wie das Bürgerrecht verloren gehe. Dies paßte dem Adel natürlich nicht, er machte den Versuch, sich dem nicht zu fügen. Der größte Theil des Adels verließ 1419 die Stadt, verband sich zur Ritterschaft außerhalb Straßburgs und erklärte Hans v. Müllenheim von der seiner Familie gehörigen Burg Dachstein aus der Stadt den Krieg, wohl in der Hoffnung damit den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen und die Herrschaft wieder ganz in die Hände des Adels zu bringen. Aber der Adel erreichte seinen Zweck nicht. Wer von den Ausgezogenen nach dem Friedensvertrag vom 24. April 1422 wieder in die Stadt zurückkehren wollte, mußte das Bürgerrecht neu erwerben. Als Vertreter der Ritterschaft bei den Verhandlungen mit der Stadt und bei dem Friedensvertrag fungirte der Ritter Burkart v. Müllenheim v. Rechberg, Reichsschultheiß von Hagenau.

Die wiederholentlichen Einfälle der Armaniaken oder der armen Gecken, wie sie das Volk nannte, in den Jahren 1439 und 1444 gingen ohne besondere Ungewitter an Straßburg vorüber und auch die Schrecken vor dem gefürchteten Burgunderherzog Karl dem Kühnen wurden überwunden, wobei die Müllenheim allerdings erdulden mußten, daß sein Feldhauptmann Peter v. Hagenbach, die ihnen gehörige Grafschaft Ortenberg eroberte und vorübergehend besetzte.

Im Burgunderkrieg Kaiser Friedrichs III. gegen Karl den Kühnen wußte der hervorragende Stättmeister Philipp v. Müllenheim aus der Linie der Hiltebrant als Hauptmann der straßburgischen Reiterei vor Neuß für Straßburg die Auszeichnung durchzusetzen, daß Straßburgs Banner an der Spitze der Contingente der Reichsstädte unmittelbar nach dem kaiserlichen Adler marschirte, und, daß dies auch bei allen künftigen Gelegenheiten so bleiben sollte.

Straßburg besaß zwei Banner; ein großes für das Fußvolk mit der Jungfrau Maria mit dem Christuskind sitzend und der Inschrift: «A solo Christo victoria» und ein kleineres für die Reiterei mit der Inschrift: «Venite ad puerum Christum omnes, qui onerati estis». Ersteres wurde 1789 in der französischen Revolution bei dem Sturm auf die Pfalz vernichtet und letzteres verbrannte 1870 mit der Bibliothek bei der Beschießung der Stadt.

Sonst blieb Straßburg im Laufe des 15. Jahrhunderts von auswärtigen Feinden meistens verschont.

Noch sind die Römerzüge zu erwähnen, jene Züge, welche die deutschen Könige nach Rom unternahmen, um sich dort die Kaiserkrone auf das Haupt zu setzen, wozu Straßburg verpflichtet war, ein Contingent zu stellen. Diese Züge liefen meist friedlich ab, erhielten indeß zuweilen auch einen sehr kriegerischen Anstrich, wie z. B. der Ruprechts von der Pfalz. 1368 begleitet der Ritter Eberlin v. Müllenheim aus der Linie Fronhof als Hauptmann des Straßburgischen Contingents Karl IV. nach Rom. 1401 ist der Ritter Heinrich v. Müllenheim-Brantgasse Hauptmann des Contingents bei Ruprecht von der Pfalz und 1451 kommandirt der Ritter Burkart v. Müllenheim-Brantgasse die Straßburgischen Truppen bei König Friedrich III.

Im Jahr 1414 kommt Kaiser Sigismund zum ersten Mal nach Straßburg, bestätigt der Stadt ihre Freiheiten und gewährt ihr neue Markt- und Zollgerechtigkeiten. Am ersten Abend seiner Anwesenheit besucht er mit dem Bischof Wilhelm von Straßburg das Tanzfest der Müllenheim auf deren Trinkstube „zum Mühlstein".

1424 ist der Rath genöthigt zum ersten Mal eine außerordentliche Steuer von dem Wein zu erheben. Diese Steuer (Umgelt) sollte nur drei Jahre in Kraft bleiben; sie wurde aber nicht aufgehoben; es wurden vielmehr noch weitere Lebensmittel besteuert.

1427 wüthet die Pest erneut furchtbar in den Mauern Straßburgs; 15 000 Menschen sollen an derselben gestorben sein; und 1480 hatte die Stadt und das Elsaß durch die größte Wassersnoth (Rheinische Sündfluth), die bisher gewesen, ungeheuer zu leiden.

1451 bis 1457 wird die Stadt durch den Streit der Weltgeistlichen (Leutpriester) mit dem in der Stadt befindlichen Bettelorden wegen der Pfarrgebühren, besonders wegen der Begräbnißtaxen, welche die Leutpriester zu ihrem persönlichen Vortheil je nach dem Vermögen des Verblichenen willkürlich erhöhten, in große Aufregung versetzt. Die Stadt war damals in neun Kirchspiele getheilt und wurde in diesen von ebensoviel Pfarrern die religiösen Handlungen versehen. Außer diesen Pfarreien gab es aber in der Stadt und in deren Umgebung noch eilf Nonnenklöster, neun Mönchsklöster und 180 Kapellen, die alle auch etwas verdienen wollten. Der Rath der Stadt und alle einsichtigen Bürger standen auf der Seite der Bettelmönche und auch alle geistlichen Vorgesetzte bis zum Papst hinauf verurtheilten die Leutpriester. Aber so heilig der päpstliche Ausspruch sonst den Weltgeistlichen war und so

fürchterlich sie dem armen und unwissenden Volk die Bannstrahlen des Papstes in anderen Fällen vorzumalen wußten, so wenig fragten sie jetzt nach Papst und Bann. Schließlich schickte der Rath von Straßburg Burkard v. Müllenheim «également distingué par son esprit et sa naissance» (Lagnille) nach Rom und dieser bewirkte bei dem Papste, daß sich die Leutpriester unterwerfen mußten.

1473 kommt Kaiser Friedrich III. mit seinem Sohn Maximilian nach Straßburg und der Ritter Heinrich v. Müllenheim gen. v. Ungarn hält in seiner Herberge im Lichtenberger Hof in der Blauwolkengasse die Begrüßungsrede an den Kaiser und einige Tage später führt der bekannte Stättmeister Philipp v. Müllenheim im Auftrage des Raths mit dem Kaiser die ablehnenden Verhandlungen wegen dessen außergewöhnlicher Forderung, daß ihm Straßburg einen Huldigungseid leisten soll.

Im 14. und 15. Jahrhundert entwickelt sich in der Stadt Kunst und Handwerk zu immer höherer Vollkommenheit. Dabei blüht anfangs des 14. Jahrhunderts der Meistergesang und mit ihm eine volksthümliche Geschichtsschreibung.

Die Malerei, besonders die Glasmalerei, stand auf hoher Stufe. Ganz hervorragendes wurde in der Architektur und in der Plastik geleistet.*

„Am Münsterbau entfaltete sich alle Pracht und Herrlichkeit der Gothik, die die gewaltigen Steinmassen in zarte luftige, zum Himmel strebende Gebilde auflöst. Was giebt es Wundervolleres als die Fassade in ihrer übersichtlichen und doch so reichen Gliederung, die wie mit einem duftigen Schleier von Säulen und Maßwerk überdeckt erscheint? Was Entzückenderes, als der Anblick dieser Fassade beim Sonnenuntergang, wenn der prächtige rothe Sandstein in Abendgluth getaucht Leben zu athmen scheint? Wie beruhigend wirkt die Rose, welche die an den Säulen und Strebepfeilern hinaufgleitenden Blicke des außenstehenden Beobachters, wie in einen Ruhepunkt an sich zieht; im Innern zwischen den emporstrebenden dunklen Massen mit ihrem sanften in schönster Farbenharmonie schimmernden Lichte erscheint wie ein Trost in der Finsterniß!" Mit dem Ausbau des Thurms wird das Münster 1439 durch Konrad Hültz fertig gestellt.

Außer dem Münster erstanden während dieser Periode noch mehrere andere Kirchen, darunter 1300 St. Wilhelm und 1327 Allerheiligen, beides Stiftungen der Müllenheim. 1400 wird auch des Herrn Gosso v. Mülnheim Gotteshaus auf dem Rossemarkt gegenüber dem Hause genannt „zum Kletten", aufgeführt. (Auf der Stelle des Klettenhofes steht heute das Hôtel zur Stadt Paris.) In der St. Wilhelms-Kirche befinden sich das schöne Grabdenkmal der Grafen von Werde von Meister Wölfelin von Rufach und ganz hervorragende Glasmalereien. Das Bethaus Allerheiligen mit dem schönen Grabdenkmal des Stifters und seinen reichen Stiftungen ist der französischen Revolution zum Opfer gefallen.

Unter den geistlichen Würdenträgern trifft man in Straßburg und im Elsaß Mitglieder der Müllenheim als Aebte und Aebtissinnen häufiger, als Stiftsherren vielfach an.

Die Plastik fand bei der Ausschmückung der Kirchen, besonders am Münster, vollauf Gelegenheit zur Bethätigung. Die Gestalten der Propheten und die der klugen und thörichten Jungfrauen an der Westfront des Münsters und die weiblichen Figuren am Südportal desselben, die das Judenthum und das Christenthum darstellen, gehören zu dem Schönsten, was das Mittelalter auf diesem Gebiet hervorgebracht hat.

Auch bedeutende Profanbauten wurden hergestellt, so, wie bereits beregt, die Pfalz (Rathhaus) auf dem Martinsplatz in der Nähe des heutigen Gutenbergplatzes, der Pfennigthurm als Stadtkasse und Stadtarchiv am Kleberplatz bei der heutigen Hauptwache in der Flucht der Gewerbslauben, das Bürgerspital und andere. Aber auch in den Privathäusern kamen Gothik und Plastik neben sonstiger Pracht zur Geltung. Enea Silvio de Piccolomini, der spätere Papst Pius II., sagt in den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts: „Straßburg hat Häuser von Bürgern und Geistlichen, worin Fürsten wohnen könnten." Dr. Seyboth weist in seinem Buch „das mittelalterliche Straßburg" im 15. Jahrhundert daselbst von 120 adeligen Höfen 25 Höfe der Müllenheim auf.

Eine Eigenthümlichkeit bei der Bauart der Häuser bilden die Ueberhänge, die in den engeren Stadttheilen den Zutritt von Luft und Licht sehr beeinträchtigten, aus welchem Grunde die Anbringung derselben wiederholentlich verboten bezw. beschränkt wurde.

Nach und nach entstehen auch Straßen, wenn auch noch mit großen Vorsprüngen und auch sonst höchst unregelmäßig. Auch die Gärten, Ställe und Scheunen verschwinden immer mehr aus der inneren Stadt. Nur in dem westlich des falschen Wallgraben-Kanals gelegenen Theil, wo noch heute dem Namen nach „Grüner Bruch" und Kagenecker Bruch an wasserreiche Auen erinnern und in der Umgebung der Aurelienkirche oder Gärtnerkirche haben sich

---

* Die Straßburger Bauhütte wurde 1459 auf einem Tage zu Regensburg zur obersten in allen Deutschen Landen erkoren.

Gärten bis in unser Jahrhundert hinein gehalten. Viele Straßen, wie Gerbergraben, Hoher Steg, Meisengasse, Broglieplatz, Züricherstraße u. s. w. waren von offenen Wasserläufen durchzogen, die von vielen Stegen überbrückt waren.

Im Jahr 1377 bis 1390 erfolgte die vierte Stadterweiterung durch diese wurde auch die westlich gelegene Vorstadt zur Stadt gezogen. Die Befestigungen begannen bei den gedeckten Brücken und zogen sich von dort durch die heutige Rosheimer-Straße über den Aurelienplatz, den Bahnhof, den Kronenburger- und Zabernerring entlang bis an den Dreizehnergraben, von dort bis zur St. Petersbrücke und enthielt das Weißthurmthor, Kronenburgerthor und Steinthor. Als vorgeschobene Posten dienten die Wachtthürme bei St. Helena, am Breuscheck bei St. Gallen (Schnokeloch) und bei der Grünen Warte.

1387 begann die fünfte Stadterweiterung, doch blieb dieselbe, da die vierte Erweiterung noch nicht vollendet war und die erforderlichen Gelder mangelten, noch bis 1404 liegen. Von 1404 bis 1441 wurde auch das östlichste Stadtviertel, die Krutenau der Stadt einverleibt und man benutzte die beiden nach dieser Seite hin vorgeschobenen Wachtthürme als Thore; am heutigen Militärlazareth das Johannisthor und an der Ecke des Nikolausplatzes und der Esplanadenstraße, das Nikolausthor.

Sonst wurden 1429 bis 1431 noch die hohe Warte gegen Illkirch hin errichtet, 1427 bis 1439 die Vorbauten an den drei Westthoren ausgeführt, 1449 die Achträdermühle angelegt, 1468 bis 1470 die Befestigungen an den gedeckten Brücken verstärkt und 1473 bis 1477 das Vorterrain an den verschiedenen Seiten der Festung rasirt, wobei zwei Kapellen, fünf Klöster und 680 Häuser abgerissen wurden. 1475 bis 1476 baute man schließlich am Ausfluß der Ill das Fischerthor und den Thurm „im Sack", die erst 1880 zerstört wurden.

Damit hatten die Befestigungen von Straßburg ihr Ende erreicht. Die Stadt ist jetzt in ihrem ganzen Umfang von einer 6 bis 8 Meter hohen Mauer mit Zinnen und Vertheidigungsgang umgeben. Die Thürme haben die doppelte Höhe und sind auf allen Seiten geschlossen, kleine verschließbare Thüren führen auf den Rondengang. Die Thore, 11 an der Zahl, führen durch Befestigungsthürme, wie noch heute am Spitalthor zu sehen ist. Der Stadtgraben hat eine Breite von 25 Metern und ist größtentheils durch einen zweiten Graben verstärkt. Alle Thürme sind mit Geschütz und großen Feuergewehren versehen.

Das Handwerk hatte, wie bereits bemerkt, im 14. und 15. Jahrhundert einen hohen Stand erreicht. Besonders werden die Seiler, die Handschuhmacher, die Tucher und die Goldschmiede gerühmt, und deren Erzeugnisse auf den viel besuchten Martini- und Christkindelmessen der Stadt lebhaft gehandelt.

Die Ausfuhr der Handwerker-Erzeugnisse und Bodenprodukte geschieht noch immer fast ausschließlich auf dem Wasserweg und vielfach nur zu Thal, worauf die Schiffe* dann zerschlagen und meist als Nutzholz verkauft werden. Straßburg wachte sehr sorgfältig darüber, daß der Rhein von Basel bis Mainz, später bis Germersheim, auf welcher Strecke die Stadt für seine Fahrbarkeit zu sorgen hatte, frei von allen Zöllen blieb und, als Kaiser Karl IV. 1349 verschiedenen Fürsten gestattete auf dem Rhein Zölle zu erheben, sperrte Straßburg ganz einfach die Schifffahrt durch Balken und Ketten, bis der Kaiser 1351 die Zollermächtigungen wieder aufhob. 1370 bestätigte dann auch er und 1381 sein Sohn Wenzel die Straßburger Zollgerechtigkeit.

Die Straßburger sorgten aber auch dafür, daß „des Reyns Straum gefrydet si und der Kaufmann und Pilgrin in sicherheit wallen, vlizzen und varen" konnten und brachen zu diesem Zwecke manche Burg an seinen Ufern.

1414 verlieh Kaiser Sigismund der Stadt das Stapelrecht. Alle durchgehenden Waaren mußten in Straßburg im Kaufhaus eine Zeit lang lagern und feil geboten werden.

1388 baut Straßburg die Rheinbrücke und 1393 bestätigt König Wenzel die Brückengerechtigkeit; indem die Brücke „dem Rich und dem Land nutz sei".

Schließlich ist noch rühmlichst hervorzuheben, daß Straßburg mit Mainz die Ehre der Erfindung der Buchdruckerkunst theilt. Gutenberg gen. Gänsefleisch hat sich, mit seinen vielen Versuchen beschäftigt, etwa von 1424 bis 1444 in dem oberhalb der Stadt an der Ill gelegenen St. Arbogastkloster (nahe dem heutigen „Grünen Berg") aufgehalten und dort zuerst mit beweglichen Buchstaben gedruckt. 1466 wurde von Johann Mentelin in der Dornengasse (jetzt Nr. 7) die erste vollständige deutsche Bibel gedruckt. Zur Zeit der Reformation gab es in Straßburg an 20 Druckereien.

Die Einwohnerzahl stellt sich im 15. Jahrhundert nach all den Seuchen und Kriegen wohl nicht höher, als auf 30 000 Köpfe; aber es war eine reiche, überaus leistungsfähige, kapitalkräftige und kriegsgeübte Bevölkerung.

H. Frhr. v. M. u. R.

---

* Fahrzeuge von 70—100 Fuß Länge, 5—7 Fuß Tiefgang und 500—1000 Centner Ladungsfähigkeit, sehr stark und schmal gebaut und dadurch befähigt zur Fahrt auf dem zuweilen sehr reißenden Rheinstrom und seinen Nebenflüssen.



Heinrich von Mülnheim.

1266 † 10. IV. 1336.

Dritter Sohn von Burckart v. Mülnheim und Domina Margarethe v. Reichenberg;* (aus der jüngeren Linie der Grafen v. Lützelstein).

Hausgenosse von Straßburg 1266, Stättmeister von Straßburg 1324. 25. 31. Zoller und Zollrichter von Straßburg** 1314. 1336. Stifter der St. Wilhelmskirche und des Bethauses Allerheiligen sowie der Jacobi-Kapelle in der Jung St. Peterkirche zu Straßburg. Pfandherr der Grafschaft Ortenberg (Weilerthal) u. s. w.

Stammvater der Linien v. Mülnheim gen. v. Girbaden und v. Mülnheim-Brantgasse, Bischof v. Mülnheim und v. Mülnheim zur Sorne, v. Mülnheim gen. v. Landsberg und der noch blühenden freiherrlichen Linie v. Müllenheim und v. Rechberg. (Reichenberg.)

Vermählt mit Katharina Zorn gen. v. Bulach. 1314. † 27. XI. 1329.

MCCCXXIX. V. Kal. Decembris obiit Domina Catharina Zornin uxor Domini Heinrici de Mülnheim, fundatoris ecclesiae Omnium Sanctorum. In der Margarethen Kirche (Dominikanerinnen) beigesetzt. Unter demselben Stein liegt ihre Enkelin Agnes, Tochter des Nicolaus Zorn-Lappe, Ritter, Gemahlin Heinrichs v. Eckerich, † VII. Kal. Julii (25. Juni) 1344. (A. Z. v. B. 369 und Collect K. v. Kn.) 609.

Anmerkung: Bei den Personal-Angaben bezeichnet die erste Zahl das Jahr, in welchem die betreffende Person zum ersten Mal urkundlich vorkommt. Desgleichen sind die Heiraths- und Todesdaten Urkunden entnommen, in welchen die betreffenden Personen zum ersten Mal als verheirathet bezw. verstorben, genannt werden.

* Hugo Graf v. Reichenberg, der Letzte seiner Linie; vermählt mit Katharina v. Veringen; † 1361, wurde in der Abteikirche zu Hugshofen beigesetzt. Er hatte die Burg Ramstein, die auch zur Herrschaft Ortenberg gehörte, vom Hause Oesterreich zum Lehen. (Sch. A. I. IV. 456.) Nach ihm kam Ramstein als Lehen an die Zorn v. Bulach. 1420 resp. 21 wurde Ramstein, von den Straßburgern zerstört. (Nartz.)

** Nach dem Grundvertrag zwischen Bischof und Stadt vom 21. April 1263 über die Hoheitsrechte und die Regierung in der Stadt sollte der bischöfliche Zoller nur ein Bürger sein. „So ist aber ir reht unde gewohnheit: daz man in geben sol einen zolner der burger si." (Ub. Str. S. 395.)

Warum Heinrich v. Mülnheim, dessen Brüder, Söhne und Schwiegersöhne Ritter waren, der selbst ein wichtiges Amt bekleidete und mit Fürsten und Königen verkehrte, die Ritterwürde nicht erworben hat, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Es lag wohl in seinem Amt als Zoller.

Die Zorn entstammen den Ripelin, die ihrerseits zur altfreien Bürgerschaft von Straßburg gehören. Urkundlich 1252 Nicolaus Zorn und Rulin, Söhne des Hugo Riplin. Die Riplin urkundlich 1127 mit Burcardus, qui dicitur Ripelin als Zeuge einer Urkunde des St. Thomas-Kapitels zu Straßburg zum ersten Mal erwähnt. (Ub. Str. I. nr. 135, 139, 364.)

W.: Quergetheilter Schild, oben in Roth ein silberner achtstrahliger, selten sechsstrahliger Stern, unten golden. H.: Ein rother Schwertgriff mit goldenem Knauf und Stichblatt. Der Schild im Knauf wiederholt. Hd.: Rothgolden. Taf. XIV.

1266 Juni 23. Str. Erste Liste der Hausgenossen von Straßburg. Darin aufgeführt Heinrich v. Mülnheim mit seinem Vater Burckart und mit seinen Brüdern Johannes und Burckart v. Mülnheim (St. A. Str. A. A. 44). 610.

1270. Heinrich v. Mülnheim soll den 7. Kreuzzug mitgemacht haben, den der Dominikanergeneral Achill von Altschweiler im Elsaß predigte und wobei er 500 seiner Landsleute zur Folge bestimmt haben soll.

Während der Kreuzzüge war das Elsaß unter den Kreuzrittern im heiligen Land besonders durch die Andlaw, die Rathsamhausen, die Müllenheim, die Girbaden, die Landskron, die Rappoltstein und die Girsberg vertreten. (Huot). 611.

1283 Febr. 1. Str. Heinrich v. Mülnheim mit seinen Söhnen Johannes, Burkart, Johann-Ulrich und Heinrich v. Mülnheim in der zweiten Liste der Hausgenossen von Straßburg verzeichnet (St. A. Str. A. A. 44). 612.

1295. Heinrich v. Mülnheim bewohnt in Straßburg den Hof „zum Han" Ortshaus (Eckhaus) in der Utengasse und am niederen Staden. (Heut Magdalenen- und Schiffleutgasse Ecke) mit dem Garten an der Ringmauer. (Sch. Th. Str. Häuser- u. Gassennamen von Str. 1888 S. 184.) 613.

1299 Febr. 3. Str. Heinrich v. Mülnheim quittirt den Bürgern von Constanz „von des Königs [Albrecht] wegen" den Empfang von 300 Mark Silbers und siegelt mit nr. 12 der Siegeltafel I. Wohl sein Amtssiegel! (Const. St. A.) 614.

1299 März 28. Str. Heinrich v. Mülnheim kauft von Hitzicha, Wittwe des Wolpero gen. Korn und deren Sohn Wilhelm für 30 *tt.* 10 ß *ß.* eine Reihe von Gütern im Bann von Schnersheim (B. A. St. G. 6233.) 615.

1300 Str. Heinrich v. Mülnheim und weitere Mitglieder seines Geschlechts stiften im Jubeljahr des Papstes Bonifaz VIII., in welchem 900 Personen aus Straßburg und dem Elsaß nach Rom wallfahrten, in Straßburg die heute noch bestehende St. Wilhelmskirche. Blatt 15. (Glöckler I. S. 258. Röhrich S. 5.) 616.

Zur Gründung dieser Kirche sollen die Müllenheim besonders in Folge der glücklichen Heimkehr einzelner ihrer Mitglieder aus dem heiligen Lande veranlaßt worden sein.

1302 nach den Einen, 1306 nach den Andern, übergeben sie die Kirche nach ihrer Fertigstellung sammt dem damit verbundenen Kloster den neu nach Straßburg gekommenen Wilhelmer Mönchen, (Closener Königshofen, Silbermann) die sie bis zur Reformation inne hatten. (Huber.)

Seit 1338 wurden Kirche und Kloster nach dem heiligen Wilhelm benannt.

Die Kirche ist ein sehr einfacher, länglich viereckiger Bau ohne Seitenhalle und ohne Gewölbe. Nur die Vorhalle ist gewölbt und war früher mit einem in drei Spitzen auslaufenden Steingiebel gedeckt. Die Kirche hat ein doppeltes Chor. Ein kleines Glockenthürmchen stand auf dem Dach des Chors.

Die alten Glasmalereien in der Kirche sind von großem Werth. Früher müssen derer noch mehr vorhanden gewesen sein; Huber hebt 1656 hervor, daß in mehreren Fenstern die Wappen der

Müllenheim zu sehen seien, während jetzt nur noch ein Fenster mit alten Glasmalereien vorhanden ist, das den Schild der Müllenheim zeigt und zwar ohne Schildrand. Nach A. Z. v. B. 191- befand sich in der Kirche einst auch das Ehewappen eines Swarber (altes Straßburger Rittergeschlecht) und einer v. Müllenheim.

Gegenüber der Kanzel befindet sich im sogenannten Herren-Lettner eine Tafel eingemauert mit folgender Inschrift: Domini gloriam sacra haec aedes a nobilibus Müllenheimiis A. Chr. MCCC fundata, biennio post ex Wilhelmo Aquitaniae Duce et Comite Pictaviense, Gall. Orium. do Wilhelmitanor ordini concessa ab Ulrico et Philippo Alsatiae Landgraviis nec non Walther Dño. in Geroldseck munifice dilata a praedictis monachis Wilhelmitanis per CCXXXII annos possessa, Anno Christi MDXXXIV cultui Lutherano Evangelico destinata ex spontanea Joh. Jac. ab Avenheim civis et senatorii ordinis nec non successorum parochialium liberalitate amplificata et exornata sistitur A. Chr. MDCLVI Prid. Cal. Dec. Prima et solemni Adventus feria. (Huber.)

Auf einer in der Sacristei noch vorhandenen älteren Wappentafel der Kirchenvorstände, wahrscheinlich aus der Zeit der Reformation, findet sich auch ein Schild der von Müllenheim.

Unter den Grabdenkmälern der Kirche ist das gemeinschaftliche der beiden Grafen Philipp († 1332) und Ulrich v. Werde († 1344) vom Meister Wölfelin von Rufach, Bürger von Str., besonders hervorzuheben.

1309 März 7. Str. Catharina, Wittwe des Nicolaus Cröse und ihr Sohn verkaufen Herrn Heinrich v. Mülnheim eine Rente von 1 tt. $\mathcal{S}$.* für 18 tt. 10 ß. auf ihren Hof und Acker zu Straßburg oben an Vihegasse zu dem Ysenharte gegen Smideburnen über. (Str. Ub. III. nr. 629.) 617.

1310 Febr. 16. Heinrich v. Mülnheim kauft von Walther Kalltesche v. Wingersheim, Ritter, und dessen Gemahlin Elisabeth v. Winstein für 66 tt. $\mathcal{S}$. eine Rente 12 Vierteln Weizen auf Einkünften von 50 Vierteln Getreide im Bann von Schwindratzheim, Kanton Hochfelden. (B. A. Str. G. 6234.) 618.

1310 April 5. Str. Heinrich v. Mülnheim mit seinen Söhnen Johann, Burkart, Johann-Ulrich und Heinrich als Hausgenossen von Straßburg aufgeführt (St. A. Str. A. A. 44 fol. 11ᵃ. Dritte Liste der Hausgenossen.) 619.

1314 Jan. 11. Conrad von Hittendorf, Ritter von Dorlisheim, verkauft an Heinrich v. Mülnheim Güter in Zehenacker (Kreis Zabern) um 127 tt. $\mathcal{S}$. weniger 4 Unzen. (B. A. Str. J. St. P. G. 4840. 1.) 620.

1314. Febr. 26. Albertus gen. Schinot und seine Frau Agnes und Irmentrudis seine Mutter verkaufen an Heinrich v. Mülnheim und dessen Gattin Catharina Güter in Zehenacker um 46 tt. $\mathcal{S}$. (B. A. Str. G. 840. 1.) 621.

1314 März 7. Otto, Herr v. Ochsenstein giebt bekannt, daß er Heinrich v. Mülnheim, Bürger von Straßburg und dessen Erben 80 tt. $\mathcal{S}$. von den Einkünften seiner Dörfer Marlenheim, Nordheim und Kirchheim um 40 Mark Silber verkauft habe. Otto verspricht eidlich Heinrich v. Mülnheim und seine Erben nicht zu hindern, daß die Schultheißen und Villani jener Dörfer ihnen jene Einkünfte jährlich zu St. Martin abliefern und zwar Marlenheim 40 tt., Kirchheim 10 tt. und Nordheim 30 tt. und giebt als Bürgen dafür Gobehard v. Geroldseck, Burckard v. Oberkirch, Wilhelm Burggraf v. Osthofen; Ritter, Rudolf v. Berkheim und Eberlin v. Greiffenstein, Edk. Vertreter Heinrichs v. Mülnheim ist sein Cleriker Berthold. (Str. Ub. III. nr. 763.) 622.

1314 März 11. Otto Horgessere der Schultheiß und die übrigen Dorfbewohner (Villani) von Marlenheim (Marlei) bekennen, daß sie jährlich zu St. Martin die von ihrem Herrn Otto v. Ochsenstein verpfändeten 40 tt. $\mathcal{S}$. an Heinrich v. Mülnheim zahlen müssen. Sie verpflichten sich unter einem

---

* Bei den Geldangaben handelt es sich immer um Straßburger Münze resp. Gewicht.

Eide zur event. Ableistung des Einlagers.* Nach einmaliger Dauer desselben darf Heinrich v. Mülnheim die geschuldete Summe zum Schaden der Einwohner leihweise aufnehmen. Vertreter Heinrichs v. M.** ist sein Cleriker Berthold (Str. Ub. III. nr. 7631.) 623.

1314 März 11. In derselben Weise verpflichten sich Johann der Schultheiß und die übrigen Einwohner von Kirchheim zur Zahlung von 10 tt. ₰. und ebenso Voltzo scultetus und andere genannte Bürger von Nordheim zur Zahlung von 30 tt. ₰. (Ub. Str. III. nr. 763. Zwei besondere Urkunden.) 624.

1314 Mai 3. Johannes Hohenloch civ. arg. und seine Frau Catherine verkaufen gemeinschaftlich an Heinrich v. M. einige außerhalb der Mauer von Straßburg im Bann von St. Aurelien gelegene Gartengüter für 30 Mark Silber (Str. Ub. III. nr. 771.) 625.

1314 Aug. 31. Str. Heinrich v. M. setzt als Zoller von Straßburg mit den Salzmessern eine Salzmesserordnung für Straßburg fest. Dieselbe wird von den Salzmuttern nach Heinrichs Tode 1338 Aug. 26. dem Stättmeister Berhtolt Swarber, Ritter, vorgelegt. (Ub. Str. IV. S 230. 31.) 626.

1314 Sept. 19. Str. Heinrich v. M. und seine Frau Catherina stiften zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil eine Messe und eine dazu gehörige Pfründe und übertragen dieselbe zunächst ihrem Priester und Kaplan Magister Berthold von Hüningen, der das Jahresgedächniß in jeder beliebigen Kirche innerhalb der Stadt und der Vorstädte von Str. abhalten lassen kann. Die Pfründe wird ausgestattet mit 20 tt. ₰. und mit all den Gütern zu Zehnacker, welche die gen. Eheleute von Konrad v. Hiltendorf, Ritter zu Dorlisheim, von Cüntzelin Külhart und dessen Schwägern Nicolaus und Johannes, sodann von den Kindern des † Günther Stampf v. Dorlisheim, ferner von dem Edk. Fritzmann, Sohn des † Dietrich Burggraf, Ritter zu Dorlisheim, endlich von dem Edk. Albert Schinot und von Agnes, Gemahlin Alberts v. Marley, käuflich erworben haben. (B. A. Str. G. 4840. 1.) 627.

1314 Oct. 5. Friedrich, Leopold und Heinrich, Herzöge von Oesterreich, verkaufen an Heinrich v. M. ihre Burg Rychenberg (Reichenberg) (Blatt 16) die Stadt Berkheim (Bergheim bei Rappoltsweiler) ferner die Burg Ortenberg („der Orte Berg") (Blatt 17), das Dorf Scherweiler und das ganze Albrechtsthal mit allen Einkünften (150 Mark Silber); desgl. die Einkünfte von 175 Mark Silber von den Einkünften ihrer Schweizer-Städte Bruck und anderer im Aargau gelegenen Städte und von der Stadt Winterthur für 3500 Mark Silber. Sie stellen eine Anzahl hervorragender Bürgen, darunter Rudolf den Aelteren, Markgrafen von Baden, Otto Herrn zu Ochsenstein, zwei Grafen von Straßberg, Wilhelm Graf v. Hornberg, Wilhelm Burggraf v. Osthofen; bedingen sich das Recht des Rückkaufs aus und versprechen den Käufer vor Verlust der betreffenden Güter zu schützen. Zeuge der Herzöge der Markgraf Rudolf IV. von Baden. (B. A. Str. G. 135.) 628.

Die Herrschaft Albrechtsthal oder Weilerthal, ursprünglich Grafschaft Ortenberg nach Burg Ortenberg*** bestand aus 22 Ortschaften, welche in 7 Pfarreien eingetheilt waren. 1. Die Pfarrei Scherweiler mit Dieffenthal, (liegen außerhalb des Weilerthals). 2. St. Peterholz mit Hohwart und Hundweiler, (im dreißigjährigen Krieg zerstört). 3. Weiler mit Erlenbach (Albé), Triembach, Bassenberg, Laach, (Lalaye) mit dem Weiler Mittelscher (Charbes), Urbeis mit Burg Bilstein. 4. St. Martin mit Hugshofen (Honcourt), Meisengott (Meißen-Goth) mit Engelsbach (Guirligotte), Wagenbach und Steige. 5. Breitenbach mit dem Weiler Hohwald. 6. Colroy mit Roschbach (Ranrupt), Salzheim (Salsey), Stemberg (Stampoumont). 7. Seel (Saales) mit Neuburg-Breusch (Bourg-Bruche).

Die Abtei Andlau, Besitzerin der Abtei Hugshofen (Kirche, Blatt 18) übte das Patronatsrecht aus in den Pfarrereien St. Peterholz und Seel; alle übrigen Pfarrereien hingen vom Patronat der Besitzer des Weilerthals ab. (Glöckler.)

---

* Das Einlager bedeutet ein bedingungsweise freiwillig übernommener Personalarrest seitens eines Vertragsschließenden für den Fall nicht pünktlich erfolgender Vertragserfüllung. Die Aufbürdung des Einlagers kommt auch bei anderen, als finanziellen Verabredungen vor.

** v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

*** Um das Jahr 1000 den Hohenberg gehörig. Nach dem Aussterben der Hohenberg im Mannsstamme kam die Grafschaft durch Anna v. Hohenberg an ihren Gemahl, den König Rudolf I. von Habsburg.

1314 Dez. 28. König Friedrich und die Herzöge Leopold und Heinrich von Oesterreich verkaufen an den Bischof Johann von Straßburg auch noch das von ihnen vorbehaltene Rückkaufsrecht an den den v. Müllenheim verpfändeten Burgen Bilenstein (Bilstein. Blatt 19), Reichenberg mit der Stadt Bergheim und Burg Ortenberg, Dorf Scherweiler und dem Albrechtsthal für 3000 Mark Silber. (Str. Ub. III. nr. 784.) 629.

1315 Jan. 4. Selz. König Friedrich und seine Brüder Leopold und Heinrich, Herzöge von Oesterreich und Steyer, verkaufen Heinrich v. M.* 40 Mark Silber Einkünfte auf Burg Rychenberg, Stadt Bergheim, Burg Ortenberg, Dorf Scherweiler und Albrechtsthal für 400 Mark Silber. Die Verkäufer behalten sich das Rückkaufsrecht vor. (Str. Ub. III. nr. 787.) 630.

1315 Jan. 15. Der Bischof Johannes, der Dechant Heinrich und das Capitel der Str. Kirche versprechen die Burg Bilstein und alles Recht an der Burg Reichenberg, an der Stadt Bergheim, an der Burg Ortenberg, dem Dorf Scherweiler und dem Albrechtsthal, das ihnen von dem römischen König Friedrich und von Leopold und Heinrich, den Herzögen von Oesterreich und Steiermark für 3000 Mark Silber verkauft ist, diesen für die genannte Summe wieder zu verkaufen und für den Preis der hinzugefügt werden muß, wenn die genannten Burgen und Güter im Namen der Kirche von Heinrich v. M. zurückgekauft werden sollten. (B. A. Str. G. 116 und Str. Ub. III. nr. 788.) 631.

1315 April 12. Die Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Zofingen und Lenzberg verpflichten sich gegen Heinrich v. M. zu der von den Habsburgern verpfändeten und jährlich zu zahlenden Summen und stellen dafür Bürgen. (Str. Ub. III. nr. 795.) Aarau hat zu zahlen 33 Mark Silber, Sursee 25 Mark Silber, Waldshut 19 Mark Silber, Sempach 14 Mark Silber, Mellingen 2 Mark Silber, Zofingen 45 Mark Silber und Lenzberg 7 Mark Silber. (R. A. M.) 632.

1315 April 21. Die Stadt Winterthur stellt Bürgen für die von den Herzögen von Oesterreich an Heinrich v. Müllenheim verpfändete Rente von 30 Mark Silber. (R. A. M. und Str. Ub. III. nr. 797.) 633.

1315 Juni 30. Heinrich v. M. beurkundet als Zoller und Zollrichter von Straßburg den Urtheilsspruch des Straßburger Gerichts, daß die Bürger von Luzern nicht pfandbar seien für eine Forderung des Straßburger Ritters Burcard Pfiler an die Herzöge von Oesterreich.

Heinrich v. M. siegelt mit quergetheiltem Schild, oben die Rose unten drei Schrägbalken und ferner siegelt unter den Rittern auch Johannes Ritter v. Mülnheim. Sig. Johannis militis de Molnheim mit Schildrand und der Rose. Siegeltafel I. 13 und 14. (Luz. St. A. Lad. 120 und Str. Ub. II. nr. 332). 634.

1315 Sept. 12. Str. Das Kloster St. Markus zu Straßburg verleiht ein Haus in Hoyersgasse zu Straßburg an Heinrich v. M. in Erbpacht. (Sp. A. Str. S. M. nr. 186 fol. 312.) 635.

1316 Febr. Suffelnheim. König Friedrich und die Herzöge Leopold und Heinrich von Oesterreich und Steiermark tragen Heinrich v. M., ihrem Gläubiger, auf, daß er die Burgen Richenberg und Ortenberg, die Stadt Bergheim, das Dorf Scherweiler, das Albrechtsthal versprochenermaßen der Straßburger Kirche wieder verkauft, sobald Bischof Johann von Straßburg „unser sehr lieber Geheimschreiber" es verlangt. (B. A. Str. G. 117.) 636.

1316 Juli 18 Str. Heinrich v. M. kauft vor dem Straßburger Hofrichter von den Eheleuten Heinrich und Katharina Rapbuhs zu Westhofen eine jährliche Rente von acht Unzen Str. ₰. auf einem Haus nebst Hof, Garten und Zubehör im Dorf Westhofen. (B. A. Str. G. 4844.) 637.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

[1316—1328] Str. Verzeichniß der Lehensleute der Straßburger Kirche:
bezw. Item ich Heinrich v. M.,* Bürger von Straßburg, habe von meinem Herrn, dem Bischof
[1328—1353] von Straßburg, zu dem ersten auf dem Zollkeller, an der Münze und in der Kurdenwanggasse 20 libr. Gelts auf Hofestätten; item 8 ℔. an der Münze, item ein Hof an der Steinstraße, item an dem Zoll 23 ℔. und $8^{1}/_{2}$ ß., item das halbe Dorf Rust, item 10 ß. auf der Kelbin Reben zu Kestenholz. „Also ist es geschrieben geben dem Bischof Bertholde." (B. A. Str. R. D. 736 fol. 28 b.)

Außerdem sind aufgeführt: Johannes v. M., hat zu Lehen von dem Bisthum Straßburg zu Eckbolzheim auf der Bethe 43 Viertel und einen Sester Roggen und 13 ℔. ₰. Item unter Girbaden 1 libr. 5 ß. auf Häusern und Gärten, item zu Straßburg ein Gericht am weltlichen Gericht. „Also ist es Bischof Bertholds geschrieben geben." 638.

Ferner Walther v. M. der Alte hat zu Lehen: 11 Acker Reben und einen Hof im Dorf und Bann Mutzig. Die Reben sind verpachtet an den Ritter Lutolt Beger; item 10 libr. Gelts und 24 Viertel Gelts zu Rheinau und zu Bladensheim (Bläsheim) 9 Viertel Gelts und 24 Viertel Gelts zu Bischovisheim. „Also ist es geschrieben geben Bischof Bertholde." 639.

Item Walther v. M., Ritter zu Str., hat mit den Söhnen seiner Brüder zu Lehen: 40 ℔. ₰. weniger 20 Unzen auf dem Zollkeller zu Straßburg; item 15 libr. Gülte von Aeckern zu Straßburg gegenüber dem Augustiner Kloster; item mit den Söhnen seines † Bruders 6 libr. Gülte von Aeckern zu Rheinau; item 30 Aecker Reben zu Epfig; item für sich allein 11 Aecker Reben zu Mutzig, die Herrn Lutolt Beger, Ritter, verpachtet sind. (sic continat registrum quondam domini Johannis episcopi.) 640.

1317 März 14. Herzog Leopold von Oesterreich und Steier verkaufen an Heinrich v. Mülnheim für 610 Mark Silber eine Rente von 61 Mark Silber auf den Städten in Aargau und im Thurgau, 14 Tage nach Ostern zahlbar. Der Herzog verpflichtet sich eintretendenfalls zum Einlager in Straßburg. Ebenso erklärt der Herzog an Heinrich v. Mülnheim zahlen zu müssen 100 Mark Silber bis 28. März und 57 Mark Silber bis 11. April. Auch hier ist Leopold bei dem von ihm Herrn Heinrich v. Mülnheim geschworenen Eide zum Einlager verpflichtet. (Str. Ub. III. nr. 854.) 641.

1318 Febr. 6. Bischof Johann von Straßburg verkauft seine Münze zu Straßburg mit allen Rechten an Heinrich v. Mülnheim und seinem Bruder Burkard auf 10 Jahre für 200 Mark Silber vom 2. Februar 1319 ab. Später tritt Nicolaus Zorn als Mitkäufer und Münzmeister hinzu: Diese Cession auch erwähnt unterm 22. Februar 1319. (St. A. Str. A. A. 43 nr. 5 u. 7. Cahn S. 29.) 642.

1318 Mai 8. Heinrich v. Mülnheim und seine Gattin Catharina stiften mit Erlaubniß des Bischofs Johann von Straßburg die Capelle St. Jacobi in der Jung St. Peter-Kirche zu Straßburg mit Altar und Präbende.

Für die Pfründe schlägt Heinrich v. Mülnheim seinen Kaplan Berchtold von Hüningen vor. Zum Patron der Stiftung mit dem Recht der Präsentation, behufs Verleihung der Pfründe wird der jedesmalige älteste Erbe des Stifters bestimmt; nach dem Erlöschen der Familie der Custos von Jung St. Peter.

Der Patron muß bei Vacanz der Pfründe innerhalb zweier Monate eine im Priesterstande befindliche Person dem Propst als Pfründner vorschlagen. Ist der Patron mit dem Vorschlag lässig, so verfällt das Recht der Verleihung dem Decan und, wenn auch dieser lässig ist, dem Propst.

Der Inhaber der Pfründe muß Priester sein oder es wenigstens innerhalb eines Jahres werden. Er muß an jedem Tag zur ersten Meßzeit vor den Leuten eine Messe celebriren, auch den Gottesdiensten und den Canonischen Betstunden beiwohnen und bei denselben, wie die Vicare der Kirche selbst, amtiren. Dem Decan und den Chor-Vicaren ist er Gehorsam schuldig.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

Die Einkünfte der Pfründe bestehen in einem eigenen Wohnhaus, 30 Viertel Getreide, 2 Ohmen Wein und 8 β. Geld. (B. A. Str. G. 4317.)

Das Pfründnerhaus kaufte später (wann?) der Rath von Straßburg zur Vergrößerung des Provinzial-Gouvernementsgebäudes und bezahlte die Stadt dem Pfründner dafür einen jährlichen Zins von 44 β. 10 ₰. 643.

1319 Jan. 30. Leopold, Herzog von Oesterreich und Steyer erneuert alle von ihm für Heinrich v. M.* mit seinem alten Siegel ausgestellten Briefe nun mit seinem neuen Siegel. (Str. Ub. III. nr. 915.) 644.

1319 Febr. 13. Heinrich v. M. giebt in Erbleihe ein Haus und Hofestätte zu Straßburg „jensite Brüchse einsite bi dem huse, daz do heisset zu hern Uten und andersite nebent Heinrich Heckere" an Heinrich Heckern und Metzen, seine Gattin für einen jährlichen Zins von 4 ℔. ₰. (B. A. Str. H. 2976.) 645.

1319 Febr. 22 Str. Der Rath der Stadt Straßburg, der Schultheiß Nicolaus Zorn, Heinrich und Burkard v. M. vereinbaren sich über ihren Antheil an der Münze von Straßburg und setzen Nicolaus Zorn auf 10 Jahre zum Münzmeister ein. (Ub. Str. II. nr. 379.) 646.

[1320—1330] Str. Verzeichniß der zur Münze zu Straßburg gehörigen Lehen. Darunter Herrn Burkarts Söhne v. M. 1 libr. und Herrn Heinrich v. M. 6 libr. $2^1/_2$ sol., die git man zu winahten und glich also vil zu sunichten. (B. A. Str. G. 377.) 647.

1321 Mai 16. Catharina, Wittwe Rulins gen. Lentzelin und ihre Kinder verkaufen an Heinrich v. M. eine jährliche Rente von 1 ℔. ₰. für 20 ℔. auf das Haus an Sporergasse neben dem Sporer einerseits und neben dem Goldsleger anderseits, hinten auf den Sattler stoßend. (B. A. Str. G. 6175.) 648.

[1321 Dez. 13.] [Mainz.] Custos und Cantor, sowie das ganze Capitel erkennen, da das Dechanten-Amt der
[1323 Juni 29.] Mainzer Kirche vacant ist, an, daß der erwählte Erzbischof von Mainz, Matthias v. Buchech, an Heinrich v. M., Bürger von Straßburg, 1000 Mark Silber reinen und gesetzmäßigen Gewichts leihweise empfangen hat, welches zu Nutz und Frommen der Kirche angewandt werden soll und verpflichten [sich], die Kirche und die Nachfolger des genannten Erzbischofs, wenn er vor Zahlung des Geldes sterben sollte, zur Rückzahlung; verzichten schließlich auf alle zu erhebenden möglichen Einwände (Str. Ub. III. Anh. II. 3 S. 405). 649.

Diese Urkunde ist einer Mustersammlung entnommen, braucht daher nicht echt zu sein; sie ist es aber aller Wahrscheinlichkeit nach. Vergl. Rosenkränzer; Bischof Johann I. von Straßburg S. 101 ff. Trier 1881.

Im letzteren Fall ist ihr Ausstellungsort Mainz und fällt ihr Datum zwischen 13. Dezember 1321 und 29. Juni 1323, denn nur so lange konnte Matthias v. Buchech, der von 1321—28 Erzbischof von Mainz war, als „erwählter" bezeichnet werden.

1322 März 12. u. April 22. Rüdiger Schere, Edk., und seine Mutter Adelheid von Lampertheim verkaufen gemeinschaftlich für 30 ℔. ₰. eine Hofestätte hinten auf Herrn Heinrichs v. Mülnheim Hof stoßend, gelegen einerseits neben dem Hof des Klosters Selz, anderseits neben Johannes Zorn, Ritter, an Heinrich v. M. zu eigen, auf welcher Hofestatt der Verkäufer eine Mauer gebaut hat, welche diesem und dem Käufer gemeinschaftlich gehören soll. (B. A. Str. G. 6211. 1.) 650.

1323 Aug. 4. Otto gen. Nußböm, Bürger von Str. und Hedwigis seine Frau vermachen ihr Haus in Straßburg vor Rindburgthor neben dem Haus Heinrichs v. M., dem Beginenhaus zu Straßburg. (Str. Ub. III. nr. 1012.) 651.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

4

1324 Jan. 30. Leopold, Herzog von Oesterreich und Steyer, heißt in seinem und seiner Brüder Namen Heinrich v. Mülnheim zu Straßburg „unserm wirth“ die Burg zu Richenberg und die Stadt Bergheim mit allen Rechten an Heinrich Waffler von Eckerich zu übergeben. (Str. Ub. III. nr. 1029.) 652.

1324 Febr. 14. Heinrich v. M.* verspricht den Rückkauf der Burgen Richenberg, Ortenberg, der Stadt Bergheim, des Dorfs Scherweiler und des Albrechtsthals (Bilstein nicht genannt,) gegen Rückzahlung seiner Schuldforderung. (Str. Ub. III. nr. 1032.) 653.

1324 April 6. Breisach. Albert, Herzog von Oesterreich und Steyermark, Graf von Pfirt, erkennt den Verkaufs-Contract über die Schlösser Richenberg und Ortenberg, die Stadt Bergheim, das Dorf Scherweiler und das Albrechtsthal sowie über 236 Mark Silber an, welche Heinrich v. M. jährlich von jenes Städten im Aargau und Thurgau zu zahlen sind.

Diese unter der Bedingung des Rückkaufs gemachten Contracte erkennt Albert hierdurch an. Ferner verbürgt er sich für die von Herzog Leopold bei Heinrich v. M. gemachten und künftig zu machenden Schulden.

Heinrich v. M. soll so lange im Besitz der genannten Burgen und Städte bleiben, bis alle Schulden Leopolds bezahlt sind. (Str. Ub. III. nr. 1039.) 654.

Da auch das Bisthum Straßburg die Pfandschaft über das Weilerthal nicht einlöste, blieb dasselbe mit Ortenberg u. s. w. bis gegen die Hälfte des 16. Jahrhundert hinaus im Besitz der v. Müllenheim.**

Die v. Müllenheim ließen die Grafschaft in ihrem Namen durch zwei Meyer (Schaffner mit ihren Boten verwalten; „einen uff dem hindtern tal von St. Martin bis Kohlrein und einen uff dem vordtern tal von Trienbach bis Orbeis.“

Beide Meyer wohnten zu Weiler und präsidirten Dinghof und Gericht im Namen „ihrer gnedigen Herrschaft, den Herren v. Mülnheim“, der das Recht zustand „Amptlüte zu setzen und zu entsetzen“.

Die im Thal den Müllenheim gehörigen Schlösser und Burgen unterstellten sie nach damaligem Brauch besonderen Burg- oder Kastenvögten (Castellanen), die mit ihren Leuten von der Familie v. M. besoldet wurden. In Nothfällen waren die zunächst wohnenden Unterthanen verpflichtet, dem Burgvogt zu Hülfe zu eilen, „und were es, das der selbe Schlosse eines not anginge, so soll ir jeglicher das Schloß, do er dann ein burgmann ist, helffen behüten und beschirmen, so wye ieglicher mag, noch burglehn recht und gewohnheit; welcher aber das nit tun wolt, so sullent die egenkouffern oder ire erben Inen mit verbunden sin, do in oder usz zu lassen, er habe dann es gesworen als vor begriffen ist.“ (B. A. Str. G. 2702. 18 und 20. Nartz, S. 275. 77.) 655.

1314. Die Müllenheim waren während ihres Besitzstandes im Albrechtsthal Patronatsherren der Pfarrereien Scherweiler, Weiler, St. Martin, Breitenbach und Colroy. (Glöckner.) 656.

1336 Dez. 17. Ulrich, Landgraf des Elsaß tritt an seinen Sohn Johann und die Grafen Ludwig und Heinrich v. Oettingen alle seine Lehen ab, ausgenommen die Frankenburg und von dem, was „Heinrichs seligen Kint (Erben) v. Mülnheim von ihm zu Lehen hat.“ (B. A. Str. G. 94.) 657.

1343. Die Müllenheim gründen im Verein mit den wohlhabenderen Einwohnern von St. Martin und Umgegend eine Kapelle mit Pfründe zu Ehren Johannis des Täufers zu St. Martin. (Nartz). 658.

---

* v. M. = v. Mülnheim. (Müllenheim.)

** 1551 kam die Herrschaft durch Einlösung von einem Assessor Schaubert an der Regierung in Inspruck an die v. Pollweiler. Von den Pollweiler kam sie 1616 durch Heirath der Margaretha v. Pollweiler mit dem Graf Johann Ernst Fugger, Freiherrn v. Kirchberg und Weyssenthor, an die Fugger. Im Mai 1661 ließ Ludwig XIV. von Frankreich die Herrschaft Ortenberg und Weilerthal einfach confisciren und übertrug sie seinem General-Inspecteur der Infanterie Conrad von Zurlauben. Die Fugger protestirten dagegen und wurden 1720 abgefunden. Durch Julie v. Zurlauben, welche sich 1710 mit dem Marquis de Meuse-Choiseul vermählte, kam die Herrschaft Weiler-Ortenberg an das Haus Meuse-Choiseul, bei welchem die Herrschaft bis zur französischen Revolution verblieb.

1359. Gelegentlich des Streites zwischen dem Bischof von Straßburg und Johann I. von Lothringen wegen früher Werde'scher Güter, die der Bischof aus der Erbschaft des Grafen v. Werde beanspruchte; Einfall der Müllenheim in das ihnen benachbarte Lothringische Gebiet. (Nartz.) 659.

1361. Burg Bilstein (Ruine; auf der deutschen Generalstabskarte Belchstein genannt) und Dorf Bassenberg werden von den Müllenheim resp. Habsburgern an die Hattstatt abgetreten, die es bis zu ihrem Erlöschen 1585 als Lehen inne haben. (Nartz.) Wahrscheinlich erfolgte die Abtretung in Folge der Heirath Odiliens v. Mülnheim v. Girbaden mit Friedrich v. Hattstatt. 660.

Bilstein bestand aus dem Ober- und dem Unterschloß. Letzteres kam als „Niederhaus Bilstein" resp. „Nieder-Ritterhaus zu Bilstein" an die Hattstatt und darnach an die Schauenburg. Das Oberschloß war 1534—1664 als Lehen im Besitz der Herren v. Oberkirch (Fritz).

1361. 87. Dominus Sigelin v. M.* Abt von Hugshofen. (Die Abtei Kirche Bl. 18.) 661.

1362 Mai 14. Basel. Bischof Johann v. Gurk, Kanzler des Herzogs Rudolf von Oesterreich und seiner Brüder, schlägt Herrn Heinrichs v. M. Erben 1000 Mark Silber, welcher dieser den Oesterreichern geliehen hat, auf die Vogteipfandschaft, speciell von Hugshofen. (B. A. Str. G. 1359.) 662.

1362 Mai 14. Basel. Bischof Johann v. Gurk, Kanzler des Herzogs Rudolf und seiner Brüder, ermächtigt Walter v. M. alle in Scherweiler und im Albrechtsthal von den Oesterreichern verpfändeten Güter an sich zu bringen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung. (B. A. Str. G. 1359.) 663.

1362 Aug. 5. Basel. Herzog Rudolf von Oesterreich bekennt Heinrich v. Mülnheim's Erben 1000 Mark Silber schuldig zu sein und schlägt sie auf das Dorf Ehrlbach (Erlibach, heut Erlenbach, Albé) und die Vogtei von Hugshofen. (A. B. Str. G. 1359.) 664.

1363 Juni 2. Herzog Rudolf bekennt 17 Mark Silber schuldig zu sein, die Heinrichs v. M. Erben dem Grafen von Reichenberg für seinen Anspruch auf das Dorf Erlibach gegeben haben. Dieselben werden auch auf die Pfandschaft von Hugshofen geschlagen. (B. A. Str. G. 1359). 665.

1372. Oct. 26. Sigelin v. M., von Gottes Gnaden Abt von Hugshofen, kauft Güter in Kestenholz. (B. A. Str. Abt. Andl. Cart. fol. 130.) 666.

1374. Herzog Johann I. von Lothringen unternimmt einen Rachezug gegen die Herren v. Müllenheim, seine Nachbaren im Obrechtsthal (Albrechtsthal), welche wegen strittiger Güter wiederholentlich in Lothringisches Gebiet eingefallen waren. „Wan die v. M. hattent vor ouch in sin lant gereist."

Die v. Müllenheim zogen sich auf ihre Burgen zurück. Der Herzog plünderte das ganze Weilerthal aus. In Scherweiler zerstörte er das Schloß der v. M. Auch in Bergheim versuchte er einzudringen, mußte sich aber vor der tapferen Gegenwehr Hiltebrants v. M. zurückziehen. „Stürmete vaste an die stat, doch erwerte sie sich, daz er die stat nit vermocht zu gewinnen." (Nartz.) 667.

1379. Le duc Jean de Lorraine rentra en Alsace pour se venger des nobles de Müllenheim, qui avaient fait quelques dégâts dans les terres son duché. Jl vint faire le siége de Saint Hypolite (St. Pilt) occupée alors par les soldats de Müllenh'eim, mais la place se défendit si vigoureusement, qu'il fut alors obligé d'en lever le siége. (Grandidier Oeuvres hist. inéd. V. S. 319. 36.) 668.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

1382 Dez. 17. Auf Klage Sygelins v. M.,* Abts von Hugshofen, gegen Hans Bock von Straßburg, der dem Kloster zwei Aecker im Bann von Ebersheim vorenthalten hat und auf erstmalige gerichtliche Vorladung nicht erschienen ist, erkennt das Gericht des Unterschultheißen zu Ebersheim, daß der Abt in dem Besitz der Aecker geschirmt werden soll. (B. A. Str. H. 2379 Fol. 38.) 669.

1384. Herzog Johann von Lothringen in erneuter Fehde gegen die Müllenheim im Weilerthal. Vor dem neu befestigten Bergheim, das von den Müllenheim vertheidigt wurde, mußte er abermals abziehen. (Nartz.) 670.

1385 Nov. 14. Dom. Sigelin v. M., Abt von Hugshofen, tauscht mit der Aebtissin von Erstein Weinberge im Bann von Diefenthal gegen Wiesen im Bann von Ebersheim ein. (B. A. Str. Abt. Andl Cart. fol. 11.) 671.

1396 Oct. 25. Walter am Berge, Meyer zu Weiler im Albrechtsthal, berichtet von Vorkommnissen, die auf einen baldigen Angriff des Herzogs von Lothringen auf das Albrechtsthal hindeuten. (Fehde der v. M. mit Bruno v. Rappoltstein wegen der Stadt Gemar.) Unterschrift: Walter am Berge, maiger zu Wilre in Obrechtsthal. Aufschrift hinten: Minen gnedigen herren, her Heinrich v. M., dem man spricht von Landsperg und juncher (Junker) Lutolt v. M., gevether. (A. R. Ub. II. 394.) 672.

1396 Oct. 25. Hans am Berge, Maier zu Weiler im Albrechtsthal, berichtet vom Herannahen des Herzogs von Lothringen, des Herrn v. Coucy und v. Bergy gegen das Albrechtsthal und bittet um Anweisung. Aufschrift: Minen gnedigen herren, her Heinrich v. M., dem man spricht von Landsperg und juncher Lutolt v. M., gefehter. (A. R. Ub. II. 395.) 673.

1396 Oct. 25. Walter am Berge, Meyer im Albrechtsthal, berichtet über die Vorkommnisse in Urbeis. Verhalten bei dem event. Durchmarsch des Herzogs von Lothringen durch Urbeis seitens der Einwohner auf Anrathen des Junker Klein-Hans v. Lützel. Aufschrift wie oben: Herrn Heinrich v. M. d. m. spr. v. L. und Junker Lutolt v. M., vettern. (A. R. . . II. 396.) 674.

1396 Oct. 25. im Lager vor Gemar. Thomas v. Endingen und die anderen Boten von Straßburg berichten an den Rath von Straßburg, daß die Müllenheim und die Zorn ihre Leute aus dem Weilerthal hätten holen lassen, während sie vom Herzog von Oesterreich keine Mannschaften haben könnten. (A. R. Ub. II. 511.) Der Besitz der Zorn im Weilerthal stammt wohl aus der Erbschaft Heinrichs v. M., des Zollers von Str., an seine beiden Schwiegersöhne Claus Zorn-Lappe und Claus Zorn v. Bulach. 675.

1399. Erneute Kämpfe der Müllenheim mit Herzog Karl von Lothringen wegen Grenzstreitigkeiten. (Nartz.) 677.

1432 Dez. 20. Gosso v. M. [zur Sorne] Conventual des Benediktiner-Klosters zu Hugshofen im Weilerthal. (Sp. A. Str. S. M. nr. 185 fol. 83.) 677.

1444. Der Dauphin von Frankreich Louis XI. bringt mit den Armagnaken (arme Gecken) in das Elsaß ein. Ende September erobert und plündert er Kestenholz. Im October belagert er Dambach und wird dort von den Müllenheim'schen Befestigungen aus „durch einen Pfeil, der durch sein Knie ging, an den Sattel seines Pferdes festgenagelt." (Tueley I. 286.)

Die v. Müllenheim besaßen ein Zehntel der Stadt Dambach und hatten zwei Höfe daselbst. Als sich die Stadt trotz dreitägigen Sturms und an zwei Stellen gelegter Bresche noch nicht ergeben wollte, sicherte man den Bürgern bei freiwilliger Uebergabe der Stadt freien Abzug zu und sollte es jedem Bürger gestattet sein ein Pferd mit seiner kostbarsten Habe mit sich zu führen. Auf dies Anerbieten gingen die Bürger am 7. October ein. Doch kaum hatten sie die Stadt verlassen, so wurden

* v. M. = v. Mülnheim. (Müllenheim.)

sie von den Truppen überfallen, sämmtlich niedergemacht und selbst ihre Leichen ausgeplündert. Dambach erhielt während des Winters eine Besatzung von 3000 Mann (?), meistens Schotten. (Nartz.) 678.

1445 März 20. (17.) Abzug der Armagnaken durch das Weilerthal nach Lothringen. „Mitwoch zohen die Gecken von Dambach auch hinweg, theilten sich in drey hauffen, den Abzug durchs Leberthal zu nemen, da rüsteten sich heimlich 500 mann, nahmen 4 Haubtleuth, einen von Straßburg, einen von Schletstatt, der lang Conrad genant, einen von Wiler, vnd einen von Stein, die wusten alle die gelegenheit im gebürg, vnd stelten sich zum gebürg bey H. Creutz, da der weg am aller engesten ist, vnd nit uber zwen neben einander reiten können. Am Donnerstag neben dem Palmtag zohen die Krancken vnd übel bewehrten in zwen hauffen auff 6000. starck. Im letsten hauffen waren die vornehmsten Herren vnd Edelleuth, da sie nicht weit von Heiligen Creutz kamen, liessen sie oben gefällte bäum vnd stein herab fallen, vnd warffen mit steinen vnder sie, vnd fielen in den hindern hauffen mit grossem geschrey, vnd schlugen über 300 zu todt, eitel vornehme Herren vnd drey Obristen, darunder über dreyßig Fürsten, Hertzogen vnd Grafen, vnd den besten kernen von Rittern vnd Edelleuthen, namen vil gefangen, auch 2. frawen, vnd führten sie gen Schletstatt. Sie eroberten 416 schöne pferdt, 80 gantze Harnisch, drey fligende Panier, vnd vil andere Paner, darunder eines der Schweitzer die bey Basel geschlagen worden, gewesen, auch des Königs Haubtpaner, so groß schatz wert war. Dise Paner steckte man zu Schletstatt auf in die Kirchen. Sie eroberten auch 9 stuck grosse Büchsen auf Rödern, vil wägen mit Kriegsrüstung, vnd für vil tausent gulden werth Silbergeschirr, vnd 60 tausent gulden bar geld, davon dise arme gesellen sehr reich wurden, welches ihnen jederman sehr wohl gönnete, weilen sie sich so dapfer gehalten hatten, vnd demjenigen ihrer mitburger, der gut wortzeichen bringen konte, das seinige wider gaben. Ihrerseits blibe keiner tod, nur etliche wurden verwundt." (K. Chr. Str. S. 1019.) 679.

1446 Mai 4. Wir meyger (Meyer) Heintz, Meyger myner gnedigen herren v. Mülnheim, Meyger in Wilre bezeugt auf Wunsch des Ammeisters von Straßburg, daß Johann v. Finstingen die Meyer zu Weiler gezwungen habe, ihm Fuhrwerk zu stellen, um Wein aus dem Elsaß in's Welschland zu führen. (Str. A. Str. A. A. 192.) 680.

1469. Verpfändung der Oesterreichischen Besitzungen im Elsaß und Breisgau an Karl den Kühnen von Burgund und Besetzung des Ober-Elsaß und des Weilerthals durch seinen Feldhauptmann Peter v. Hagenbach, Burgundischer Landvogt im Ober-Elsaß. Letzterer von grausamem Charakter zeigte sich auch seinen elsässischen Landsleuten gegenüber als größter Tyrann.

Seine Absicht war für Karl den Kühnen das ganze Elsaß zu erobern und scheute er, behufs Erlangung dieses Ziels vor keiner Gewaltthat zurück.

Ohne Kriegserklärung bemächtigt er sich des den Müllenheim gehörigen Weilerthals und überfiel die von den v. M. nur schwach besetzt gehaltenen Burgen derselben und setzte sich besonders in Ortenberg fest. Ihre Unterthanen zwang er dem Herzog von Burgund den Eid der Treue zu schwören und schrieb für denselben die unerschwinglichsten Steuern aus. (Nartz.) 681.

1469 Dez. 20. Die v. Müllenheim suchen das Weilerthal wieder in ihren Besitz zu bekommen. (Nartz.) 682.

1470 Nov. 23. Peter v. Hagenbach belehnt den Ludwig Zorn mit der Vogtei über Ortenberg und das Weilerthal. Im nächsten Jahr fungirt Ludwig Meiger von Hüningen als Vogt der Herrschaft. (Z. G. O. Rh. N. F. 1. S. 153. 54.) 683.

1472 Octob. 19. Innsbruck. Ritter Heintz v. M. und Heinrich Beger v. Geispolsheim [sein Schwager] und andere Gemeinherrn* des Schlosses Ortenberg beschweren sich, daß Peter v. Hagen-

* Gemeinherren (Gemeiner), Miteigenthümer an einer Burg. Solcher Mitbesitz Mehrerer an einer Burg tritt im Lauf der Geschichte einer Burg vielfach auf. Derselbe wurde veranlaßt durch Vererbung der Burg auf mehrere Miterben oder durch Vertrag; darunter auch, um die Burg besser schützen und in gutem Vertheidigungszustand erhalten zu können. (Piper.)

bach den Maiern und der ganzen Gemeinde des Weilerthals geschrieben und sie nach Ensisheim entboten habe, ihm dort als Landvogt des Herzogs von Burgund zu huldigen und gehorsam zu sein „mit allen Dingen als ander die sinen“. Sie hätten nichts verschuldet, um ihrer langjährigen Pfandschaft, die sie von der Herrschaft Oesterreich versiegelt haben, entsetzt zu werden, ohne losunge und widergeben ihres Hauptguts und entbieten sich, den Gefangenen, die sie auf die Burg geschleppt, ihr Geld wiederzuerstatten. (Z. G. O. Rh. N. F. 1. S. 153 f. aus dem Orig. im Archiv zu Innsbruck.) 684.

1473 Dez. 22. Herzog Karl der Kühne kommt mit 5000 Mann Welsche in das Weilerthal, „welche dem volk so vil grawn brahten, daß si vor dem frembden volk alles flöhneten.“ (Nartz.) 685.

1473 Dez. 24. Kienzheim. Hofmeister Hans v. Landesperg und **Philipp v. M.*** als Gesandte des Bischofs von Straßburg und der Stadt Straßburg bei Karl dem Kühnen von Burgund in Kienzheim bei Colmar, um Gnade für Kestenholz zu erlangen, dessen Bewohner sich gegen die Burgunder gewehrt und zwei von ihnen getödtet hatten. (St. A. Str. A. A. 286.) 685a.

1474 Ostern. Ende der Burgundischen Besatzung im Weilerthal in Folge der am 9. Mai zu Breisach erfolgten Hinrichtung Peters v. Hagenbach.

Mit Hilfe der Straßburger eroberten die **Müllenheim** Ortenberg und das Weilerthal ohne große Schwierigkeiten wieder.

„1474 zogent die von Straßburg und Hertzog Ruprecht der Bischof für Ortenberg us und gewannen das schloß und wyler und ouch waz derzu gehöret wider. Hertzog Carlin von Burgundy, wan derselbe hertzog hat daselbe schloß und tal in kurtzer Zit dovor etlichen in dem bunde (den v. Mülnheim) ouch abegenommen und wart denen wider, denen es vor was gewesen mit zins und gült und mit aller zubehörde. Also kam Ortenberg das schloß und weiler, das gantze tal wiederrum an die von Mülnheim.“ (Nartz S. 180.) 686.

1474 Mai 27. **Philipp v. M.** [Hiltebrant] Stättmeister von Straßburg, schließt einen Burgfrieden über Ortenberg und das Weilerthal mit dem Bischof Ruprecht von Straßburg. (B. A. Str. G. 1355.) 687.

1485 April 6. Hagenau. **Reimbold v. M.**, Edk. zu Hagenau, stiftet zum Andenken an **seine verstorbenen Geschwister Burghart v. M., Abt von Walburg, Gosse v. M., Abt von Hugshofen und Lükelin v. M., Aebtissin von St. Agnes zu Straßburg** und um seines eigenen Seelenheils willen, dem Barfüßerkloster zu Hagenau eine jährliche Rente von einem rheinschen Gulden. (B. A. Str. H. 1182. 23.) 688.

1487 März 17. Adam Zorn bittet den Rath von Straßburg einen Tag anzusetzen betreffs einer Irrung „der Metzge halber“ zu Weiler zwischen ihm „von der Zorn siten und **Jacob v. Landsberg (wohl ein Müllenheim) als „bumeister“ auf der v. Müllenheim Gerechtigkeit.**“ (St. A. Str. A. A. 302.) 689.

1490. Streitsache mit der Aufschrift: „Wir, Adam Wandelkindt, **Miner gnädigen Herrn von Mülnheim Meyer zu Weyler in Obrechtsthal.**“ Derselbe urtheilt im Gericht in einer Streitsache zwischen den **Herren v. M.** und der Abtei Hugshofen, betreffend einen Wassergraben, daß die Herren entweder eine Abgabe davon zu entrichten hätten, oder aber die Abtei das Recht habe, den Graben zuzuschütten. (Or. B. A. Str. H. 2293.) 690.

1493. Unruhen im Weilerthal, besonders in Scherweiler und Diefenthal und „an andern Enden herum“ in Folge der Bauernaufstände. Den Bauern gelingt es nicht, Ortenberg einzunehmen. (Nartz.) 691.

1506 Mai 1. **Burcard v. M. v. Rechberg** beschwört den Burgfrieden über Ortenberg und das Weilerthal. (B. A. Str. G. 1359.) 692.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

1506 Oct. 14. Hans v. M.* beschwört den vorstehenden Burgfrieden und

1506 Nov. 11. Caspar v. M. v. Rechberg desgl. (Quelle wie vor.) 693.

1509. Blasius I. v. M. v. Rechberg Bann-Vogt der Herrschaft Ortenberg-Weiler. (Nartz.) War wohl auch Burgvogt von Ortenberg? 694.

1509 Nov. 11. Blasius v. M. v. Rechberg beschwört den vorbezeichneten Burgfrieden über Ortenberg und das Weilerthal. Ferner wird erwähnt, daß auch Daniel v. M. [= Brantgasse] † 1533 diesen Burgfrieden beschworen hat. (B. A. Str. G. 1359.) 695.

1527. Herrschaft Weilerthal. Titel Besitzwechsel: Unterschrift Thenige Lichtyssen „Meyer uff Mülnheim Theil". Zu Folge dieser Unterschrift muß zu dieser Zeit eine Zerstücklung der Herrschaft bereits stattgefunden haben. (Nartz.) Woburch und in wie weit ist nicht mehr festzustellen. 696.

1535. Weilerthal. Urtheilsspruch mit der Unterschrift: myner gnedigen herren meyger für Weyler in Obrechtstal". Der Name Müllenheim ist nicht angegeben, aber auch kein anderer. „Es ist demnach wohl anzunehmen, daß sich der Besitz zu dieser Zeit noch im Besitz der Familie v. M. befand." (Nartz.) 697.

1325 März 14. Die Vertreter des Abtes von Prämonstratum genehmigen den Verkauf des Allerheiligenhofes in Straßburg seitens des Klosters Allerheiligen in Schwarzwald (B. A. Str. Beth. Allerh.) 698.

1326 Mai 24. Sigelinus Hirte und seine Hausfrau Heilke verkaufen an Heinrich v. M. in Anwesenheit des Priesters Berchtold, des Caplans von Heinrich v. M., der für letzteren kauft, einen Hof, der einstmals Ludwig Linsin gehört hat; gelegen jenseits der Brüsch „bi des pfaffenlabes Brückelin" am Niclausstaden, Ecke des Goldgießens, für 117 *lb. d.* (Sp. A. Str. Cad. 149.)

Nach geschehenem Verkauf giebt der Käufer den Hof in Erbpacht für einen jährlichen Zins von 6 *lb. d.* Die Miether müssen das Haus in gegenwärtigem Zustand belassen. (Str. Ub. III., nr. 1124.) 699

1327 Januar 24. Heinrich v. M. bekennt in Gegenwart Heinrichs von Weißenburg, Notars des Herrn Otto v. Ochsenstein, des Ober-Landvogts des Elsaß, daß ihm von genanntem Herrn Otto alle Schulden bis auf eine Summe von $626^1/_2$ Mark Silber bezahlt seien, worüber er (Heinrich v. M.) eine Urkunde hat.

Heinrich v. M. hat obendrein eine Rente von 80 *lb. d.* von den Dörfern Northeim, Marlen und Kirchheim. (Str. Ub. III. nr. 1155.) 700.

1327 Juni 19. Propst und Convent des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald, Prämonstratenser-Ordens, in der Diöcese Straßburg gelegen (Str. Ub. II. nr. 208), machen bekannt, daß, da ihr Besitzthum, früher den Sackbrüdern gehörig, gelegen in der Vorstadt von Straßburg vor dem Thor am Jung St. Peter, ziehend vorne auf die Steinstraße und hinten auf das Bruch, auf der einen Seite neben Reinbold, Ritter, Sohn des verstorbenen Reimbölbelin des Großen, Ritters, und der v. Bütenheim, Wittwe von des genannten Reimbölbelin Bruder, auf der andern Seite neben Garten und Hof des Nicolaus Zorn, Ritters, Schultheiß von Straßburg; dem genannten Kloster unnütz und uneinträglich ist, da sogar dem Orden Schäden, Gefahren und Unannehmlichkeiten aus demselben erwachsen; sie mit Einstimmung des Bischofs Johannes von Straßburg und der Vorsteher ihres Ordens, diesen ihren Hof, unter Vorbehalt jedoch aller Güter, Renten, Weinberge und Zinse in der Stadt Straßburg und dem Gebiet des Elsaß, welche sie bis jetzt genossen haben, mit Ausnahme eines Legats von 60 Semmeln, welche das Kloster

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

St. Elisabeth extra muros am Feste des heiligen Ulrich jährlich jener Hofstätte und den Gott daselbst Dienenden zu geben pflegte; für 180 Mark Silber an Heinrich v. M.* Bürger von Straßburg verkauft haben und zwar so, daß unter dem Namen eines Zinses nicht mehr von jenem Hof geschuldet werde, als 1 ℔. ₰. und 2 Capaune an Nicolaus v. Kagenecke, den Propst von St. Peter zu Straßburg auf Grund seiner Pfründe von einem Hofe, benachbart der genannten Hofestätte und 4 ℔. ₰. den Erben der verstorbenen Heinrich und Wetzel Marsilius, Ritter, von einem dem Hof des genannten Propstes benachbartes Grundstück. (Str. Ub. III. nr. 1166. cfr. auch Str. Ub. III. nr. 1083.) 701.

1327 Juli 7. Wernher von Pfettensheim vermiethet dem Berschinus gen. Zuckebrot und seiner Gemahlin Catharina ein Haus und Hof zu Straßburg in Erbpacht in der Gröbengasse (Gieshausgasse) neben dem Kürschner Rulin einerseits und Heinrich v. M. anderseits gelegen, für einen jährlichen Zins von 1 ℔. ₰. und 1 Capaunen. (Str. Ub. III. nr. 1170.) 702.

1327 Juli 8. Vor dem Straßburger Hofgericht vermiethen Junker Heinrich, der Sohn des † Heinrich Wetzel Marsilius, Ritters, und Junker Wetzelo, Bruder des genannten Junker Heinrich, der Vormund von Nesa, Heintzelin, Behildis und Dina, der noch minderjährigen Kinder des † Johannes, Ritters, Bruders der genannten Brüder, zu Erbpacht die Kapelle zu Allerheiligen an der Steinstraßen extra muros; während Heinrich v. M. anwesend ist und miethet; ein Haus mit Hof und Garten, ziehend vorn auf die Steinstraße, hinten auf das Bruch, anstoßend einerseits an den Hof des † Pflüger, dessen Eigenthum der Kirche zu St. Peter zu Straßburg gehört und anderseits an das Backhaus, den Garten oder Acker von Nicolaus Zorn, Ritter, Schultheiß von Straßburg, für einen jährlichen Zins von 4 ℔. ₰. (Str. Ub. III. nr. 1171.) 703.

1327 Oct. 1. Propst Nicolaus [von Kagenecke], Dechant Gotzo, Schatzmeister Konrad [von Mülnheim] und das ganze Kapitel von St. Peter zu Straßburg geben die Gründung des Bethauses Allerheiligen bekannt, welches im Sprengel der genannten Pfarrei in der Vorstadt von Straßburg „an der Steinstraße" gelegen ist.

Dies Bethaus hat der ausgezeichnete Mann Heinrich v. M., Bürger von Straßburg, von den Gütern des Klosters Allerheiligen im Schwarzwald bereitet und gedenkt es mit Gütern von ihm selbst zu begaben, daß eine bestimmte Zahl von Weltgeistlichen, welche die priesterlichen Weihen empfangen haben, dort unterhalten werde, um daselbst Gottesdienst abzuhalten.

Das Kapitel erklärt sich unter folgenden Bedingungen einverstanden. Dem Gründer und seine Erben ist es erlaubt 5 Pfründen in diesem Bethaus zu stiften; über diese Zahl hinaus dürfen keine Pfründen gestiftet werden.

Das Patronats- oder Vorschlagsrecht hat Heinrich v. M. und geht nach seinem Tode auf seinen ältesten Sohn, sei er Geistlicher oder Laie, über und dann weiter immer auf den ältesten Sohn; nach dem Absterben der direkten Linie an den nächsten männlichen Descendenten, so daß auf diese Weise dies Recht immer nur auf eine Person übergehen kann.

Das Bethaus ist und soll auch in Zukunft nicht als Collegialkirche eingerichtet werden, die fünf Pfründner leben als einzelne Personen und nicht nach Art eines Collegiums in dem Bethaus; sie sollen unter sich auch keinen Superior, Rector oder Prälaten haben, sondern unter der Zucht des Decanten des St. Peterskirche stehen, unter Vorbehalt des dem Bischof von Straßburg zustehenden Rechts.

Der Stifter und seine Nachfolger im Patronat haben innerhalb dreier Monate vom Beginn der Vacanz einer Pfründe ab dem Propst der St. Peterskirche eine zu dem Zweck geeignete Person als Priester vorzuschlagen und soll der Propst selbst innerhalb eines Monats den zur Pfründe Vorgeschlagenen ohne jegliche Beschwerung mit Sporteln investiren.

Ist der Propst säumig, so geht sein Recht auf den Bischof über, ist der Stifter oder sein Erbe säumig, so geht ihr Recht nach vorhergegangener Mahnung nach Ablauf eines Monats an den Probst der St. Peterskirche über.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

Freiwillige Gaben, welche in jenem Bethaus in den Opferstock, am Altar, in die Büchse oder bei der Stola oder anderswo geopfert werden, müssen durch die Pfründner redlich gesammelt und in eine Büchse mit zwei Schlössern, wovon der eine Schlüssel bei der St. Peterskirche, der andere im Bethaus liegt, deponirt werden. Diese Büchse ist Ostern und Weihnachten zu öffnen und erhalten von dem darin gefundenen Gelde ein Drittel die Büchse der St. Peterskirche und zwei Drittel die Pfründner.

Ebenso soll es bei den Theilungen von Legaten gemacht werden, die dem Bethaus, den Pfründen oder den Pfründnern zufallen, nicht aber bei Schenkungen unter Lebenden.

Kein Antheil wird der St. Peterskirche von den Legaten und Schenkungen geschuldet, welche die Pfründner selbst ihren Pfründen oder dem Bethaus machen. Ebenso gehen Gaben an Wachskerzen, Wachs, Eiern, Nüssen, Gemüsen u. s. w. ungeschmälert an das Bethaus über. Ferner wird die St. Peterskirche keinen Antheil haben an Kelchen, Kutten, Alben, Stolen, Handschuhen, Altarkerzen u. s. w. welche den Pfründnern selbst im Geheimen in die Hände gegeben werden sollten, bevor sie mit irgend welchen zur Messe nothwendigen Priesterkleidern angethan sind.

Grab- und Beisetzungsrecht irgend welcher Personen im genannten Bethaus sollen die Pfründner nicht haben. Ausgenommen sind die Pfründner selbst, der Stifter Heinrich v. M.* und seine Kinder Walter, Canonicus der St. Peterkirche, Johannes und Burkard, Rittere, Johannes gen. Bischof und Heinrich, Edelknechte, Katharina und Greda und der genannten Kinder Gattinnen und Gatten und der jedesmalige Erbe Heinrichs, auf den das Patronat übergeht.

Die Pfründner dürfen den Pfarrkindern keine kirchlichen Sakramente spenden ohne besondere Erlaubniß des Schatzmeisters oder des Leutpriesters [von Jung St. Peter].

Die Pfründner sollen sich auch in Interdicten und Aufhebung derselben, seien sie allgemein oder speciell, nach der St. Peterkirche richten; bei den Prozessionen sollen sie auf Aufforderung des Dechanten von St. Peter mit dem Ordenskleid, wie die Pfründner von St. Peter erscheinen.

Damit Vorstehendes gehalten werde, hat jeder Pfründner, nachdem er vorgeschlagen worden ist, den Eid des Gehorsams zu schwören, dessen Wortlaut folgt:

„Ich schwöre auf diese heiligen, von mir körperlich berührten Evangelien Gottes, daß ich die angegebenen Bedingungen und Verpflichtungen, die bei der Gründung unserem Bethause und dessen Pfründnern auferlegt worden sind, soweit sie mich berühren oder berühren können, treu und ohne Falsch einhalten werde, und daß ich gegen das Obengesagte oder gegen irgend einen Punkt desselben weder selbst noch durch einen anderen vom päpstlichen Stuhle oder anderswoher Briefe, Freiheiten oder Indulgenzen erbitten werde noch von andern erbetene oder auch vom päpstlichen Stuhle aus eigenem Antriebe bewilligte, gutheißen oder der so erbetenen oder bewilligten mich bedienen oder ihnen zu irgend einer Zeit meine Zustimmung geben werde; so war mir Gott helfe und die vier Evangelisten."

Heinrich v. M. stimmt dem Vorstehenden zu; ebenso Bischof Johann von Straßburg. Die Siegel des Bischofs, des Propstes, des Dechanten, des Schatzmeisters und des Kapitels der St. Peterkirche und Heinrichs v. M. werden angehängt. Verhandelt und gegeben Straßburg am 1. October 1327.

Von dieser Urkunde, die aus dem lateinischen Originaltext übertragen, giebt es zwei Exemplare. (B. A. Str. G. 4714 und G. 6250 Copb. Allerh. S. 22 ff.)

Nach den von Heinrich v. M. mit dem Bischof von Straßburg und dem Kapitel von St. Peter getroffenen Anordnungen sollte das Bethaus Allerheiligen stets eine Ecclesia minor bleiben und nur den kirchlichen und weltlichen Interessen der Familie Müllenheim dienen.

In den Jahren 1328 und 1329 ließ Heinrich v. M. das Bethaus wiederherstellen und von mehreren Häusern und Gärten umgeben. Sein eigenes Wohnhaus, seitdem „Hof des Patrons" genannt, ließ er unmittelbar neben der Kirche, nur wenige Schritte von der Seitenthür derselben entfernt, erbauen.

Die Verwaltung der Pfründe und der Güter und Einkünfte des Stifts behielt Heinrich v. M. ohne irgend welche Betheiligung seitens der Pfründner bezw. der Geistlichkeit dem zeitigen Patron der Stiftung und einem von demselben angestellten Schaffner vor. Ebenso hielten es die Stifter der späteren neuen Pfründen. 704.

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

1328 Juni 13. u. 28. Str. Anshelm, Sohn des † Anselm von Altheim und seine Frau Irmengard, Tochter des † Johanns Hornecke, Bäcker in Straßburg, verkaufen an Fritsche Gerter, Bäcker in Straßburg, und seine Frau Katharina die Hälfte eines Backhauses, Hauses und Hofes in Straßburg neben dem Haus der Odilia v. Frankenheim einer- und neben dem Hause „zum Ueberhange" anderseits gelegen und eine Rente von 15 ß. ₰. auf eine halbe Bäckerbank, gelegen nahe der neuen Pfalz am Fischmarkt für 84 lb. ₰.

Ebenso verkauft Heinrich v. M.* alles ihm zustehende Recht an der Hälfte der gen. Bäckerei und des Hofes für 36 lb. ₰. (Str. Ub. III. 1207.) 705.

1328 Juli 12. Str. Heinrich v. M. kauft in Schiltigheim für 22 lb. ₰. Güter von Agnes, Tochter Hartmunds von Schiltigheim, Frau des † Johannes Kusolt civ. arg. (B. A. Str. B. Allerh. 6206. 1.) 706.

1328 Juli 15. Str. Propst Nicolaus [von Kagenecke], Dechant Gozo, Schatzmeister Konrad (von Mülnheim) und das ganze Kapitel von Jung St. Peter in Straßburg verkaufen an Heinrich v. M. Eigenthum, Besitz und Quasibesitz an dem Hof des † Otto Pflüger, gelegen an der Steinstraße neben dem Hof der ehemaligen Sackbrüder einer- und neben dem Hof des † Wetzelo Marsilius, Ritter, anderseits, sowie eine Rente von 1 lb. ₰. und 2 Capaunen auf genannten Hof, welche der Pfründe des Nicolaus v. Kageneck zustehen, für 22 lb. ₰. (Str. Ub. III. nr. 1211.) 707.

1328 Sept. 30. Friedrich gen. Klette v. Utenheim, Ritter, verkauft Herrn Heinrich v. Mülnheim 2 lb. Geldzinse zu Straßburg (U. Frw. A. Str. Stb. fol. 27.) 708.

1328. Heinrich v. M. kauft „vielerley" Güter vom Hospital zu Molsheim. (B. A. Str. G. 1536. Notiz des 16. Jahrhunderts.) 709.

1329 Sept. 16. Johann Wirich, Junker von Straßburg, verkauft an Heinrich v. M. eine Hofestätte in Straßburg in Sporergasse (heut Spießgasse), gelegen neben Johannes Hanseler einer- und neben Fürstelin, Pfründner der Straßburger Kirche, anderseits.

Diesen Hof hat die Blafüssin in Erbpacht für eine jährliche Rente von 4 lb. ₰. und 4 Capaunen und ist dem Verkäufer aus der Erbschaft seiner Eltern zugefallen. (Str. Ub. III. nr. 1240.) 710.

1329 Oct. 10. Johannes Wirich verkauft Herrn Heinrich v. M. einen Acker in vico Sporergosse in Straßburg für 61 lb. ₰. (B. A. Str. G. 4054. 5.) 711.

1329 Dez. 13. Heinrich v. M. kauft von Sigelin, dem Schultheißen von Kleinfrankenheim und von dessen Bruder Meffried, dessen Frau Metze** und deren Kindern Grede und Nicolaus einen Hof und mehrere in Kleinfrankenheim gelegene Güter um 20 lb. ₰. zu ganz freien Besitz; nur sollen jährlich 4 ₰. an die Kirche des Dorfs gegeben werden. (B. A. Str. G. 1536 u. 6223.) 712.

1330 Jan. 31. u. März 2. Catharine, die Wittwe des Rülin Lentzelin, verkauft mit Zustimmung ihrer Kinder Nicolaus, Rülemann, Heinrich und Sophie für 101 lb. ₰. an Heinrich v. M. eine jährliche Rente von 5 lb. ₰. von einer Rente von 10 lb. ₰. welche sie genießen von zwei Häusern und Höfen, die nebeneinander in Straßburg in der Predigergasse neben dem Hause des Kaufmanns Fritsche Streler einer- und neben Reinbolt Hueffelin, Ritter, anderseits gelegen sind. (B. A. Str. G. 6175. 10.) 713.

1330 April 13. Heinrich v. M. schenkt zu seinem und seiner Gemahlin Katharina [Zorn, gen. v. Bulach] Seelenheil ein näher bezeichnetes Grundstück, (die frühere Sackbrüder-Niederlassung zu Straßburg) mit einer auf seine Kosten gebauten Kirche (Blatt 18) und mit den darin eingeschlossenen und einbegriffenen Gebäuden und Gärten unter Zustimmung seiner Söhne Walther, des Domherrn zu St. Peter in Straßburg, Johannes, Burcard, Johannes und Heinrich und seiner

---

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim.)

** Kosename für Mechtildis, Mathilde.

Töchter Katharina und Grede sowie der Einwilligung ihrer Gatten Nicolaus Lappe und Nicolaus Zorn; freiwillig Gott dem Allmächtigen, der seligen Jungfrau Maria und Allen Heiligen, so daß die Kirche oder Capelle unter Bewilligung des Bischofs Berthold von Straßburg, von jetzt ab rechtlich als eine Kirchensache angesehen werde, sofern in genannter Kirche der Gottesdienst von den dort einzusetzenden Priestern und Clerikern immer regelrecht ausgeführt wird.

Damit diese aber des Lebens Nothdurft haben, übergiebt er einige Güter im Bann der Dörfer Reichstett (Rynstetten), Weyersheim, Suffelweyersheim, Bischheim (Bischofisheim) bei Schiltigheim, eine Rente von drei Viertel Weizen, welche Albert Märrnelin, der zu Wasenecke wohnt, von einem Grundstück und Garten zu Waseneck neben dem neu begonnenen Graben gelegen, jährlich liefert; ferner einige Güter im Bann der Dörfer Schiltigheim und Adelshofen (Adalhartzhofen) und Frankenheim bei Snersheim.

Bischof Berthold bestätigt die Immunität und Freiheit der genannten Kirche und der bezeichneten Grundstücke.

Die Siegel des Bischofs, Heinrichs v. M.,* seiner Söhne und Schwiegersöhne sind angehängt. (B. A. Str. G. 6170. 10.)

Durch die vorstehende Festsetzung vom 13. April 1330 wurde das von Heinrich v. M. erbaute Bethaus mit den dasselbe umgebenden Häusern und Gärten und die für den Unterhalt der einzusetzenden fünf Priester von ihm gestifteten Güter geistlich; aber nur für so lange, als in der genannten Kirche der Gottesdienst von den dort einzusetzenden Priestern und Clerikern immer regelrecht nach den festgesetzten Normen ausgeführt wird. Die Verwaltung des Bethauses und auch der geistlichen Güter bleibt der alleinigen Verwaltung des Patrons aus der Familie Müllenheim auch unter der neuen Festsetzung vorbehalten. Wird den ursprünglichen Festsetzungen des Stifters, des Bischofs von Straßburg und des Kapitels von Jung St. Peter nicht mehr nachgekommen, resp. hört das Bethaus auf Kirche zu sein, so fallen die sämmtlichen Güter an die Familie Müllenheim wieder zurück.

Im Jahre 1353 erhöhte Heinrichs Sohn Herr Walther v. M. die Pfründen im Bethaus Allerheiligen von fünf auf neun. Diese vier neuen Pfründen waren weltliche; in erster Linie für die Nachkommen des Stifters des Bethauses bestimmt, dann auch für Persönlichkeiten, denen die Familie besonders gewogen war.

Den nämlichen Zweck hatten meistens auch die weiteren von Mitgliedern der Familie bezw. deren Verwandten noch später zahlreich gestifteten Pfründen und Güter.

Die Güter des Stifts theilten sich in zwei Klassen: 1. Die Güter für die Dotation des Stifts, deren Einkünfte nach der Urkunde vom 13. April 1330 geistlich geworden waren und zum Unterhalt des Bethauses und des Gottesdienstes und zur Abfindung der Priesterpfründner dienten. 2. Die weltlichen Stiftsgüter. Diese theilten sich ursprünglich wieder in zwei Abtheilungen. Güter für die Abfindung der weltlichen Pfründner und die sogenannten Stiftsgüter. Jeder Pfründner erhielt zu seiner Nutznießung ein Haus mit Garten nebst Einkünften von Ländereien. Diese größeren Pfründen hatten anfangs nur die weltlichen Pfründner inne. Als sich die Einkünfte des Stifts aber bedeutend mehrten, wurden indeß auch die geistlichen Pfründner in demselben Maaße dotirt und hörte ein Unterschied in den Stiftspfründen überhaupt auf.

Jeder Pfründner bezahlte dem Patron für seine Pfründe nach heutigem Geld ungefähr 24 Mark Zins, um dadurch das Eigenthumsrecht der Familie Müllenheim an den Gütern zu bestätigen.

Die sogenannten Stiftsgüter bestanden ursprünglich aus tausend Ackern Land; der Acker nach heutigem Maaß zu 20 Ar, dem Haus des Patrons und dem Haus des Schaffners.

In Folge vieler Vermächtnisse der verschiedenen Familien-Mitglieder und verwandter Geschlechter wurden die Güter der Stiftung bedeutend vermehrt, so daß die Familienstiftung vor dem Ausbruch der französischen Revolution einen Silberwerth von über anderthalb Millionen Francs damaliger Währung repräsentirte.

Der Patron besaß den vollen Genuß der Stiftsgüter und erhielt nebenbei den Zins von den Pfründen wie auch den Ueberschuß der Einkünfte aus den für die Dotation des Bethauses und der Pfründner bestimmten Ländereien nach deren Abfindung. Er verwaltete die Güter beider Klassen,

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

brauchte Niemandem Einsicht in die Archive des Stifts zu gewähren und konnte zur Wahrung der Familien-Interessen auch schon bei Lebzeiten seinem Nachfolger das Patronat übergeben. Das Bethaus führte sein eignes Siegel. Siegeltafel II. nr. 5. (B. A. Str. G. 4837. 1.)

Auf Bitte des Geschlechts derer von Müllenheim verspricht Bischof Wilhelm von Str. am 6. April 1406 von deren Familienstiftung, dem Bethaus Allerheiligen zu Str. und dessen Pfründnern die Collecte nicht zu erheben, welche er und die Stadt Straßburg aller Pfaffheit in und vor der Stadt für 10 Jahre aufzulegen beschlossen hätten. (B. A. Str. G, 6199. 1. Orig.)

Die Stiftung blieb in dieser Weise bis zur französischen Revolution, während welcher sie am 19. Juni 1790 durch Decret der Nationalversammlung ungerechter und unbefugter Weise als Nationalgut eingezogen und stückweise verkauft wurde, im Besitz der Familie Müllenheim.

Während der Revolution öffnete der Pöbel die im Bethaus befindlichen Familiengräber, plünderte dieselben aus und zertrümmerte die Grabsteine, darunter das schöne, wahrscheinlich von Meister Wölfelin hergestellte Grabdenkmal Heinrichs v. M.,* des Stifters von Allerheiligen. Anfang dieses Jahrhunderts brach man das Bethaus ab.

Die Regierung setzte am 29. Januar 1826 die Entschädigung für die Familie auf ein Viertel des Werths, auf 415 677 frs. 12 ct. in Silber fest. Der Präfecturrath lehnte am 23. April 1827 die Zahlung indeß ab. Nach Klarlegung der Besitzverhältnisse und Vorlage des Stiftsarchivs war er 1829 geneigt die theilweis bewilligte Entschädigungssumme in der angegebenen Höhe anzuweisen, doch brach darüber die Juli-Revolution aus und ist die Familie bei ihren streng legitimistischen Anschauungen und Prinzipien nicht mehr zu ihren Rechten gelangt.

Das heutige Allerheiligen zu Straßburg, Kloster für barmherzige Schwestern verbunden mit einem Krankenhaus, hat mit der alten Familienstiftung der Müllenheim bis auf das Haus No. 11 der Allerheiligengasse, welches die Müllenheim noch kurz vor Beginn der Revolution bauen ließen, und, welches am 31. October 1850 die «Congrégation des soeurs de la charité» erworben hat, nur den Namen und den Ort gemein.

Zur Erinnerung an das frühere Bethaus hat man auf der Außenseite der Kirche des heutigen Klosters Allerheiligen neben dem Seiteneingang zur Kirche nachstehende Inschrift mit dem Schild der Müllenheim eingemeißelt: «Anno Dñi. MCCCXXVII nobilis vir Heinricus de Müllenheim, hoc in loco, prius a Religiosis Saccitis deinde a Praemonstratensibus occupato, antiquum Oratorium ad Omnes Sanctos adquisivit et praebendis munivit, quae fundatio usque ad nefaria gallicanae subversionis tempora perduravit, tunc autem una cum redditibus penitus diruta est. Novam capellam et domum ad vitae religiosae informationem et aegrotantium salutem in eodem loco erexit Congregatio Filiarum Caritatis Diocesis Argentinen et perfecit Anno Dñi MDCCCLVIII. (B. Allerh. Frhr. H. v. M. v. R.) 714.

1330 Mai 19. Otto, Herzog von Oesterreich und Steyer giebt bekannt, daß er an Heinrich v. Mülnheim 400 Mark Silber schuldet, die er ihm „verluhen hat und geborget an pfennigen, an wine, an korn und andern getreide", was er und seine Amtsleute richtig empfangen hätten. Die Summe soll in Straßburg bis nächsten Martini bezahlt werden durch die Städte im Aargau, denen Herzog Otto die Zahlung auferlegt.

Otto verpflichtet sich an Eidesstatt nöthigenfalls zum Einlager in Straßburg und stellt außerdem an Bürgen seinen Oheim Rudolf v. Ochsenstein, Johannes den Truchsessen von Walpurg und andere. Auch diese sind zum Einlager verpflichtet.

Otto bestätigt dem Heinrich v. Mülnheim auch alle älteren von seinen Brüdern ausgestellte Pfandbriefe. (B. A. Str. G. 1359 (1777) nr. b. fol. 10.) 715.

1330 Juni 19. Der Edelknecht Wetzel Marsilius verkauft an Heinrich v. Mülnheim für seine Capelle Allerheiligen eine Rente von 2 lb. ₰., welche die Capelle bisher zu zahlen hatte, für 40 lb. ₰. Vertreter Heinrichs v. Mülnheim bei dem Kaufvertrag ist sein Caplan Magister Bertholdus. (B. A. Str. G. 6175. 10.) 716.

* v. M. = v. Mülnheim (Müllenheim).

1331 Febr. 24. Der Abt von Altdorf bekundet: Da er dem Heinrich v. Mülnheim eine Rente von 20 Vierteln Roggen auf dem Hofe des Klosters zu Hönheim bei Straßburg schulde, er jedoch diesen Hof jetzt dem gen. Heinrich v. Mülnheim für 550 ℔. ₰. verkauft habe, so werde er die oben erwähnte Rente von 20 Vierteln ihrem Inhaber fortan von 40 Vierteln Fruchtzins entrichten, die das Kloster auf Gütern zu Altdorf, (Kreis Molsheim) besitzt. Der Bischof Berthold von Straßburg stimmt zu. (B. A. Str. G. 6221. 1.) 717.

1331 März 6. Abt, Prior und Convent des Klosters Altdorf bekunden, daß sie von Heinrich v. Mülnheim der des Klosters Hof zu Hönheim gekauft hat, die Kaufsumme von 550 ℔. ₰. erhalten haben. (B. A. Str. G. 6221. 1.) 718.

1332 Jan. 9. Str. Heinrich v. Mülnheim mit seinen Söhnen Johannes, Burkart, Johann-Ulrich und Heinrich v. Mülnheim als Hausgenossen von Straßburg aufgeführt. (4. Liste der Hausgenossen, St. A. Str. A. A. 44 fol. 13 a. u. b.) 719.

1332 April 11. Des Landgrafen Ulrich von Elsaß Schulden bei Heinrich v. Mülnheim „das ist bis gut versetzt zu Brumat, das hie nach geschrieben stat. Zü dem ersten hern Heinrich v. Mülnheim dirtehalp hundert viertheil geltes für vierdehalp hundert marg." Folgen die übrigen Gläubiger. (M. O. Rh. XIV. 428.) 720.

. . . . Herr Heinrich v. Mülnheim giebt von einem im Bischheimer- und Hönheimer-Felde gelegenen Gut, genannt der von Altdorf Gut, das er von diesen gekauft hat, und von einem dazu gehörigen Hof zu Hönheim dem Bischof von Straßburg einen jährlichen Zins von 8 Viertel „Montzelkorns" und 4 Unzen. (B. A. Str. G. 337. Urbar des Bisth. Str. fol. 27 a.) 721.

1332 Sept. 1. Hannemann und Ludemann, Herren zu Lichtenberg verkaufen Herrn Heinrich v. Mülnheim Renten in Brumath und stellen Bürgen dafür. (St. A. Str. n. n. g. L.) 722.

1333 Febr. 27. Str. Heinrich v. Mülnhein kauft von dem Kloster St. Elisabeth zu Straßburg für 45 ℔. ₰. eine Rente von 2 ℔. auf dem Hause Baldewins am Andreasthor zu Straßburg; die er selbst bis jetzt dem Kloster davon und von einem dabei gelegenen Warmbad entrichtet hat, sowie noch zwei Renten von 4 und von 2 Unzen ₰. auf zwei anderen Häusern, der Wittwe Joh. Vögtelins und Walrams v. Veldenz zu Straßburg gehörig. (B. A. Str. G. 6202. 11.) 723.

1333 März 14. Heinrich v. Mülnheim kauft im Namen des Bethauses Allerheiligen zu Straßburg für 8 ℔. ₰. von Johannes Münch von Fessenheim und dessen Söhnen Johann und Nicolaus eine Wiese und 1½ Acker im Bann von Fessenheim. (B. A. Str. G. 6237.) 724.

1333 März 30. Heinrich v. Mülnheim stiftet zum Heil seiner Seele und zum Seelengedächtniß seiner Eltern und seiner † Gemahlin Katharina dem Sacristan des Bethauses Allerheiligen zu Straßburg und allen seinen Nachfolgern im Amt eine Rente von 9 Vierteln Weizen und Gerste auf Gütern in Schnersheim, eine Rente von ein Viertel Weizen auf einem Acker zu Schiltigheim und eine Rente von zwei Vierteln Weizen, die er von Johann Münch v. Fessenheim auf Gütern zu Schiltigheim erworben hat. (B. A. Str. G. 6233.) 725.

1333 Nov. 24. Schultheiß und Rath von Bremgarten stellen den Herren v. Müllenheim zu Straßburg einen neuen Bürgen für die Oesterreichische Pfandschaft. (B. A. Str. G. 6171. K.) 726

1333 Dez. 30. Rulin Rulenderlin verkauft an Heinrich v. Mülnheim für 112 ℔. ₰. Aecker bei der Rotenkirche zu Straßburg. (B. A. Str. G. 6175. 29.) 727.

1334 Febr. 1. Heinrich v. Mülnheim stiftet für sein, seiner † Gemahlin Katharina und seiner Eltern und Vorfahren Seelenheil und zu einem Jahresgedächtniß für sich und seine Gemahlin dem von ihm gegründeten Bethaus Allerheiligen zu Straßburg eine Rente von 7 ℔. 6 ß. ₰. und 24 Capaunen auf Gütern zu Rotenkirchen bei Straßburg, sowie diese Güter selbst und bestimmt, daß Rente und Güter, falls die Priester des Bethauses die genau festgestellten Bestimmungen für die Feier des Jahrgedächtnisses einmal nicht erfüllen sollten, an seine Erben zurückfallen sollen. (B. A. Str. G. 6215.) 728.

1334 März 10. Johann Steinfelder, Schneider Heinrichs v. Mülnheim, erwirbt Güter in Hochfrankenheim. (B A. Str. G. 5397. 3.) 729.

1335 Jan. 16. Burkard Köner, Sohn des † Burkhard Erbe, Ritter; verkauft Herrn Heinrich v. Mülnheim Getreiderenten zu Schnersheim. (B. A. Str. G. C. 3110. 2.) 730.

[vor 1336.] Heinrich, Herr v. Rappoltstein vermittelt eine Sühne zwischen Herrn Albrecht v. Aulin einerseits und Herrn Heinrich v. Mülnheim und dessen Söhnen anderseits, wobei jedoch offen bleibt, ob Herr Odewin Aulin und dessen Brüder darin eingeschlossen sind oder nicht. (B. A. Str. G. 6198.) 731.

1336. Heinrich v. Mülnheim besitzt das halbe Dorf Rust in der Ortenau als Lehen vom Bisthum Straßburg (Str. bischöflicher Lehn-Codex von 1328—53.) 732.

1336 März 28. Str. Heinrich v. Mülnheim macht sein Testament und siegeln dasselbe mit ihm seine fünf Söhne und seine beiden Tochtermänner Nicolaus Zorn gen. Lappe und Claus Zorn gen. v. Bulach.

Jeder seiner Söhne führt im Siegel eine andere Helmzier, die deren Nachkommen im großen Ganzen, wenn auch in den verschiedensten Formen beibehalten haben.

Das Testament lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Im Namen Gottes, Amen. Weil das Leben des Menschen hier auf Erden hinfällig und nichts gewisser ist als der Tod, wenn auch die Stunde des Todes selbst gänzlich ungewiß ist, errichte und mache ich, Heinrich, genannt von Müllnheim, Bürger von Straßburg, in der Ansicht und Meinung, daß, so lange der Körper in Gesundheit blüht, der innere Geist in sich selbst gesammelt im Besitze der volleren Vernunft ist, weswegen auch die Aufsetzung des letzten Willens, wozu es der ruhigen Ueberlegung bedarf, besser vor sich geht, aus diesen Gründen, durch Gottes Gnade an Geist und Körper gesund und im vollen Besitze meiner Güter und Rechte, mein Testament hinsichtlich meiner beweglichen und meiner unbeweglichen Habe, von dem ich will, daß es als ein von mir errichtetes Testament, eine Schenkung auf Todesfall oder irgend eine Art von letzter Willensäußerung gehalten werde, damit es um so größere Rechtskraft habe, durch gegenwärtige Urkunde, indem ich in der unten angegebenen Weise auf Todesfall vermache, schenke und verfüge.

Zuvörderst vermache ich als Spende für die Armen eine Rente von zwölf Vierteln Weizen die mir auf dem Banne des Dorfes Schwindratzheim von den Gütern und Einkünften des weiland Walther genannt Kaltesche, Ritters von Wingersheim, die jetzt Sigeward von Schwindratzheim bebaut und innehat, unter der Bedingung, daß auf ewige Zeiten am Tage meiner Seelenmesse den Armen und Bedürftigen, die an der Kasse der Kirche Aller Heiligen, die von mir erbaut und ausgestattet wurde, zusammenkommen, durch die Priester oder Pfründner dieser Kirche fünf Viertel ebendort vertheilt werden; wegen der gerechten Ausführung dieser Vertheilung will ich ihr Gewissen belasten und auch, daß meine Erben und Nachfolger sie, wenn sie darin nachlässig sein sollten, zur Vertheilung antreiben und zwingen. Ich bestimme aber ferner, daß am Jahrestage der Seelenmesse meiner verstorbenen rechtmäßigen Gattin Katharina, der auf den Tag nach dem Tage der seligen Jungfrau Martyrin Katharina fällt, fünf Viertel Weizen in Brot an die Armen in der vorerwähnten Kirche durch die genannten Personen vertheilt werden sollen, die übrigen beiden Viertel aber vermache ich dem Vermögen der genannten Kirche für Wachs und Kerzen, die für die Feier der Messen und der andern Gottesdienste nöthig sind. Sodann hinterlasse ich eine Rente von zwei Pfund Straßburger Pfennige für die Ausbesserung der Dächer und

anderer nothwendiger Dinge in der genannten Kirche. Ferner vermache ich der Kasse der Straßburger Kirche meine Waffen und ein gutes Streitroß oder zwanzig Mark Silbers, die dieser Kasse für dasselbe zu geben und zu zahlen sind; weiter vermache ich eine Rente von zwei Pfund Straßburger Pfennige, die am Hochaltar der Straßburger Kirche gleichmäßig an die Stiftsherren und Pfründner zu vertheilen sind, die alljährlich meine Seelenmesse mit ganzen Vigilien und der Messe pro defunctis begehen. Gleichermaßen stifte ich eine Rente von einem Pfund Straßburger Pfennigen, die am Hochaltar der Thomaskirche an die Stiftsherrn und Pfründner, die ebenfalls alljährlich meine Seelenmesse in der gleichen Weise begehen sollen, gleichmäßig vertheilt werden soll, desgleichen hinterlasse ich den Brüdern und dem Convente von Neuburg Cisterzienser Ordens eine Rente von zwei Pfund Straßburger Pfennig als Tischgeld, damit sie in jedem Jahre meine Seelenmesse in ähnlicher Weise feiern, den Minoritenbrüdern vermache ich eine Rente von zwei Pfund Straßburger Pfennig als Tischgeld damit sie alljährlich meinen Todestag mit der Messe und der Vigilie pro defunctis begehen, ebenso vermache ich den Predigerbrüdern in Straßburg eine Rente von einem Pfunde Straßburger Pfennige als Tischgeld, damit sie meine Seelenmesse feiern wie oben vorgeschrieben, ebenso hinterlasse ich den Brüdern des heiligen Augustin zu Straßburg eine Rente von einem Pfunde Straßburger Pfennig, zu dem obengemeldeten Zweck, schließlich vermache ich den Brüdern vom Berge Carmel zu Straßburg zehn Schillinge Straßburger Pfennig wie oben, indem ich wünsche und bestimme, daß meine Erben innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, nachdem ich von dieser Welt abberufen bin, die genannten Renten, die ich den einzelnen Personen und Orten zugewiesen habe, auf von mir hinterlassene Sachen und Güter thatsächlich an- und zuweisen, wenn es bequem und ohne Unruhe geschehen kann, sonst mögen sie fünfzehn Pfund Straßburger Pfennige für die Rente von je einem Pfunde Pfennige anweisen, ich habe diese Einkünfte, die in sichere und immerwährende Renten umgewandelt werden sollen, zur Begehung meiner Seelenmesse in jedem Jahre nach meiner Vorschrift vermacht. Ich will ferner, daß dieses Geld nur mit dem Willen und der Zustimmung meiner untenverzeichneten Testamentsvollstrecker in andere Renten umgewandelt werde.

Ebenso vermache ich den Nonnenklöstern inner- und außerhalb der Stadt, ein Pfund Straßburger Pfennige, mit Ausnahme des Klosters der heiligen Agnes, dem ich zwei Pfund Straßburger Pfennige als Tischgeld zukommen lassen will. In gleicher Weise vermache ich meiner Tochter, Nonne im Kloster der heiligen Agnes, sechs Pfund Straßburger Pfennige, ebenso vermache ich den beiden Töchtern meiner Tochter Katharina, Nonnen ebendort, vier Pfund Straßburger Pfennige. Den Beguinen, die in den Häusern, die in der Volkssprache „Gotzhüsere" genannt werden, verweilen, vermache ich, und zwar jedem Hause der genannten Beguinen, fünf Schilling Straßburger Pfennige, mit der Bedingung, daß meine Testamentsvollstrecker dieses Geld, mehr oder weniger nach der Zahl der diese Häuser bewohnenden Personen vertheilen, wie es ihnen gut scheint zu machen. Ebenso vermache ich meinem Kappellan Berthold, zwanzig Pfund Straßburger Pfennige.

Zu Vollstreckern dieses meines Testamentes, letzten Willens, oder wie man diese Urkunde sonst nennen will, mache ich und setze ich gemeinsam ein meinen Sohn Walther, Stiftsherrn von St. Peter zu Straßburg, meinen Sohn, den Ritter Johannes den Aelteren, meinen Schwiegersohn, den Ritter Nikolaus genannt Lappe und meinen Kappellan Berthold, und zwar so, daß der zur Zeit Besitzende keinen Vorzug hat, und gebe diesen meinen gegenwärtigen Testamentsvollstreckern die volle und unbeschränkte Vollmacht alle und jede der vorstehenden Bestimmungen auszuführen und alle und jede, die dies in irgend einer Weise zu hindern suchen, davon abzuhalten.

Und damit das Vorstehende volle Kraft habe, habe ich Sorge getragen, daß diese Urkunde durch die Anhängung meines Siegels, sowie derjenigen meiner Söhne Walther, Johannes, Burkard, Johannes und Heinrich und derjenigen von Nikolaus genannt Lappe und Nikolaus von Bulach, mit deren Willen und Zustimmung ich auch dieses Testament aufgesetzt, errichtet und gemacht habe, bekräftigt werde.

Wir aber Walther, Johannes, Burkard, Johannes und Heinrich, Söhne des obengenannten Heinrich von Mülnheim, und wir Nikolaus genannt Lappe und Nikolaus genannt von Bulach bekennen, daß das Vorstehende in allen Stücken mit unserem Willen und unserer Zustimmung geschehen ist, und versprechen, nachdem wir uns durch eine körperliche Versicherung an Eidesstatt verpflichtet

haben, in rechter Treue, dieses Testament weder von unserer Seite zu bekämpfen oder anzufechten, noch es von anderen Leuten bekämpfen oder anfechten zu lassen, und dies weder jetzt noch in Zukunft weder direct noch indirect, weder vor Gericht noch sonstwo geschehen zu lassen. Zu Urkunde dieses haben wir angeordnet, daß unsere Siegel zugleich mit dem unseres Herrn Vaters des oftgenannten Heinrich von Müllnheim an diesen Brief gehängt werden. Verhandelt und gegeben am 28. März im Jahre des Herrn tausend dreihundert sechs und dreißig.

Nachdem ich so all und jedes Vermächtnis das ich machen und unverbrüchlich gehalten haben will, festgesetzt habe, bestimme ich, oftgenannter Heinrich von Müllnheim noch letztwillig, daß nach meinem Tode meine Erben, bevor sie eine Theilung der Erbschaft unternehmen oder in irgend einer Weise versuchen, bei einem ehrlichen, treuen und ehrenhaften Manne, den meine vorgenannten Testamentsvollstrecker dazu erwählen mögen, oder sonstwo, wo es den vorgenannten Testamentsvollstreckern, gut erscheint, zwanzig Pfund touronischer Groschen oder zweihundert Pfund Straßburger Pfennige in barem Gelde hinterlegen, wo es auch unangetastet bleiben soll, während eines Zeitraumes von zwei Jahren und zwei Monaten, damit, wenn irgend wer während dieser Zeit kommen und darthun sollte, daß ich ihm in irgend einer Weise verpflichtet gewesen und noch geblieben sei, meine Testamentsvollstrecker ihn mit Hilfe dieser Summe zufriedenstellen mögen. Wenn aber die zwei Jahre und zwei Monate seit meinem Tode verstrichen sind, so will ich, daß dann erst die Vertheilung des übrig gebliebenen Geldes zwischen meinen rechtmäßigen Erben und den Kindern meiner Erben, wenn vielleicht einige von den ersteren in dem Zeitraum der besagten zwei Jahre und zwei Monate von dieser Welt abberufen sein sollten, stattfinden soll. Zu Urkunde dieses habe ich mein Siegel zugleich mit denen meiner vorgenannten Söhne und Eidame anhängen lassen.

Geschehen und gegeben am vorerwähnten Tage und in dem vorerwähnten Jahre.

(B. A. Str. B. Allerh. G. 6170. 12. Perg. Orig. Lat. Urk. mit 6 anhängenden und 2 abgefallenen Siegeln.) Walther v. Müllenheim Sieg. Taf. II. Sig. 1, Johann v. Müllenheim Sieg. Taf. I Sig. 3, Burkart v. Müllenheim Sieg. Taf. II. Sig. 2, Johann gen. Ulrich v. Müllenheim Sig. 3 und Heinrich (Heinzelinus) v. Müllenheim Sig. 4 der Siegeltafel II. 733.

1336 April 10. Str. Heinrich v. Müllenheim wird zu seinen Vätern versammelt und im Bethaus Allerheiligen zu Str. beigesetzt. Das Frauenhaus erhält sein Pferd und seine Waffen.* 734.

III. Id. Aprilis, Leonis pape. Henricus dictus de Müllnheim fundator ecclesie zů allen heiligen, obiit, dedit caballum et arma sua. (Frw. A. Str. Db.) 735.

Ueber sein Grabdenkmal im Bethaus Allerheiligen heißt es im Nobiliaire d'Alsace von Keglin, Pfarrer zu Dettweiler in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts:

L'ancien tombeau de cet insigne Bienfaiteur a été enlévé de l'église depuis peu, mais Mrs. des prébendiers ont eu soin de reparer l'injure faite ə sa mémoire par un autre monument d'un gôut moderne.

J'avais vu le premier 1760, il se trouvait à la gauche de la nef, proche l'autet collatéral. Le Fondateur y était couché sous une tombe soutenue de quatre piliers, on le voiait revetu d'une robe fort longue, sa tête reposant sur un coussin et les pieds sur un lion; audessus de la Tombe s'élevait un arc terminé en pointe, dans le fond duquel était peinte la Résurrection du Sauveur et autour on lisait en caractères gothiques: Anno Domini MCCCXXXVI. IV. Id. Aprilis obiit Heinricus de Mülnheim fundator hujus ecclesiae. (Blatt 21.) Das Denkmal wahrscheinlich vom Meister Wölfelin von Rufach. 736.

1337 Nov. 27. Str. Der Guardian des Minoritenklosters zu Str. verpflichtet sich, den Testamentsbestimmungen des † Heinrich v. Müllnheim, der dem Kloster eine Rente von 1 *lb. ₰.* als Stiftung eines

* Als Todestag Heinrichs v. Müllenheim wird der 9. 10. und 11. April angegeben. Da der 10. April dafür am meisten aufgeführt wird, ist wohl dieser auch als Todestag anzusetzen.

Jahrgedächtnisses für sich legatorisch vermacht hat, treu nachzukommen, insbesondere die Bestimmung zu beobachten, daß diese Rente an niemand anderes, als an das Armenhospital von der Stadt Str. veräußert werden dürfe und bekundet, daß ihm dieselbe auf das Haus des Verstorbenen, gen. „Blafüßen" in der Sporergasse zu Str. angewiesen worden sei. (B. A. Str. G. 6197. 13.) 737.

1338 März 1. Str. Prior und Convent der Predigermönche zu Str. verpflichten sich den Testamentsbestimmungen des † Heinrich v. Müllnheim, der ihnen eine Rente von 1 tt. ₰. vermacht hat u. s. w. wie vorstehend. Die Rente ist auf ein Haus des Verstorbenen in Str. gen. „zu dem Byermane" bei dem Bruderhof angewiesen worden. (B. A. Str. G. 6197. 14.) 738.

1338 April 3. Str. Walter v. Müllnheim, Canonicus von Jung St. Peter, Johannes v. Müllnheim, dessen Bruder, Nicolaus Zorn gen. Lappe, Schwager der Vorgenannten, Rittere, und Magister Berthold von Hüningen weisen als Testamentsvollstrecker des † Heinrich v. Müllnheim dem hohen Chor der Straßburger Kirche die von dem Verstorbenen zu einem am 10. April zu feiernden Jahresgedächtniß legatorisch vermachte Rente von 2 tt. ₰. auf das Haus „zu dem Bierman" gegenüber dem Bruderhof zu Str. an und weisen dabei auf die Bestimmung hin, daß diese Rente an niemand anderes, als an das Armenspital von der Stadt veräußert werden dürfe. (B. A. Str. G. 6197. 15.) 739.

1338 Nov. 14. Str. Walther v. Müllnheim, Canonicus von Jung St. Peter zu Str., Nicolaus Zorn gen. Lappe, R. zu Str., und Magister Berthold von Hüningen, Kaplan des † Heinrich v. Müllnheim, kaufen als Testamentsvollstrecker des † Jacob v. Scherzheim, Pfründners von Allerheiligen, für die von diesem seiner Pfründe vermachten Geldsumme eine Reihe von Gütern in Truchtersheim, Schäffolsheim und Brumath. (B. A. Str. G. 6237.) 740.

1341 Juni 22. Str. Prior und Convent des Karmeliterklosters zu Str. bekunden, daß die Vollstrecker des Testaments des † Heinrich v. Müllnheim, der dem Kloster durch Legat eine Rente von 10 β. ₰. zu einem Jahresgedächtniß für sich vermacht hat, ihnen 6 Unzen jährlich auf zwei Häusern zu Str., von denen eins in der Pfarrei St. Andreas neben dem Aestuarium des Herrn Burkard v. Müllnheim, R., Sohnes des Verstorbenen gelegen ist, angewiesen haben, jedoch unter der Bedingung daß, wenn das Kloster diese Einkünfte verkaufen wollte oder aber versäumte, das Jahresgedächtniß an dem Todestage des Legators, den 9. April, zu begehen, diese Einkünfte dem Armenhospital von der Stadt Str. zufallen sollen. (B. A. Str. G. 6197. 16.) 741.

1355 Aug. 18. Str. Die Kinder und Erben des † Heinrich v. Müllnheim zu Str. überweisen durch Walter v. Müllnheim, Canonicus von Jung St. Peter zu Str. und Sohn des gen. Heinrich v. Müllnheim, dem Kapitel von Jung St. Peter zu Str. die Summe von 10 tt. ₰. zur Vermehrung der Pfründen und zur Stiftung eines ewigen Gedächtnisses für den gen. Heinrich v. Müllenheim. Der Schatzmeister des Stifts Konrad v. Müllnheim, Mitbesiegler der Urkunde. (B. A. Str. G. 4722. 6.) 742.



Heinrich v. Mülnheim und Catharina Zorn gen. v. Bulach

hinterließen:

1. Walther v. Mülnheim, „dem man spricht Pfaffezan".
2. Johann v. Mülnheim, Begründer der Linie v. Mülnheim v. Girbaden.
3. Burkard v. Mülnheim, Begründer der noch blühenden Linie v. Rechberg.
4. Johann-Ulrich v. Mülnheim, Begründer der Linie Bischof v. Mülnheim.
5. Heinrich v. Mülnheim, Begründer der Linie v. Mülnheim v. Landsberg.
6. Katherina v. Mülnheim. Vermählt mit Nicolaus Zorn gen. Lappe, R., 1330. 32. 36. 48. 59 Stättmeister von Str., Sohn des am 16. October 1298 † Nicolaus Zorn gen. Lappe.

.... I. Maji obiit Domina Catharina de Mülnheim dicta Lappin. (Kegelin, Necrologe der Dominikanerinnen zu Str.*) 743.

Die Lappe, ein Zweig der Zorn, ihr Stammvater Nicolaus Zorn nuncupatus Lappe, miles, filius sculteti arg. † 1298. Der Beiname Lappe auch urkundlich 1300 im Verzeichniß der Hausgenossen von Str. mit Nicolaus Zorn dem Lappen.

W.: Rothgolden quergetheilt, oben ein achtstrahliger silberner Stern. H.: Rumpf eines rothgekleideten Mohren mit Eberzähnen; auf dem Kopf eine rothe Bischofsmütze mit fliegenden goldenen Bändern und auf dieser, wie auf der Brust des Mohren der silberne Stern. Hd.: Rothgolden. Taf. XIV.

7. Greda (Margarethe) v. Mülnheim. Vermählt mit Nicolaus Zorn gen. v. Bulach, R., Schultheiß von Str., 1328. 75. Sohn von Hugo Zorn, 1300. † 35, Stammvater der im Mannesstamm allein noch blühenden Linie Zorn v. Bulach.

.... II. Id. decembris ... obiit Margarede v. Mülnheim hern Nicolaus Zorn von Bulach frowe (Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.) 744.

Der Schultheiß Nicolaus Zorn v. Bulach führte 1336 in seinem Siegel am Testament seines Schwiegervaters Heinrichs von Mülnheim nicht den Schwertknauf sondern einen rothen Hut mit weißer Krempe, darauf einen halben goldenen Stern mit schwarzen Hahnenfederbüscheln an den Spitzen. Hd.: Weiß. Diese Helmzier führten auch die Zorn-Heiland. Taf. XIV.

---

* Str. = Straßburg.

1337 Mai 28. Claus Zorn gen. v. Bulach und seine Gattin Greda v. Mülnheim, Heinrichs sel. v. Mülnheim Tochter, vergleichen sich mit dem Kloster Neuenburg wegen Güter in Geudertheim. (Sp. A. Str. lib. D. fol. 83.) 745.

1341. Febr. 25. Claus Zorn v. Bulach und seine Gattin Greda v. Mülnheim. (Sp. A. Str. lib. D. fol. 84.) 746.

1367 Nov. 24. Nicolaus Zorn gen. v. Bulach, R., Schultheiß von Str. und seine Gattin Dna. Greda v. Mülnheim stiften dem Spital von Str. zu ihrem Seelenheil 30 β. ewige Rente von 4 ℔. 10 β. Rente auf einem Hause in Str. am Staden jenseits der Brüsch „bei des pfaffenlabes brücklin". (Sp. A. Str. Tb. fol. 125a., lad. 45. 149 und lib. C. fol. 34.) 747.

1373 Nov. 4. Nicolaus Zorn gen. v. Bulach und Greda v. Mülnheim, seine Gattin, stiften auf Grund des Testaments ihrer Tochter Greda Zorn v. Bulach, Klosterfrau von St. Clara auf dem Rossemarkt zu Str., dem Spital zu Str. 3 ℔. ₰. Rente in Str. (Sp. A. Str. Lad. 48.) 748.

1378 Aug. 23. Johann dct. Zorn nuncp. de bülach, R., Sohn des † Nicolaus Zorn gen. v. Bulach, R. und Schultheiß von Str. und der † Greda v. Mülnheim, stiftet zu seinem, seiner Eltern, Geschwister, Vorfahren und Wohlthäter Seelenheil eine Priesterpfründe im St. Claren-Kloster auf dem Rossemarkt zu Str. auf dem Altar St. Mariae und Allenheiligen, die zuerst Reimbold v. Achenheim besitzen soll, auf Gütern in Illwickersheim. (Sp. A. Str. Lad. 43.) 749.

8. Eine Tochter (ungenannt), 1336 Nonne im Kloster der heiligen Agnes zu Str. (Testament ihres Vaters.)

1336 Dez. 17. Ulrich, Landgraf im Elsaß, tritt an seinen Sohn Johann und die Grafen Ludwig und Heinrich v. Oettingen alle seine Güter ab, ausgenommen die Frankenburg und von dem, was Heinrichs sel. Kint (Erben) v. Mülnheim von ihm zu Lehen hat. (B. A. St. G. 94.) 750.

1338 Febr. 21. Colmar. Kaiser Ludwig beurkundet, daß mit seiner Einwilligung die Erben und Kinder Heinrichs v. Mülnheim den halben Theil des Dorfes Gondertheim (Geudertheim) bei Str., das ihrem Vater von König Albrecht um 6 Mark Silber Zins für 60 Mark Silbers versetzt worden ist, um dieselbe Summe von 60 Mark Silbers an Reymbolt Hiltepranten v. Mülnheim und dessen Erben versetzt haben. (A. v. G. Perg. Orig. und B. A. Str. C. 278.) 751.

1338 Juni 10. Str. Bischof Berthold v. Str. gestattet dem tumherrn Walter v. Mülnheim zu dem jungen St. Peter zu Str., Johannsen, Burkart und Heinrich, Rittern, Johannsen dem man spricht Bischof, Gebrüder v. Mülnheim, Frau Katherine, Claus Zorns, dem man spricht der Lappe, eheliche Wirthin, eines Ritters und Frau Greda, Claus Zorns, dem man spricht von Bulach, auch eines Ritters eheliche Wirthin, der vorgenannten Mülnheim Schwestere, Heinrichs sel. Kinder v. Mülnheim, den Zoll, den sie vom Bischof und dem Stift Str. um den Preis, von 1100 Mark Silbers haben, an die Stadt Str. um denselben Preis, den ihr seliger Vater gegeben hat, verkaufen dürfen. (St. A. Str. AA. 1399.) 752.

1338 Juni 10. Str. Verpflichtung des Meisters und des Raths von Str., den von Heinrichs v. Mülnheim Erben gekauften Zoll, den diese vom Bischof hatten, in seinen Rechten und Freiheiten zu behaupten und in einen Wiederkauf seitens des Bischofs oder Kapitels anstandslos zu willigen. (St. A. Str. V. D. G. lad. 109.) 753.

1338 Juni 18. Str. Meister und Rath von Str. verbürgen sich bei dem Kauf des bischöflichen Zolles von den v. Mülnheimschen Erben für allen Schaden, der den Letzteren auf Grund des von ihrem Vater, Bischof und Kapitel ausgestellten Kaufbriefs erwachsen könnten und versprechen für Auslieferung des Briefs durch den Bischof ihr Bestes zu thun. (St. A. Str. V. D. G. Lad. 109.) 754.

[1338 Aug. 26.] Johannes, Burkart, Johannes-Ulrich und Heinrich, Herrn Heinrichs sel. Söhne v. Mülnheim, haben zu Lehen 30 tl. ₰. 10 ß. auf Altheim, (Altenheim) und auf dem halben Dorf zu Moroltzweiler, auf dem halben Dorf zu Dundenheim und auf dem halben Dorf zu Eich. Sämmtlich rechtsrheinisch zur Herrschaft Hohen-Geroldseck gehörig. (G. L. A. K. Saalb. Heinr. v. Geroldseck. Copb. 406 a. 1. 2. S. 28.) 755.

1340 Oct. 18. Graf Ulrich von Württemberg versichert dem Grafen Ludemann* III. von Lichtenberg, Herrn zu Lichtenau, eine Schuld von 100 Mark Silber bei den Gebrüdern v. Müllenheim in Str., wofür er sich verbürgt hatte, bis nächsten Martinstag zu bezahlen. (L. Gesch. Han.-Lbg. I. S. 171.) 756.

1345 Nov. 23. Schultheiß und Rath von Winterthur stellen ihren Herren, den Herren v. Müllenheim zu Str. einen neuen Bürgen für die Oesterreichische Pfandschaft. (B. A. Str. G. 4198.) 757.

1346 ..... Uneinigkeit zwischen dem Domsänger Johannes und seinem Bruder Symunt von Lichtenberg einerseits und ihrem Oheim Ludemann III. von Lichtenberg anderseits wegen einer den Kindern Heinrichs v. Mülnheim zu zahlenden Jahresrente von 58½ tl. ₰. Beide Theile übertragen die Entscheidung ihrem Vetter Hannemann II. v. Lichtenberg, dem Ritter Bertold Swarber und Götze v. Grostein, welche die Sache zu Gunsten der Ersteren entscheiden und Letzteren verurtheilen die Rente jährlich zu bezahlen oder dieselbe abzulösen. (L. Gesch. Han.-Lbg. I. S. 115.) 758.

1347 Nov. 19. Schultheiß und Rath von Seckingen stellen den Herren v. Müllenheim einen neuen Bürgen für neun Mark Silbers der Oesterreichischen Pfandschaft jährlich zu geben auf Montag vor St. Catharinentag. (B. A. Str. G. 6171.) 759.

1348 Dez. 5. Schultheiß und Räthe von Wone (?), Bremgarten und Zofingen stellen den Herren v. Müllenheim neue Bürgen für die Oesterreichische Pfandschaft. (B. A. Str. G. 6198.) 760.

[1350—1370.] Str. Bischöfliche Lehen auf dem Zollkeller zu Str. zahlbar zu St. Johannistag aus den 50er bis 70er Jahren des 14. Jahrhunderts. Darunter: Herrn Richenberg** (Reichenberg) v. Mülnheim und seinen Brüdern 20 libr. 11 sol. 4½ den., Herrn Byschofes sel. Sohn v. Mülnheim 30 sol. weniger 1 den., Heinrich v. Mülnheim v. Landsberg. 6½ libr. 15 den.

Außerdem noch aufgeführt: Herrn Heintzen v. Mülnheim 13½ libr. 8 sol. 10 den., Herrn Walther v. Mülnheim zu St. Thomam 4 libr. 32 den. und Gossenhenselins Kinder v. Mülnheim [v. Bollweiler] 4 libr. 32 den. (B. A. Str. R. D. 736 und St. A. Str. 76. 194 a.) 761.

[1350—1370.] Str. Liste des bischöflichen Lehnscodex B. A. Str. G. 377: Heinrich v. Mülnheim 23 libr. 5 sol. 10 den., Johann v. Mülnheim und seinen Brüdern 20 libr. 3½ unzen auf St. Johann Baptistentag. 762.

[1350—1370] Str. Liste der bischöflichen Lehen, die man alle Jahr zu Weihnachten auf dem Zollkeller zu Str. giebt. (B. A. Str. G. 377. 736 und St. A. Str. 7 b. 197 b.) Darunter: Heinrich v. Mülnheim 5 libr. aus dem Lehen des Reimbold Suesse, Johann v. Mülnheim und seinen Brüdern 18 libr. 3½ unzen, Heinrich v. Mülnheim 6 libr. 10 den., Herrn Burckart v. Mülnheim v. Rechberg 10 libr. 16 sol. 9 den., Herrn Heinrich v. Mülnheim v. Landesberg 3 libr. 8 sol. 4 den., Herrn Heintzen v. Mülnheim 6 libr. 9 sol. 4 den., Herrn

---

* Ludwig.

** Die älteste urkundliche Schreibweise des Namens der jetzt noch blühenden Müllenheim und Rechberg. Später kommen noch folgende Schreibweisen vor: v. Mülnheim v. Rechberg, diese am öftesten; Rechberg v. Mülnheim, v. Mülnheim genannt v. Rechberg, v. Mülnheim und Müllenheim zu Reichenberg oder auch nur v. Rechberg. Der heutigen Zeit entspricht die Schreibweise v. Müllenheim und Rechberg.

Byschof v. Mülnheim 1 libr. 5 sol. 10 den. Außerdem noch aufgeführt: Böllel v. Mülnheim $3^1/_2$ libr. 6 sol. und Gosso v. Mülnheim $3^1/_2$ libr. 6 sol. 763.

[1350—1370.] Str. Liste des bischöflichen Lehnscodex; diejenigen, welche auf dem Zollkeller zu Str. Gülten (Renten) gekauft haben. (Ub. Str. IV. 2. S. 235.) Darunter:

1366 Aug. 8. Str. Herrn Burkart v. Mülnheim v. Rechberg 100 guldin geltes von des v. Hewen wegen. Er verk. für 100 fl. Rente 1200 fl. Kapital an den Custos Rudolf v. Hewen. (B. A. Str. G. 3464.) 764.

Frau Annen, Herrn Heinrichs Wittwe v. Mülnheim 100 libr. geltes, stont 1500 guldin. [wurt den v. Rotzenhusen und den Beyern.] 765.

1366 Aug. 20. Str. Herrn Johans-Ulrich v. Mülnheim 60 guldin geltes, stont 900 guldin. (B. A. Str. G. 3464.)

Herrn Burckart v. Mülnheim 80 libr. geltz, stont 1200 libr. wurt frowe Beatrix und den Berlin. (B. A. Str. G. 3464.)

Herrn Burckart v. Mülnheim in Brantgassen 35 libr. gelds, stont 525 libr. In der Urkunde B. A. Str. G. 3464 steht Bürkelin von Mülnheim. 766.

1351 Nov. 25. Winterthur. Schultheiß und Räthe von Winterthur wollen ihren Herren, den Herren v. Müllenheim und Cunzemann von Waldshut deren Pfleger, über den Pfandschatz von 30 Mark Silbers jährlich für einen † Bürgen einen neuen Bürgen stellen. (B. A. Str. G. 6198.) 767.

1352 Jan. 8. Sursee. Schultheiß und Räth von Sursee stellen ihren Herren, den Herren v. Müllenheim zu Str., für einen † Bürgen einen neuen Bürgen. (B. A. Str. G. 6171.) 768.

1387 Dez. 12. Die 8 Ritter, die für die Grafen Albrecht, Ulrich und Eberhard von Württemberg Bürgen geworden sind bei der Verpfändung von Einnahmen aus der Herrschaft Reichenweier und der Burg Bilstein (bei Rappoltsweiler) an die Herren v. Müllenheim und die Zorn, geben ihre Zustimmung zu dem neuen Vertrag zwischen den Grafen und ihren Gläubigern, laut welchem erstere sich verpflichten 10000 Gulden samt den Zinsen bis nächsten Martini zu bezahlen, oder aber dafür die Stadt Löwenberg mit allen dazu gehörigen Dörfern zu verpfänden. (Orig. B. A. Str. G. 6229. 1.) 769.

1406 April 15. Der Rath v. Str. erneuert durch den Ammeister Wilhelm Metziger für die Ritter Burkard und Heinrich v. Mülnheim die Urkunden über die seit dem 15. April 1315 bestehende Pfandschaft der Müllenheim auf den Oesterreichischen Städten Aarau, Sursee, Sempach, Mellingen, Zofingen, Lentzburg, Waldshut und Winterthur. (R. A. U.) 770.

1424 April 28. Friedrich von Oesterreich giebt seinen Städten Bremgarten, Bruck und Mellingen im Aargau Gewalt 63 Mark Silbers Rente bei den Herren v. Müllenheim abzulösen. (B. A. Str. G. 1359.) 771.

Das Straßburger Geschelle von 1332.

Von

E. v. Borries.*

Das Jahr 1262 wird gewöhnlich als der Zeitpunkt bezeichnet, seit welchem Straßburg als freie Reichsstadt anzusehen ist. Jedoch behielt der Bischof auch nachher immerhin noch das Recht, die wichtigen städtischen Aemter des Burggrafen, des Schultheißen, des Zollers und des Münzers zu besetzen, wenn er auch bei der Besetzung an bestimmte Kategorien gebunden war. Andererseits waren die Gemeindeorgane, Meister und Rath, in ihrer Bedeutung so gestiegen, daß jenes Jahr mit Recht als das wichtigste in der Entwickelung der städtischen Freiheit angesehen werden kann. Diejenigen aber, denen diese Wendung in erster Linie zustatten kam, der — verhältnißmäßig kleine — Theil der bischöflichen Ministerialität, der es mit den Bürgern hielt, und die Familien vermuthlich altfreier Abstammung, die sich als Kaufleute oder auch vielleicht auf andere Weise größeren Besitz erworben hatten,** übten nun über die Handwerker und die ärmeren Bürger überhaupt eine viel härtere und selbstsüchtigere Herrschaft aus, als es der Bischof jemals gethan hatte. Die ausschlaggebende Behörde, der Rath, der, die 4 Meister eingerechnet, seit 1278/79 24 Mitglieder zählte, war nämlich die Domäne von einigen Familien, die jeden Eindringling eifersüchtig fern hielten.*** Der abgehende Rath ernannte den neuen, und zwar jedes einzelne Mitglied des alten ein Mitglied des neuen, so daß also die einmal im Rathe vertretenen Familien sich dauernd darin halten konnten. Starb ein Rathsherr, so fiel die „Kur" wieder an den letzten, von dem sie ausgeübt worden war, zurück; ein Verkauf der Kur, der bei Verarmung eines rathsfähigen Geschlechts nicht ausgeschlossen schien, war bei schwerer Strafe verboten. Wir haben hier also in aller Form eine Schließung des Raths. Die Bestimmung, daß Vater und Sohn und auch zwei Brüder nicht gleichzeitig im Rath sitzen sollten, schwächte den oligarchischen Charakter dieser Regierungsform nicht ab, sondern hatte wohl eher den Zweck, allen regierenden Familien gleichmäßigen Antheil an der Herrschaft zu sichern.

---

* Der Herr Verfasser dieses Buchs, Freiherr H. v. Müllenheim v. Rechberg, hat mich gebeten eine kurze Darstellung des blutigen Kampfes zu geben, den die Geschlechter der v. Mülnheim und Zorn am 20. Mai 1332 in den Straßen Straßburgs ausgefochten haben, — eine Bitte, der ich um so bereitwilliger entsprochen habe, als dieses Ereigniß in der That einen wichtigen Wendepunkt in der Entwicklung der Straßburger Verfassungsverhältnisse bildet. Aber gerade dieser Umstand bringt es auch mit sich, daß eine Reihe streitiger Punkte berührt werden müssen, über die es bei einer solchen Darstellung nothwendig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Ich muß es daher mit aufrichtigstem Danke hervorheben, daß Frhr. v. Müllenheim mir bei der vorliegenden Arbeit vollständig freie Hand gelassen hat auf die Gefahr hin, daß die hier geäußerten Ansichten nicht immer mit den an anderen Stellen des Werkes ausgesprochenen übereinstimmen. Eine ausführlichere Begründung der hier gegebenen Darstellung nach dem Erscheinen der zur Zeit im Druck begriffenen Theile des Straßburger Urkundenbuchs an anderem Orte zu geben, behalte ich mir vor. — Ich habe die Bezeichnung „Geschelle", d. h. „Lärm", „Getöse", beibehalten, weil sie nun einmal für dieses Ereignis allgemein angenommen ist. Ich schreibe „Geschelle", nicht „Geschölle", weil jene Form lautrichtiger ist; „Geschelle" oder „Geschell" verhält sich zu „Schall", wie „Gesetz" zu „Satz".

** M. Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266. Straßburger Studien, Band II, S. 53—67. 1884.

*** Vgl. A. Schulte, Straßburger Urkundenbuch III, 409 ff. und Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1893, VIII, 495 ff.

Hätten die Geschlechter ihre Herrschaft mit Maaß gebraucht, so wäre sie vielleicht von längerer Dauer gewesen. Thatsächlich aber mißbrauchten sie ihre Gewalt in der unwürdigsten Weise. Der Chronist Closener, dessen Jugenderinnerungen gewiß noch in die Zeit vor 1332 zurückreichten — sein Tod wird in das Jahr 1385 gesetzt — gibt davon eine drastische Schilderung.* Daß die Stimmung der Handwerker den herrschenden Familien durchaus nicht günstig war, zeigt der Aufruhr, der im Jahre 1308, wie es scheint, besonders gegen die Familie Zorn losbrach und am Hohen Stege blutig niedergeworfen wurde.

Es waren aber, wie Schulte, Straßb. Urk.-Buch III, 410 hervorhebt, nicht einmal 24 Familien, die Kuren hatten, sondern noch weniger, und schließlich war das Verhältniß so geworden, daß zwei durch die Zahl ihrer Glieder und die Ausdehnung ihres Besitzes mächtige Familien den Rath beherrschten, ein Zustand, der sich zu einer Rivalität zuspitzte, deren blutiger Austrag durch die geringfügigste Veranlassung herbeigeführt werden konnte.

Diese zwei Familien sind die der Zorn und der v. Mülnheim. Jene sind aus der altfreien Bürgerschaft Straßburgs hervorgegangen und spielen schon im 13. und in verstärktem Maaße im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts eine sehr hervorragende Rolle in Straßburg, wie aus den Rathslisten** hervorgeht. Daneben tauchen etwa seit Mitte des 13. Jahrhunderts in Straßburg die v. Mülnheim auf,*** die, soweit ich die Ueberlieferung übersehe, einer Familie freier Landsassen in dem Dorfe Mülnheim = Müllenheim (heute Müllen) an der Schutter südlich von Kehl in der Ortenau entstammen,**** was auch sehr gut zu der ältesten historisch beglaubigten Allianz der Mülnheim mit einer von Schutterthal oder Schuttern***** stimmt. Auf einen ursprünglichen Zusammenhang mit den Habsburgern deuten die nahen Beziehungen hin, die um die Wende des 13. Jahrhunderts zwischen den v. Mülnheim und dem habsburgischen Geschlechte bestehen; ebenso weist die Bezeichnung «hospes noster», die König Rudolf 1284 und König Albrecht 1300 dem Burkard von Mülnheim gibt,† wohl eher auf das Verhältniß eines zinsenden freien Landsassen als auf die Thatsache hin, daß jene Könige bei ihm in Straßburg gewohnt haben, obwohl dies natürlich auch sehr wohl möglich ist. Auch daß das älteste bekannte Siegel eines v. Mülnheim vom Jahre 1299 unter einem Briefe, in dem Heinrich v. Mülnheim den Bürgern von Konstanz im Namen König Albrechts eine Quittung ausstellt,†† den habsburgischen oder Reichsadler zeigt, spricht für dies nahe Verhältniß. Bis zum Jahre 1332 stehen die v. Mülnheim, was die Betheiligung am Stadtregiment betrifft, hinter den Zorn zurück; auch finden wir das Schultheißenamt früher in der Familie Zorn, als das Zolleramt in der Familie v. Mülnheim.††† Das erklärt sich aber sehr einfach aus der spätern Einwanderung der v. Mülnheim. Jedoch scheint wenigstens seit 1300 die Familie v. Mülnheim der Familie Zorn an Reichthum, und was damals auch nicht ohne Bedeutung war, an Zahl der Familienglieder entschieden überlegen. Wenn die Angaben aus der Zeit vor 1332 natürlich auch unvollständig sind, so ist doch im allgemeinen vorauszusetzen, daß die Mängel der Ueberlieferung sich etwa ausgleichen. Da ergibt sich denn die Bedeutung des Geschlechts aus dem Umstand, daß ihm um 1332 eine größere Anzahl von Höfen in Straßburg gehören als den Zorn;†††† sie ergibt sich ferner aus ihrem häufigen Vorkommen in den Privaturkunden des dritten Bandes des Straßburger Urkundenbuchs, sie ergibt sich schließlich aus den gewaltigen Stiftungen Heinrichs v. Mülnheim des Zollers, dem das Wilhelmerkloster (1300) und das Bethaus Allerheiligen (1327) ihre Begründung verdanken, eines Mannes, der, nach unsern Begriffen ein vielfacher Millionär, das Ansehen seiner Familie unendlich förderte. Den besten Maaßstab für die Werthung einer Familie durch ihre Zeitgenossen geben die Allianzen. Und da finden wir die v. Mülnheim bis 1332 nicht nur mit den einflußreichsten und vornehmsten Familien Straßburgs, sondern auch mit Herren-

---

* Hegel, Deutsche Städtechroniken VIII, 123$^{22-29}$; vgl. dazu die Bemerkung Königshofens IX, 775$^{19-25}$.

** Straßburger Urkundenbuch III, 412 ff. Daß die Ripelin und die aus ihnen hervorgegangenen Zorn nicht Ministerialen, wie Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 274, angiebt, sondern Bürger sind, ist aus den Urkunden, Straßburger Urkundenbuch I, Nr. 135, 139, 290 und 364 ersichtlich.

*** Siehe v. Müllenheim, Familienbuch I, 7.

**** Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg, S. 208 setzt den Ursprung der Familie nach Müllheim im Breisgau. Bei den mangelnden Belegen wage ich nicht, ihm hierin zu folgen.

***** v. Müllenheim, Familienbuch I, 7.

† Ebenda I, 53 f., 54. Straßburger Urkundenbuch III, Nr. 176 u. Nr. 440. Ueber «hospes» vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Auflage, S. 439 und die dort angegebene Litteratur.

†† v. Müllenheim, Familienbuch I, 13.

††† 1295 wird ein verstorbener v. Mülnheim als procurator d. h. wohl als Vorstand der Finanzverwaltung des Bischofs erwähnt. v. Müllenheim, Familienbuch I, 117, Straßburger Urkundenbuch, III, Nr. 328. Auch die Vogtei finden wir 1323 in der Familie v. Mülnheim, Straßburger Urkundenbuch III, Nr. 1014; doch ist die Sache nicht ganz klar, s. ebenda Nr. 1264.

†††† Seyboth, Das alte Straßburg 9, 17; 14, 4; 19, 16; 59; 77, 3; 116; 203; 239, 3; 241; 18, 1; 24, 10; 53, 42; 124, 9; 172, 2; 248; 289.

geschlechtern vom Lande, wie denen von Frundsberg (eines Stammes mit denen von Fleckenstein), von Reichenberg, von Girbaden, von Greifenstein verschwägert; keinesfalls stehen sie hinter den Zorn zurück, deren Allianzen aus dieser Zeit allerdings schwerer zu übersehen sind. In der Zusammenstellung derselben, die Kindler von Knobloch giebt, findet sich nur ein Dynastengeschlecht, das derer von Fleckenstein, und diese Allianz Zorn-Fleckenstein fällt erst in die Zeit nach 1400.* Der Umstand, daß um 1332 nicht weniger als fünf eheliche Verbindungen zwischen beiden Familien bestehen,** zeigt deutlich, daß die Zorn die v. Mülnheim zum mindesten als ebenbürtig, wenn nicht sogar als vornehmer ansahen.

Trotzdem ist es ganz natürlich, daß die Zorn mit einer gewissen Eifersucht auf die v. Mülnheim blickten, daß sie mit Neid sahen, wie sich deren Besitz und Einfluß von Tag zu Tag mehrte. Und so handelt es sich denn bei dem 1332 zum Ausbruch kommenden Kampfe im wesentlichen um den vorwaltenden Einfluß im straßburgischen Gemeinwesen. Aber es spielt auch ein reichspolitischer Gegensatz herein, der sich in Straßburg, wie vermuthlich in weitaus den meisten Städten und Territorien in seinen materiellen Folgen, z. B. bei der Verleihung von geistlichen Pfründen, recht merkbar machte. Gestützt auf eine Notiz des Matthias von Neuenburg*** zum Jahre 1320 hat man aus den v. Mülnheim, den Freunden und Schützlingen der Habsburger, Anhänger Ludwigs des Bayern, und aus den Zornen Parteigänger der Habsburger machen wollen. Mag diese Notiz für das Jahr 1320 richtig sein oder nicht, für 1332 ist sie entschieden unrichtig. Wie lagen denn die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt? König Friedrich der Schöne hatte nur noch kurze Zeit nach seiner Aussöhnung mit Ludwig gelebt und war 1330 gestorben; von den sechs Söhnen Albrechts I. lebten, da 1326 auch schon der politisch und kriegerisch thätigste, Leopold — und zwar in Straßburg im Ochsenstein'schen Hofe — gestorben war, nur noch Albrecht der Lahme und Otto der Fröhliche, die sich sogar zu Ludwig freundlich stellten;**** von einem Gegensatz Wittelsbach—Habsburg konnte also wohl keine Rede mehr sein. Wohl aber war Ludwig noch im Kampfe mit dem Papste, und es ist ganz natürlich, daß die frühern Anhänger Habsburgs sich nunmehr in die Reihen der kirchlichen Partei gegen ihren alten Gegner Ludwig stellten. Dieser Zwiespalt durchzog das ganze Reich und machte sich auch in Straßburg geltend, und zwar um so schärfer, als Bischof Berthold von Buchegg,***** ein thatkräftiger, kriegerischer Herr, die päpstlichen Interessen der Partei Ludwigs gegenüber mit Wucht vertrat. Daß der Bischof die Mülnheim begünstigte, geht aus einer Notiz des Matthias von Neuenburg† hervor, in der ausdrücklich hervorgehoben ist, daß Bischof Berthold durch die Bestätigung Sigelins von Mülnheim als Propst von St. Thomas die Partei der Zorn gegen sich aufgebracht habe, — eine Angelegenheit, auf die noch zurückzukommen ist. Für die habsburgisch-päpstlich-bischöfliche Haltung der v. Mülnheim sprechen ferner einige schon von anderer Seite hervorgehobene Thatsachen, z. B. das schon berührte nahe Verhältniß der v. Mülnheim, insbesondere Heinrichs v. Mülnheim des Zollers, zu den Habsburgern;†† dafür spricht die freundliche Aufnahme einer Straßburger Gesandtschaft, die aus Konrad v. Mülnheim, Schatzmeister von Jung St. Peter in Straßburg, Eberlin von Mülnheim und dem diesen verschwägerten Reinbold Reinbödelin bestand und den Papst im Mai 1329 in Avignon aufsuchte, bei welcher Gelegenheit Eberlin die Fürsprache des Papstes für die Aufnahme seiner Tochter Dilia in das Stephanskloster in Straßburg erwirkte.††† Für die Ludwig günstige Stellung der Zorn kann man den Umstand anführen, daß Reinbold Hüffelin, ein eifriger Vorfechter der Zorn'schen Partei, ihm 1330 vor Kolmar diente.†††† Alle diese Umstände sprechen dafür, daß die oben erwähnte Notiz des Matthias von Neuenburg, nach der um 1320 die Mülnheim Ludwig und die Zorne Friedrich den Schönen begünstigten, auf einer einfachen Verwechslung beruht, die anzunehmen um so zulässiger ist, als Matthias damals noch nicht in Straßburg lebte. Aber wie geartet auch immer die Gegensätze waren, die die Straßburger Bürgerschaft in sich spalteten, sie müssen vorhanden gewesen sein und haben schon in den zwanziger Jahren eine Schärfe angenommen, die das Schlimmste befürchten ließ. Das geht aus dem Entwurf eines Schreibens der Stadt Straßburg an Papst Johann XXII. hervor, in dem der Rath die Gründe entwickelt, aus denen er die päpstlichen Prozesse gegen König Ludwig bisher nicht veröffentlicht habe. Es heißt da: †††††

* Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch, S. 452 f. Lehr, L'Alsace noble, III, S. 246.

** v. Müllenheim, Das Geschöll der von Müllenheim und Zorn. Straßburg 1893, S. 8.

*** **Matthiae Neoburgensis** Chronica cap. 45. Ausgabe von Studer, S. 64.

**** Vgl. C. Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Curie. 1879. S. 254 ff.

***** Vgl. E. Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Straßburg. Straßburg 1882.

† **Matthias Neob.** cap. 67. Ausgabe von Studer, p. 101.

†† Straßburger Urkundenbuch III, Nr. 176, 440, 779, 784, 787, 791, 795, 797, 854, 915, 1029, 1032, 1039. Irgend eine persönliche Beziehung Ludwigs zu den v. Mülnheim ist mir nicht bekannt geworden.

††† Straßburger Urkundenbuch II, Nr. 498 und 503.

†††† Straßburger Urkundenbuch III, Nr. 1268; Schulte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 1893, VIII, S. 500.

††††† Straßburger Urkundenbuch II, S. 386[25] ff.

„Wenn in unserer Stadt ein Mandat gegen den genannten Fürsten veröffentlicht würde, so würde wegen solcher Veröffentlichung in unserer Stadt ein großes und unvermeidliches Blutvergießen stattfinden, da hier mächtige Anhänger der beiden zum römischen Königthum Erwählten, des genannten Fürsten und des Herzogs Friedrich von Oesterreich, vorhanden sind, indem einige unserer Mitbürger dem einen der genannten Erwählten, andere dem anderen mit That, Rath und Gunst anhängen.“

Dieser Gegensatz nun zwischen den regierenden Familien der Stadt fand in den sogenannten Konstaveln oder Konstofeln gewissermaßen seine Organisation. Ueber das Wesen dieser Konstaveln ist viel gestritten worden,* und auch jetzt ist ihr Charakter noch nicht ganz genau festgestellt. Soviel scheint festzustehen, daß die Stadt seit alter Zeit geographisch in militärische Bezirke getheilt war, deren kriegsdienstpflichtige Bewohner nach den gemeinsamen Ställen, in denen ihre Rosse untergebracht waren, Constabularii, Konstaveler, Konstofler genannt wurden, woraus dann wieder Konstavel gebildet worden sein mag. Als die Zünfte, oder, wie es in Straßburg einfach heißt, die „Handwerke“ sich organisierten und auch militärische Verbände wurden, die zumeist das Fußvolk stellten, so wurden die Konstaveln gewissermaßen durchlöchert. Es blieb in ihnen nur die nicht zunftmäßig eingetheilte Bürgerschaft zurück, d. h. im wesentlichen wohl die Familien ministerialen und altfreien Ursprungs, die auf Grund ererbten Besitzes handwerksmäßige Thätigkeit nicht ausübten. Die Konstaveln waren zehn an der Zahl, wie aus einem Aktenstücke aus der Zeit um 1350** hervorgeht. Bestätigt wird dies durch ein von Schilter überliefertes Glasgemälde, das bisher viel zu früh, nämlich in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt wurde, aber über 100 Jahre jünger ist.*** Es stellt in einer Abbreviatur die bewaffnete Macht Straßburgs dar und zwar zunächst 20 Fußknechte mit den Fahnen der 20 Zünfte, die, mit Closener**** zu sprechen, „uf wagenen ritent“, auf Wagen fahren, sodann 10 Reiter, die unzweifelhaft die 10 Konstaveln darstellen, da wir die Wappen von einigen Bannern als solche der Konstaveln erkennen können. Aber gerade die Zahl der Zünfte beweist, daß das Gemälde erst der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört. Da uns von einer Veränderung der Zahl der Konstaveln nichts bekannt ist, so darf es für deren Zehnzahl als Bestätigung angeführt werden.

Das einzige Mal, wo die volle Zahl der Konstaveln angeführt ist, nämlich in der obenerwähnten Urkunde, führen sie folgende Namen:

Constavel zu Sant Peter,
vor dem Münster,
zum Mülstein,
am Holzmerckete,
im Gießen,
zu Sant Niclawese,
in Spettergasse,
zu Sant Thoman,
an der Obernstraße,
an dem Holwige.

Die Abzeichen von drei der hier genannten Konstaveln können wir mit Wahrscheinlichkeit in den auf dem erwähnten Gemälde (Blatt 23) dargestellten Reiterfahnen wiederfinden: die zu St. Peter wird durch einen Schlüssel, die zu dem Mühlstein durch einen Mühlstein, die zu St. Nikolaus durch einen deutlich erkennbaren Bischof bezeichnet.

Zwei Umstände sind es, die eine klare Einsicht in die Konstaveleintheilung bisher verhindert haben, einmal der, daß die Namen der Konstaveln gelegentlich wechseln, ferner der, daß bisweilen zwei Konstaveln zu einer vereinigt erscheinen, vielleicht weil eine oder die andere vorübergehend zu schwach an Mitgliedern war. So sind beispielsweise in der oben angeführten Liste die Konstaveln am Holzmarkt und im Gießen zusammen veranschlagt; so steht ein anderes Mal***** um 1370 an Stelle der beiden zum Mühlstein und am Holzmarkt die Konstavel „in Kalbesgasse“, während die Namen und die Reihenfolge der übrigen ganz ebenso wie in der ersten Liste sind. Wir finden hier also zwei Konstaveln unter einem neuen Namen vereinigt. Aber auch sonst finden wir bisweilen andere Namen, und zwar die

* Hegel, Deutsche Städtechroniken IX, S. 958 ff.; Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 14; Schulte, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, 1893, VIII, S. 509 ff.

** Straßburger Urkundenbuch V, S. 230, 14, 16, 18, 20; 231, 1, 3, 4, wozu die Anmerkung a).

*** Siehe Blatt 23. Schilter, Königshofen, S. 1104 ff. Schulte, a. a. O. S. 509.

**** Hegel, Deutsche Städtechroniken VIII, Closener S. 126, 10.

***** Straßburger Urkundenbuch V, S. 1051/2.

der betreffenden Trinkstuben, für die oben genannten; in diesem Falle läßt sich meist durch topographische Untersuchungen zu einer Lösung kommen. So ergiebt sich, worauf ich hier nicht näher eingehen kann, daß die Konstavel zum Hohen Steg gleich der zu St. Peter, die zum Schiffe gleich der zu St. Thoman, die zum Briefe gleich der zu St. Nikolaus ist.

Die Konstaveln trugen nun, wie aus den Zeugenaussagen zum Geschelle* hervorgeht, verschiedene Kleidung, wir dürfen sie vielleicht, mit Hinblick auf den militärischen Zweck der Konstaveln, als eine Art Uniformirung bezeichnen. Die Kleidung war also nicht etwa gewählt, um die Anhängerschaft an die v. Mülnheim oder an die Zorn auszudrücken, sondern sie diente dazu, die verschiedenen Konstaveln zu unterscheiden. So spricht Zeuge 5 von einem, „der Kleider treit mit der trinckstuben zu Sant Doman", Zeuge 15 von zweien, die Röcke anhaben, „alse die vom Hohenstege". Die Zeugen 9, 22 und 49 sahen die mit den „Schänzen"** im Kampfe gegen die v. Mülnheim, Zeuge 61 bezeichnet einen Gegner Sigelins v. Mülnheim als mit einer „gippe"*** bekleidet, was wohl dasselbe bedeutet wie „schanz". Zeuge 16 nennt die Zornischen oder richtiger die vom Hohen Stege „die mit den blauen Hüten", Zeuge 76 „die mit den spitzen Hüten". Daß die v. Mülnheim und die Zorn nicht als solche durch verschiedene Kleidung getrennt waren, kann man auch wohl aus den Zeugenaussagen 54 und 55 schließen, wo erzählt wird, daß Sigelin v. Mülnheim und seine Gegner sich gegenseitig an ihren „Gugelhüten" d. h. Kapuzen — es ist nicht etwa von Geistlichen die Rede — gepackt hatten. Meines Erachtens geht hieraus ganz deutlich hervor, daß zwei Anhänger verschiedener Parteien gleiche Kleidung trugen d. h. derselben Konstavel angehörten.

Sobald eine der beiden rivalisirenden Parteien in einer oder mehreren Konstaveln den beherrschenden Einfluß gewonnen hatte, so gaben diese natürlich die beste und einfachste Organisation für eine gegenseitige Befehdung ab. Dieser Zustand war im Jahre 1332 eingetreten.

Es geht nämlich aus den Zeugenaussagen hervor, daß an den Unruhen Mitglieder der Trinkstuben zum Hohen Stege, zu St. Thoman und zum Mühlstein betheiligt waren. Die von St. Thoman und die zum Mühlstein kämpfen für die v. Mülnheim, die vom Hohen Stege für die Zorn; daß noch eine zweite Trinkstube oder vielmehr Konstavel auf dieser Seite stand, geht aus den Zeugenaussagen nicht ohne weiteres hervor, obwohl es scheint, als ob unter den Anhängern der Zorn die mit den spitzen Hüten und die mit den blauen Hüten unterschieden werden könnten. Dagegen ist aus einer Notiz Closeners ersichtlich, daß noch eine vierte Konstavel beteiligt war. Er berichtet nämlich****: „Donoch brach man den herren ire drinkestuben abe, die do worent gebuwen uf die almende: zum ersten, die zum Hohenstege***** stunt gegen der stuben, die sü nu hant uf dem graben† an der Barfußen mure, die wart abe gebrochen. Die zum Mülsteine,†† der stube waz eigen, doch hettent sü ein hültzen sumerhüs uf der almende stond, daz sties uf die Brusch (= Ill), daz wart abe gebrochen. Donoch erwurbent sü umbe die stat, daz man sie lies wider druf buwen. Die stube zu dem Schüffe,††† die stunt ußewendig des burnen an dem Langenkelre und sties uf die Brüsche, die wart ouch abe gebrochen. Die stube zu dem Brief stunt neben sant Niclauses brücke wider den Saltzhof†††† bi dem bürne und sties uf die Brüsche, die wart ouch abe gebrochen."

Man brach also vier Konstavelertrinkstuben ab, soweit sie auf der Allmende standen; man kann daraus schließen, daß die Konstaveln, denen sie gehörten, nämlich die zum Hohen Stege (= zu St. Peter), die zum Mühlstein, die zum Briefe (= zu St. Thoman) und die zum Schiffe (= zu St. Niklaus) am Geschelle betheiligt waren.

Dieser Schluß erhält seine Bestätigung durch eine Notiz aus viel späterer Zeit, die ein merkwürdiges Schlaglicht auf die Verhältnisse der Konstaveln zu einander wirft. Im Jahre 1360 wird nämlich ein Johanniter, Namens Kölblin, aus der Stadt verbannt, weil er zu denen vom Hohen Stege gesagt habe: „Seid gewarnt, denn die zum Mühlstein und die von St. Thoman wollen euch und die zum Briefe überfallen." ††††† Da kehren also dieselben Kon-

---

* Straßburger Urkundenbuch V, S. 1—18.

** Schanz = Arbeitskittel.

*** Dasselbe Wort wie Juppe, Joppe.

**** Hegel, deutsche Städtechroniken VIII. Closener, S. 125, 6 ff.

***** Jetzt Hoher Steg 2 = Eisernermannsplatz 1.

† Jetzt Hoher Steg 13.

†† Jetzt Schreiberstubgasse 1. Wie oben angegeben, erstand der Mühlstein bald wieder als adlige Trinkstube und dauerte als solche bis 1641. Dann wurde ein Neubau errichtet, der zunächst als städtisches Wollhaus, nach 1771 bis zur Revolution als königliches Salzmagazin diente.

††† Jetzt Thomasstaden 9, daneben heute noch das Schiffsgäßchen.

†††† Seyboth, Das alte Straßburg, dem ich in den obigen Angaben folge, hat sich vielleicht geirrt, wenn er S. 117 diese Trinkstube nach Thomasstaden 5 setzt. Salzhof hieß der Platz, wo 1358 das Kaufhaus gebaut wurde; „wider den Salzhof" kann m. E. nur „gegenüber dem Salzhof", nämlich an der anderen Seite des Flusses bedeuten. Ich suche diese Trinkstube daher vor 1332 Nikolausstaden 5.

††††† Straßburger Urkundenbuch V, Nr. 530, S. 442, 7: „Sint gewarnet, wande die zum Mulstein und die von sant Thoman wollent über uch und die zum Briefe louffen."

stavelu in paarweisem Gegensatz wieder, deren Trinkstuben nach Closener abgerissen worden sind; wieder stehen die zum Mühlstein und die zu St. Thoman zu einander, wie es auch die Zeugenaussagen über das Geschelle ergaben, und wieder sind sie gegen die vom Hohen Stege und gegen die zum Briefe feindlich gesinnt, wie es auch — das dürfen wir jetzt mit Sicherheit sagen — im Jahre 1332 der Fall war.

Aus der Thatsache aber, daß sich bei dem Kampfe des Jahres 1332 die Konstaveln gegenüber stehen, erklären sich auch einige Thatsachen, für die man bisher keine rechte Erklärung fand. Das Fest der Rundtafel * war ein allgemeines, brauchte aber darum nicht ein gemeinschaftliches zu sein. Es wurde ohne Zweifel von den verschiedenen Konstaveln einzeln gefeiert; möglich, daß sich auch einmal zwei Konstaveln zusammen thaten, und das mag bei dem Fest am 20. Mai 1332 der Fall gewesen sein. Hieraus erklärt sich denn, wie es überhaupt zum Streit kommen konnte. Die Notae historicae Argentinenses ** sagen, es sei ein Fest von quidam juvenes de affectione dominorum Zornonum — wir dürfen wohl übersetzen: von einigen Jünglingen von der Partei der Herrn Zorn — gewesen; es ist aber damit ein Fest der Konstavel zu St. Peter oder zum Hohen Stege gemeint, die eben allgemein, und nach 1332 noch mehr als vorher, als Zornisch galt. Das hinderte aber nicht, daß einige Mülnheim zu dieser Konstavel gehörten, also an ihrem Feste theilnahmen. Damit fällt auch die Annahme, daß die v. Mülnheim auf den Festplatz der Zorn eingedrungen seien. *** Im Gegentheil scheint es, daß einige junge Zorn den Streit damit begannen, sich an einigen unbewaffneten Mülnheim zu vergreifen, und daß durch die Kunde von diesem Angriff die übrigen Mülnheim, die in einer anderen Trinkstube ebenfalls feierten, veranlaßt wurden, auf die Straße zu eilen, wohin sich der im Bereich einer Domherrnkurie begonnene Streit bereits gezogen hatte. Ganz deutlich ist das bei Walther v. Mülnheim, der Stiftsherr zu St. Peter und daher wohl auch an dem Feste der Konstavel zu St. Peter betheiligt war; von ihm giebt die Zeugenaussage 28 an, daß Kregelin, einer der Zornischen, ihn und seinen Knecht über „den stein im garten" gestoßen habe. Das muß ganz im Anfang des Streits gewesen sein, denn von Walther v. Mülnheim ist in den 146 Zeugenaussagen nicht mehr die Rede; er hat sich vermuthlich aus Rücksicht auf sein geistliches Gewand, das übrigens einige andere nicht von der Betheiligung abhielt, sofort zurückgezogen.

Damit kommen wir auf die Frage der Oertlichkeit. Hierbei ist zunächst zu betonen, daß der Kampf an mehreren Orten ziemlich gleichzeitig getobt hat, und daß es nicht so ganz leicht ist, festzustellen, wo die einzelnen Szenen sich abspielten. Was ein gewisses Interesse hat, ist die Feststellung des Ausgangspunktes. In der oben angeführten Stelle der Notae historicae Argentinenses heißt es, daß die Festlichkeit der jungen Zorn stattgefunden habe in orto curiae claustralis dominorum canonicorum majoris ecclesiae sitae in Brantgasse. Bei dieser Angabe kann es sich nur um zwei Oertlichkeiten handeln, um einen Hof an der Stelle des heutigen Bodenkreditgebäudes, Brandgasse 1, oder um einen solchen an der Stelle des heutigen Rathhauses, Brandgasse 9. Nur von ihnen wird angegeben, daß sie in so früher Zeit Curiae claustrales des Hohen Stifts waren. Aber für Brandgasse 9 ist die Angabe zweifelhaft. Bei Seyboth **** heißt es über dieses Grundstück: „Hof von Ochsenstein 1259 dem Domkapitel, mit Garten auf den Graben und Kapelle der heiligen Petronilla und Scolastica." Darauf folgt eine Notiz Specklins, von diesem aus Matthias von Neuenburg † entnommen und nach seiner Weise mit einer genauen — aber falschen — Tages- und Jahresangabe versehen, dann folgt: „Der von Ochsenstein Hof 1410, 1414. Junker Jörge von Ochsenstein 1466. Curia claustralis, in qua certa praebenda in honorem S. Petronillae, olim des von Ochsenstein, nunc vero des Rheingrafen Hof 1529." Ich glaube, daß in diesem Falle die Angabe des 16. Jahrhunderts in das 13. Jahrhundert zurückgerückt worden ist; denn die Urkunde von 1259, †† auf die man sich für jene erste Angabe berufen könnte, enthält nichts dergleichen. Auch habe ich einen Domherrn Georg von Ochsenstein nicht auffinden können, ganz abgesehen davon, daß mir nicht erinnerlich ist, jemals einen Domherrn noch als „Junker" bezeichnet gesehen zu haben. ††† Ich glaube, daß dieser Hof bis in das 15. Jahrhundert Privatbesitz der Ochsen-

---

* Vgl. über die Rundtafel Schulte, Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 1893, VIII, S. 505 ff, der wieder auf A. Schulz Höfisches Leben 22, 117 und Deutsches Leben 1, 51 und 2, 446 und 475 verweist.

** Abgedruckt bei Boehmer, Fontes rerum Germanicarum. III, 118 ff.

*** Schulte, a. a. O. S. 503 ff. Dafür daß die Zorne die Angreifer waren, sprechen auch die von ihrer Seite gefallenen Aeußerungen Zeuge 3. 20.: „es muß sin, es mag niemand erwenden".

**** Seyboth, Das alte Straßburg, S. 21.

† Matthias Neob. cap. 53. Ausgabe von Studer. S. 76,20 ff.

†† Straßburger Urkundenbuch I, Nr. 434, S. 327. Auch die Urkunden 440 und 448 können nicht in Betracht kommen.

††† Dieser Georg von Ochsenstein ist unzweifelhaft derjenige, der 1485 als letzter seines Geschlechts kinderlos stirbt. Schoepflin, Alsatia illustrata II, 238.

steiner war und dann erst in die Hände des Domkapitels übergegangen ist. — Dagegen können wir von Brandgasse 1 mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß es im Jahr 1332 Domherrnkurie war. Seyboth * citirt zu diesem Hause für das Jahr 1388 folgende Notiz: «Curia claustralis dominorum de Lutzelstein, quam nunc inhabitat Heinricus miles de Mulnheim», und etwas weiter unter der Jahreszahl 1410: „stoßet hinden uf den graben", den Graben nämlich, der jetzt durch den südlichen Bürgersteig des Broglieplatzes überwölbt ist. Da nun auch die übrigen Angaben, wie wir sehen werden, viel besser zu dieser Lage stimmen, so müssen wir uns bei der Ansetzung des Festplatzes der Zorn für diesen Hof entscheiden. Wenn wir nämlich die übrigen Angaben über die Oertlichkeiten des Geschelles zusammenstellen, so fällt es auf, daß es zwar in Closeners Chronik und der aus ihr abgeleiteten Darstellung Königshofens** heißt: „Do erhop sich ein geschölle in der Brantgasse", während in den 146 Zeugenaussagen die Brandgasse nicht genannt ist. In der vermuthlich beiden zu Grunde liegenden Quelle, den Notae historicae Arg.,*** die wir schon öfter citirt haben, heißt es jedoch: «Cum quidam juvenes de affectione dominorum Zornonum agerent festum solacii seu ludum in orto curiae claustralis dominorum canonicorum majoris ecclesiae site in Brantgasse, suborta est turbacio», und daraus ist mit leichter Veränderung bezw. Auslassung die Notiz bei Closener und Königshofen entstanden.

In den Zeugenaussagen sind von Oertlichkeiten erwähnt: der Roßmarkt, der Klettenhof, des von Uchenheim Hof, das Bleihus, das Gloggenerort und Ripelins Ort, die Trinkstube zu dem von Regensheim, vermuthlich dieselbe, die sonst schlechthin als Trinkstube bezeichnet ist. Ferner wird eine Brücke, eine Gasse und ein Garten erwähnt. Leider sind wir nicht in der Lage, alle oder auch nur die Mehrzahl dieser Oertlichkeiten fest bestimmen zu können. Jedoch sind folgende Anhaltspunkte gegeben. Unter dem Namen „Roßmarkt" begriff man im Mittelalter den obern Theil des Broglieplatzes, etwa von der Luxhof- und Gießhausgasse bis zur Blauwolkengasse, von dieser den größten Theil, und den Abschnitt der Meisengasse bis zur großen Kirchgasse.**** Hier spielte sich ein großer Theil des blutigen Dramas ab. Ferner wissen wir sicher, wo des Kletten Hof lag.***** Er war einer der Höfe, die an der Stelle des heutigen Pariser Hofes, Meisengasse 13, lagen, und ist etwa in der Mitte der Front des jetzigen Gasthofs zu suchen. Er ist unzweifelhaft identisch mit „des von Uchenheim Hof".****** Eine Familie von Uchenheim giebt es nicht, und da sich in den Zeugenaussagen auch an anderen Stellen Verschreibung von ch anstatt et oder tt findet, so haben wir wohl von Utenheim oder von Uttenheim zu lesen, woraus sich die auch sonst wahrscheinliche Identität von des Kletten Hof mit dem hier genannten ergiebt, da die Familie, um deren Besitz es sich hier handelt, Klette von Utenheim******* heißt. Das „Bleyhus" wird von Seyboth † wohl mit Recht in der Goldschmiedgasse 14 gefunden, obwohl die Anmerkung, die schon im 13. Jahrhundert dies Haus dorthin setzt,†† auf einer ziemlich späten Quelle, nämlich Hertzog, Edelsasser Chronik, beruht; doch ist die Bezeichnung Bleihaus für das angegebene Haus jedenfalls schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sicher vorhanden. Des Gloggener (auch Glockener) Ort setzt Seyboth,††† ohne daß ich die Quelle kontrolliren könnte, nach Judengasse 2, Ripelins Ort dagegen und die Trinkstube zu dem von Regensheim†††† sind nicht zu bestimmen; für die Lage der letzteren ergibt sich vielleicht aus der Darstellung ein Anhaltspunkt. Was nun die Brücke betrifft, so kann damit nur die „Steininburgethorbrücke", d. h. die Brücke gemeint sein, die am Beginn der Münstergasse über den erwähnten Gerbergraben nach dem Roßmarkt führte. Der einzige andere Uebergang, der noch in Betracht kommen könnte, wäre der bei der heutigen Luxhofgasse, der jedoch, wenn er erwähnt wird, nur immer Luxhofbrücklein, Lohnerbrücklein genannt wird.††††† Auch weisen die andern Ortsangaben nicht auf diesen unteren Theil des Roßmarkts hin. Mit dem Garten†††††† kann in dem Zusammenhang nur

---

* Seyboth, a. a. O., S. 20.

** Hegel, deutsche Städtechroniken, VIII, Closener S. 122, 7; IX, S. 776, 3.

*** Boehmer, Fontes III, S. 118.

**** Zeuge 74, 91, 97, 113. Seyboth, a. a. O. S. 1, 5, 7, 14.

***** Zeuge 15, 24, 34, 112. Seyboth, a. a. O. S. 5. Dieser Hof lag eben nach damaliger Bezeichnung am Roßmarkt.

****** Zeuge 3.

******* Kindler v. Knobloch, Goldenes Buch von Straßburg, S. 151 und 383.

† A. a. O. S. 41. Zeuge 37.

†† Anmerkung 2 zu Straßburger Urkundenbuch I S. 202: Curia ad plumbam.

††† A. a. O. S. 28. Zeuge 39.

†††† Zeuge 82 und Zeuge 7 (9. 10. 23. 33. 36.)

††††† Seyboth, A. a. O. S. 31 und S. 18. Zeuge 10. 39. 79. 80. 81. 94. 108. 122.

†††††† Zeuge 28.

der der Domherrnkurie, in der die vom Hohen Steg ihre Rundtafel feierten, gemeint sein; unter der Gasse* glaube ich den Beginn der Münstergasse vor dem heutigen Bodenkreditgebäude verstehen zu müssen.

Nach diesen Erörterungen gebe ich nun eine Darstellung des Verlaufs des Geschelles, wie ich mir ihn denke.

Das Fest der Rundtafel wurde am 20. Mai 1332 von den Straßburger Konstaveln gesondert oder paarweise gefeiert. So feierte die Konstavel zu St. Peter oder zum Hohen Stege, in der die Zorne den Ton angaben, aber auch einige Mülnheim Mitglieder waren, vielleicht mit der zu St. Nikolaus vereinigt, ihr Fest in einer Domherrnkurie in der Brandgasse, vermuthlich in dem heutigen Hause Nr. 1, das damals einen Garten** nach hinten gegen den am Roßmarkt entlang fließenden Graben hatte und an der Stelle des jetzigen Bodenkreditgebäudes nach der genannten Straße hin gelegen war, aber von dem daneben liegenden Hause, Münstergasse 1, das heute ebenfalls in den Bodenkredit aufgegangen ist, wohl unterschieden werden muß. Gegen Abend*** erhob sich ein Streit zwischen den Feiernden, und ich möchte die Vermuthung aussprechen, daß die Nachricht von dem Tode des Propstes von St. Thomas, Ruiwin, und die wohl vorher schon vielfach erörterte Frage der Nachfolge in diese Stelle, den ersten Anlaß zu dem Beginn der Thätlichkeiten gegeben hat.

Wie finden nämlich unter den von Anfang an am heftigsten Kämpfenden Sigelin v. Mülnheim den Pfaffen,**** der thatsächlich Ruiwins Nachfolger geworden ist und von der Mülnheimschen Partei als solcher wohl vorher schon bezeichnet worden war. Ich möchte aber noch eine andere Vermuthung aussprechen. Derjenige, mit dem Sigelin sich herumbalgt, ist ebenfalls ein Priester, mit Namen Grasewurm,***** einem Namen, der unzweideutig das Gepräge eines Spottnamens an sich trägt, wie sie im Mittelalter sehr geläufig waren. Sollte dieser Grasewurm vielleicht mit dem Ulrich Süße identisch sein, der als Gegenkandidat Sigelins v. Mülnheim für die Propstwürde von Matthias von Neuenburg† genannt wird? Die Süße waren ein den Zorn eng verbundenes Geschlecht, Reinbold Süße büßt im Kampfe gegen die Mülnheim sein Leben ein. Daß Anwärter auf geistliche Würden sich ihrer Nebenbuhler durch Todtschlag entledigten, scheint nicht gerade selten gewesen zu sein. In einem vom Bischof Johann von Straßburg 1310 erlassenen Diözesanstatut sind in Abschnitt 40, der — und das ist bezeichnend — von seinem Nachfolger Berthold einige Jahre nach dem Geschelle von neuem eingeschärft wurde,†† schwere Strafen für die Fälle vorgesehen, daß ein Kirchenpatron den von einem andern Patron zu einer Pfründe vorgeschlagenen Geistlichen gefangen setzt, verwundet oder tötet, oder daß ein zu einer Pfründe vorgeschlagener Geistlicher seinen Nebenbuhler gefangen setzt oder verwundet — wie nahe liegt da die Beziehung auf den vorliegenden Fall! In diesem Zusammenhang gewinnt auch die Grabschrift des oben erwähnten Propstes Ruiwin in der Thomaskirche ihre besondere Bedeutung. Sie lautet†††: Anno domini 1332. 13 Kal. junii obiit Magister Johannes Ruiwin canonicus et prepositus huius ecclesie, qui requiescit hic in sepulcro Nicolai Ruiwini fratris sui. Eadem die facta est cedes inter primates civitatis Argentinensis scilicet Zorne et Mulnheim. Das Geschelle war ja allerdings ein Ereignis von größter Bedeutung für Straßburg; die Erwähnung desselben in dieser Grabschrift erhält aber doch erst ihre Berechtigung, wenn man annimmt, daß der Tod Ruiwins mit diesem Ereignis in engstem Zusammenhang steht. Das scheint mir nach dem Dargelegten ganz zweifellos.

Aber auch auf einen anderen Geistlichen aus der Familie v. Mülnheim wurde, wie oben schon erwähnt, in dem Garten des Stiftshofes ein Angriff gemacht, auf Walther v. Mülnheim, Kanonikus zu St. Peter, den Sohn Heinrichs des Zollers. Die Kunde, daß die v. Mülnheim an dem Festort von den an Zahl hier natürlich überlegenen Zorn angegriffen worden seien, gelangte sehr schnell in die Trinkstube zu dem von Regensheim, wo die Konstaveln zum Mühlstein und die zu St. Thoman zur Feier vereinigt gewesen zu sein scheinen. Schon Leupold†††† betont, daß aus den Zeugenaussagen hervorgeht, daß diese Stube ganz nahe bei dem den jungen Zornen als Festplatz dienenden Stiftshof gelegen haben muß. Ich möchte sie Münstergasse 1, in einem Hause, das, wie oben gesagt, mit Brandgasse 1 in das heutige Bodenkreditgebäude aufgegangen ist, suchen, kann als Grund dafür aber nur den Umstand an-

---

* Zeuge 145.

** Der Garten hat bis in den Anfang der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts, wenn auch in geringerem Umfange, existirt.

*** Notae hist.-Argentin., Boehmer, Fontes III, 118/9: circa horam cene.

**** Zeuge 18. 19. 26. 27. 45. 71. 75. 81. 120. 121. 123. 130. 136. 144.

***** Zeuge 18. 19. 21. 26. 27. 45. 58. 75. 102. 121. 123. 136. 197.

† Matthias Neob. cap. 67. Ausgabe von Studer S. 101, 10.

†† Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden, 1894, in Straßburger Theol. Studien, II. 1 S. 111/2, Nr. 40; S. 134, Nr. 47. Dem Verfasser scheint der Druck bei Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum IV, 529 ff (mit der falschen Jahresangabe 1435) nicht bekannt gewesen zu sein.

††† Straßburger Urkundenbuch V, S. 42, 1 v. Müllenheim, Geschelle S. 24.

†††† Leupold, Berthold von Buchegg, S. 40.

führen, daß nach Seyboth* um 1460 das Haus, obwohl von einem Privatmann bewohnt, den Namen „die nuwe Stube" führt, was darauf hinweist, daß es vorher unter diesem Namen Trinkstube gewesen ist, wie es ebenso 1504 wieder als Trinkstube der Maurerzunft erscheint. Erfahrungsgemäß blieben aber die sich zu Trinkstuben eignenden Häuser, wenn auch unter wechselndem Namen, ihrer Bestimmung meist erhalten, so daß hier der Rückschluß auf die frühere Zeit vielleicht gestattet ist. Wie dem auch sei, die Trinkstube muß nahe dem heutigen Broglie in der Münstergasse gesucht werden.

Aus dieser Trinkstube stürmten nun, von einem Zornischen durch gemeine Beschimpfungen zum Kampfe herausgefordert,** die Mülnheimischen in großer Menge heraus, um ihren angegriffenen Vettern zu Hilfe zu kommen. In der Zwischenzeit scheint sich aber die Balgerei — zu Anfang bearbeitete man sich nur mit den Fäusten — aus dem Garten der Domherrnkurie auf die Straße gespielt zu haben; die dort angegriffenen Mülnheim werden auf die Straße gestürzt sein und die jungen Zorne ihnen nach. Diese holten sich noch Hülfe. Es scheint nämlich, daß die Zornischen Frauen und die älteren Männer — nach den Notae hist. Arg. waren nur die juvenes von der Partei der Zorn in dem Domherrnhof versammelt — in des Kletten Hof beisammen waren.*** Diese ältern Männer eilten nun auf die Straße und nun begann das Blutvergießen, nachdem Reinbold Hüffelin von der Partei der Zorn, wie fast übereinstimmend bezeugt wird, zuerst ein Messer gezückt hatte.**** Die Oertlichkeit des Straßenkampfes ist also ziemlich genau umschrieben. Er spielte sich nach heutiger Bezeichnung etwa in dem Raum zwischen der Ecke der Brand- und Münstergasse und der Ecke der Meisen- und Großen Kirchgasse ab. Die obenerwähnte Steininburgethorbrücke spielte eine bedeutende Rolle. Einen der Mülnheimischen, Günther Schwarber,***** können wir ziemlich gut verfolgen. Er stürzt aus der in der Münstergasse liegenden Trinkstube heraus, jagt einige Zorn vor sich her über die Brücke bis an den Klettenhof, wird aber dann wieder über die Brücke zurückgejagt. Wie sich hieraus schon ergiebt, waren die Zornischen auf dem Roßmarkt und am Klettenhof im Vortheil, auf der andern Seite der Brücke ging es ihnen desto schlechter. Hier, also etwa vor dem heutigen Bodenkreditgebäude, sind auch fünf ihrer Partei getödtet worden, Reinbold Hüffelin und sein Schwager Hans von Epfich, Hetzel Marx von Eckwersheim und Reinbold Süß, sowie des Schultheißen Knecht, genannt Frauenknecht. Merkwürdiger Weise geht aus den Zeugenaussagen nicht hervor, wo die andern Zornischen getödtet wurden; wir wissen nur aus Closener, daß außer den Genannten noch ein Hohenlüchel und ein Hunesfeld umgekommen sind. Von den Zeugenaussagen fängt eine (Nr. 140) an: „Henselin Hohenlüchel het geseit, daz er sehe" . . . das übrige fehlt. Von Hunesfelds haben wir folgende Erwähnungen. Unter Nr. 126 heißt es: „Clawes Hunsfelt het geseit, daz er sehe vil blosse messer; wer die werent, dez enweis er nit; er zuckte och sin messer. Er sach och Jecklin Hunsfelt mit einem blossen messer" u. s. w. Ferner ist in Nr. 81 „des Hunselts (wahrscheinlich verschrieben für Hunsfelts) sune, der Pfaffe" erwähnt. Da es aber merkwürdig wäre, wenn in mehr als 140 Zugenaussagen zwei Getötete nicht weiter erwähnt wären, so vermuthe ich die beiden Vermißten, den einen in Kregelin,† den andern in Rörig oder Körig,†† von denen wir hören, daß sie verwundet wurden. Ich bemerke hierbei, daß wir in den Zeugenaussagen überhaupt nur von einem hören, daß er getödtet wird, nämlich von Hetzel Marx, und von diesem nur deßhalb, weil von ihm erzählt wird, daß ihm der Kopf abgeschlagen wird.††† Die Namen der Todten waren ja, als die Zeugenaussagen aufgenommen wurden, bekannt; es wird nur immer festgestellt, wer ihnen Wunden beigebracht, also ihren Tod vermutlich veranlaßt hat, und ferner, ob sie schon verwundet waren, als der betreffende Zeuge sie sah. Kregelin und Rörig oder Körig sind augenscheinlich Beinamen, ähnlich wie Grasewurm, wir können also in dem einen den vom Zeugen 126 erwähnte Jecklin Hunsfelt, in dem andern den Hohenlüchel vermuthen.

Von den Mülnheimischen wurde in der Münstergasse Henselin Völtsche†††† erschlagen, während Johann von Wasselnheim††††† vor des Kletten Hof, also in der Meisengasse, umkam.

---

* A. a. O. S. 31.

** Zeuge 33. „Er sach och, daz Suner kome loffende vür die trinkstube und sprach" u. s. w.

*** Zeuge 3. 24. 29. 30. 31. 32. 38. 40.

**** Zeuge 1. 6. 55. 62. 63. 67. 69. 70. 71. 73. 75. 83. 111. Daneben nennen einzelne Zeugen andere, 17: Fritzemann Suner; 59 und 91: einen Mülnheimischen Knecht; 85: Sigelin v. Mülnheim; 120, 121: Hetzel Marx. Die Aussage mußte nach dem Orte, wo sich der Zeuge befand, natürlich verschieden ausfallen.

***** Zeuge 10. 23. 39. 24. 91. 15. 30. 34. 35.

† Zeuge 1. 4. 27. 28. 48. 63. 81. 97. 100.

†† Zeuge 1. 116. 129.

††† Zeuge 102.

†††† Nicht Götze Völtsche; dieser ist unter den Zeugen (Nr. 129). Siehe dagegen Zeuge 4. 7. 11. 17. 18. 19. 25. 28. 48. 58. 59.

††††† Zeuge 10. 24. 29. 30. 31. 32. 34. 35. 38. 40. 81. 106.

Vergeblich hatten sich die maßgebenden Persönlichkeiten der Stadt bemüht, das Blutvergießen zu verhindern. Nikolaus Zorn-Schultheiß versucht umsonst seine Sippegenossen zu beruhigen; er erhält zur Antwort: „Es muß sein, es kann niemand abwenden; manche verlangt es auch nach allem“* — wohl eine Anspielung auf die Besetzung der Propstei von St. Thomas mit einem Mülnheim. Zorn-Schultheiß wendete sich dann an den zur Zeit amtirenden Meister, Johann Sicke den Jüngern, der zum Anhange der v. Mülnheim gehörte; auch dieser gab sich nach der Aussage einer großen Menge von Zeugen** die erdenklichste Mühe, den Kampf abzuwenden: wohl hundert Mal wiederholte er sein Friedensgebot und die Ankündigung von zehn Jahren Verbannung und hundert Mark Strafe für den Friedensbrecher. Seine Stimme verhallte in dem wüsten Lärm, er mußte sich selbst seines Lebens wehren.*** So mag denn der Kampf wohl bis zur vollen Dunkelheit gewährt haben, und schließlich werden die Zorn, die ihn begonnen hatten, das Feld geräumt haben. ****

Außer den Getödteten haben sich am lebhaftesten am Kampfe betheiligt von der Partei der Zorn der Grasewurm den ich, wie gesagt, mit dem Stiftsherrn Ulrich Süß von St. Thomas für identisch halte, Cuntze Löselin, Moyses Maler, ein Snöwelin, Fritzemann Suner und von der Familie Zorn selbst Claus und Volz, des Schultheißen Söhne, und Hügelin Zorn-Bulach; von der Partei der Mülnheim: Heinzelin von Andelahe, Burkard und Hug von Bietenheim (verschrieben Buchenheim), Meister Ecklin, eine schwer festzustellende Persönlichkeit, wahrscheinlich ein Geistlicher, entweder Magister Johannes Erlini oder Magister Eckehard, † Johann Pamphilin, †† Burkard Reinböldelin, Burkard Schoub, Günther Schwarber, Götze Völtsche, Hug von Wickersheim, und von den v. Mülnheim selbst Sigelin der Pfaffe, der Sohn Walthers in Kalbesgasse, die Brüder Henselin und Sigelin, Söhne Johanns im Fronhof, und Johann Ulrich, genannt Bischof, der Sohn Heinrichs v. Mülnheim, des Zollers. Anwesend waren von der Familie, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, ferner Walther in Kalbesgasse mit seinen Söhnen Walther und Reinbold Hiltebrand, die Brüder Sigelins des Pfaffen, sodann der Sohn Johanns im Fronhof, Eberlin, der als Familienhaupt angesehen worden zu sein scheint, dann die Söhne Heinrichs des Zollers, Walther der Pfaffe, Johann, Burkard und Heinrich, sowie schließlich die Söhne Burkards, Bürkelin, Claus und Heinzelin. Die Vermuthung, daß Heinrich v. Mülnheim, der Zoller, übrigens damals ein Mann von 70 bis 80 Jahren, auf der Seite der Zorn gestanden habe,†† entbehrt jeglicher Grundlage. Aber es betheiligten sich in der That nicht einmal alle Mitglieder der 4 Konstaveln am Kampfe; ein großer Theil derselben behauptete in den Zeugenaussagen, daß sie dem Meister gewaffnet zur Seite gestanden und versucht hätten, das Blutvergießen zu hindern.

Es war ganz klar, daß, wenn nicht ein ganz gewichtiger Einfluß geltend gemacht würde, dies Blutvergießen der Beginn einer unabsehbaren Reihe von Wirrnissen sein würde. Daß dies nicht geschah, ist dem Einschreiten der am Streite nicht betheiligten ehrbaren Bürger und der Handwerker zuzuschreiben. Sie fürchteten mit Recht, daß die beiden Parteien sich vom Lande her verstärken würden, gingen deßhalb zum Meister und zu den andern, denen das Regiment der Stadt befohlen war, und ließen sich die Stadtschlüssel, das Stadtsiegel und das Stadtbanner ausliefern. Sie entwaffneten die feindlichen Parteien und nahmen ihnen die Bewachung der Stadt ab, für deren Schutz sie in den nächsten Tagen und Wochen die nöthigen Maaßregeln ergriffen. Noch in der Nacht begannen, von dem Landgrafen Ulrich von Werde und dem Ritter Götze von Grostein, einem hochangesehenen Straßburger Bürger, ins Werk gesetzt, die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, denen in der Stadt selbst bestimmte Grenzen gesetzt wurden, die sie nicht überschreiten durften.†††† Dann nahm man eine Verfassungsänd erung vor, durch die das Vorrecht der kurfähigen Familien für ewige Zeiten abgeschafft wurde und die Handwerker einen hervorragenden Antheil an der Stadtregierung erhielten. Jetzt erst wurde die Untersuchung der Angelegenheit gründlich in die Hand genommen; man verhörte die Betheiligten und die Zuschauer und verbannte jene je nach der Schwere der Schuld für längere oder kürzere Zeit aus der Stadt. Am St. Klaratage (12. August) verließen die Bestraften Straßburg. Sehr schwer kann die Bestrafung im allgemeinen nicht gewesen sein, denn die Namen von einigen der Betheiligten finden wir unter dem Schwörbriefe vom

---

* Zeuge 3: ez müsse sin, ez mag nieman erwenden; Zeuge 20: ez muß sin, etzliche garnet ez och noch (wohl = nach) al.

** Zeuge 48. 63. 75. 76. 79. 80. 82. 115. 117. 119. 120. 138. 141. 145.

*** Zeuge 33. 63. 81.

**** Man kann das daraus schließen, daß ein Zeuge (Nr. 23) einen großen Theil von der Trinkstube zum Mühlstein mit bloßen Messern heimgehen sah, also jedenfalls unverfolgt, nachdem es nichts mehr zu thun gab. Siehe auch Schulte, Zeitschrift VIII, 513/14.

† Straßburger Urkundenbuch III, 375, 6 und III, 236, 14.

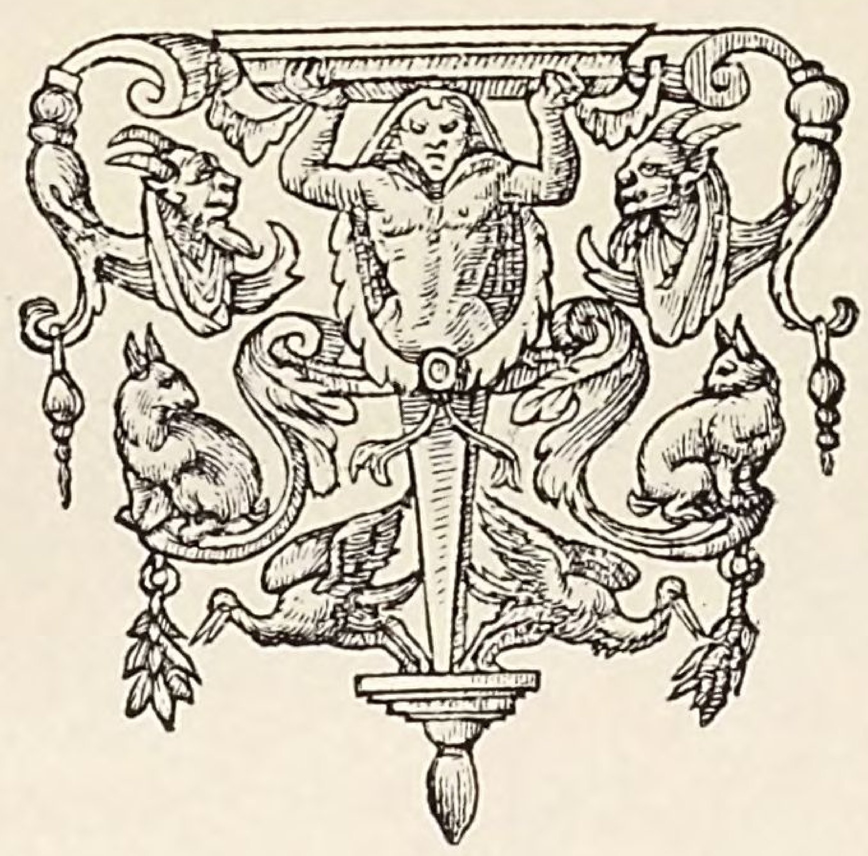
†† Von einer Linie der Zorn und doch auf Seiten der Mülnheim.

††† Schulte, Zeitschrift VIII, 499.

†††† Hegel, Deutsche Städtechroniken VIII, Klosener, 123, 31 ff.

17. Oktober 1334, dem ersten einer langen Reihe, durch die von nun an jedes Jahr durch die gesammte Bürgerschaft Straßburgs die Verfassung gewährleistet wurde. — Sodann brach man, wie oben schon vorgreifender Weise erzählt wurde, die Trinkstuben der vier betheiligten Konstaveln ab, die übrigens bald, wenn auch theilweise an anderem Orte, wieder entstanden.

Das war die Wirkung des blutigen Zusammenstoßes der beiden Adelsfaktionen: eine Umwälzung, die beide um die ausschließliche Herrschaft brachte und den Bürgern den Antheil an der Regierung gab, der ihnen nach ihrer Intelligenz und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zukam. Es kam jetzt darauf an, wie sich der Adel in die neuen Verhältnisse finden würde. Daß dies den Mülnheim in ausgezeichneter Weise gelang, geht aus der Thatsache hervor, daß, während die Zorn merkbar in den Hintergrund treten, gerade das 14. und 15. Jahrhundert jene überall und immer an der Spitze des Straßburger Staatswesens und zugleich in stets wachsendem Besitz, Einfluß und Ansehen auf dem Lande zeigt.



Walther von Mülnheim gen. Pfaffezan.

Walther v. Mülnheim 1323. 50. Canonicus, 1350 Custos,* 1357. 63 Cantor** von Jung St. Peter*** zu Str.**** 1364 XV. Kal. Julii obiit Waltherus de Mülnheim, cantor. (Necrologe von Jung St. Peter.) Besuchte 1342 die Universität zu Bologna und bezahlte nach den Art. 104. 33. der Acta Nat. Germ. Universt. Bonon. bei der deutschen Landmannsschaft 20 solidos Eintrittsgeld. «Item a domino Walthero de Mullenheim Argent. Diöc. XX. solidos.» 772.

Walther v. Mülnheim „dem man sprach Pfaffezan", Sänger zu Jung St. Peter zu Str., 1340 Besitzer des Dorfs Quatzenheim bei Str. Erbaute daselbst ein großes Burgschloß, das 1674 in der Schlacht bei Enzheim eingeäschert wurde. (K. Chr. Str. und Heg. II. S. 900 und Hautemer III. S. 29.) 773.

Walther v. Mülnheim führte als Helmzier ein rundes rothes Schirmbrett mit goldener Einfassung und mit 12 Pfauenfedern besteckt. Auf dem Schirmbrett die silberne Rose. Hd.: Silbern. Sieg. Taf. II. (B. A. Str. G. 6170. 10. 12.) und Taf. XIV.

---

* Der Custos (Küster) hatte für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes zu sorgen. Die Namen aller Derer, die das Recht zu einer jährlichen Messe hatten, wurden durch den Custos in das Lebensbuch (liber vitae) eingetragen, eine Art von Kalender, in welchem bei jedem Datum die zu feiernden Gottesdienste aufgezeichnet waren mit den Geldbeträgen, die den beiwohnenden Stiftsherrn ausgetheilt werden sollten. Später wurde das Amt des Küsters mit dem des Thesaurarius (Schatzmeister) verbunden.

** Der Cantor (Vorsänger) leitete den Gesang während des Gottesdienstes und sorgte für die Ausbildung des Gesangs bei den jungen Stiftsherren und den Chorknaben.

*** Das Jung St. Peter-Stift wurde mit dem Thomas-Stift in die erste Reihe nach dem Münsterstift gestellt.

Anmerkung: Außer den bereits vorgekommenen Würdenträgern der Stifte gab es ursprünglich noch andere, deren Würden bei dem Aufhören des Zusammenlebens der Stiftsherren und der Wandlung der Stiftsgüter in Pfründen aufgehoben worden waren und deren Einkünfte man dem Kapitelvermögen einverleibt hatte.

1. Der Cellarius (Kellermeister), der die Verwaltung des Kellers und der Küche zu besorgen hatte.
2. Der Dapifer (Tafelmeister), dem das Refectorium und die Mahlzeiten unterstanden.
3. Der Pincerna (Mundschenk), besorgte die Rebenkultur und die Weinvertheilung.

Die Aemter 2 und 3 waren zuweilen einem Canonicus übertragen und wurden schon im 13. Jahrhundert untergeordneten Klerikern anvertraut, die der Cellarius ernannte.

4. Der Portarius (portenarius) Pförtner, war ursprünglich der mit dem Vertheilen der Almosen an die Armen an der Klosterpforte und mit dem Empfang der Fremden beauftragte Bruder. Zu den Almosen kamen auch die Zinsen der Armenlegate, deren Verwaltung und Vertheilung an die Stiftsherren und die Armen ihm auch oblagen und worüber er dem Dechanten Rechnung ablegen mußte. Vom 16. Jahrhundert ab wurde diese Würde im Jung St. Peterstift einem Vicar übertragen.

5. Der Camerarius (Kämmerer) hatte bis zum 13. Jahrhundert eine Pfründe inne. Später wurde die Cameraria einem Vicar anvertraut. Er hatte zu den Messen und Vespern die Glocken zu läuten. Bei den Messen der großen Feste stand er in der Cappa, ein Rauchfaß in der Hand, in der Mitte des Chors und mußte dabei, wie in den Horen verschiedene Strophen singen. Auch hatte er die Aufsicht über die in der Camera aufbewahrten priesterlichen Gewänder.

**** Str. = Straßburg.

1324 Dez. 29. Str. Walther v. Mülnheim, Domherr bei St. Peter in Str., der Sohn Heinrichs v. Mülnheim, verspricht mit körperlichem Eid, daß er seinen Vater, ob derselbe gesund oder krank sei, im Besitz seiner Güter nicht beunruhigen will. Derselbe darf zur Ehre Gottes schenken, was ihm beliebt. Das Erbrecht an dem Hof, den der genannte Vater bewohnt und welcher in der Pfarrei Jung St. Peter in Str. liegt, nebst zwei dahinter liegenden Häusern, welche gegen die Hoyersgasse (Krebsgasse) ziehen, soll den Brüdern des genannten Walther, Johann und Burkard; Rittern, und Johann und Heintzelin; Junkern, für 700 Mark Silbers verbleiben; so jedoch, daß die Brüder dem genannten Walther 100 Mark Silbers als seinen Antheil zu geben haben, der auf alles Erbrecht, die oben genannten Güter betreffend, verzichtet.

Das Patronatsrecht in Minrewilre in der Diözese Basel und von anderen Kirchen bleibt bei den Brüdern, welche weltlich sind. Die von dem Vater den Brüdern und ihren Gattinnen gemachten Geschenke an Geld, Kleidern, Kleinodigen und sonstigen Dingen und der für sie gemachte Aufwand verbleibt ihnen.

Sollte Walther mit Erlaubniß des Papstes wieder Laie werden, so bleibt ihm gleiches Erbrecht mit den Brüdern in Lehen, Patronaten und anderen Gütern. (B. A. Str. G. 6211. (6238. 1.) Str. Ub. III. nr. 1023. Hier irrthümlich auf 1323 datirt.) 774.

1324 Dez. 29. Str. Walther v. Mülnheim, Canonicus von J. St. Peter zu Str., Sohn des Heinrichs v. Mülnheim, nennt seine Brüder Burkhard, R., Johannes und Heintzelin, Edk. (B. A. Str. G. 6211. 1.) 775.

1338 April 11. Walther v. Mülnheim, Canonicus von J. St. Peter zu Str., sein Bruder Johannes und ihr Schwager Nicolaus Zorn gen. Lappe, Testamentsvollstrecker Heinrichs v. Mülnheim, bekennen, daß sich dieser bei den Predigern ein Jahresgedächtniß mit 1 ℔. ₰. Rente gestiftet hat, das auf den 10. April fällt. (Sp. A. Str. Prd. fol. 63.) 776.

1340. Str. Walther v. Mülnheim stiftet eine Präbende am Altar St. Peter und Paul im Münster zu Str. (Hautemer III. S. 29.) 777.

1344 Febr. 20. Walther v. Mülnheim in Andlau begütert. 778.

1346 Mai 21. Avignon. Walther v. Mülnheim, Stiftsherr von J. St. Peter zu Str., der zwei Pfarrkirchen, eine in der Straßb. Diöcese und eine in der Baseler Diöcese, durch Simonie [Kauf von geistlichen Aemtern] und minderjährig ohne Dispens besitzt und mehrere Jahre inne hat, wird absolvirt und werden ihm die widerrechtlich genossenen Einkünfte geschenkt, vorausgesetzt, daß er die vorgenannten Pfarrkirchen thatsächlich und vollständig aufgiebt und 200 Goldgulden zur Unterstützung der Gläubigen gegen die Türken giebt. (Rom, Vatikan-Archiv. Anno V. Clementis VI.) Die Pfarrkirchen nicht genannt. 779.

1348. Walther v. Mülnheim bewohnt als Patron von Allerheiligen zu Str. den Hof des Patrons der Stiftung. 780.

1350 Jan. 29. Str. Johann Grose von Bischofsheim bei Hönheim und mehrere andere Herren verk. vor der Curie zu Str. an Herrn Walther v. Mülnheim, Custos der Kirche J. St. Peter zu Str., ein Viertel Gülte und ein Sextar Weizen auf dem Herrnhof des Hugo von Firdenheim in Weiler Dossenheim für 16 ℔. ₰. Am Schluß sind die Güter, besonders zu Quatzenheim aufgezählt. (Erzb. A. Frbg. i. Brg.) 781.

1352 April 24. Str. Johannes, der Sohn Hugos gen. Stößer zu Str., verk. Herrn Walther v. Mülnheim, Canonicus von J. St. Peter zu Str., und dem Ritter Burkard v. Mülnheim, dessen Bruder, als Testamentsvollstreckern ihres † Bruders Heinrich v. Mülnheim, R., für 42 ℔. 10 β. ₰. eine Rente von 2 ℔. 2 β. und 6 ₰. auf einem Hause mit Hof und Garten in der Utengasse in Str. (B. A. Str. G. 6202. 14. bis.) 782.

1353. Walther v. Mülnheim erhöht als Patron von Allerheiligen zu Str. die Pfründen von Allerheiligen von 5 auf 9. Diese vier neuen Pfründen waren weltliche und in erster Linie für die Nachkommen des Stifters von Allerheiligen und dann für sonstige Personen bestimmt, denen die Familie besonders gewogen war.

1355 Aug. 1. Str. Der Bischof von Str. Johann II. von Lichtenberg bestätigt die Stiftung der vorstehenden vier neuen Pfründen (Ub. Str. V. nr. 347. — G. Chr. V. S. 810. — Grandidier; oeuvres hist. inéd. Etat ècclés. Dioc. de Str. en 1454. G. L. A. K.) 783.

1353 XIII. Kal. . . Walther v. Mülnheim und sein Bruder Burkard v. Mülnheim in Lampertheim begütert. 784.

1354 Juni 7. Walther v. Mülnheim, Canonicus von J. St. Peter zu Str., kauft Güter von Johann v. Oberkirch in Meistratzheim. 785.

1357 Oct. 31. Walther v. Mülnheim, Stiftsherr und Cantor von J. St. Peter zu Str., kauft von der Abtei Neuburg deren Güter zu Wickersheim und Zöbersdorf. (B. A. Str. Akt. Aust. m. Bad. I. nr. 1368.) 786.

1357 Walther v. Mülnheim, Cantor von J. St. Peter zu Str., im Auftrage des Papstes Innocenz VI. Schiedsrichter in der Streitsache zwischen dem Kapitel von St. Thomas zu Str. und Graf Ludwig v. Lichtenberg wegen der vom Grafen verursachten Verheerungen der Stiftswaldungen von Hugesrute (bei Dettweiler). 787.

1357 Juni 23. Walther v. Mülnheim hebt nach angebahntem Vergleich den über den Grafen Ludwig am 10. Febr. 1356 ausgesprochenen Bann auf Bitte des Kapitels wieder auf. Am 2. Juni 1360 verzichtet das Kapitel von St. Thomas auf die Wälder und erhält dafür den Zehnten an Wein, Korn und Heu, sowie auch Lehenszinse, welche die Herrschaft Lichtenberg im Bann von Kuenheim auf dem Kochersberg besitzt. (Sch. Th. C. p. 86.) 788.

1359 Jan. 19 u. 20. Ludemann (Ludwig) III. v. Lichtenberg und sein Neffe Simon übernehmen für die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg abermals die Bürgschaft für 2400 Mk. Silbers, welche Letztere Herrn Walther v. Mülnheim, Sänger zum J. St. Peter zu Str., schulden. Anderweitig wird auch noch Bruno v. Rappoltstein als Bürge aufgeführt. (L. Gesch. Han.-Lbg. I. S. 176 und A. R. Ub. S. 559.) 789.

1360 Nov. 5. Str. Walther v. Mülnheim, Cantor von J. St. Peter zu Str., erwirbt als Testamentsvollstrecker des † Jacob von Scherzheim, Pfründners von Allerheiligen zu Str., zur Errichtung einer neuen, von diesem gestifteten Pfründe von den Erben des Johann Wiemann, Fleischers zu Wingersheim; eine Reihe von Gütern und Renten zu Geudertheim. (B. A. Str. G. 6218.) 790.

1361 Dez. 15. Walther v. Mülnheim, Cantor von J. St. Peter zu Str., kauft von Johann gen. Schultheiß von Molsheim eine Rente von 10 *lt.* ₰. auf Gütern zu Mutzig, Düttlenheim, Avolsheim und Molsheim für 120 *lt.* ₰. (B. A. Str. G. 4799. 3.) 791.

1361 Dez. 20. Dietrich v. Keppenbach, Commendator des St. Johanniter Hauses zu Freiburg i. Brg. und Egon v. Fürstenberg, Commendator zu Klingenowe und Schlettstadt bestätigen den Verkauf einer Rente von 200 Goldgulden durch ihre Kommenden auf Gütern derselben mit dem Recht des Wiederkaufs an Herrn Walther v. Mülnheim, Cantor zu J. St. Peter zu Str., und Domina Anna [Zorn v. Landsberg], Wittwe Heinrichs v. Mülnheim, R., für 2400 Goldgulden. (B. A. Str. G. 6203. 2.) 792.

1362 Bruno v. Rappoltstein bürgt Herrn Walther v. Mülnheim für 100 Mark Silbers, die er den Grafen Eberhard und Ulrich v. Württemberg geliehen hat. (A. R. Ub. S. 581.) 793.

1363 Febr. 28. Str. Dieselben Grafen v. Württemberg sichern ihrem Oheim Johann v. Ochsenstein, Domherrn zu Str., Schadloshaltung zu für eine bei Herrn Walther v. Mülnheim, Sänger von J. St. Peter zu Str., aufgenommene Summe von 100 Mark Silbers zu. (L. Gesch. Han.-Lbg. II. S. 47.) 794.

1363 Oct. 13. Str. Dom. Walther v. Mülnheim, Cantor, und Conrad v. Mülnheim, thesaurarius und das Kapitel von J. St. Peter zu Str. urkunden bei einer Schenkung in Uttenheim durch Conrad v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 4755. 4. u. 4839. 3.) 795.

[.......] Walther v. Mülnheim, Cantor von J. St. Peter zu Str., vor den Mauern von Str. auf der „gensweide" begütert. Laut Urkunde von 1443 August 16., nach welcher die Erben des Walther v. Mülnheim dort als begütert erscheinen. (B. A. Str. G. 6206. 12.) 796.

1366 Dez. 29. Str. Die Erben des † Walther v. Mülnheim, Cantors von J. St. Peter zum Str., in Bischheim reich begütert. (B. A. Str. G. 6214. 3.) 797.

1374 April 19. Str. Verkauf von 11 ß. Rente in Str. auf den Hof des † Herrn Walthers v. Mülnheim, Cantors an J. St. Peter zu Str.; dabei genannt Reimbold v. Mülnheim, Edk., Sohn des † Heinrich v. Mülnheim, R., (Sp. A. Str. lib. C. fol. 6.) 798.

1383 Die Streitigkeiten zwischen Bruno v. Rappoltstein einerseits und Johannes v. Rohrburg, Herren zu Bilstein; Johannes v. Schäffolsheim, Conrad v. Hunaweier und Johannes v. Girsberg anderseits, wegen der gemeinschaftlich übernommenen Bürgschaft, für den inzwischen † Johannes v. Eckerich und dessen gleichfalls schon † Sohn Hänselin v. Eckerich, welche dem Walther v. Mülnheim, Sänger von J. St. Peter zu Str., 20 ℔. ₰. Rente auf allen ihren Gütern im Leberthal, die theils Eigenthum, theils aber Lehen des Hauses Rappoltstein und des Herzogs von Lothringen waren, zu kaufen gegeben hatten und welche Schuld auf den jetzigen Dutschmann zu Str. gekommen war und sich an Kapital und Zinsen auf ein Merkliches beliefen, werden durch ein Schiedsspruch entschieden. Der Rappoltsteiner, der die Lehen wieder an sich gebracht hatte, mußte die Güter wieder herausgeben und seinen Antheil bezahlen. (A. R. Ub. II. S. 195.) 799.

Zur Stammreihe

der

Herren von Müllenheim genannt von Girbaden.

I. Johann von Mülnheim und . . . . . . 1225.

II. Hans von Mülnheim „der Eilter" und Lutgart [von Schutterthal] 1240 † 66.

III. Burckhart von Mülnheim und Domina Margarethe von Reichenberg. 1266. 1309 † 30.

IV. Heinrich von Mülnheim und Catharina Zorn gen. von Bulach. 1266. 1332 † 36.

V. Johann von Mülnheim gen. von Girbaden, Ritter, 1283 † 56. Begründer der Linie v. Mülnheim v. Girbaden. 1283 Hausgenosse von Straßburg.

Vermählt mit Domina Odilia von Girbaden. 1336. 56 † 70.

. . . . Idibus martii obiit hense̊lin de Mülnheim der von Girbaden sint. (Sp. A. Str. St. Cl. R. Sb.) 800.

Die von Mülnheim v. Girbaden führten als Helmzier einen rothgekleideten meistens langbezopften gekrönten oder auch ungekrönten Mohrenrumpf mit Eberzähnen und rothen Eselsohren mit silberner Einfassung. Der Kopf auch mit einem Stirnband von silbernen Röschen geziert oder mit schwarzen fliegenden Kopfbändern umwunden. Die silberne Rose auf der Brust, das rothe Kleid mit goldener Einfassung. Hd.: Rothsilbern und rothgolden. Taf. XV.

Lutolt v. Mülnheim gen. v. Girbaden führt auf dem Kopf der Helmzier noch einen halbmondförmigen Kopfschmuck. (Sieg. Taf. II. Sig. 6.)

Die v. Mülnheim v. Girbaden besaßen die Vogtei und die Bethe von Eckbolsheim bei Straßburg und den Girbadenhof daselbst und hatten auch die Vogtei über die dortgelegenen Dinghöfe der Klöster St. Marx und St. Margarethen inne.

Anmerkung: In die Stammreihen und Stammtafeln der einzelnen Linien sind nur urkundlich festgestellte Personen aufgenommen. Dies schließt nicht aus, daß es nicht noch mehr Mitglieder der verschiedenen Linien gegeben hat. Die Stammtafeln können auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

Nach der Geschichte der Burg Girbaden von Hering (Straßburg 1881, mit Ansicht) und anderen Angaben sollen die v. Mülnheim gen. v. Girbaden im 14. Jahrhundert zeitweise auch die Vogtei der Burg Girbaden (Blatt 24) inne gehabt haben.

In Straßburg hatten sie ihren Hof in der Schwesterngasse; vorher „zu dem von Rinckendorf" genannt, hinten an die Kreuzgasse stoßend. 1402 wird auch ein Hof der v. Mülnheim v. Girbaden in der Brantgasse genannt.

Die Girbaden, Dynastengeschlecht, nannten sich nach der Burg Girbaden bei Rosheim im Unter-Elsaß. Urkundlich 1197 mit Conradus de Gürebaden, miles.

W.: In Silber ein golden bewehrter rother Löwe. H.: Der Löwe wachsend und gekrönt, sonst wie im Schild. Hd.: Rothsilbern. Taf. XV.

1283 Febr. 1. Str. u. Johann v. Mülnheim mit seinem Vater Heinrich und seinen Brüdern
1310 April 5. Str. Burckhardt, Johann-Ulrich und Heinrich v. Mülnheim als Hausgenossen von Straßburg aufgeführt. (St. A. Str. A. A. 44. Zweite und dritte Liste der Hausgenossen.) 801.

1328 . . . . . Johann v. Mülnheim, Ritter, in Fegersheim begütert. 802.

1332 Jan. 9. Str. Johann v. Mülnheim als Hausgenosse von Straßburg aufgeführt. (4. Liste der Hausgenossen.) 803.

1332 Mai 20. Str. Johann v. Mülnheim im Geschöll der v. Mülnheim und Zorn genannt. (Ub. Str. V. S. 1—18.) 804.

1334 Oct. 17 Str. Johann v. Mülnheim unterschreibt unter den Rittern den neuen Schwörbrief von Straßburg und siegelt ihn mit nr. 2 der Siegeltafel II. (St. A. Str.) 805.

[1336] Johann v. Mülnheim „dem man spricht v. Girbaden" erhält vom Bischof Berthold II. von Straßburg die Vogtei von Eckbolsheim als Lehen. Aus dieser Belehnung erwuchsen viele Streitigkeiten zwischen den v. Mülnheim v. Girbaden und dem Kapitel von St. Thomas, indem letzteres behauptete Eckbolsheim schon seit undenklichen Zeiten zu besitzen.

Das Kapitel überließ Eckbolsheim indeß doch dem Herrn Johann v. Mülnheim v. Girbaden in Gemeinschaft mit Günter Burggraf von Osthofen.

Letzterem kaufte Johann v. Mülnheim seinen Antheil 1356 ab. (Sch. C. Th. S. 61.) Vor den v. Mülnheim v. Girbaden hatten die v. Girbaden die Vogtei von Eckbolsheim inne. (Grandidier; h. e. m. c. e. l. de la Prov. d'Als. V. S. 373.) 806.

1336. Juni 17. Johannes v. Mülnheim, Ritter, Herrn Heinrichs sel. Sohn v. Mülnheim, gesteht der Stadt Colmar das Recht zu, den Zins von 100 tt. ₰., den er für 1000 tt. ₰. von ihr gekauft, für die gleiche Summe wieder zurückzukaufen. (St. A. C. H. 3, 1.) 807.

1337 Nov. 28. Johannes v. Mülnheim gen. v. Girbaden, Ritter, Herrn Heinrichs sel. Sohn v. Mülnheim, verkauft seinen Brüdern Burkard v. Mülnheim [v. Rechberg] Ritter und Heinrich v. Mülnheim [v. Landsberg] Ritter seinen (vierten) Theil an dem Lehen, das ihr Vater selig hatte von Johannes dem Kind von Hüttenheim auf dem Dorf zu Osthausen, nämlich 9 tt. Gelds, 12 Viertel Roggen und Gerste und 13 Unzen Zins auf dem Zoll zu Straßburg für 41 tt. ₰. (B. A. Str. G. 6198.) 808.

Die Kind, puer, später v. Hüttenheim, ein mächtiges altadliges elsässisches Geschlecht.

1341 Febr. 28. Hannemann und Ludemann, Herren zu Lichtenberg, stellen dem Herrn Johann v. Mülnheim [v. Girbaden] Ritter, Herrn Heinrichs sel. Sohn v. Mülnheim, Bürgen für Renten in Brumath. (St. A. Str. n. n. g. L.) 809.

1342 Juli 2. Str. Johann v. Mülnheim mit seinen Brüdern Burkart, Johann-Ulrich und Heinrich v. Mülnheim als Hausgenossen von Straßburg aufgeführt. (St. A. Str. A. A. 44 Liste 5.) 810.

1343 Jan. 23. Str. Unter den von Bischof Berthold von Straßburg während seiner schlimmen Zeiten veräußerten Gütern und Rechten der Straßburger Kirche wird eine Rente von 50 Mark Silbers angegeben auf der Collecte von Molsheim als von ihm selbst an Johann v. Mülnheim [v. Girbaden], Ritter, Sohn des weiland Heinrich v. Mülnheim, verkauft. (Ub. Str. V. nr. 113.) 811.

1348 Johann v. Mülnheim v. Girbaden stiftet auf dem Pantallons-Altar in der Nicolaus-Kirche zu Straßburg eine Präbende. (Sch. Th. C. S. 252.) 812.

1353 Sept. 30. Johann v. Mülnheim v. Girbaden in Vendenheim begütert. (B. A. Str. G. 5262. 62 a.) 813.

[Mitte des 14. Jahrhunderts.] Johann v. Mülnheim „dem man spricht von Gyrbaden" von der Abtei Murbach mit Aeckern im Bann von Blienschweiler belehnt; gelegen neben Greda v. Eschowe (Eschau) und dem v. Winterthur und Johannes, priester. (Lehnsbuch der Abtei Murbach C. St. B. Unterlinden.) 814.

1356 Mai 6. Gosse v. Mülnheim, Ritter, und dicta [Odilia] v. Girbaden, Wittwe des Johann von Mülnheim, Ritter, und Conrad von Mülnheim, Schatzmeister von Jung St. Peter zu Str.* in Vendenheim begütert. (B. A. Str. I. St. P. G. 4839. 4.) 815.

1357 Juli 21. Diebold Murnhart, Sohn des gleichnamigen † Ritters, bekundet, daß Odilia v. Girbaden, seine Muhme, mit seiner Zustimmung die Rente von 3 ℔. 5 β. auf Matzenheim und andere Renten auf Ehl, die sein Großvater, Ritter Dietrich v. Girbaden, dem Rülin Rulenderlin für $32^1/_2$ Mark Silbers verpfändet hatte, mit 80 ℔. 5 β. ₰. eingelöst habe. (B. A. Str. G. 6225. 5.) 816.

1370 Jan. 19. Henselin Dügender und seine beiden Neffen Siegfried und Johann bekunden in Gegenwart des Wolfram von Bischofsweiler, Inhabers der von dem † Ritter Johann v. Mülnheim im Bethaus Allerheiligen gestifteten Pfründe, daß sie vorlängst von der † Odilia v. Girbaden, Wittwe des genannten Johann v. Mülnheim, zwei Rebäcker zu Wingersheim gegen einen Zins von zwei Vierteln Weizens in Erbpacht erhalten hätten und verpflichten sich diesen Zins nach dem die gen. Odilia ihn der oben erwähnten Pfründe gestiftet hat, dem Inhaber derselben zu entrichten. (B. A. Str. G. 6236.) 817.

Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Odilia v. Girbaden hinterließen: 1. Johann, den VI. der Stammreihe, 2. Walther, 3. Heinze, 4. Odilia, 5. Johann gen. Heinrich und 6. Lutolt v. Mülnheim gen. v. Girbaden.

2. Walther v. Mülnheim † 1366. Propst des Klosters St. Florentius zu Haslach im Breuschthal.

1366 Walther v. Mülnheim, Propst von Haslach, stiftet im Bethaus Allerheiligen zu Straßburg für sich ein Jahresgedächtniß. (B. A. Str. G. 6201.) 818.

3. Heinze v. Mülnheim gen. v. Brumath, Ritter, 1338 † 68. Vogt von Straßburg 1356. 63. (Sp. A. Str. Tb. fol. 42 a.) Vermählt mit Anna Burggraf 1338. 68. Tochter des Ritter Reimbold Reimboldelin.

Diese Burggraf nannten sich ursprünglich Reimboldelin und nahmen ihren späteren Namen von dem Burggrafenamt an. Nach dem Goldenen Buch von Str. waren sie eins der zahlreichen bischöflichen Ministerialgeschlechter, die das lehenherrliche Wappen der Bischöfe von Straßburg; den silbernen Schrägbalken, denselben später mit Beizeichen, führten.

W.: In Roth einen silbernen Schrägbalken von einem goldenen Lilienhaspel überdeckt. H.: Zwei silberne Hörner außen mit je einer halben silbernen Rose mit rothen Butzen bestickt. Hd.: Roth-silbern. Taf. XV.

---

* Str. = Straßburg.

1349 Oct. 3. Gemar. Johann v. Rappoltstein, Herr in der Oberstadt, einerseits und seine Söhne Johannes, Ulrich und Bruno von der Hohen Rappoltstein, Herren in der Unterstadt (Rappoltsweiler) anderseits, welche eine jährliche Gült von 120 Fl. an Heinrich v. Müllenheim auf das Dorf Gemar verkauft haben, vereinbaren, daß jeder der beiden Theile die Hälfte der erwähnten Gülte entrichten soll. (A. R. Ub. I. nr. 612.) In dieser Urkunde kommt zweimal schon die Schreibweise Müllenheim vor. 819.

1368 Nov. 29. Str. Bischof Johann von Straßburg verkauft mit Einwilligung des Propstes, des Dechanten und des ganzen Kapitels für 600 *tt.* *sl.* an die Geschwister Herrn Heintzen, Herrn Walther; Ritter, Reimbold und Heinrich; Edelknechte und Fraue Anna und Catharina, Kinder des † Herrn Heintze v. Mülnheim, Ritter zu Straßburg, 50 *tt.* Rente auf ein Gebiet, das der Bischof zu Markolsheim hat und das sich auf die ganze Pflegschaft Bernstein bezieht, und von den Einkünften, die dem Bischof zu Markolsheim, Elsenheim, Urschenheim und Balzenheim zustehen. Die Rente ist jährlich am Martinstag zu zahlen. (B. A. Str. G. 456. Dicker Band, bezeichnet: „Zinsverschreibungen".) 820.

Heinze v. Mülnheim gen. v. Brumath und Anna Burggraf hinterließen: a. Heinze v. Mülnheim, Ritter, b. Walther v. Mülnheim, Ritter, c. Reimbold v. Mülnheim, d. Heinrich v. Mülnheim, Edk., **Stifter der Linie v. Mülnheim-Brantgasse,** e. Anna und f. Catharina v. Mülnheim, 1368.

1400 Febr. 20. Leonhard Ruprecht, Diacon und Kämmerer von Jung St. Peter zu Str. und Johannes v. Mülnheim „gen. v. Brumat" Edk. zu Str., verpachten dem Bürkelin gen. Dettweiler von Uttenheim auf 9 Jahre alle ihre Güter im Bann von Uttenheim. (B. A. Str. G. 4785. 4.) 821.

a. Heinze (Heinrich) von Mülnheim, Ritter † 1395 nach 20. October. Vogt von Straßburg, Pfandherr von Burg und Stadt Gemar, Besitzer von drei Vierteln des Dorfs Zutzendorf bei Zabern, Besitzer zu Lichtenau, Kork und Kehl, Pfandtheilhaber an der Burg und Stadt Beinheim, am Dorf Lembach, Besitzer des Laienzehnten von Berstheim bei Brumat u. s. w.

Bewohnte den v. Mülnheim'schen Hof „zu dem Vogete" in der Münstergasse zu Straßburg.

Vermählt mit Catharina von Truchtersheim † 1388. Ihre Mutter war Catharina von Girbaden.

II. Kal. Januarii . . . obiit her heintze von Mülnheim, sine frow Katterin von Drutersheim. (Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.) 822.

Die v. Truchtersheim nannten sich nach dem Dorf gleichen Namens bei Straßburg. Urkundlich 1174 mit Syfridus de Druhtersheim, Schwiegervater des Rodericus de Dalheim.

W.: Im schwarzen Schild mit goldenem Rand drei silberne Sterne 2. 1. H.: Zwei schwarze Büffelhörner, außen mit je drei silbernen Sternen besteckt. Hd.: Schwarzsilbern. Taf. XVI.

1373 Juni 30. Die Brüder Ulrich und Bruno, Herren zu Rappoltstein einigen sich betreffs der von jedem der Brüder zu entrichtenden Schuldzinsen. Darunter auf Ulrichs Theil: Hern Heiczin v. Mülnheim 25 *tt.* *sl.*, Hern Bischof v. Mülnheim 10 *tt.* und Heiczin v. Mülnheim 3 *tt.* *sl.* (A. R. Ub. S. 94. 95.) 823.

1382 Febr. 14. Heinrich, Graf v. Lützelstein, dessen Tochter Elise und deren Mann Henselin v. Leiningen geben ihre Zustimmung dazu, daß Ritter Heintz v. Mülnheim, Vogt von Straßburg, den Hauptbrief, lautend über eine vom Herzog Johann von Lothringen erkaufte Rente von 800 Franken, den sie ihm als Unterpfand für eine bei ihm aufgenommene Rentenschuld von 100 Fl. (ablösbar mit 1200 Fl.) gegeben haben, ihren übrigen Gläubigern, denen sie insgesammt 283 Fl. jährliche Rente schulden, abschriftlich mittheilt. Unter den Gläubigern wird auch Frau Anna v. Mülnheim, Herrn Johann Begers Ehefrau, genannt, welcher der Graf eine Rente von 50 Fl ablösbar mit 600 Fl., verpfändet hat. (B. A. Str. G. 6224.) 824.

1382 Febr. 14. Hiltegart v. Finstingen, Wittwe Ludemanns, Herrn zu Lichtenberg und ihr Sohn Heinrich v. Lichtenberg geloben ihrem Oheim Bruno zu der Hohen Rappoltstein gegen Herrn Heinzen v. Mülnheim zu Straßburg für 200 fl. schadlos zu halten und verkaufen letzterem eine Reihe von Gütern und Gülten zu Lichtenau, Kehl und Kork. (A. R. Ub. II. S. 189 und Ruppert Gesch. Mortenau.) 825.

1382 April 25. Heinrich, Herr zu Lichtenberg und Frau Hiltegart v. Finstingen, seine Mutter verkaufen Herrn Heinzen v. Mülnheim, Ritter, Vogt von Straßburg, 200 fl. Goldrente für 2400 fl. auf Stadt Lichtenau und die Dörfer Willstätt, Kork und Hunesfeld. (B. A. Str. B. Allerh. G. 6212.) 826.

1387 Juni 23. Bruno v. Rappoltstein verkauft dem Heinczin v. Mülnheim, Ritter, Vogt von Straßburg, „zu einer ablosung" (auf Wiederkauf) für 6500 fl. Burg und Stadt Gemar (Blatt 25) im Baseler Bisthum gelegen mit Leuten, Gemeinden, Zwing und Bann, Steuern, Beth- und Umgelt und allen sonstigen dazu gehörigen Gerechtsamen und Gütern. (A. R. Ub. II. S. 243.) 827.

1388 Febr. 17—24. Bruno v. Rappoltstein verpflichtet sich der Stadt Straßburg gegenüber alle Forderungen zu begleichen, welche genannte Straßburger Bürger an ihn haben und der Stadt Straßburg und den Straßburger Privatgläubigern für die ihnen zustehenden Gülten und Schuldforderungen neue Bürgen und Mitschuldner an Stelle der verstorbenen zu stellen. Für den Fall, daß er bis zum 24. Juni des laufenden Jahres seinen Verpflichtungen nicht oder nur theilweise nachkomme; erklärt er, daß bis zur Ausgleichung sämmtlicher Forderungen die Unterstadt Rappoltsweiler in die Gewalt der Stadt Straßburg übergehen und von derselben verwaltet werden soll.

Unter denen die Forderungen an ihn haben: Heinze v. Mülnheim, Ritter, Vogt der Stadt Straßburg; Heinrich v. Mülnheim, Sohn des † Johann gen. Ulrich zubenannt Bischof v. Mülnheim, Ritter, und derselbe Heinrich im Namen der Kinder seines † Bruders Burkard v. Mülnheim; schließlich der Junker Johann v. Mülnheim. (A. R. Ub. II. S. 251.) 828.

1388 Aug. 25. Str. Bruder Conrad v. Brunsperg, Meister des Johanniter Ordens in deutschen Landen, bekennt, daß sein Vorgänger im Meisteramt, der † Graf Hugo v. Werdenberg zu Gunsten der Ordensballei Elsaß und des Ordenshauses zum Grünenwörth in Straßburg dem Ritter Heinrich v. Mülnheim und dessen Bruder, dem Edelknecht Heinrich v. Mülnheim, eine Rente von 250 fl. für 3000 fl. verkauft habe, von der er selbst bereits 100 fl. mit 1200 fl. wieder abgelöst habe. Er bestimmt, daß der Comthur und das Ordenshaus zum Grünenwörth die Ablösung der noch übrigen Restschuld von 150 fl. mit 1800 fl. ablösbar bei den Gebrüdern v. Mülnheim auf sich nehmen sollen und weist ihnen dazu eine Reihe von Gütern an. (B. A. Str. H. 1616 Fol. 7.) 829.

1390 Juni 23. Str. Thomann v. Grostein, Ritter, Schultheiß von Straßburg und Heinze v. Mülnheim, Ritter, Vogt von Straßburg, urtheilen im Gericht, daß Frau Nesa Engelmann, Bürgerin zu Straßburg, alle ihre Rechte an ein Haus in Straßburg behalten soll. Mit Siegel des Heinze v. Mülnheim. (B. A. H. 3123.) 830.

1391 Febr. 1. Str. Thoman v. Grostein, Ritter, Schultheiß von Straßburg und Heinze v. Mülnheim, Ritter, Vogt von Straßburg, erkennen durch richterlichen Spruch die Forderungen des Claus von Weißenburg, Seilers, an Renten von 2 Häusern zu Straßburg als zu Recht bestehend an. Mit Siegel des Heinze v. Mülnheim. (B. A. Str. H. 3123.) 831.

1391 Dez. 4. Str. Vor dem Gericht des Thoman v. Grostein, Schultheißen von Str., und des Heintze v. Mülnheim, Vogtes zu Str., verkaufen die Miteigenthümer des zu Str. bei den Barfüßern gelegenen Steinhofes ihre Antheile dem Edelknecht Wilhelm zum Riet. (B. A. Str. Act. Aust. m. B. I. 566.) 832.

1392. Aug. 24. Bruno v. Rappoltstein überfällt verrätherischerweise die Stadt Gemar, welche Herrn Heinzen v. Mülnheim verpfändet ist. (A. R. Ub. II. S. 286.) 833.

1393 Febr. 24. Beschwerden Brunos v. Rappoltstein gegen die Stadt Straßburg, daß er von den Straßburgern von Gemar aus, das doch nur Heinzen v. Mülnheim versetzt sei, verfolgt und ihm sogar ein Diener abgefangen worden sei.

Vom nämlichen Tage Beschwerde der Stadt Straßburg über Bruno v. Rappoltstein, der ihr als Ausbürger Gehorsam geschworen und Gemar, obgleich es für viel Geld an Heinzen v. Mülnheim verpfändet worden sei, wieder an sich gebracht habe. (A. R. Ub. II. S. 305.) 834.

1394 Sept. 29. Str. Reimbold Spender, der Meister und der Rath von Straßburg legen dem Herzog Karl II. von Lothringen die Gründe ihres feindlichen Verhaltens gegen Bruno v. Rappoltstein dar. Darin wird besonders hervorgehoben, daß er Herrn Heinzen v. Mülnheim, ihrem Bürger, die Stadt und Burg Gemar mit allem Zubehör für „siebendehalb tusend gulden" verpfändet und die Stadt trotzdem in verrätherischerweise wieder in seine Gewalt gebracht hat und sogar „mit dem, was unser burger darinnen hatte." (A. R. Ub. II. S. 330.) 835.

1395 nach April 22. Bruno von Rappoltstein widerlegt die Anklagen der Stadt Straßburg bei dem Herzog Stephan von Bayern. Er sei durch Straßburg und Heinze v. Mülnheim, der Leute in's Schloß gelegt hat, von Gemar aus an Leib und Gut geschädigt worden und habe er in Folge dessen Gemar wieder an sich gebracht, obgleich es an Heinze v. Mülnheim verpfändet ist. (A. R. Ub. II. S. 341.) 836.

1395 vor Oct. 20. Bruno von Rappoltstein sagt in seiner Beschwerde gegen die Stadt Straßburg; die Straßburger hätten versucht Rappoltsweiler einzunehmen und zwar von Gemar aus, was er damals nur an Herrn Heinzen v. Mülnheim verpfändet habe. Ein anderes Mal seien sie ihm, als er mit dem Bischof von Straßburg nach Schlettstadt hin- und zurückgeritten sei, nachgejagt und hätten ihn bis zum Schlagbrunnen von Bergheim verfolgt und ihm einen Diener abgefangen, ebenfalls von Gemar aus, welches nur Heinze v. Mülnheim verpfändet ist. (A. R. Ub. II. S. 345.) 837.

1395 Oct. 20. Breisach. Herzog Leopold IV. von Oesterreich fällt eine endgültige Rechtsentscheidung in dem Streit zwischen Bruno v. Rappoltstein und der Stadt Straßburg.

Betreffs Heinze's v. Mülnheim bestimmt der Herzog, daß Bruno v. Rappoltstein demselben wegen Gemar und sonstiger Schuldbriefe Genüge zu thun habe. (A. R. Ub. II. S. 350.) 838.

1395 Oct. 27. Str. Der Rath von Straßburg theilt dem Herzog Philipp von Burgund als einen Grund seines Streits mit Bruno von Rappoltstein mit, daß Heinze v. Mülnheim, Ritter, auf inständiges Bitten dem Bruno 6500 fl. geliehen und dafür von demselben Burg und Stadt Gemar als Pfand erhalten hat. Gegen den geschworenen Eid und den geschriebenen Brief hat Bruno v. Rappoltstein, jedoch ohne vorherige Absage Gemar Herrn Heinze v. Mülnheim wieder entrissen. (A. R. Ub. II. S. 588.) 839.

1395 . . . Str. Gerichtlicher Verkauf eines Hauses an die Fünfmannen des Tucherhandwerks. Dabei Heinze v. Mülnheim als Vogt von Straßburg. (St. A. Str. Tucherzunft.) 840.

1396 Aug. 2. Protocoll der Verhandlungen, welche auf dem Tage zu Freiburg zwischen Bruno v. Rappoltstein und der Stadt Straßburg gepflogen sind:

Götze v. Grostein, Ritter, klagt auch wegen Herrn Heinzen v. Mülnheim, daß Bruno v. Rappoltstein demselben Gemar mit allem Nutz und Zubehör für 6500 fl. versetzt hat und verbrieft, daß ihm Gemar so lange gehört, bis ihm Hauptschuld und Zinsen entrichtet worden sind. Trotzdem habe Bruno v. Rappoltstein Burg und Stadt Gemar ohne Absage wieder eingenommen; obgleich er noch weitere Summen als für Gemar von Heinze v. Mülnheim geliehen hat und bis jetzt noch

Alles unbezahlt geblieben ist. Er verlangt, daß Bruno Gemar an Heinze v. Mülnheim wieder herausgiebt.

Bruno v. Rappoltstein bringt seine früheren Rechtfertigungen wieder vor und betont, daß er Heinze v. Mülnheim wegen des Verhaltens der Straßburger von Gemar aus verwarnt habe. Desgleichen habe er ihn durch dessen Vetter, den Propst von Rheinau Heinrich v. Mülnheim verwarnen lassen. Es sei ihm Recht gewesen Gemar wieder an sich zu bringen, zumal Straßburg in der Acht gewesen sei. (A. R. Ub. II. S. 373.) 841.

Heinze v. Mülnheim und Catharina von Truchtersheim hinterließen:

1. Bürkelin † 1396, 2. Gertrude, 3. Enneline, 4. Susa, 5. Bernhard † 1431 und 6. Heinze v. Mülnheim.

1396 Dez. 22. Aus der Schuldenabrechnung Brunos v. Rappoltstein mit der Stadt Straßburg und deren Bürger:

Herrn Heinzen v. Mülnheim, Ritters, Erben: 6500 fl. von der Pfandschaft der Burg und Stadt Gemar und dazu noch 100 fl. Ferner 400 tt. ₰. und 17 tt. ₰. und sind hierbei die 17 tt., die Bürkelin v. Mülnheim, Herrn Heinzes sel. Sohn, Edk., für Eisen in Rechnung gestellt, mit eingerechnet.

Ferner ist ausgemacht, daß Bruno v. Rappoltstein den Erben Heinzes v. Mülnheim 100 tt. ₰. für die von ihm in Gemar errichteten Bauten zu bezahlen hat, wenn sich diese Summe, wie es in Heinzes Briefen heißt, aus den Rechnungen ergiebt.

Ferner sind der alte Vogt von Gemar und Rütschi sein Tochtermann und der Schultheiß Hügelin 106 tt. ₰. schuldig, welche nachgerechnet werden sollen. Wenn sich findet, daß diese Herren Heinzen v. Mülnheim etwas bezahlt haben, so soll dies abgezogen werden. Was sie nicht bezahlt haben, soll Bruno v. Rappoltstein bezahlen und soll dann ebenso, wie das Baugeld zur Hauptschuld geschlagen werden.

Den Erben Heinzens v. Mülnheim soll ferner ihr Recht an den 56 tt. ₰., die ihnen der Maier von Gemar schuldig ist, vorbehalten bleiben. Herr Bruno soll ihnen dazu verhelfen.

An verfallenen Zinsen sind zu bezahlen: Herrn Heinzen sel. Erben v. Mülnheim 1500 tt. ₰. Ferner Heinzens v. Mülnheim sel. Sohnes Kind 100 tt. ₰. und 8 Unzen auf seinen Theil wegen der 50 tt. Gelds, die Frau Beatrix, seine Mutter und das Kind haben auf Brunos v. Rappoltstein Theil. (A. R. Ub. II. S. 434.) 842.

2. Gertrude v. Mülnheim, Domicella mantelleta (Canonissin, Thurmfrau) zu St. Stephan zu Straßburg 1383 † 1447.

1383 April 9. Rom. Papst Urban IV. fordert den Dechanten von St. Thomas und von St. Peter, sowie den Cantor von St. Thomas zu Str. auf Gertrude v. Mülnheim, die Tochter des edlen Heinze v. Mülnheim in das Kloster zu St. Stephan aufnehmen zu lassen. (B. A. Str. H. 2620). 843.

1383 Nov. 5. Str. Friedrich Rohardi, Cantor von St. Thamas in Str., fordert die Aebtissin und den Convent von St. Stephan in Str. auf, Gertrude v. Mülnheim, der Forderung der päpstlichen Bulle entsprechend, in ihr Kloster aufzunehmen.* (B. A. Str. U. 2620). 844.

1389 Febr. 23. Str. Johannes Wetzelonis, Cantor von St. Thomas zu Str., hebt das Verbot vom 20. Januar 1383 Gertrude v. Mülnheim in St. Stephan aufzunehmen auf. (B. A. Str. U. 2620.) 845.

---

* Die Aufnahme erfolgte durch die Aebtissin unter Zustimmung des Kapitels, gebildet von den vier würdigsten Schwestern. Ein Ritter überreichte der neu Aufgenommenen im Chor den schwarzwollenen Mantel der heiligen Attala. Die Stiftsmitglieder brauchten ihr Ornat nur im Chor und bei den Umgängen im Münster tragen. Schon 200 Jahre vor der Reformation konnten die Stiftsdamen heirathen, nur verloren sie hierdurch ihre Präbende. 1545 wurde das Stift protestantisch und blieb es bis 1698, wo es in den katholischen Orden der Heimsuchung aufging.

Attala die Tochter des elsässischen Herzogs Adalbert, Begründer des Stiftes, war 717 die erste Aebtissin und Attala v. Müllenheim u. Rechberg als Oberin des Ordens der Heimsuchung 1790 die letzte Aebtissin.

1402 Juli 8. Gertrude v. Mülnheim, Tochter Heinzes v. Mülnheim, kauft Güter von Greda, der Wittwe des Albert Kage gen. zu der Yserntür und deren Sohn Albert. (A. Z. v. B. 292.) 846.

1413. Sept. 1. Gertrude v. Mülnheim, Tochter des † R. Heinze v. Mülnheim zu Str., kauft von dem Edk. Johannes gen. Althans v. Grostein zu Str. für 50 tt. ₰. eine große Anzahl von Gütern im Bann von Rumersheim. (B. A. Str. G. 6231.) 847.

1413 Sept. 4. Gertrude v. Mülnheim, Tochter des † R. Heinze v. Mülnheim zu Str., kauft von Nicolaus v. Kützelsheim, Propst von Jung St. Peter zu Str., eine Reihe von Gütern zu Pfulgriesheim für 60 tt. ₰. (B. A. Str. G. 6228.) 848.

1418 April 25. Str. Gertrude v. Mülnheim, domicella mantellata, Tochter des † Heinze v. Mülnheim des Aelteren kauft für sich und nach ihrem Tode für das Phynen-Spital zu Str. 5 β. Renten in Stampfgasse zu Str. (Sp. A. Str. Lad. 172.) 849.

1420 Mai 23. Str. Gertrude v. Mülnheim, Tochter Heinzes v. Mülnheim, schenkte 1 β. Rente auf Gütern in Rumersheim an die Elendherberge zu Str. Die Güter hatte sie . . . Kal. Sept. 1413 von Johann gen. Althans von Grostein gekauft. Die übrigen auf diesen Gütern haftenden Renten schenkte sie zu einer Präbende zum Seelenheil ihres Vaters Heinze von Mülnheim dem Bethaus Allerheiligen. (Sp. A. Str. Lad. 27, und St. A. Str. Eh. fol. 318 u. B. A. Str. B. Allerh. G. 6204. 2.) 850.

1425 Febr. 28. Str. Cuno zum Treubel und seine Frau Pamphelerin (eine Linie der Zorn) kaufen zwei Häuser in der Brantgasse zu Str. neben Gertrude v. Mülnheim, Tochter des † Heinze v. Mülnheim. (B. A. Str. G. C. G. 4066. 4.) 851.

1430 Mai 21. Str. Domicella Gertrud v. Mülnheim, Tochter des † Heinze v. Mülnheim vermacht dem Stift Allerheiligen zu Str. $1^1/_2$ fl. Rente in Pfulgriesheim. (B. A. Str. B. Allerh. G. 6228. 3.) 852.

1431 Oct. 15. Str. Domicella Gertrude v. Mülnheim, Tochter des † Heinze v. Mülnheim und Catharina v. Truchtersheim, Schwester des † Bernhard v. Mülnheim, stiftet für die zwölf Präbenden des Stifts Allerheiligen zu Str. 2 tt. ₰. Renten, die sie selbst auf Haus und Hof an dem Rindsütergraben zu Str. von Dietrich Burggraf und dessen Söhnen Gosso, Burkard und Reimbold, ihren Blutsverwandten, gekauft hatte. (B. A. Str. B. Allerh. G. 6179. 2.) 853.

1440 Aug. 26. Str. Gertrude v. Mülnheim Tochter des † R. Heinze v. Mülnheim zu Str. stiftet im Bethaus Allerheiligen zu Str. zu einem Jahrgedächtniß eine Rente von 3 tt. ₰. aus Einkünften von 6 tt. ₰., die sie aus ihrem auf dem Rindsfütergraben gelegenen Aestuarium, Haus und Hof bezieht und, die sie von ihren Blutsverwandten dem † Dietrich Burggraf und dessen Söhnen Gosso, Burkard und Reimbold käuflich erworben hat. Von dieser Rente hat sie schon 2 tt. ₰. zum Jahresgedächtniß ihrer † Mutter Catharina v. Truchtersheim und ihres † Bruders Bernhard dem Bethaus gestiftet. (B. A. Str. G. 6206. 10.) 854.

1440 Aug. 27. Str. Gertrude v. Mülnheim, Tochter des † R. Heinze v. Mülnheim zu Str. vermacht testamentarisch als Seelengeräthstiftung der von ihrem Vatersbruder, R. Heintze v. Mülnheim zu Str. im Bethaus Allerheiligen daselbst gestifteten Pfründe einen Gulden Zins aus ihren Einkünften auf der Stadt Weiler im Albrechtsthal und eine Rente von 4 Vierteln Weizen aus Einkünften von 13 Vierteln Weizen und Roggen zu Griesheim bei Dingsheim. (B. A. Str. G. 6219.) 855.

3. Enneline (Anna) v. Mülnheim 1393. 96. † 1417. Vermählt mit Heinrich v. Fleckenstein 1393. 96. † 1422 Freitag nach St. Ambrosientag. Sein Grabstein in der Kirche zu Sulz, Kreis Weißenburg.

Die Fleckenstein nannten sich nach ihrer im oberen Sauergebiet bei Lembach gelegenen Stammburg gleichen Namens. Sie waren ein reich begütertes Dynastengeschlecht.

Urkundlich mit Godefridus de Fleckenstein 1174 als Zeuge einer Urkunde des Kaisers Friedrich für das Kloster Neuburg.

W.: In Grün drei silberne Querbalken. H.: Ein goldengekrönter und goldengekleideter Jungfrauenrumpf, statt der Arme zwei grüne Hörner mit drei silbernen Querstreifen. Hd.: Golden.

Heinrich v. Fleckenstein und Anna v. Mülnheim hinterließen: a. Heinrich v. Fleckenstein den Jüngern † 5. 3. 1443. b. Jacob v. Fl. Untervogt von Hagenau. c. Hans v. Fl. † 24. März 1483. War vermählt mit Margarethe v. Rathsamhausen und d. Friedrich v. Fl. Schultheiß v. Weißenburg † 1478.

1393 Juni 21. Str. Widemsbrief Heinzes v. Mülnheim für seine Tochter Ennelina v. Mülnheim, der Gattin Heinrichs v. Fleckenstein.

Der Brief lautet:

1393 Juni 21. Str. Wir Claus Rihter, dem man sprichet Tutschman, der meister und der rat von Strazburg tunt kunt allen den, die disen brief sehent oder gehörent lesen, das Heinrich von Fleckenstein der junge das gelt und gut, das hie nachgeschriben stat, het gegeben zu einem rehten widemen frowe Ennelin sinre elicher wirtin, hern Heinriches dohter von Mülnheim, vogtes in unsrer stat zu Strazburg, vür sechs hundert marg silbers, je zwei pfunde Strazburger pfenninge vur eine marg geschetzet, die ir gelobet wurdent zu einem widemen, und het och sie dis selbe hie nachgeschriben gelt und gut genomet und genomen zu einem rehten widemen mit willen und gehelle dez vorgenanten hern Heinriches von Mülnheim des vogtes ires vatters vur sechs hundert marg silbers, je zwey pfunde Strazburger pfenninge vur eine marg geschetzet, die ir gelobet wurdent zu einem widemen; und het ouch er ir disen widemen vor uns gevertiget, alse man einen widemen vertigen sol nach unsrer stette reht und gewonheit, und sol dis hie nachgeschriben gelt und gut sin eygen sin, und der vorgenanten frowe Ennelin sinre elicher wurtin wideme, und sol ouch sie es nutzen und nießen in widemes wise nach unsrer stette reht und gewonheit, und ist dis das gelt und gut drü teile ungeteilet an dem dorffe zu Zutzendorf vnd alle die recht vnd zugehörden, die zu denselben drien teilen gehörent, vnd dar zu alle die rehte, die der vorgenant Heinrich von Fleckenstein het an dem vbrigen vierden teile dezselben dorffes zu Zutzendorf ouch ungeteilet und an allen den rehten und zugehörden, die zu demselben vberigen vierdenteile gehorent, also das allessament die Briefe bewisent, die darüber gemacht sind und sint ein widerkof, alse man uns seit. Darnach so het der vorgenant her Heinrich von Mülnheim vogt in unsre stat zu Strazburg unser burger das gelt und gut, daz hie nach geschrieben stat, gegeben vz sinre gewalt und gewere zu dem vorgenanten frowe Ennelin sinre dohter in ire gewalt und gewere zu dem vorgenanten Heinriche von Fleckenstein dem jungen irem elichem wurte vur sechs hundert marg silbers je zwey pfunde Strazburger pfenninge vur eine marg geschetzet und het ouch sie ez dovur genomet und genommen mit willen und gehelle dez vorgenanten Heinriches von Fleckenstein dez jungen ires elichen wurtes. Dis selbe hie nachgeschriben gelt und gut het die vorgenant frowe Ennelin mit willen und gehelle des vorgenanten hern Heinriches von Mülnheim dez vogtes ires vatters gegeben zu einem rehten widemen dem vorgenanten Heinrich von Fleckenstein dem jungen irem elichen wurte vur sechs hundert marg silbers, je zwey pfunde Straßburger pfenninge vur eine marg geschetzet, die ime gelobet wurdent zu einem widemen und het ouch er dis selbe hie nachgeschriben gelt und gut genomet und genomen zu einem rehten widemen vür sechshundert marg silbers je zwey pfunde Straßburger pfenninge vur ein marg geschetzet, die ime gelobet wurdent zu einem widemen, und het ouch sie ime mit willen und gehelle dez vorgenanten ires vatters disen widemen vor uns gevertiget alse man einen widemen vertigen sol nach unsre stette reht und gewonheit, und sol dis hie nachgeschriben gelt und gut ir eygen sin und dez vorgenanten Heinriches von Fleckenstein, ires elichen wurtes wideme, und sol ouch er ez nutzen und nießen in widemes wise nach unsrer stette reht und gewonheit, und ist dis daz gelt und gut zum ersten viertzig

pfunde Straͤzburger pfenninge geltez vf burge und stat zu Beinheim und vf twinge und banne gefellen und sturen und of allen den rehten und zugehorden, die darzu gehorent, alse das die briefe besagent, die darüber gemachet sint, und sint ein widerkof, alse man uns seit. Item viertzig pfunde der selben pfenninge geltez of dem dorffe zu Lonembach* gelegen zwischent Werde** und Fleckenstein und of einem Leygen zehenden zu Berstheim gelegen bei Brumat tut hundert und zwentzig vierteil rocken geltes und of hundert vierteil rocken und gersten geltez halp ein halp ander of gütern gelegen zu Erstheim, alse das die briefe bewisent, die darüber gehorent und sint ein widerkof, alse man uns seit. Item sechtzig vierteil rocken und gersten, geltez, halp ein, hald ander of gutern gelegen zu Erstheim, alse daz die briefe besagent, die darüber gemachet sint, wenne ouch das vorgeschriben gelt und gut, daz zu beiden siten verwidemet ist, alse davor ist bescheiden, und das da widerkoffig ist wider gekoft wirt, so sol man die pfenninge wiederumbe bewenden an eygen und sol daz zu beidensiten ligen in widemes wise alse vor und heißet danne darumbe nit verändert; so het ouch vor uns gelobet die vorgenant frowe Ennelin mit willen und gehelle dez vorgenant Heinriches von Fleckenstein dez jungen ires elichen wurtes, das sie den vorgenanten hern Heinrich von Mülnheim vogt zu Straßburg iren vatter, die wihe das er lebet sulle lassen geruwec sitzen of allem dem gute, das er jetzent het oder har nach gewinnet, ez sie ligende oder varende, eygen oder erbe, verwidemet oder unverwidemet und damit tun und lassen nach allem sinem willem, er sie siech oder gesunt ane der vorgenanten frowe Ennelin sinre dohter und ires wurtes widerrede. Der vorgenant her Heinrich von Mülnheim vogt zu Strazburg mag ouch sines gutez geben durch got und durch sinre selen willen weme er wil, oder wie vil er wil, er sie siech oder gesunt one der vorgenanten sinre dohter und ires wurtes widerrede, er mag ouch andere sine Kinde beraten, die noch unberaten sint und den geben sines gutes wie vil er wil, es sie liegende oder varende eygen oder erbe verwidemet oder unuerwidemet one der vorgenanten sinre dohter und ires wurtes widerrede und irrunge. — Blibe ouch sinre kinde denheines nach sinem dode umberaten, das sol von allem sinem gute vor aller teilungen vor os nemen alse vil alse dem under sinen beraten kinden aller meist worden ist. Geschehe ouch, das einem sinem beratem kinde münre worden were danne dem andern nach sinem dode, das sol ouch sinen bresten von sinem gute vor us nemen vor aller teilungen, obe man in da vindet, und söllent danne die kinde das überige gut glich under siech teilen, also das einem under in alse vil werde alse dem andern, ime sie vor oder nach worden ane alle geverde, und der vorgenanten dinge zu einem urkunde, so ist unsrer stette ingesigel an disen brief gehencket der wart gegeben an dem ersten samestdage vor sant Johans Baptisten dage zu sunegihten in dem jare da man zalte von gotzgeburte drutzehenhundert jare nuntzig und dru jare.

Har an warent wir: Claus Zorn von Bulach, Claus Rihter dem man sprichet Tutschman, Lutold von Mülnheim und Claus Mansse, die vier meistere, her Heinrich Lymer, der ammameister, her Johans der wisse Zorn, her Reimbolt Huffelin der junge, Johans Swarber in Kirchgasse, Reimbolt Hüffelin hern Hanemanns sun, Heintzemann Wetzel, Reimbolt Clobeloch, hern Reimboltz sun, Reimbolt Hiltebrant von Mülnheim, Adam Lauselin, Walther von Mülnheim, Burckartz sun, Ortelin Mansse, Ulrich Bocke der junge, Claus Berer, Johans Berlin, Walter von Winterture der elter, Claus Clobeloch, zum Guldin, klein Vlrich bocke, Götze von Heiligenstein, Cuntze Leutzelin, Thoman zu der Megede, Cuntzeman Rebestog, Gosse Sturm der junger, Symont Bühssener, Claus Rope, Claus Ginpping. Von den Cremern: Rullin Barpfenning, von den brotbeckern: her Cunrat Geistpoltzheim, von den metzigern: Berhtold Birtschin, von den wolleslahern: Hug von Wangen, von den kuffern: Johans Langnesr, von den gerwern: Peter Küicheler, von den winluten: her Heinrich Kranich, von den steinmetzen und murern: Erhart Sesterer, von den snidern: Johans Miltenberg, von den smyden: Eberlin Stegeman, von den schiflüten: Hanseman Peyger, von den kürsenern: Heintzemann Sellose, von den zimberlüten: Bürckelin Münich, von den winrüffern und winmessern: Lauwelin Hechede, von den schuchsutern: Vllin von Zürich, von den goldsmiden und Schiltern: Jacop Friburger, von den kornlüten:

---

* Lembach.

** Wörth a. der Sauer.

Cunrat Müller der junge, von den gartenern: Johans Staheler, von den vischern: Claus Guder, von den badern und scherern: Johann Rorer, von den saltzmutern: Heintzeman Rutschin, von den webern: Cuntze Erlebach, von den winstichern und underköffern: Geburen Lauwelin, von den wagenern, kistenern und drehschelern: Steckenhenselin, von den seylern und obsern: Herman Bocke, von den vasziehern: Friderich Wolgezogen, von den schifzimberluten: Altheim Claus, von den Cleylüten und müllern: Hugelin Burrantz der rat.

Der völlig wohlerhaltenen, schöngeschriebenen Urkunde hängt das Straßburger Stadtsiegel an.

Auf der Rückseite der Urkunde lesen wir in alter Schrift:

„Ein widemsbrueff, frowe Ennelin von Fleckenstein geborn von Mulnheym. (A. v. G. unter Fleckenstein). 856.

4. Susa (Suseline) v. Mülnheim † 1388. Vermählt mit Claus v. Grostein dem Jüngeren, Sohn von Claus von Grostein dem Aelteren und Gysela Zorn. 1388.

. . . . VIII. Id. Martii obiit frowe süselin v. Mülnheim, des jungen hern Clausens v. Grostein frowe, von der han wir 10 ß. gelts. (Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.) 857.

Die v. Grostein (Grofestein) ritterbürtiges Geschlecht von Str., nannten sich wohl nach einer alten Ortsbezeichnung von Str. Sie sind gleichen Namens und Wappens mit den Maler, Mülneck und Elnhart. Urkundlich 1254 mit Heinrich genannt Großherr.

W.: In Gold ein mit drei silbernen Adlern belegter schwarzer Sparren. H.: Ein weißgekleideter Judenrumpf mit goldenem spitzen Hut. Hd.: Schwarzgolden.

1388 März 2. Str. Das Stift Allerheiligen zu Str. kauft von Dietrich Burggraf und seiner Frau Nesa, Tochter des † Gosso Rebstock, vier Acker im Bann von Str. mit dem Gelde, welches die † Susa v. Mülnheim, Tochter Heinzes v. Mülnheim, R. und Frau des Nicolaus v. Grostein des Jüngeren, R., dem Stift vermacht hat. (B. A. Str. G 6204. 4.) 858.

1388 Dez. 8. Str. Allen den sei kunt die disen brief sehent oder gehörent lesen daz her Johans von Mülnheim der Burggrafe zu Strazburg kam vur Meister und Rat zu Strazburg da her Johans Zorn von Bulach meister was und sprach alse er vogt were Katherinlins und Margaredelins hern Claus von Grostein dez jungern und frowe Suselins seligen von Mülnheim sinre elicher wurtin kinde die selbe frowe Suselin selige ouch dohter was hern Heintzen von Mülnheim vogtes zu Strazburg wande ouch der vorgenante her Johans von Mülnheim der Burggrafe denselben zweien kinden von Meister und Rate zu Strazburg zu vogte gegeben wart. Also werent frowe Katharine selige von Truhtrsheim dez vorgenanten hern Heintzen von Mülnheim eliche wurtin der vorgenanten zweier kinde Grosmuter dot und verfaren und were darnach frowe Katharine selige von Girbaden der selben frowe Katherinen seligen von Truhtersheim muter ouch dot und verfaren, und darnach zu kinderst und zu leste so were die vorgenante frowe Suselin der vorgenanten zweier kinde muter ouch verfaren und dot und nach den dingen allensament so hette der vorgenante her Heintze von Mulnheim dem vorgenanten hern Johanse von Mulnheim dem Burggrafen in vogtes wise von der vorgenant Katherinlins und Margaredelins der zweier kinde wegen geoget gezoget und geteilet alles das gut das den vorgenanten zweien kinden zugehorte und werden solte von der vorgenanten drier doten frowen wegen. Es were ligende oder varende verwidemet oder unverwidemet und wolte ouch der vorgenante her Heintze von Mulnheim dazselbe also gerne vor Meister und Rate zu Strazburg gesworen haben an den heiligen des eydes man in ouch mutwillekliche also erlies zu tunde und hette ouch der vorgenante her Heintze von Mülnheim der vorgenanten zweier kinde Grosfatter der selben Katherinlin und Margaredelin den zweien kinden vur alles das vorgenante gut uz gewiset fünftzig Guldin geltes die do jerliche git Grofe Johans zu Salmen und Syben vierteil Rocken und gersten geltes halb ein halb ander uf gutern gelegen zu Erstheim. Also daz der vorgenante her Heintze von Mulnheim die selben funftzig gulden geltes und die Siben vierteil korngeltes sol Nützen und nießen sinen lebetagen und Nit vur baz und wenne derselbe her Heintze von Mülnheim gestirbet und verfert daz danne die vorgenanten funftzig Gulden geltes

und die Syben vierteil korngeltes berihte darnach sullent ledeklichen werden und bliben den vorgenanten Katherinlin und Margaredelin den zweien kinden und iren beiden Erben ane alle widerrede und ane alle geverde darzu so seitent ouch bi iren Eiden vor den vorgenanten Meister und Rate der vorgenante her Johans von Mülnheim der Burggrafe her Gotze von Grostein der jünger und her Claus von Grostein der junger der selben zweier kinde vatter. Das die vorgent Uswisunge und die teilunge der vorgenanten zweien kinden Nutzer und weger sie getan danne gelaßen wande sie auch sprachent daz sie selber dabi gewesen werent und es ouch gesehen und gehört hettent da es alſo vorin geschehen were, und dar umbe so sint ouch die vorgenanten Meister und Rat zu Strazburg mit rehter urteile uberein komen und hant es ouch erteilet. Das die vorgenante teilunge und ouch die uzwisunge und alles das, das da vorgeschriben stot stete sol sin und bliben in alle die wise alse da vor ist bescheiden ane alle geverde und das der vorgenante her Johans von Mülnheim der Burggrafe der vorgenanten Katherinlins und Margaredelins der zweier kinde vogt da von zu keinem schaden komen sulle und sider wir Johans von Wickersheim Ritter Dietherich Burggrafe Claus von Heiligenstein, Andres Heilman der Ammameister, Reimbolt von Mulnheim genant Surer, Heinrich Lymer ein Altammameister und Berthold von Rosheim burger und schöffele zu Strazburg hie bi worent und sohent und hortent das die vorgenanten Meister und Rat zu Strazburg erteiltent in alle die wise alse da vorgeschriben stot wande ouch wir da zu male in dem Rate warent. So hant wir zu einem urkunde unsere Ingesigele durch bete willen in schöffels wise an disen brief gehencket der wart gegeben an dem ersten zinstdage nach sant Nicolausdage des heiligen Bischofes in dem Jare da man zalte von Gotzgeburte Drutzehen hundert Jare Ahtzig und Ahte Jare.

Perg. Orig. mit 4 Siegelbruchstücken; unter denen das des Rainbolt v. Mülnheim. — 1. 4. 7. der Siegel ganz abgegangen. (A. v. G. Unter Grostein.) 859.

. . . . Claus v. Grostein der Eilter, Schultheiß von Str., sagt vor dem Rath von Str. aus: Er habe vor Zeiten seinem Sohn Claus v. Grostein dem Jüngeren 280 fl. Gelds auf den 4. Theil des Breuschthals gegeben, die dieser seiner Gattin sel., Frau Susa v. Mülnheim, Herrn Heinzen v. Mülnheim Tochter, als Ehesteuer verwidmet hätte. Herr Claus der Junge solle seinem Vater und seiner Mutter Frau Gyseline Zornin diese Zinsen zurückgeben und dafür 100 fl. aus dem Breuschthal genießen. Claus v. Grostein der Junge und Heinze v. Mülnheim willigen ein. (B. A. Str. G. 1154. 8.) 860.

5. Heinze v. Mülnheim, 1396 Stiftsherr von Jung St. Peter zu Str. Ist wieder weltlich geworden. 1401 als Edk. und 1412 als Ritter aufgeführt.

1396 Febr. 24. Str. Herr Heinze v. Mülnheim, Stiftsherr zum Jungen St. Peter zu Str., Gertrude und Enneline, die Gattin Heinrichs v. Fleckenstein; Kinder und Testamentsvollstrecker des † Heinze v. Mülnheim, R., stiften in Ausführung seines Testaments eine Pfründe und Jahreszeiten für die Familie v. Mülnheim im Bethaus Allerheiligen zu Str. mit Gütern in Westhausen, Kork, Lahr und Weilerthal.

Der Stiftsherr soll Patron der Pfründe sein und nach seinem Tode Reimbold v. Mülnheim, Edk., und nach dessen Tode Heinrich v. Mülnheim in Brantgasse, R.; beides Brüder des † Heinze v. Mülnheim. Sollten dessen Manneserben aussterben, so geht das Patronat an den derzeitigen Senior der Familie über. (B. A. Str. B. Allerh. G. 6235. 4.) 861.

1412 Nov. 13. Str. Heintze v. Mülnheim, Ritter zu Str., Sohn des † Ritters Heintze v. Mülnheim, Bruder von Gertrude v. Mülnheim und Enneline v. Mülnheim, Gemahlin Heinrichs v. Fleckenstein, setzt testamentarisch folgende Legate aus (Seelgerätsstiftungen): 1. Dem Stift Jung St. Peter zu Str. eine Rente von 2 *tt. ₰.* auf Markolsheim, 2. Den Pfründnern zu Allerheiligen in Str. eine Rente von 30 β., 3. einer von ihm in dieser Kirche selbst gegründeten Pfründe eine Rente von 1 *tt. ₰.*, 4. Dem Stift Surburg, jedoch unter gewissen Bedingungen, eine Rente von vier Vierteln Weizen, 5. der Nonne Katharina von St. Clara auf dem Rossemarkt zu Str. eine Rente von 1 *tt. ₰.* auf Gütern in Achenheim, 6. dem Frauenwerk zu Str. alle seine Waffen mit Ausnahme des besten Panzers und einer Haube, die sein Schwestersohn v. Fleckenstein erhalten soll. (B. A. Str. G. 4796. 1[bis].) 862.

1413 Nov. 17. Güter in Hermoltzheim bei Mutzig neben Herrn Heinze v. Mülnheim (Sp. A. Str. lib. D. fol. 97.) 863.

1414. Finanzstatistik der Herrschaft Lichtenberg in der Ortenau; Gefälle zu Lichtenberg an der Schwarzach und Willstädt an der Kinzig.

Item 160 fl. Herrn Heinzen v. Mülnheim und seiner Schwester Jungfrau Gertrude. Desgleichen Wilhelm v. Mülnheim 20 ℔. 11 Unzen und der Alte v. Mülnheim 44 ℔. ₰. (G. L. A. K. und M. O. Rh. XVIII. 416.) 864.

b. Walther v. Mülnheim, Ritter, Sohn Heinzes v. Mülnheim und Anna Burggraf, 1355. † 1395.

1355 Juli 6. Venedig. Walter v. Mülnheim, R., und Nicolaus v. Grostein, R., und Johann Twinger, Bürger von Str., bekunden eidlich, daß sie Zeugen gewesen sind, gesehen und gehört haben, wie Johann Meier von Huenyngen bei den Behörden von Venedig und bei dem Dogen daselbst für den Ritter Burkard Mönch von Basel Recht gesucht habe gegen Bartholomäus Baviolo aus Mailand, der dem gen. Ritter einen von Pisa kommenden Waarentransport weggenommen hat, wie er aber trotz der Unterstützung seiner Sache durch ein Schreiben K. Karls IV. in Venedig kein Recht habe erlangen können.

Für Nicolaus v. Grostein, der kein Siegel bei sich hat, besiegelt der gleichfalls in Venedig anwesende Eberlin v. Mülnheim. (Winkelmann, Act. imp. ined. II. 548. St. A. Venedig.) 865.

c. Reimbold v. Mülnheim, Sohn Heinzes v. Mülnheim und Anna Burggraf; Edk. 1373. 77. † 1382 Vogt von Str. (Sp. A. Str. Lad. 142. 171.)

1368. Reimbold v. Mülnheim erhält von Hugo v. Geroldseck die Hälfte der Dörfer Altenheim, Kirzell, Morolzweiler, Dundenheim und Ichenheim als Pfandlehen. (G. L. A. K. Saalb. Geroldseck.) 866.

1373 Sept. 10. Str. Reimbold v. Mülnheim, Vogt von Str. (Sp. A. Str. Lad. 171.) 867.

1375 Juni 20. Str. Claus Zorn gen. v. Bulach, R., Schultheiß von Str. und Reimbold v. Mülnheim, Edk., Vogt von Str., verk. zu Gericht sitzend und von Gerichtswegen auf Klage Werner Sturms den in der Steinstraße zu Str. gelegenen Heymenhof „zu dem Rotenkopf“ dem Jecklin Hunt von Rheinau. (B. A. Str. G. 4891.) 868.

1377 Mai 20. Str. Reimbold v. Mülnheim, Edk., Vogt von Str. (Sp. A. Str. Lad. 142.) 869.

e. Anna v. Mülnheim, Tochter Heinzes v. Mülnheim und Anna Burggraf. 1368. † 1413. Januar 27. Vermählt mit Johann Beger v. Geispolzheim, R. 1368. † 95.

Die Beger eins der ältesten und bedeutendsten Ministerialgeschlechter des Bischofs von Str., das lange Zeit das Amt des Vitztum verwaltete. Gleichen Namens mit den Vitztum, Kage, Haumesser und Murnhard. Urkundlich 1119.

W.: Silberblau viermal gespalten, darüber ein dreimal sparrenweise gebrochener rother Querbalken. H.: Ein silberner Brackenhals mit rothem Ohr und Halsband zwischen zwei goldenen Lanzen mit silbernen Spitzen, daran je eine schildfarbene Fahne mit weißem Wimpel. Hd.: Rothsilbern.

1378 Jan. 24. Johann Beger stellt seiner Gemahlin Enneline (Anna), der Tochter des † Heinze v. Mülnheim und seinen Söhnen Hans, Obrecht und Heinrich seinen Besitz zu Geispolsheim sicher. Erwähnt wird, daß Frau Adelheid v. Mülnheim, des † Burkard v. Mülnheim Tochter, die jetzt mit dem jungen Zuckmantel v. Brumat vermählt ist, eine Rente von 20 fl. in Geispolsheim hat. In zweifelhaften Fällen ist Heinz v. Mülnheim, Stättmeister von Str., Begers Schwager, Schiedsrichter. Es siegeln mit Johann v. Mülnheim, der Burggraf von Str. und Heinze v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 903.) 870.

1389 Dez. 1. Anna v. Mülnheim, Tochter des † Heinrichs v. Mülnheim, R., Gattin des Johann Beger, R. v. Geispolsheim, Besitzerin einer Rente von 50 Vierteln Weizen auf Gütern in Erstein. (B. A. Str. G. 4755. 5.) 871.

1395 Aug. 3. Anna v. Mülnheim, Wittwe des Johann Beger v. Geispolzheim, R., und ihre Söhne Albrecht, Johannes und Heinrich, Gebrüder Beger, kaufen von Bischof Wilhelm von Str. das Dorf Geispolzheim für 1200 Fl. (B. A. Str. G. 3860 Lad. 9.) 872.

1396 . . . Anna v. Mülnheim, Gemahlin des Johann Beger, R., stiftet im Bethaus Allerheiligen zu Str. für sich ein Jahresgedächtniß. (B. A. Str. G. 6201. Notiz einer Chronik von Allerheiligen zu Str.) 873.

1401 März 2. und 3. Str. Der bischöfliche Richter urkundet, daß Anna v. Mülnheim, Wittwe des R. Johann Beger v. Geispolzheim und Heilka, die Tochter des R. Nicolaus Zorn gen. Lappe, Wittwe des R. Johann Zorn des Aelteren, der Stadt Offenburg zwei Drittel des Waldes Begerslohe bei Schutterwald gelegen, verkauft haben. (G. L. A. K. Schutterw. 30. 136.) 874.

1413 Jan. 27. Dn̄a. Anna v. Mülnheim, Mutter Heinrichs und Albrechts Beger v. Geispolzheim † genannt. (B. A. Str. G. 5262 Ser. 3 fol. 11a.) 875.

4. Odilia v. Mülnheim, Tochter Johanns v. Mülnheim v. Girbaden und der Odilia v. Girbaden. Vermählt mit Burkhart v. Hohenstein, Sohn Burkharts des Aeltern v. Hohenstein. Odilia v. Mülnheim 1381 als Wittwe aufgeführt. (B. A. Str. G. 6220.) 876.

. . . . IV. Non. Junii obiit frowe Odilia Hern Johans v. Mülnheim dochter, hern Burkharts v. Hohenstein frowe. (Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.) 877.

Die v. Hohenstein nannten sich nach der Burg Hohenstein bei Nieder-Haslach im Breuschthal. Urkundlich 1217 mit Otto v. Hohenstein bei einer Vergabung an das Kloster Mauersmünster.

W.: In Silber schwarzgegittert. H.: Ein silberner schwarzgegitterter Brackenhals. Hd.: Schwarzsilbern. Taf. XVII. Th. II. 2. Hälfte.

1384 März 8. Str. Odilia, Tochter Johanns v. Mülnheim und Wittwe Burkharts v. Hohenstein, gründet im Bethaus Allerheiligen zu Str. die 10. Pfründe für die v. Mülnheim. (Grandidier, Oeuv. hist. ined. G. L. A. K.) 878.

1461 Aug. 21. Str. Susanna Zorn gen. v. Bulach, Wittwe des Reimbold Wetzel, verk. an die Johanniter von Str. und zwar im Besondern an den Hof, genannt Tempelhof bei der Stadt Oberbergheim, eine Rente von 2 ℔. 7 ß. 6 ₰. von der Rente von 15 ℔., welche die Gemeinde und die Leute von Hindisheim jährlich zu zahlen haben auf Grund eines Tausches, der zwischen Bischof Friedrich von Str. einerseits und Lutolt v. Mülnheim und dessen Schwester Ottilia v. Mülnheim, Wittwe Burkharts von Hohenstein, anderseits nach Ausweis zweier zu Allerheiligen in Str. beruhenden Urkunden stattgefunden hat. (B. A. Str. H. 1621. fol. 27a.) 879.

5. Johann gen. Heinrich (Heinze) v. Mülnheim v. Girbaden. Seßhaft in der Brantgasse zu Str. † 1405. Vermählt mit Enneline Gosse v. Rosheim. † 1405.

Die Gosse v. Rosheim auch Goßmar v. Oberehnheim oder Goßmar v. Dürckelstein genannt, urkundlich 1178 mit Lampertus de Ehenheim, Ministerialer der Abtei Hohenburg. (Odilienberg.)

W.: In Silber auf rothem Sandsteinfelsen ein rothbewährter grüner Papagei. H.: Auf gekröntem Helm derselbe Papagei auf dem Felsen mit rothem Halsband und mit einem grünen Zweig im Schnabel. Hd.: Grünsilbern. Taf. XVI.

1361 Mai 11. Heinrich (Heinze) und Lutolt v. Mülnheim, Söhne vom Johann v. Mülnheim

heim, R., haben als Reitlehen* 12 ß. 6 Capaunen auf einem Hause in der Steinstraße zu Str. (Sp. A. Str. Lad. 174.) 880.

1362 Dez. 16. Güter in Westhofen neben Heinze v. Mülnheim gen. v. Girbaden. (St. A. Str. S. Cl. W. Lad. W. 17.) 881.

Johann gen. Heinrich v. Mülnheim nuncupat. v. Girbaden und Enneline Gosse v. Rosheim hinterließen:

a. Dorothea und b. Minneline v. Mülnheim.

1405 Aug. 4. Gosse v. Rosheim, Presbyter und rector eccl. in Hürtigheim verk. an Werner gen. Schuler, Presbyter und Pfründner am Altar der heiligen Richardis im Münster zu Str. einen Acker in Adelshofen, den er von den †† Töchtern Dorothea und Minneline des † Johann gen. Heinrich v. Mülnheim zubenannt v. Girbaden und dessen † Frau Enneline, seine Schwester, geerbt hat. Werner schenkt darauf den Acker der Elendherberge zu Str. (St. A. Str. Eh. fol. 96 a. 882.

6. Lutolt v. Mülnheim gen. v. Girbaden, Edk., 1361. † 1401. Stättmeister von Str.

.... V. Kal. Maji obiit Lutoldus de Mülnheim, armiger, dedit vestem cum vario. (U. Frw. A. Str. Db.) 883.

Vermählt mit Heylka dicta Zorn nuncup. de Landsberg 1394. 98. (B. A. Str. G. 5262. 52 a.) Tochter von Nicolaus Zorn gen. Lappe dem Jüngeren, R., und Susanne v. Landsberg.

... II. Non. Junii obiit domina Heylka dicta Zornin uxor Lutoldi de Mülnheim, armigeri dedit vestem cum vario. (U. Frw. A. Str. Db.) 884.

Die Zorn v. Landsberg führten den Beinamen Landsberg von der vorstehenden Susanne v. Landsberg. Ihr Gatte Nicolaus Zorn gen. v. Landsberg behielt die Helmzier der Zorn-Lappe bei. Taf. XVI.

[1361—1364] Oct. 5. Benfeld. Bischof Johann II. von Str. an den Meister und den Rath von Str. Er bittet den Rath mit Bezugnahme auf Verhandlungen, die sein getreuer Johans v. Ochsenstein, Dechant, und Werlin v. Landsberg, Vitzthum, mit Str. bereits gepflogen haben, Lutold v. Mülnheim anzuhalten, daß dieser den bischöflichen Bürger Lawel Zapfelreße von Benfeld ungenöthigt lasse, da er (der Bischof) für ihn Tag und Stunde zu leisten erbötig sei. (St. A. Str. AA. 1402.) 885.

1381 Febr. 25. Str. Bischof Friedrich von Str. giebt mit Zustimmung seines Dom-Kapitels dem Edk. Lutolt v. Mülnheim zu Str. und dessen Schwester Odilia, Wittwe Burkards v. Hohenstein, einen „ewigen" Zins von jährlich 15 tt. ₰. auf seinem Dorf Hindisheim, wofür die genannten Geschwister auf alle Rechte, Einkünfte, Gefälle und Ansprüche verzichten, die sie auf die bischöflichen Dörfer Ehl und Matzenheim machen können. (B. A. Str. G. 6220.) 886.

1383 Heinrich Graf v. Lützelstein verspricht dem Bruno Herrn zu der Hohen Rappoltstein Schadloshaltung für 720 tt. ₰. und für 100 Fl. gegen Lutold v. Mülnheim. (A. R. Ub. II. S. 194.) 887.

[1384] Ende Oct. vor Keppenbach. Lutolt v. Mülnheim, Hauptmann der straßburgischen Truppen vor Keppenbach, und andere Straßburger berichten dem Rath von Str. über Verhandlungen, die zwischen dem Bischof von Str., dem Landvogt und Boten von Str. betreffs des Landfriedens stattgefunden haben sollen, und über Erkundigungen, die sie bei den Räthen des Herzogs Ruprecht eingezogen haben.

---

* Reitlehen ist ein Lehen, dessen Besitzer dem Lehensherrn zu Pferde dienen mußte. Nach Königshofen-Schilter ist es, wie hier eine Art des Hofrechtslehens.

Sie bitten um Nachricht über die Truppenansammlungen bei Nußbach [bei Appenweier oder Triberg?] von denen ihnen Kunde gekommen ist. Ferner berichten sie über einen freundlichen Besuch des Herzogs in ihrem Lager. (St. A. Str. AA. 118.) 888.

Es scheint sich darum zu handeln, daß die Besitzer von Keppenbach einen Georg von Enzberg, Gegner des Herzogs Ruprecht, Schutz gewähren und deswegen von den Verbündeten des Herzogs, zu denen auch Straßburg gehört, belagert werden.

1386 Heinrich Graf v. Lützelstein giebt Bruno Herrn v. Rappoltstein einen Schadlosbrief wegen der Bürgschaft, welcher dieser gegen Lutolt v. Mülnheim für 400 Fl. übernommen hat. (A. R. Ub. S. 229.) 889.

1388 Mai 22. Hagenau. Der Rath von Hagenau an den Rath v. Str. Er bittet Lutolt v. Mülnheim zu veranlassen, das den Hagenauer Bürgern Albrecht zum Böme und Cüntzel Bender Geraubte wieder herauszugeben. (St. A. Str. AA. 2017.) 890.

1389 Mai 5. Str. Lutolt v. Mülnheim siegelt als Schöffe mit Sig. 6 der Siegeltafel II. (Sp. A Str. Lad. 175.) 891.

1393 Mai 5. Str. Lutolt v. Mülnheim siegelt mit Sig. 6. Siegeltafel II. Mit ihm siegeln noch die Schöffen Reimbolt-Hiltebrant v. Mülnheim und Walter v. Mülnheim. (Sp. A. Str. Lad. 46.) 892.

1394 März 26 Str. Lutolt v. Mülnheim, Edl. zu Str., in Bischheim begütert. (B. A. Str. G. 6214. 4.) 893.

1394 Sept. 28 Zabern. Bischof Wilhelm II. von Str. an den Rath von Str. Er bittet, die Herren Heinrich v. Landsberg und Lutold v. Mülnheim zu veranlassen bischöfliche Lehensgüter, welche dieselben aus der Verlassenschaft Burkarts v. Landsberg erhalten haben, herauszugeben. Martin Münch v. Wilsperg beansprucht von seiner Frau und Schwiegermutter wegen einen Theil der Güter als Eigenthum. (St. A. Str. AA. 1485.) 894.

1394 Oct. 12. Heinrich gen. Riche, R. zu Basel, Sohn des † Peter Riche, verk. dem Stift J. St. Peter zu Str. alle seine Güter, die er von seiner † Mutter Katharina Zorn, Tochter des Nicolaus Zorn von Str., geerbt hat; darunter auch eine Rente von 10 Vierteln Weizen, welche die unterelsässischen Landgrafen s. Zt. dem Nicol. Zorn verpfändet hatten, und deren anderer Theil, gleichfalls 10 Viertel, sich zur Zeit im Besitz der Heilka Zorn v. Landsberg, Gemahlin des Lutolt v. Mülnheim befindet. (B. A. Str. G. 4891. Ser. I. fol. 52. ff.) 895.

Lutolt v. Mülnheim v. Girbaden und Heilka Zorn v. Landsberg hinterließen: a. Lutolt, † 28. September 1396 in der Schlacht bei Nikopolis, und b. Johann-Lutolt v. Mülnheim gen. v. Girbaden.

1396. a. Lutold v. Mülnheim macht mit Hans v. Mülnheim, R., Johann-Ulrich Bischof v. Mülnheim, R., Reinhard v. Mülnheim v. Richenberg, R., Hügelin v. Mülnheim, R. und Hans-Lutolt v. Mülnheim den Kreuzzug gegen die Türken und die Schlacht bei Nikopolis mit.

Bis auf Johann-Ulrich v. Mülnheim, der aus der Schlacht durch die Flucht entkam und Hans-Lutolt v. Mülnheim, der bereits auf dem Hinmarsch erkrankte und nach Hause zurückkehrte, fielen alle übrigen Müllenheim in der Schlacht.

Aus Straßburg folgten außer den vorstehend genannten Müllenheim noch die Ritter Bechtold Zorn, Heinrich Zorn v. Eckerich, Adam Zorn v. Bulach und Hans Engelbrecht, und die Edelknechte Heinrich Süsse und Walther v. Endingen. (K. Chr. Str. Heg. Chr. Str. S. 857. Anm. 4 und Frankf. Hs. Bl. 320 a.)

Als Sultan Bajesid I. 1394 Bulgarien und die Walachei, die Kronländer Ungarns erobert hatte und darauf noch die Gesandten des Königs Sigismund, der seit dem 31. März 1387 die Krone des

heiligen Stefan trug, gefangen setzen ließ, blieb Letzterem nichts Anderes übrig, als Bajesid zu bekriegen und schrieb der Papst Bonifaz IX. behufs dessen auch zugleich einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken aus.

Ende Sommer 1396 vereinigte sich das gesammte Heer bei Ofen, ging unterhalb des Eisernen Thores über die Donau, nahm die Festungen Orsowa, Widdin, Rachowa und lagerte sich am 12. September ungefähr 100 000 Mann stark vor Nicopolis. (Siltach, Schiltach, Schiltorn.) Die Stadt liegt auf einer Anhöhe hart am Ufer der Donau, ihr gegenüber etwas oberhalb mündet die Aluta. Da sie einen bequemen Uebergang über die Donau in das Alutathal sicherte, war sie als Ausfallthor in die Wallachei für die Türken von ungeheurer Wichtigkeit und demgemäß stark befestigt und besetzt.

Am 27. September langte Bajesid, den in größter Sorglosigkeit dahinlebenden Kreuzfahrern völlig unerwartet, mit einem Heere von 100—130 000 Mann vor Nicopolis an.

Die in erster Linie stehenden Franzosen machten sich sofort kampfbereit und wüthend über den Hohn der siegesgewissen Besatzung von Nicopolis ließen sie sich zu einer furchtbaren Barberei hinreißen und hieben die 1000 Gefangenen, die sie bei Rachowa gemacht hatten, vor der Schlacht erbarmungslos sämmtlich nieder.

Donnerstag, den 28. September, morgens zwischen 9 und 10 Uhr begann der furchtbare Kampf der beiden größten Heere des 14. Jahrhunderts. Franzosen, Engländer und Rhodiser Ritter französischer Zunge unter Anführung Johanns v. Nevers und Philipps von Artois eröffneten in tollkühnster Weise die Schlacht, rannten ungeordnet an den Feind und und warfen die vorderen Treffen der Osmanen mit furchtbaren Verlusten zurück, so daß Bajesid bereits an den Rückzug dachte.

Anstatt sich nun mit diesem glänzenden theilweisen Sieg zu begnügen, verfolgten die Kreuzfahrer, obgleich völlig erschöpft, doch tollkühn und planlos die Türken, bis sie sich plötzlich hinter einer Anhöhe ohne Zusammenhang mit dem Hauptheere in größter Bestürzung und Verwirrung den halbmondförmig aufgestellten, ausgeruhten und kampfbereiten mächtigen Reserven Bajesids gegenüber sahen.

Letzterer erkannte sofort seinen Vortheil, ging gegen die bestürzten, völlig in Verwirrung gerathenen und ermatteten Kreuzfahrer zum vernichtenden Angriff vor und schnitt denselben schließlich auch noch ihre Rückzugslinie ab, so daß nur wenige dem Tode oder der Gefangenschaft entgingen.

Während sich dieser Kampf mit so unerwartet tragischem Ausgang abspielte, hatte Sigismund sein Heer in Schlachtordnung aufgestellt. Trotz des Unglücks der Franzosen war der Tag noch nicht verloren. Lange schwankte der Sieg, bis die Wallachen und Ungarn verrätherischerweise von Sigismund abfielen und die Flucht ergriffen und der Serbenfürst Stefan den Türken noch 5000 Mann frischer Truppen zuführte.

Dadurch war nach kurzem verzweifelten Ringen die Niederlage der Christen entschieden. Der Rückzug gestaltete sich furchtbar. Sigismund, von treuen Freunden gewaltsam aus dem Kampf gerissen, entging nur mit knapper Noth dem Tode oder der Gefangenschaft. Nur wenige von den Kreuzfahrern sahen die Heimath wieder.

Die Rache Bajesids war mehr als eine grausame, hervorgerufen durch die von den Franzosen erfolgte Hinrichtung der tausend Gefangenen von Rachowa. (Ausführliche Beschreibung der Schlacht siehe Brauner.) 896.

b. Johann Lutolt v. Mülnheim v. Girbaden, R. 1401 † 24. Vielfach auch nur Johann genannt. Stättmeister von Str. Vermählt mit Agnes v. Andlaw. 1423 † 57.

. . . . XIIII. Octobris. Item obiit Johannis Lutoldus v. Mülnheim, miles, dedit arma et aequum (U. Frw. A. Str. D. 6). 897.

Die v. Andlaw; früher Andelahe, Andila, Andlau, Andelau, Andelo, Andlo, schreiben sich nach dem Städtchen Andlau im Unter-Elsaß. Urkundlich 1150 mit Otto de Andelahe in einer Urkunde Conrads III. für St. Blasien. (Grandidier, oeuvr. hist. inéd. I. p. 270).

W.: In Gold ein rothes Kreuz. H.: Ein rothes und ein goldenes Horn mit je drei Pfauenfedern besteckt. Hd.: Rothgolden.

Rudolf von Andlaw „dem man spricht Stolzemann" führte 1409 die beiden Hörner mit je drei rothen bezw. goldenen Sternchen besetzt. Hd.: Rothgolden. Von 1439 ab führt derselbe, ebenso wie sein

Sohn Ludwig v. Andlaw (von Adelheid v. Mülnheim), ferner Hans Heinrich, Ottemann, Hans, Lazarus, Eberhard und Peter v. Andlau einen gekrönten weißgekleideten Mannsrumpf. Hd.: Rothgolden. (A. Gr. v. A.) Tafel XVI.

1392. 93 Herbst. König Wenzel verhängt über Str. die Reichsacht und ordnet die sofortige Execution gegen die Stadt an, da sie es abgelehnt hat, ihren Ausbürger Bruno v. Rappoltstein zur Herausgabe des von ihm in der Gefangenschaft gehaltenen Engländers, Ritter John Harleston zu zwingen.

Um vor einem Ueberfall möglichst gesichert zu sein, ordnet der Kriegsrath von Str., die Siebener-Commission, eine vollständige Armirung der Stadt an und erläßt betreffs der Verproviantirung, der Besetzung der Thore, des Wachtdienstes, der Ordre de bataille, Ausgabe von Losung und Feldgeschrei, des Wagenparks und Trains u. s. w. die eingehendsten Instructionen.

Betreffs der Ordre de bataille wird bestimmt: Auf das erste Alarmzeichen, auf das Geläute der heiligen Geistglocke, sammeln sich die Zünfte in Waffen vor dem Münster oder an anderen, vorher bestimmten Plätzen. Um den Stättmeister Joh. v. Kageneck und das Stadtbanner mit der Jungfrau Maria und ihrem Kinde im Felde, sollen sich zur Bedeckung die Folgenden schaaren, obe es zuo strite keme; Vor an die spitz der banier: Erhart Zorn, Hans Zorn, Lütolt-Hans v. Mülnheim, Reimbolt Hüffelin der jünger, Heinrich v. Mülnheim in Brantgasse; neben dem meister uf die rechte site: Bechtolt Zorn, Heinrich v. Landesberg (ein Müllenheim*), Ruolin Barpfennig, Ruodolf Boltze; zuo der linken siten: Johans v. Kageneck der alte, Petermann v. Duntzenheim, Uolrich Gosse, Betzscholt Henselin; hinder dem meister: Reymbolt Wetzel, Itel Clobelouch, Erbe Loeselin, Paulus Mossung, Cuonczeman Rebestog. Diesen exponirten Ehrenplatz verschaffte jenen achtzehn Männern gewiß nicht blos ihre Abstammung aus den ersten Geschlechtern der Stadt, sondern auch ihre erprobte Feldtüchtigkeit und Waffengewandtheit. (Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen Nr. 41, 42 von 1879. W. W. nach Urkunden des St. A. Str.) 898.

1398 Juni 5. Henselin gen. Byderbman, wohnhaft zu Laubenheim bei Girbaden, bekundet, daß Lutolt v. Mülnheim, Edk. zu Str. und dessen Vorfahren schon seit langer Zeit eine Rente von 8 ß auf einem zu Laubenheim gelegenen Garten besessen hätten, und, daß er (Henselin) verpflichtet sei, dem genannten Lutolt v. Mülnheim diese Rente alljährlich zu entrichten. (B. A. Str. G. 6218.) 899.

1401. Lutolt Hans v. Mülnheim macht als Glefener der Stadt Str. den Krönungszug des Königs Ruprecht nach Rom mit. (St. A. Str. A. A. 123.) 900.

1406 Juli 22. Lutolt v. Mülnheim, Edk. zu Str. in Bischheim begütert. (B. A. Str. G. 6214, 7.) 901.

1411 April 11. [Str.] Bischof Wilhelm II. von Str. verpfändet Herrn Johansen v. Mülnheim, gen. v. Girbaden, R., Sohn Lutolts v. Mülnheim, gen. v. Girbaden, und dessen Erben Burg und Stadt Dabichenstein (Dachstein) mit allen Zubehörden und Gefällen (Blatt 26) für 1600 *tt. ₰.*, die zur Bezahlung von Schulden des Bisthums dienen sollen. Doch sollen die Leute von Dachstein 6 *tt. ₰.* an die Stadt Str. jährlich nach Molsheim entrichten. (St. A. Str. AA. 1435) 902.

Ein Viertel von Dachstein ist im Besitz von Greda v. Mülnheim-Brantgasse, Heinrichs v. Mülnheim in Brantgasse Hausfrau geb. Münchin v. Landskron.

1411 April 11. [Str.] Johann v. Mülnheim, Lutolts v. Mülnheim Sohn, verpflichtet sich der Stadt Str. gegenüber ihr Burg und Stadt Dachstein stets offen zu halten und, so lange der Bischof die 750 Fl. jährlicher Rente, die er der Stadt Str. auf die Städte Molsheim, Börsch und Dambach verpfändet hat, nicht abgelöst hat, dieselbe nur mit Zustimmung von Str. oder an Str. selbst zu verpfänden. Bischof Wilhelm stimmt zu. (St. A. Str. AA. 1435). 903.

---

* Heinrich v. Mülnheim v. Landesberg 1392 im Rath.

1411 April 11. [Str.] Bischof Wilhelm bekennt, daß er der Stadt Str. die Stadt Molsheim, Stadt und Burg Dachstein und Dambach mit 750 Fl. jährlicher Rente um 15000 Fl. versetzt hat. Nun hat der Rath seine Zustimmung dazu gegeben, daß der Bischof Burg und Stadt Dachstein weiter an Herrn Johann von Mülnheim, R., Lutolts Sohn, versetzt. Dafür hat der Bischof mit Zustimmung des Kapitels die Stadt Börsch an Str. versetzt. (St. A. Str. AA. 1435.) 904.

1413 Febr. 13. Johann gen. Bydermann von Laubenheim, wohnhaft zu Rosheim, bekundet, daß er vom Edk. Lutolt v. Mülnheim einen in Laubenheim gelegenen Garten, gen. Wilhelmsgarten, in Erbpacht hat und dem gen. Lutolt zur Sicherheit für die Entrichtung des Zinses zwei Aecker zu Laubenheim verpfändet hat. (B. A. Str. G. 6218.) 905.

1414 März 24. Mit Zustimmung des R. Johann-Lutolt v. Mülnheim, Sohnes des Edk. Lutolt v. Mülnheim, Patrons von Allerheiligen zu Str. geben die Pfründner des Letzteren dem Cuntz gen. Hummel von Bischofsheim einen in Bischheim neben dem Besitzthum der Erben Walthers v. Mülnheim, ehemaligen Cantors von Jung St. Peter, gelegenen Hof gegen einen jährlichen Zins von 1 *tt.* *ß*. in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6214. 8.) 906.

1416 Dez. 9. Johann v. Mülnheim senior, R., und seine Frau Agnes v. Andelahe verkaufen dem Kapitel der Straßburger Kirche 5 *tt.* *ß*. Renten. (B. A. Str. G. 4143. 68[a].) 907.

1420 Jan. Johann v. Mülnheim, eröffnet den „Dachsteiner Krieg" der vereinigten Ritterschaft außerhalb Str., besonders der Zorn, Wangen und Müllenheim, gegen die Stadt Str., von dem den Mülnheim gehörigen Dachstein aus, nachdem er seine dort lebende Mutter gewaltsam entfernt hatte. (Strob. Gesch. Els. III. S. 135.) 908.

Die schlechte, corrupte Finanzwirthschaft seitens der Ammeister und ihrer Creaturen im städtischen Regiment und die schlechte Justiz und die mangelhafte Gerichtsverfassung boten dem Adel beständigen Anlaß zur Klage und war schließlich dadurch 1405 eine Reformation der Stadtordnung herbeigeführt worden.* Aber dadurch, wie durch das Zurückgehen des Ausbürgerthums hatte der Adel, der einen Theil seiner Güter auf dem Lande hatte, der fürstliche Lehen besaß resp. suchte, nach und nach eine veränderte, weniger günstige Stellung in der Stadt erhalten. Man sah ihm seine Gewaltthätigkeiten,** seine Fehden weniger nach, als früher; man ging über die Unklarheit seiner militärischen und Steuer-Pflichten nicht mehr hinweg, wie früher; man suchte im Gegentheil Klarheit zu schaffen, genau festzustellen, wer noch Bürger sei, wer nicht; welche Pflichten der Ausbürger habe und, wie das Bürgerrecht verloren gehe.***

Als darauf der Rath von Str. (Stättmeister Andreas Wirich, Heinrich v. Mülnheim v. Landsberg, Reimbolt und Walter Baumann, Ammeister Rulin Barpfennig) auch noch die alten gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbürger der Stadt vom 30. Mai 1363 und aus dem Jahr 1372 erneuerte: „Wer aus der Stadt ziehen will, muß innerhalb der nächsten drei Wochen nach seinem Auszuge schwören, dem Rath Gehorsam zu leisten. Wer dies zu thun sich weigert, wird 10 Jahre lang aus der Stadt verbannt und darf kein Ausgetretener, so lange er außerhalb der Stadtmauern wohnen bleibt, zu den Versammlungen der Räthe und Schöffen kommen, da sie kein Recht mehr haben, ihre Stimme abzugeben", und 2. „jeder in der Stadt ansässige Edelmann muß sein Bürgerrecht erwerben und dem Rath Gehorsam schwören," paßte dies dem Adel nicht und machte er den Versuch sich dem nicht zu fügen. Als ihm dies nicht glückte, verließen 36 Edelleute, darunter mehrere Stättmeister und Räthe, ohne Aufkündigung sofort die Stadt, wohl in der Hoffnung dadurch den Rath zur Nachgiebigkeit zu zwingen und die Herrschaft wieder ganz in seine Hände zu bringen. Als der Adel indeß seinen

* St. A. Str. Bd. XVI. Mandate u. Ordnungen der Stadt Str.
** Chr. Schilter-Königshofen S. 817 ff. Protocolle über die Sünden der jungen Edelleute und Patrizier. Auch Schmoller S. 120.
*** Schmoller S. 46 ff. Strobel S. 128.

Zweck nicht erreichte, man verringerte einfach die Vertreter des Adels im Rath; folgte einige Tage später auch noch der größte Theil der bisher in der Stadt noch zurückgebliebenen Adeligen und schlossen die Ausgezogenen darauf ein Bündniß unter dem Namen: „Die vereinigte Ritterschaft außerhalb Straßburgs".

Es zogen aus die Ritter: Johann Zorn, Heintz v. Mülnheim, Wilhelm Knobelouch, Vlrich Löselin, Johann Rudolf v. Endingen, Johans v. Mülnheim, Johann Manß, Erbo v. Schiltigheim, und die Edelknechte Claus Ottefridrich, Rülin von Berstett, Andres Wirich, Reimbolt Spender, Jacob Manß, Hans Wilhelm zum Riete, Peter Mosung, Fridrich von Epfich, Burckart v. Mülnheim, Heinrich v. Mülnheim, Bartholomeus v. Mülnheim, Hans Ludwig von Kagenecke, Bertholt Klobelouch, Cuno von Kagenecke, Arbogast von Kagenecke, Thomas von Kagenecke, Hans Heinrich Hüffel, Herman Hüffel, Hans Wetzel, Bertholt Zorn, Jerge Zorn, Jerge Clobelauch, Rülman Löselin, Adam Löselin, Vlrich Löselin, Hans Zorn Schultheiß, Hans Balthasar von Endingen und Hans Wilhelm Gürteler.

Es folgten denselben und gaben ihr Bürgerrecht auf: Reimbolt von Schiltigheim, Ludwig von Wickerßheim, Claus Dütschman, Claus Manssen, Volmar von Künheim Hugs seligen Sohn von Künheim, Jacob Dütschman, Hans Clobelouch Herrn Wilhelm Knobelouchs Ritters Sohn, Adam Bock, Hans Mosung, Rüfelin Mosung, Caspar von Diemeringen, Heintz v. Mülnheim, Herrn Heinrichs seligen Sohn, Claus Fridrich Bühssener, Martin Bühssener, Hans zum Trübel, Hans Mürsel, Hans Bock Claus Bocks Sohn, Reimbolt Burggraf, Walther v. Mülnheim, Herrn Walthers seligen Sohn, Wilhelm von Schönneck, Heinrich Meiger, Jeckel Manß, Thomas Lentzelin, Fridrich Manß, Claus Sturm, Herman Dütschman, Arbogast Dütschman, Erhart Clobelouch, Hans Spiegel, Andres Rebstock, Thomas Elnhart, Claus Clobelouch, Dietherich Rebstock, Herr Heinrich v. Mülnheim gen. v. Landesperg ritter und seine Söhne, Vlrich Bock Vlrich Bocks seligen Sohn, Cunrat Pfaffenlap Fridrich Pfaffenlaps seligen Sohn, Eberhart v. Schönneck, Rüther Vörster, Peterman v. Gandertheim, Rudolff, Jacob, Claus Lentzelin, Ludwig v. Roßheim, Claus Bock, Symont Büsserer, Reimbolt Zorn gen. Lappe Ritter, Claus v. Heiligenstein, Reimbolt Wetzel der jünger, Hetzel Rebstock, Cuneman Nape, Hartwich Knobelouch, Hans Dütschman, Hans v. Rümelnheim, Reinbolt Hesse, Symont Böckelin, Peter Museler, Claus Meiger, Cunrat Bock, Jerge Bock, Reimbolt v. Kageneck, Hans zur Megde, Jacob Dütschman, Hüfelin Swarber, Adam Löselins seligen Wittwe, Adelheit Löselin Johann Schilts seligen Wittwe, Clara Gürtelerin Bertholt Zorns seligen Wittwe, Nese Barpfenningen Johans von Kageneck Ritter seligen Wittwe, Luckel Wißbrötelin Wilhelm Gürtelers seligen Wittwe, Katherine Zornyn Berwig Rotenburg seligen Wittwe, Vrselin von Grostein Cunen seligen Witteme von Wickerßheim, Eilsebet von Grostein, Agnese zum Riete Bertholt zum Riete seligen Wittwe, Agnese Wetzelin des Vitztums seligen Wittwe, Margrede von Wickerßheim, Heintzmans v. Mülnheim den man sprach von Rechberg seligen Wittwe, Heilcke Zornin Hans Knöbelouch seligen Wittwe, Ennelin Rebstöckin Hanses vom Wege seligen Wittwe.* (K. Chr. Str. S. 809, 812.) 909.

1419 Juni 22. Str. Gütlicher Tag zwischen dem Rath von Str. und der vereinigten Ritterschaft außerhalb Str., vertreten durch Burkard v. Mülnheim v. Rechberg.

Burkard v. Mülnheim in Begleitung mehrerer fürstlicher Räthe, Ritter und Edelknechte legt die Klagepunkte des Adels klar. Dieselben erstrecken sich vornehmlich auf die jetzige Stellung des Adels im städtischen Regiment und sonst gegen frühere Zeiten. Eine Rechtfertigung des Raths lehnt Burkard v. Mülnheim ab, indem er zu deren Empfangnahme keine Vollmacht besitze. (K. Chr. Str. 864. 835.)

Der Rath von Str. ladet darauf die Ritterschaft zu neuen Verhandlungen ein und bittet auch die benachbarten Fürsten und Städte dazu Gesandte entsenden zu wollen. Von der Ritterschaft erscheint indeß Niemand. (K. Chr. Str. S. 813. 15.) 910.

---

* Von diesem einst so zahlreichen Straßburger Adel blühen in Straßburg heute nur noch die Böcklin v. Böcklinsau, v. Müllenheim u. Rechberg und Zorn v. Bulach.

1419 Nov. 12. Str. Der Rath von Str. bestimmt, daß von den ausgezogenen Edelleuten keiner mehr in die Stadt zurückkehren darf, bevor er sich wegen seiner Auswanderung mit dem Rath nicht geeinigt hat und untersagt jedem Bürger bei Strafe von 100 Mark Silber und 10jähriger Verbannung mit dem ausgezogenen Adel in irgend welche Verbindung zu treten. (Strob. Gesch. Els. S. 133.) 911.

1420 Jan. 8. Hartung v. Wangen, Claus-Bernhard v. Bulach, Hans v. Mülnheim, Eberhard Schaub, Claus Manse, Ulrich Bock, Reimbolt v. Kageneck, Claus Sturm und andere senden dem Rath von Str. ihre Absagebriefe und setzen Claus v. Bulach, Hans v. Mülnheim und Ulrich Bock zu Führern der Fehde ein. (Argentorabensia hist. polit. Manuscpt. St. A. Str.) 912.

1420 Jan. 26. Die Straßburger versuchen Dachstein zu stürmen, müssen aber unverrichteter Sache wieder abziehen und verwüsten dafür das den v. Müllenheim gehörige Dorf Quatzenheim im Kochersberg. (K. Chr. Str.) 913.

1420 Febr. 16. Hans v. Mülnheim thut kund, daß er Burg und Stadt Dachstein eingenommen und daß Claus Bernhard Zorn v. Bulach und er damit der Stadt Str. feind geworden ist und er mit Bischof Wilhelm von Str. ein Bündniß geschlossen und demselben Dachstein auf drei Jahre geöffnet hat. Dann soll Dachstein ihm (Hans v. Mülnheim) wieder allein zustehen.

Dachstein ist vom Bischof an die Stadt Str. versetzt und von dieser an Agnes v. Andlau, Wittwe Lutolt-Hansens v. Mülnheim weiter verpfändet worden. Sollte der Bischof es lösen, so verspricht Hans v. Mülnheim es zurückzugeben. (B. A. Str. G. 152 Cop.) 914.

[1420—1421.] Die nach heftigen Differenzen mit Str. aus der Stadt ausgezogene Ritterschaft stellt bei den Verhandlungen über ihren Wiedereintritt in die Stadt unter anderm auch die Bedingung, daß die über Hans v. Mülnheim verhängte Acht* aufgehoben werde, in die derselbe wegen eines Klerikers gefallen sei; denn es sei bekannt, daß letzterer das, was ihm wiederfahren, nicht durch Hans v. Mülnheim erlitten habe, sondern vielmehr selbst diesem offenkundig nach dem Leben getrachtet habe. (K. Chr. Str. S. 842.) 915.

1422 Jan. 30. Willstätt. Hans Bock, Hans Betscholt, Claus Gerbot, Hug Dreizehn, Altammeister, Hans Wurmser, Conrad Armbruster und Hans Schanlit, Gesandte der Stadt Str. auf dem Tag zu Willstätt wegen der Zweiung Straßburgs mit dem Bischof Wilhelm an den Ammeister von Str. Hans Melbrüge.

Anwesend sind der Markgraf Bernhard von Baden mit Junker Ludwig v. Lichtenberg und Graf Friedrich v. Zollern und dem Oetinger, ferner Graf Salm, die kurmainzschen Räthe, der Küster des Strbg. Hochstifts Graf Friedrich von Zweibrücken, Herr von Bitsch, Hans Zorn, Ulrich Loesel, Ritter Hans v. Mülnheim, Jacob Manß und andere Ritter und Knechte mit denen der Markgraf heute verhandelt hat. (St. A. Str. AA. 171.) 916.

1422 April 23./24. Speyer. Erzbischof Konrad von Mainz und Markgraf Bernhard von Baden machen zwischen Meister und Rath der Stadt Str. und „der Ritterschaft, die aus Str. komen sient", eine Sühne. Folgen die ausführlichen Bestimmungen. Die Acht gegen Hans v. Mülnheim wird aufgehoben. Bei den Friedensverhandlungen als Abgeordneter der Ritterschaft Burkard v. Mülnheim v. Rechberg, Reichsschultheiß von Hagenau.

Den Vertrag siegelten der Erzbischof, der Markgraf, seitens der Stadt Str. der Stättmeister Ottemann v. Mülnheim und von der Ritterschaft Hans Zorn von Eckerich, Hans v. Mülnheim, Rudolf Zorn von Bulach, Ritter Hans Manß und Jacob Manß für sich und „die andern unser Gesellen alle".

---

* „Acht" bedeutet hier die Verbannung aus dem Hoheitsgebiet der Stadt und das Verbot sich dort wieder blicken zu lassen.

Der ausgezogene Adel hatte seine Zwecke nicht erreicht. Wer von den Ausgezogenen zurückkehren wollte, mußte sich erneut wieder in das Bürgerrecht einkaufen und den Bürgereid schwören.* (St. A. Str. AA. 1458 und Dr. R. F. Reg. Mgr. v. B. u. H. 3401.) 917.

1424. Die Erben des Johann Lutolt v. Mülnheim, R., zu Bischheim und Höhnheim begütert. (B. A. Str. G. 4891.) 918.

1425 Febr. 24. Reimbold Spender, Edk., und Nicolaus Jäger, Priester und Procurator der Wittwe und der Kinder des † Lutolt v. Mülnheim, R. zu Str., geben den in Quatzenheim gelegenen und den vorgen. Kindern gehörigen Hof, den bisher der † Ullmann Burger von Quatzenheim in Erbpacht besessen hat, dem Sohn desselben, Lauwelin, für 13 ß. Zins jährlich gleichfalls in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6228.) 919.

1431 Mai 8. Heinrich v. Fleckenstein „der Jüngere" bekennt, daß sein Schwager Wirich v. Hohenburg verbunden ist, der Frau Agnes v. Andela, Herrn Johanns v. Mülnheim sel. R. Wittwe und ihren beiden Kindern Lutolt und Margarethe v. Mülnheim 10 *tt.* ₰. Rente auf die Stadt Mutzig zu geben. Bürgen sind: Friedrich v. Thann, sein Bruder, Burcard v. Windeck sein Tochtermann, Reinhard sel. Sohn v. Windeck, R., Hans Heinrich v. Landsberg, Bechtold Münch v. Wilsperg Edk. und Heinrich v. Fleckenstein, der für den † Burcard v. Windeck eintritt. (B. A. Str. C. H. G. 5620.) 920.

1437 Sept. 21. Str. Agnes v. Andela, Wittwe des R. Johann Lutold v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Margarethe ihre Tochter stiften für letztere im Bethaus Allerheiligen in Str. eine Seelengeräthe (Messe) von 10 ß. Rente von einem Hause in Steinstraße „an dem brucken neben dem Olengeßlin" in Straßburg. (B. A. Str. G. 6179. 5.) 921.

1457 Sept. 23. Str. Vor dem Hofrichter zu Str. giebt Anthonius v. Hohenstein, Sohn des † Heinrich v. Hohenstein, ehemaligen Vitzthums des Bischofs von Str., dem Ritter Burkart v. Mülnheim an Zahlungsstatt für eine Schuld von 200 *tt.* ₰., eine jährliche Rente von 10 *tt.* auf der Stadt Mutzig unter Vorbehalt der Wiedereinlösung; welche Anton v. Hohenstein aus der Verlassenschaft der † Agnes v. Andela, der Wittwe des Lutolt v. Mülnheim erhalten hat. Zu dieser Cession geben ihre Einwilligung: Dietrich v. Sickingen für sich und im Namen seiner Frau Jonata, der Schwester des Anton v. Hohenstein und Agnes v. Hohenstein, Wittwe des Hans-Heinrich v. Andelo ebenfalls eine Schwester des Anton v. Hohenstein. (B. A. Str. G. 5241. 4.) 922.

1460 Oct. 4. Agnes v. Hohenstein, Wittwe v. Andela, verk. um 3 *tt.* ₰. den Pfründern von Allerheiligen zu Str. „die dryge Kappen ewigen gelts" die ihr aus der Erbschaft der Agnese v. Andela [Wittwe Lutolts v. Mülnheim], ihrer Base zugefallen sind „di do gont von dem huse zum Seiler" in Str. an der Steinstraße. (B. A. Str. G. 6208. 3.) 923.

Johann-Lutolt v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Agnes v. Andela hinterließen:

1. Lutolt, 1431. 1447 und 2. Margarethe v. Mülnheim gen. v. Girbaden.

2. Margarethe v. Mülnheim gen. v. Girbaden vermählt mit Burkard Bischof v. Mülnheim „dem Jüngeren" R. † 1447. Sohn von Johann-Ulrich Bischof v. Mülnheim und Adelheid Löselin.

1447 März 5. Str. Margarethe v. Mülnheim, Tochter des † Johann-Lutolt v. Mülnheim und Wittwe des † Burkard Bischof v. Mülnheim, stiftet mit Einwilligung ihrer

* Ausführliche Beschreibung des Dachsteiner Kriegs siehe Schilter-Königshofen, Chronik von Straßburg, S. 806—81 und Strobel, Geschichte des Elsaß.

Mutter Agnes v. Andela, Wittwe Johann-Lutolts v. Mülnheim, ihrem Gatten Burkard v. Mülnheim, eine Jahreszeit von Gütern in Schaffhausen in der Kirche Allerheiligen zu Str. (B. A. Str. G. 6232. 2.) 924.

VI. Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden, R. 1367. 96. Vermählt mit Nesa Zorn-Schultheiß, Tochter des Nikolaus Zorn-Schultheiß. 1375. 80 † 1403. (A. Z. v. B. 355.)

Die Zorn-Schultheiß, auch Bracken-Zorn und seit dem 16. Jahrhundert Zorn v. Plobsheim genannt, führten als Helmzier einen goldenen Brackenhals mit schwarzem Ohr und schwarzem Halsband. Hd.: Rothgolden. Taf. XV.

Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden erklärt sich auf Grund der Belehnung seines Vaters mit der Vogtei von Eckbolzheim durch dem Bischof von Str. von vornherein vom St. Thomas-Kapitel in Str. unabhängig. (Sch. Th. C. S. 61 fgd.) 925.

[1354—1365] März 25. Benfeld. Bischof Johann II. v. Str. an den Rath von Str. Er bevollmächtigt seinen getreuen Herrn Johannes v. Mülnheim und seinen Burggrafen Johannes Merswin' bei dem Rath von Str. (St. A. Str. AA. 1402.) 926.

[1354—1365] Aug. 10. Dachstein. Bischof Johann II. von Str. beglaubigt Johann v. Mülnheim, R., und seinen Schreiber Paulus bei dem Rath von Str. (St. A. Str. AA. 1401.) Angelegenheit unbekannt. 927.

1361 März 19. Hetta, Tochter des † Hugo Gänsefuß v. Bütenheim, R., Wittwe des Edk. Johannes Kresse v. Kogenheim verk. dem Nicolaus Wetzel, Scholasticus von J. St. Peter zu Str. und dem Edk. Johann v. Mülnheim, Sohn des R. Johann v. Mülnheim zu Str., als den Testamentsvollstreckern des † Magister Heinrich von Tenstette, Rektors der Pfarrkirche in Sulz eine Reihe von Gütern in Mittelbergheim zur Ausstattung der von dem Magister in Sulz gestifteten Primissariatspfründe. (B. A. Str. G. 5250. 1.) 928.

1362 Nov. 18. Die vorstehenden Nicolaus Wetzel und Johann v. Mülnheim bekunden die Stiftung der vorgenannten Primissariatspfründe und die Uebertragung deren Collatur an die Propstei Haslach. (B. A. Str. G. 5215. 3.) 929.

1367 Johann v. Mülnheim besitzt in Gemeinschaft mit Diebold Murnhard und nach dessen Tode mit Günter Burggraf v. Osthofen Güter in Eckbolsheim. (Sch. Th. C. S. 74.) 930.

1369 Juli 8. Str. Das Rittergericht zu Str. weist den Bischof Johann III. von Str. mit seinen Ansprüchen auf die Hohkönigsburg und St. Pilt ab. Unter den eilf Schiedsrichtern die Herren Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Eberlin v. Mülnheim. (B. A. Str. R. D. G. 649. 9.) 931.

1372 Kaiser Carl IV. schenkt Herrn Johann v. Mülnheim, R., für geleistete treue Dienste eine Rente von 10 ₰. und 4 Unzen „uff dem hofe zu dem Bleige" in Predigergasse in Str., die durch das Ableben Rudolfs v. Fegersheim an das Reich zurückgefallen war. (Heut Goldschmiedgasse Nr. 18 mit Durchgang nach Spießgasse.) (S. Str. h. e. p. S. 296.) 932.

1373 Mai 22. Stollhofen. Nach einem in Baden-Baden vom Pfalzgrafen Ruprecht dem Aelteren, Graf Wilhelm v. Katzenellenbogen, Graf Heinrich v. Sponheim, Herrn Heinrich v. Fleckenstein dem Aelteren, Herrn Johann Zorn, Herrn Johann v. Mülnheim, Rittere und Johann Kurnagel, Bürger v. Str., gefaßten Beschluß, der eine Einigung zwischen der Stadt Str. und denen v. Windeck erzielt hat, soll zur endgültigen Regelung der Angelegenheit ein Schiedsgericht von fünf Mitgliedern eingesetzt werden von denen Str. und die v. Windeck je zwei und der Pfalzgraf Ruprecht einen ernennen soll. (Str. Ub. V. nr. 1080.) 933.

1374 Febr. 1. Str. Johannes v. Mülnheim, gen. v. Girbaden, auch einfach als Johann v. Girbaden bezeichnet, in Eckbolsheim reich begütert. (B. A. Str. G. 3753. Fol. 87a.) 934.

1375 April 18. Molsheim. Lamprecht, Bischof von Bamberg und Pfleger des Bisthums Straßburg, verbündet sich mit den Herren v. Müllenheim von Girbaden, v. Müllenheim-Brantgasse, Bischof v. Müllenheim, und einigen Herren v. Müllenheim v. Landsberg und v. Müllenheim v. Rechberg gegen den Dechanten v. Ochsenstein.

Der Bündnißvertrag lautet:

Wir Lamprecht, von Gottes Gnaden Bischof von Bamberg und Verwalter des Bisthums von Straßburg, bekennen und thun jedermann durch diesen Brief kund, daß wir aus dringender Nothwendigkeit und zum Nutzen des Stifts und Bisthums Straßburg und hauptsächlich deswegen, weil Herr Johann von Ochsenstein, der Dechant zu Straßburg, das Stift und das Bisthum Straßburg freventlich und mit Gewalt unserem heiligen Vater, dem Papst, und unserem Herren, dem Kaiser, und dem Römischen Reiche zum Trotz an sich zu bringen versucht hat, und damit wir dies Stift und Bisthum trotz des Frevels und der Gewaltthätigkeit des vorgenannten Dechanten, Herrn Johann von Ochsenstein, in unserer Hand behalten, mit den ehrbaren, frommen Rittern und Edelknechten, die hier genannt sind, übereingekommen sind, und zwar mit den Rittern, Herrn Johann von Mülnheim v. Girbaden, mit Herrn Burkart von Mülnheim, Herrn Heinrich von Mülnheim, Herrn Johann Ulrich von Mülnheim, und mit den Edelknechten Walther von Mülnheim v. Rheinau, Dietrich Burggraf, Lutold von Mülnheim, Burckart von Mülnheim, Heinrich von Mülnheim, Heintzemann von Mülnheim und Wilhelm v. Mülnheim, daß sie uns, unseren Nachfolgern an dem Stift und Bisthum Straßburg, und denjenigen, die wir an sie weisen, und unseren Amtsleuten, getreulich gehorchen und dienen sollen sowohl persönlich gewaffnet als auch jeglicher unter ihnen mit einer nach Kriegsart ausgerüsteten Glefe, und zwar ohne Widerrede in allen unsern und des vorgenannten Stifts Straßburg Kriegen und Nöthen gegen den vorgenannten Dechanten zu Straßburg, Herrn Johann von Ochsenstein, und gegen alle seine Helfer und Diener, sei es als Hauptleute oder als Dienende, und gegen jedermann, ausgenommen die Herren, deren Lehnsmannen sie sind und denen sie geschworen haben, und ausgenommen die Stadt Straßburg, und zwar auf unsere und des vorgenannten Stifts Straßburg Kosten ein ganzes Jahr nach dem Datum dieser Urkunde. Und für diesen ihren Dienst haben wir ihnen für uns und unsere Nachfolger am Bisthum Straßburg und von des vorgenannten Stifts und Bisthums wegen gelobt und geloben es Kraft dieser Urkunde, den vorgenannten Rittern, Herrn Johann von Mülnheim, dem man spricht Girbaden, Herrn Heinrich, Herrn Burckart, Herrn Johann Ulrich von Mülnheim, und die Edelknechte Walther v. Mülnheim, Dietrich Burggraf, Lutold, Burckart, Heinrich Heintzemann und Wilhelm von Mülnheim, oder demjenigen der diese Urkunde mit ihrem Willen besitzt, 1650 Gulden, gut an Gold und schwer an Gewicht, oder statt dessen soviel Pfennige,
11. Nov. als die Gulden denn im Lande durchschnittlich gelten, auf nächstkommenden Martinstag baar und richtig zu geben und zu bezahlen. Und wenn wir und unsere Nachfolger am Stift und Bisthum Straßburg den vorgenannten Rittern und Edelknechten oder demjenigen, der diese Urkunde mit ihrem Willen besitzt, die vorgeschriebene Summe Gulden oder die Pfennige dafür, wie oben angegeben ist, auf das vorbenannte Ziel nicht gäben und bezahlten, so mögen die obgenannten Ritter und Edelknechte zusammen oder jeglicher von ihnen besonders, oder derjenige, der diese Urkunde mit ihrem Willen besitzt, die Leute und Güter des Stifts und Bisthums Straßburg pfandweise beschlagnahmen, wie und wo es ihnen paßt, so lange und so viel, bis ihnen die vorgenannte Summe der Gulden oder der Pfennige, wie vorher angegeben ist, ganz und gar bezahlt worden ist. Und davor soll uns und unsere Nachfolger am vorgenannten Stift und Bisthum und auch die Leute und Güter des Stiftes und Bisthums weder Landfrieden noch ein besonderer Friede, weder Burgrecht noch Stadtrecht irgend einer Stadt, weder die Lossprechung geistlichen oder weltlichen Gerichts noch Briefe, Handfesten oder Freiheiten, die wir oder sie von Päpsten, Kaisern, Königen oder Landvögten haben oder später gewinnen oder erwerben könnten, weder Gewohnheitsrecht noch Statuten von Städten, Ländern oder Dörfern schützen; darauf verzichten wir der vorgenannte Bischof Lamprecht für uns und unsere Nachfolger am vorgenannten Stift und

Bisthum zu Straßburg durch diese Urkunde. Den Schaden aber und die Kosten, die die vorgenannten Ritter und Edelknechte zusammen und jeglicher von ihnen im besonderen, oder derjenige, der diese Urkunde mit ihrem Willen besitzt, bei Gelegenheit des Beschlagnahmens und des Pfändens hat, geloben wir ihnen für uns und unsere Nachfolger am Stift und Bisthum Straßburg ebenso wie die vorgenannte Hauptschuld baar und richtig zu ersetzen und zu bezahlen, und versprechen betreffs dieser Kosten und dieses Schadens den Aussagen der vorgenannten Ritter und Edelknechte oder desjenigen, der diese Urkunde mit ihrem Willen besitzt, Glauben zu schenken.

Des zur Urkunde haben wir unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist zu Molsheim auf Mittwoch nach dem Palmtag des Jahres, da man zählt von Gottes Geburt dreizehnhundert siebenzig und fünf Jahre. (Stadtarchiv Strassburg AA. 1404.) 935.

1384 Nov. 30. Die Brüder Johann v. Mülnheim, gen. v. Girbaden, R., und Lutolt v. Mülnheim, Edkn., verpflichten sich der Stadt Hagenau gegenüber, allen etwaigen Schaden zu ersetzen, den Wilre Hensel, Claus Scherers Sohn, der Stadt, die ihn gefangen gehalten hat und von dem sie fürchtet, daß er den Frieden, den er geschworen, nicht halten werde, zufügen könnte. Johann v. Mülnheim siegelt mit Sig. 6, Siegeltafel I. (Or. St. A. H. EE. 31.) 936.

1385. Johann v. Mülnheim, „dem man spricht v. Girbaden" behauptet, das ganze Dorf Eckbolsheim sei als bischöfliches Lehen sein Eigenthum, nur der Bischof von Str. sei sein Herr. Anlaß zu diesem neuen Streit gaben die Fischereirechte im Bann von Eckbolsheim. Diese Gerechtsame gehörten bisher zu je einem Drittel den Mülnheim v. Girbaden, dem Kapitel von St. Thomas und den Einwohnern von Eckbolsheim. Johann v. Mülnheim beanspruchte dies Recht indeß allein für sich. Das Kapitel klagte gegen ihn bei dem Rath von Str. Derselbe entschied, daß Eckbolsheim bischöfliches Lehen und als solches den Müllenheim von Girbaden gehöre. In Folge weiterer Verhandlungen scheint Johann v. Mülnheim die Gerechtsame des Kapitels und der Einwohner von Eckbolsheim doch anerkannt zu haben. (Str. Th. C.) 937.

1390 Januar 27. Johann v. Mülnheim, „dem man spricht von Girbaden", R., thut kund, daß Lutolt, sein Bruder und Heinrich v. Mülnheim, „dem man spricht v. Landsberg", sein Vetter, gemeinschaftlich von dem Graf Conrad v. Freiburg, Landgraf vom Breisgau, zu Lehen haben einen Hof zu Eckbolsheim, den man nennt der v. Girbaden-Hof und andere Güter, von denen sie jährlich 42 Viertel Roggengülte haben. (G. L. A. K. L. und AA. v. M., ferner W. St. A. Cod. 536 Adelsgeschichte v. Vorder-Oestr. fol. 22 b.) 938.

1395 März 23. Str. Johann v. Mülnheim, „dem man spricht v. Girbaden", R. zu St., stiftet mit Einwilligung des Bischofs Wilhelm von Str. und unter Zustimmung seines Bruders Lutolt v. Mülnheim [v. Girbaden], Edk., und seines Sohnes Nicolaus von Mülnheim [genannt v. Girbaden], Edk., und Reimbold v. Mülnheim des Aelteren, Patrons von Allerheiligen zu Str. eine Pfründe zu Allerheiligen und stattet sie mit einer Rente von 22 ℔. ₰. aus. Er weist diese Rente auf Einkünfte von 50 ℔. ₰. auf dem Umgeld von Westhofen an, die ihm durch Erbschaft zugefallen sind und von dem früheren Propst von Haslach, Herrn Walther v. Mülnheim und Anna, der Wittwe Heintzes v. Mülnheim herstammen und seiner Zeit von Ludemann v. Lichtenberg und dessen Gemahlin Hildegart v. Finstingen gekauft wurden. Mit Siegeln des Johann und Claus v. Girbaden und Reimbold v. Mülnheim. (Sig. 7, Siegeltafel I.) (B. A. Str. B. Allerh. G. 6198. 7). 939.

1396 Juni 9. Prag. König Wenzel erweist dem Bruno Herrn zu der Hohen-Rappoltstein die besondere Gnade, daß er wegen der Güter, die er von ihm und dem Reich zu Lehen hat, nur von seinem Landvogt im Elsaß und den Reichsmannen daselbst vor Gericht stehen soll. Auf der Falte steht: ad relationem

Johannis de Mülnheim, Wlachnico de Weytenmule. Auf der Rückseite steht: R. Petrus de Wischow. (A. R. Ub. II. S. 362.) 940.

1396 Juni 12. Prag. König Wenzel richtet an die Bischöfe von Mainz, Trier und Köln, sowie an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aelteren die Bitte, daß sie den Bruno von der Hohen-Rappoltstein und seinen Söhnen die Lehen bestätigen, die er denselben von Reichs wegen verliehen hat; bestehend in dem Zoll von Limburg bei Rappoltsweiler und über den von Isenrain, sowie im dem Schultheißamt und dem halben Theil des Umgelts von Schlettstadt. Unterschrift: ad relationem Johannis de Mülnheim, Wlachnico de Weytenmule. (A. R. Ub. II. S. 365.) 941.

Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Nesa Zorn-Schultheiß hinterließen:

1. Odilia und 2. Nicolaus v. Mülnheim gen. v. Girbaden den VII. der Stammreihe.

1. Odilia v. Mülnheim gen. v. Girbaden vermählt mit Friedrich v. Hattstatt.

Die v. Hattstatt nannten sich nach dem Dorf Hattstatt bei Rufach im Ober-Elsaß. In der Gemeinde das alte Bergschloß Hoh-Hattstatt, früher Barbenstein genannt. Uraltes mächtiges Freiherrngeschlecht, das den Dynasten zuzurechnen ist. Urkundlich 1194 mit Conrad v. Hattstatt.

W.: In Gold ein rothes Andreaskreuz. Als Beizeichen einzelner Linien ein schwarzer Schildrand oder ein schwarzer Stern. H.: Ein golden gekleideter Mohrenrumpf mit rothem Andreaskreuz auf demselben und mit hochgezogener Kapuze. Hd.: Rothgolden.

1366 Okt. 21. Str. Mehrere Schöffen von Str., darunter Johann v. Mülnheim „der Junge", Eberlin v. Mülnheim und Johann v. Mülnheim, dem man spricht Rychenberg, R., bekennen, daß Johann v. Rosheim, civ. arg., Obmann war in der Sache Herrn Friedrichs v. Hattstatt, R., und frow Dylien seiner Gattin, Herrn Johanns v. Mülnheim dem man spricht v. Girbaden Tochter und Lutolt sein Bruder gegen Frau Gertrude v. Landsberg, Heinrich und Catharina ihre Kinder, die sie hatte von Heintze sel. v. Mülnheim wegen des Guts, das Herrn Walther v. Mülnheim sel., Propst v. Haslach, hinterlassen hatte. (St. A. Str. n. n. g. L.) 942.

VII. Nicolaus v. Mülnheim gen. von Girbaden. Edk. 1395. † 1426. **Vermählt mit Nesa Scharrach,** 1400. Tochter Rudolfs v. Scharrach.

Die v. Scharrach (Scharroch) altes ritterbürtiges Geschlecht, das dem Dorf Scharrachbergheim bei Molsheim den Namen gab. Urkundlich 1229 mit Bernandus, miles de Scharrach. Seine Gemahlin Adelheid war die Tochter des Dynasten Otto I. v. Ochsenstein.

W.: In Gold ein schwarzer, schwarzbewährter Löwe. H.: zwei schwarze Schachrochen mit Pfauenschweif. Hd.: Schwarzgolden. Taf. XVI.

1395 März 23. Str. Nicolaus de Mülnheim nuncupatus de Girbaden, Edk., siegelt Urkunde Reg. nr. 939. mit Sig. 7, Siegeltafel II. (B. A. Str. G. 6198. 7.) 943.

1400 Oct. 7. Agnes v. Scharrach, Tochter des † Rudolf v. Scharrach, Edk., Gemahlin des Claus v. Mülnheim, gen. v. Girbaden, besitzt Zinsgüter von St. Thomas zu Str. im Banne von Utenheim. (Th. A. Str. R. A. fol. 190.) 944.

1403 April 5. Str. Der kleine Rath von Str. entscheidet in einem Prozeß zwischen dem Kloster St. Stephan zu Str. einerseits und Johann Zorn von Eckerich und Claus v. Mülnheim gen. v. Girbaden, Johannes v. Mülnheim sel. Sohn, anderseits zu Gunsten des ersteren betreffend Renten in Schiltigheim, die herstammen von dem Großvater von Johann Zorn, Nicolaus Zorn-Schultheiß und getheilt wurden unter Berthold Zorn-Schultheiß, Clauß Zorn-Schultheiß und des Johann Zorn Vater und Nesa der Mutter des Claus v. Girbaden [v. Mülnheim]. (B. A. Str. H. 2681. 1.) 945.

1403 Juni 21. Str. Johann v. Still, der Meister und der Rath des kleinen Gerichts zu Str., verurtheilen Claus v. Mülnheim, den man spricht v. Girbaden, Sohn des † Johann v. Mülnheim, den man sprach von Girbaden zur Zahlung des dem Stift St. Thomas in Str. von seinen fünf Aeckern zu Eckbolsheim zustehenden Zinses von 1 ₰. für das Jahr und des dem Stift gleichfalls von seinem Pfluge zu Eckbolsheim zustehenden jährlichen Pflugrechts von 5 ₰.; ferner, daß er einen Stuhlgenossen in den Dinghof des Stifts zu Eckbolsheim stelle oder er selber dort Huber sei und legen ihm die Verpflichtung auf, daß er sich mit dem Stift wegen des Versessenen gütlich einige.* 946.

1403 Juni 21. Str. Claus v. Mülnheim v. Girbaden wird auf die Klage des Thomasstifts, daß er die Vogtei von Eckbolsheim, die von dem Thomasstift zu Lehen geht und, die auch sein Vater Johann v. Mülnheim v. Girbaden von diesem zu Lehen genommen hat; trotzdem er seit dem Tode seines Vaters die üblichen 30 ß. vom Stift empfangen habe, nicht vom Stift zum Lehen nähme, obgleich er sich bereit erklärt hat, sich durch das Stift mit der genannten Vogtei belehnen zu lassen; durch dasselbe Gericht (wie vorstehend) dazu verurtheilt, dies zu thun und seinen Verpflichtungen als Vogt dem Stift gegenüber getreulich nachzukommen. Darauf hin leistet Claus v. Mülnheim v. Girbaden dem Kapitel von St. Thomas zu Str. den Eid als Vogt von Eckbolsheim. (Sch. Th. C. S. 414. Urk. 95.) 947.

1431 In Folge der andauernden Streitigkeiten der v. Mülnheim v. Girbaden mit dem Kapitel St. Thomas übertrug letzteres die Vogtei von Eckbolsheim an die Linie v. Müllenheim v. Landsberg; zuerst an Heinrich v. Mülnheim v. Landsberg, R. (Sch. Th. C. S. 74.) 948.

Claus v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Nesa v. Scharrach hinterließen: 1. Hans den VIII. der Stammreihe, und 2. Georg. v. Mülnheim gen. v. Girbaden.

VIII. Hans (Johann) v. Mülnheim gen. v. Girbaden, R. 1426. 29. **Vermählt mit Heilka v. Andelo.** Tochter Petermanns v. Andelo und Catharina Begerin. 1383. 1424. Siehe S. 79 und Taf. XVI.

1424 Nov. 22. Baden. Markgraf Bernhard v. Baden bittet den Rath von Str. die Erben der Hausfrau des Hans v. Mülnheim zu veranlassen, daß sie das Kloster Schwarzach wegen des demselben von Hans und seiner Hausfrau vermachten Guts unbekümmert lassen, event. Anspruch aber bei dem geistlichen Gericht auszutragen. (St. A. Str. AA. 92. Or. u. Dr. R. F. Reg. Mkgr. v. B. u. H. nr. 3781. 8.) 949.

1426 Juni 10. Str. Meister und Rath des kleinen Gerichts zu Str. entscheiden in der Streitsache zwischen Johann Sturm v. Sturmeck, Meister des genannten Gerichts, einer- und Johann Zorn, den man spricht v. Eckerich, R., und Hans v. Mülnheim v. Girbaden, Sohn des † Claus v. Mülnheim v. Girbaden anderseits; in welcher jener als Schultheiß von Schiltigheim von diesen verlangt, daß sie von ihren zu Schiltigheim gelegenen Gütern vier Viertel Korn und auf jedes Viertel 5 ₰. zahlen sollen; daß, da das Schultheißenamt zu Schiltigheim ein Lehen von St. Stephan zu Str. ist, die Parteien sich dem Spruch des Lehnsgerichts der Aebtissin von St. Stephan zu unterwerfen haben. (B. A. Str. U. 2681. 1.) 950.

---

* Das Thomasstift besaß einen Dinghof in Eckbolsheim. Die Ländereien desselben waren in „Huben" oder „Hufen" gegen bestimmte Verpflichtungen ausgeliehen. Die Belehnten nannte man Huber. Ihre Verpflichtungen bestanden in Zahlung eines von der Anzahl ihrer Aecker abhängigen Zinses, ferner in einer Abgabe, die sich nach der Anzahl der Pflüge, die sie zur Bebauung dieser Aecker nöthig hatten, richtete; das sogenannte Pflugrecht; ferner in der Verpflichtung, dem Hofding auf dem Dinghof beizuwohnen, um dort als Huber (Schöffe) Urtheil zu finden, oder auch nur beizuwohnen. Dem Claus v. Mülnheim wurde, wohl in Anbetracht seines Ansehens erlaubt, daß er einen „Stuhlgenossen" stelle d. h. sich vertreten lasse. Siehe auch Ch. Schmidt, les seigneurs, les paysans et la propriété surale en Alsace au moyen-âge. Paris (Nancy) 1897.

1429 April 7. [Benfeld.] Bernhard v. Matzenheim, Stättmeister von Str., und Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden, Hauptmann der Straßburger Truppen zu Benfeld, an den Ammeister Claus Melbrüge. Sie berichten, daß Straßburger Fußtruppen, die Gut nach Benfeld zu führen hatten, jenseits Westhausen von Eberhard v. Andelo, herrn Heinrichs Darten sun, nebst sieben Reisigen überfallen worden seien. Sie hätten dabei den v. Andelo gefangen genommen und die anderen verpflichtet, sich in Benfeld zu stellen. Dieselben seien aber noch nicht erschienen; sie fragen an, was man in der Sache thun solle. (St. A. Str. AA. 1472.) 951.

1429 April 7. [Benfeld.] Bernhard v. Matzenheim und Hans v. Mülnheim v. Girbaden an Claus Melbrüge, den Ammeister. Sie berichten über die Proviantverhältnisse von Benfeld und Umgebung. (St. A. Str. AA. 1472.) 952.

1429 [April bis Mai. Benfeld.] Dieselben, wie vor an den Ammeister Melbrüge. Der Straßburger Vogt zu Rheinau hat um Ueberlassung von Getreide gebeten; sie könnten ihm aber keins oblassen. Zugleich fragt der Vogt an, ob das Schloß Werde (zwischen Benfeld und Erstein) neutral (außer eurer Feindschaft) sei. Sie bitten um Verhaltungsmaßregeln und Aufklärung. (Str. St. A. AA. 1472.) 953.

1429 April 10. Johann v. Mülnheim v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet über die Bewegung des Feindes. Hans Wolsleher, bischöflicher Vogt zu Epfig, ziehe am Gebirge aufwärts, vermuthlich, um ins Riet einzufallen. Man möge sich darnach richten. (St. A. Str. AA. 1472.) 954.

[1429 April 22. Benfeld.] Hans v. Mülnheim v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet, daß die Knechte das Vieh, an 500 Stück Pferde und Kühe, von Ebersheimmünster forttreiben, dazu aber noch einige Fußknechte zur Unterstützung haben möchten. Er ersucht um baldmögliche Verstärkung der Fußknechte. (St. A. Str. AA. 1472.) 955.

1429 April 23. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet, daß zwei Nürnberger Wagen mit Wein keinen Zoll hätten entrichten wollen unter dem Vorgeben, daß der Wein bereits bei Heinrich, Vogt zu Ebersheim, verzollt worden sei. Er habe in Folge dessen die Pferde mit Beschlag belegt. Die Bewohner von Ebersheim verlangten dieselben aber wieder heraus. Da aber Ebersheim den Bischöflichen fortdauernd Dienste leistete und die Kriegsknechte auch etwas für ihre Mühe beanspruchten, bäte er um Instruction, ob er die Pferde wieder herausgeben solle. (St. A. Str. AA. 1472.) 956.

1429 April 23. [Benfeld.] Weiterer Bericht von Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Rath von Str. über die kriegerischen Verhältnisse zwischen Benfeld und Schlettstadt. (St. A. Str. AA. 1472.) 957.

1429 Mai 5. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet, daß Wolsleher einen Pfeifer von Rosheim gefangen habe und, daß in Folge dessen seine Fußknechte sich unter Kagenfels (im Klingenthal) gelegt und ebenfalls einen Pfeifer von St. Nabor abgefangen hätten. Jetzt bäten ihn die Fußknechte den Pfeifer von Rosheim auszulösen. Ferner lege ein Mayer von Benfeld in Epfig gefangen. Er bittet um weitere zwanzig Gewaffnete und um 500 Fußeisen und 200 Bretter. (St. A. Str. AA. 1472.) 958.

1429 Mai 5. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er bittet den Knechten, die das Vieh von Ebersheim fortgetrieben haben und ihm seitdem immer anliegen, daß er es ihnen überlasse, Bescheid darüber zu ertheilen, ob sie die Beute behalten dürfen oder nicht. (St. A. Str. AA. 1472.) 959.

1429 Mai 10. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er verantwortet sich wegen zwei Knechte und fünf Bewohner von Barr, die er festgenommen hat. Er habe dies gethan, weil sie gegen sein Verbot Brot und Getreide aus Benfeld hinausgeführt und, weil der

Wein, den sie geliefert, zu theuer und obendrein gewässert gewesen sei. Der zwei Gefangenen von Werde halber berichtet er, daß dieselben lange vor dem Vertrag eingeliefert worden seien. (St. A. Str. AA. 1472.) 960.

1429 Mai 17. [Benfeld.] Bernhard v. Matzenheim und Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Sie melden, daß der Herzog von Lothringen in der Gegend von Kestenholz 100 Fuder Wein und eine Menge Korn bestellt habe. Wenn man den Zeitpunkt der Lieferung erfahren könnte und die Truppen [bei Benfeld] verstärkte, so könnte man den Transport wohl abfangen. Hans v. Mülnheim ersucht um Verhaltungsmaßregeln. (St A. Str. AA. 1472.) 961.

1429 Mai 23. [Benfeld.] Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet, daß sich ein großer Zug Reisige im Ried zwischen Markolsheim und Rheinau befindet. Zu welchem Zweck könne er noch nicht angeben. Auch will man in Ebersheimmünster und Dambach Niemanden ein- und auslassen. Er fragt an, ob Stefan Böckelin mit seinen Leuten noch länger in dieser Gegend verbleiben oder, ob er landabwärts ziehen soll. (St. A. Str. AA. 1472.) 962.

1429 Juni 1. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er bittet um Anweisung betreffs Auswechslung einiger gefangener Knechte und um Zurücksendung eines Schützen, dessen er bedürfe. (St. A. Str. AA. 1472.) 963.

1429 Juni 1. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge über die Bezahlung der Zeche des herumziehenden Kriegsvolks bei den Wirthen. Einige Knechte wollten die Zeche selbst bezahlen. Man möge entscheiden, ob man ihm oder den Soldaten direct das Geld zukommen lassen wolle. So weit die Zeche nicht alle erlaubten Grenzen überschreite, habe er sich dafür verbürgt. (St. A. Str. AA. 1472.) 964.

1429 Juni. 3. Benfeld. Hans v. Mülnheim v. Girbaden, Hauptmann zu Benfeld, an Hans von Altdorf gen. Wolsleher, Vogt zu Epfig. Er theilt diesem mit, daß seine (Wolsleher's) Leute einen braven Knecht gefangen und gefoltert haben. Dies sei kein ritterlicher Kriegsbrauch. Er solle die Schuldigen strafen, andernfalls würde er (Hans v. Mülnheim) Vergeltung üben. (St. A. Str. AA. 1472.) 965.

1429 Juni 4. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Rath von Str. über die Folterung eines Knechts zu Epfig, bis derselbe versprochen habe, sich mit 34 Fl. auszulösen und Niemanden von seiner Folterung etwas zu sagen. Er habe dieserhalb an Wolsleher geschrieben. Derselbe habe außerdem einige Einwohner von Epfig, die diese Mißhandlungen getadelt hätten, gefangen gesetzt. (St. A. Str. AA. 1472.) 966.

1429 Juni 4. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet über die Unzufriedenheit unter seinen Fußtruppen. Die Knechte beanspruchen die Hälfte des Lösegeldes von jedem Gefangenen. Sie wollten dann werthvolle Gefangene machen. Er bittet um Instruction, ob er das zusagen dürfe. Ferner um Bescheid, ob er den Wirthen die Zeche von den herumschweifenden Soldaten bezahlen soll. (St. A. Str. AA. 1372.) 967.

1429 Juni 6. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er berichtet über die durch Wolsleher erfolgte Folterung eines seiner Mannen und sendet denselben dem Rath zu mit der Bitte um Untersuchung der Angelegenheit und Unterstützung für denselben, damit der Knecht seiner übernommenen Verpflichtung nachkommen könne. (St. A. Str. AA. 1472.) 968.

1429 Juni 10. [Benfeld.] Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden an den Ammeister Claus Melbrüge. Er schlägt vor, den Fußtruppen für jeden Gefangenen einen Gulden zu geben und berichtet zugleich, daß sich im Oberland fremdes Kriegsvolk ansammelt. (St. A. Str. AA. 1472.) 969.

Weitere Berichte des Hauptmann Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden nicht vorhanden.

Hans v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Heilka v. Andelo hinterließen:

Margarethe v. Mülnheim. Vermählt mit Joß Lempisch v. Rosheim. Edk., Ausbürger von Str., Sohn des Johann L. v. R. und Else Syfrid v. Rosheim.

Die Lempsch v. Rosheim, nannten sich nach der Stadt Rosheim. Urkundlich 1401 mit Lampertus Lempsche de Buhswiler.

Das Siegel des Joß zeigt im Schild einen mit drei Glocken oder Kesseln belegten Querbalken, der sich auf dem Helm auf einem geschlossenen Fluge wiederholt.

1421 Nov. 5. Joß Lempisch v. Rosheim, Edk., erklärt, daß ihm von den 9 ℔. ₰. die ihm von Heinrich Tarten v. Andelo zustehen und, die er jetzt dem Junker Smaßman v. Rappoltstein als Lehen aufgetragen und dann mit seinem Sohn Hans wiederempfangen hat, nur der 6. Theil gehört, den er nach dem Tode seiner Gemahlin Margarethe v. Mülnheim geerbt hat. Er verspricht für seinen Sohn Hans, daß dieser, wenn er volljährig wird, die Auftragung der neun ℔. an Herrn Smaßmann wiederholen wird. (A. R. Ub. III. 227.) 970.

Anmerkung: Im Seelbuch vom Kloster St. Clara auf dem Rossemarkt zu Str. (Sp. A. Str.) ist noch aufgeführt: . . . . Kal. Martii obiit Dietrich v. Mülnheim, der von Girbaden sint. 971.

1316 Juni 19. Dietrich v. Girbaden bekennt für eine Rente von $6^1/_2$ ℔. ₰. von 15 ℔. ₰. Zins, die ihm von dem Landgrafen Ulrich von Unterelsaß auf den Dörfern Ehl und Matzenheim verpfändet sind, Schuldner des Rülin Rulenderlin zu Str. geworden zu sein. Die Rente ist mit $32^1/_2$ Mark Silbers abzulösen. (B. A. Str. G. 6225. 2.) 972.

1321 Juni 24. Rudolf von Lampertheim, R., bekundet, daß, wenn Dietrich v. Girbaden, R., ihm bis zu Lichtmeß 25 Mark Silbers bezahlt, damit die Rente von 5 ℔. ₰., die er von diesem auf der Bethe zu Matzenheim besitzt, abgelöst sein soll; erfolgt die Zahlung jedoch erst nach Lichtmeß, so fällt ihm der Zins des Jahres noch zu. (B. A. Str. G. 6225. 3.) 973.

Zur Stammreihe der Herren v. Müllenheim gen. v. Girbaden.

1108 Berthold v. Mülnheim, 1112 derselbe mit seinen Söhnen Rudolf, Berthold, Heinrich und Conrad v. Mülnheim, 1111. 52. Reginold v. Mülnheim, 1112 Rohart, Lanzilius und Egilolf v. Mülnheim, 1183 Ritter Burkart v. Mülnheim und seine Brüder, 1215. 23. Ritter Friedrich v. Mülnheim.

I. Johann v. Mülnheim und . . . . 1225.
II. Hans v. Mülnheim „der Eilter" und Lutgart [v. Schutterthal.] 1240. † 66.
III. Burkhart v. Mülnheim und Domina Margaretha v. Reichenberg. 1266. 1309. † 30.
IV. Heinrich v. Mülnheim und Catharina Zorn gen. v. Bulach 1266 † 1336.
V. **Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden R.** 1283 † 1356 **und Dominia Odilia v. Girbaden** 1336. † 70.

VI.

- **Johann.** R. 1354. 96. Vogt von Eckbolsheim. ux. Nesa Zorn gen. Schultheiß. 1375 † 1403.
- Walther † 1366. Abt von Haslach im Breuschthal.
- Heinze v. Mülnheim gen. v. Brumath. 1338. † 68. Vogt von Straßburg. ux. Anna Burggraf. 1368. † 95.
- Odilia. 1361. 84. mar. Burkhard v. Hohenstein. † 1361.
- Johann gen. Heinrich R. † 1395. ux. Enneline Gosse v. Rosheim. 1395. † 1405.
- Lutolt Edk. 1361. † 1401. Stättmeister von Str. ux. Heylka Zorn v. Landsberg. 1394. 98.

VII.

- Kinder des Johann: **Nicolaus.** Edk. 1395. † 1426. Vogt v. Eckbolsheim. ux. Nesa v. Scharrach. 1400. — Odilia. mar. Friedrich von Hattstatt. 1361.
- Kinder des Heinze: Heinze. R. 1368. † 1395. Stättmeister von Str. 1378. Vogt von Str. 1382. 95. ux. Catharina v. Truchtersheim. † 1388. — Walter. R. 1368. † 95. — Reimbold. Edk. 1368. 1377. † 82. Vogt von Str. — Heinrich v. M. in Brantgasse. Edk. **Stifter der Linie v. Mülnheim-Brantgasse.** — Frau Anna. 1368. † 1413. mar. Johann Beger v. Geispolzheim. 1368. † 95. — Catharina. 1368.
- Kinder des Johann gen. Heinrich: Dorothea. † 1405. — Minnelina. † 1405.
- Kinder des Lutolt: Lutolt. † 1396 in der Schlacht bei Nikopolis. — Johann-Lutolt. R. 1392. † 1424. Stättmeister von Str. Patron von Allerheiligen. ux. Agnes v. Andlaw. 1423. † 57.

VIII.

- Kinder des Nicolaus: **Johann.** R. Vogt v. Eckbolsheim. 1426. 29. ux. Heilka v. Andelo. — Georg.
  - Tochter des Johann: Margarethe † 1421. mar. Jos. Lempisch v. Rosheim.
- Kinder des Heinze: Bürkelin. † 1396. ux. Beatrix . . . . . . 1396. — Enneline. 1393. † 1417. mar. Heinrich v. Fleckenstein der Jüngere. 1393. † 1422. — Gertrude. 1383. † 1447. Canonissin von St. Stephan zu Str. — Eusa. † 1388. mar. Claus v. Grostein der Jüngere. 1388. — Heinze. 1396 Canonicus von Jung St. Peter zu Str. 1412 Ritter.
  - Kind des Bürkelin: Ein Kind. 1396.
- Kinder des Johann-Lutolt: Lutolt. 1431. 47. — Margarethe. 1431. 47. mar. Burkard Bischof v. Mülnheim. R. † 1447.

Zur Stammreihe

der

Herren von Müllenheim-Brantgasse.

I. Johann von Mülnheim und . . . . . . 1225.

II. Hans v. Mülnheim „der Eilter“ und Lutgart [v. Schutterthal] 1240. † 1266.

III. Burckhard v. Mülnheim und Domina Margarethe v. Reichenberg. 1266. 1309. † 1330.

IV. Heinrich v. Mülnheim und Catharina Zorn gen. v. Bulach. 1266. 1330. † 1336.

V. Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Domina Anna v. Girbaden. 1336. † 1356.

VI. Heinze v. Mülnheim gen. v. Brumath und Anna Burggraf. 1338. 68. † 1395.

VII. **Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse“** 1396. † 1414. Stättmeister von Str.* **Vermählt mit Greda Münch v. Landskron** 1400. Wittwe 1414. 22. 23. 36. Ihr Grabdenkmal in Allerheiligen zu Str. (Keglin.)

Die v. Mülnheim-Brantgasse nannten sich ursprünglich nach einem der den Müllenheim gehörigen Höfe in der Brantgasse** zu Str. In dieser Gasse werden urkundlich folgende Höfe der Müllenheim genannt:

1. Die Curia claustralis dominorum de Lützelstein,*** quam nunc (1388. 91) inhabitat Heinricus miles de Mülnheim. 1403. 10. 24 hat Junker Ottemann v. Mülnheim den Hof inne. Heute steht auf der Stelle die Bank des Bodencredits für Elsaß-Lothringen, Münstergasse 1, Ecke Broglieplatz und Brandgasse 1. (S. A. Str. S. 20 u. S. Str. h. e. p. S. 130.) Von hier aus entspann sich auch das Geschöll der Müllenheim und Zorn.

---

* Str. = Straßburg.

** Die Bezeichnung Brantgasse rührt von den Rittern Brant her, die im 13. Jahrhundert dort ihren Hof hatten.

Im alten Straßburg kannte man nur drei Straßen; die Langestraße, die Steinstraße und die Metzgerstraße; ursprünglich Römerstraßen.

*** Die Grafen von Lützelstein die ältere Linie der Grafen und Herren v. Reichenberg, Richenberg, Rechberg.

1388 Juni 11. Heinrich von Masmünster, Bürger zu Str., verk. der Abtei Erstein sein Haus gen. „zu dem von Wolfgangesheim" in der Brandgasse zu Str. (nach S. A. St. heut Brandgasse Nr. 3), welches augenblicklich von Ritter Heinrich v. Mülnheim bewohnt wird. (B. A. Str. G. 2730. 7. Or.) Wohl zusammenhängend mit Nr. 1. 974.

1391 Jan. 27. Ritter Heinrich v. Meckingen verk. der Abtei Erstein alle seine Rechte an einem Hause in der Brandgasse zu Str., das gegenwärtig von Ritter Heintze v. Mülnheim bewohnt wird. (B. A. Str. G. 2730. 7. Or.) 975.

3. Der Hof des Junker Burkard v. Mülnheim 1370. † 1382. Heut die Häuser Nr. 15 u. 17 zwischen General-Commando und Statthalterei. Darauf Hof des Ritter Reimbolt v. Mülnheim † 1402, dann Hof Heinrichs v. Mülnheim 1412, Burkards v. Mülnheim 1436. 45. † 66. Der v. Müllenheim Häuser 1476. Daniel v. Mülnheim-[Brantgasse] verk. 1490 Novemb. 27. die Höfe an Eucharius Baumann von Benfeld und dessen Frau.

1674 starb der Kurprinz Karl-Emil, Sohn des Großen Kurfürsten von Brandenburg in dem vorderen Hof, heut Nr. 15. Damals Dettlinger Hof genannt.

4. Ein Hof der Müllenheim v. Rechberg, heut Nr. 13 General-Commando-Gebäude, vormals Pfalz-Zweibrückischer Hof. 1385 Hof des Ritter Johann v. Mülnheim gen. v. Richenberg. (S. A. Str. S. 22 und S. Str. h. e. p. S. 151.)

Die v. Mülnheim-Brantgasse führten als Helmzier: 1. Eine wachsende rothgekleidete Möhrin mit Eberzähnen, rothen Eselsohren mit goldener Einfassung, Stirnschmuck von silbernen Röschen und mit langen schwarzen Haarzöpfen; die silberne Rose auf der Brust; das Kleid mit goldener Einfassung; 2. dieselbe Möhrin gekrönt ohne den Stirnschmuck und die Eselsohren mit rother Einfassung; 3. die Möhrin ungekrönt ohne Eberzähne und Eselsohren, aber mit goldenem Ohrschmuck und auf dem Kopf einen rothgestreiften oder schwarzgenetzten goldenen Hut. Hd.: Rothgolden und rothsilbern. Taf. XVII.

Die Münch uraltes bischöfliches Ministerialengeschlecht der Stadt Basel, wo sie sich stark ausbreiteten und sich in viele Linien verzweigten, die verschiedene Helmzierden führten. Urkundlich 1207 mit Hugo Monachus.

W.: In Silber ein schwarzgekleideter Mönch mit rothen Füßen. H. der Münch v. Landskron: Der Mönch goldengekleidet. Hd.: Rothgolden. Taf. XVII.

1396 Oct. 3. Im Lager vor Gemar. Thomas v. Endingen an den Rath von Str. Er übersendet demselben die deutsche Uebersetzung eines aufgefangenen welschen Briefs des Herrn v. Blâmont (Blankenberg) an seinen Sohn und die Abschrift eines dem Claus Grostein zugegangenen Briefs. Ferner meldet er, daß die im Lager befindlichen österreichischen Räthe und die Abgeordneten an den Herzog Leopold IV. von Oesterreich eine Botschaft nach Ensisheim abgefertigt hätten; darunter Herr Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" (A. R. Ub. II. S. 388.) Es handelt sich um die Fehden der Stadt Str. und der Müllenheim gegen Bruno v. Rappoltstein wegen der Stadt Gemar. 976.

1396 [Oct. 23]. Ein Ungenannter an den Ammeister Ulrich Gosse von Str. Er berichtet über allerlei Vorkommnisse, die sich auf den Krieg gegen Bruno v. Rappoltstein beziehen. „Und wissent ouch, daz der herzog vo Lutringen alle die hat gemant, die do der von Mülnheim sint, und die ouch ligent in sine hute, daz su ime die zinse, die zu sant Martinstag gevallent, dez su ime die fürderlich gebent in vier tagen" u. s. w. (A. R. Ub. II. S. 390.) 977.

Wahrscheinlich von Walter am Berge, v. Müllenheim'scher Meyer zu Weiler im Albrechtsthal. Siehe Reg. 672.

1396 Oct. 25. Heinrich, Herr zu Blankenberg, an den Rath von Str. und den Hauptmann vor Gemar. Er beschwert sich über die Gefangennahme seines Läufers und fordert dessen Rückgabe. Auf der Rückseite des Briefs: Heinrich v. Mülnheim inne* Gemar. (A. R. Ub. II. S. 391.) 978.

---

* Im Besitz vor Gemar oder im Lager vor Gemar.

1396 Oct. 25. Lager vor Gemar. Thomas v. Endingen an den Rath von Str. Er berichtet, daß das Verhalten des Herrn v. Blankenberg und des Grafen v. Saarwerden zweideutig ist und ferner, daß Herr Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse noch nicht vom Herzog Leopold zurück sei. (A. R. Ub. II. S. 392.) 979.

1396 [Oct. 25.] Ergänzung eines Berichts von Thomas v. Endingen an den Rath von Str.: Herr Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse sei von Herzog Leopold noch nicht zurück; er habe von Dietrich Snewelin [zum Weiher] von Basel die Nachricht erhalten, daß man nicht wisse, wo Herr Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse sei. (A. R. Ub. II. S. 393.) 980.

1396 Oct. 26. Ensisheim. Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" an den Stättmeister Thomas v. Endingen und seine anderen guten Freunde im Lager („in dem Besitz") vor Gemar. Der Herzog [Leopold IV. von Oesterreich] sagte ihm, er wolle noch einmal seine Räthe, Markgraf Rudolf von Röteln, Graf Bernhard [v. Thierstein] und den Randegger zu ihnen schicken, um sie zu bewegen, bei der Ensisheimer Richtung mit Bruno [v. Rappoltstein] zu bleiben. (Dr. R. F. Reg. Mkgr. v. B. u. H. h. 824 u. St. A. Str. G. U. P. 22 B. 20 Or. und A. R. Ub. II. S. 397.) 981.

1400 März 9. Ritter Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse verwidmet seine Gattin Greda Münch v. Landskron für 1300 Flor. Gelds. (St. A. Str. Cst. Tom. 1.) 982.

1401 Febr. 2. Str. Das Collegium der „Neuner" des Raths von Str. oder wie es später hieß, der „Dreizehner",* Behörde für den Krieg, kommen mit dem Rath von Str. überein dem König Ruprecht bei seinem Zug nach Italien, behufs seines Kampfes gegen die Lombardei, besonders aber seiner Kaiserkrönung zu Rom halber, mit 20 Glefen** über Berg zu dienen, bestellen den Ritter Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" zu deren Hauptmann und setzen für den Zug Alles fest.

Die Behörde der „Neuner" besteht unter dem Vorsitz des Stättmeisters Beren von Heiligenstein aus dem Ammeister Peter Summer, dem Ritter Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse", Johans Bock, Adam Löslin und den Altammeistern Wilhelm Metziger, Heinrich Kranich, Ulrich Gossen und Rulin Barpfennig.

Die Glefener sind: Ritter Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" als Hauptmann und waren ihm unterstellt: die Ritter Reimbolt Hüffel, Heinrich v. Mülnheim gen. v. Landsberg, Lutolt-Hans v. Mülnheim und Claus Zorn v. Bulach, ferner die Edelknechte Cuno v. Kolbsheim, Reimbolt Hiltebrant v. Mülnheim, Petermann v. Duntzenheim, Claus Zorn-Schultheiß, Ulrich Löselin, Burckart v. Mülnheim, Herrn Burckarts Sohn, Hans v. Mülnheim v. Werde, Gosse Burggraf, Rudolf Zorn v. Bulach, Reimbolt zum Treubel, Johann Manß Claus Mansens Sohn, Johann-Rudolf v. Endingen, Hans Dütschmann der Junge, Jacob Manß und Kuntze Bock Johans Bock Sohn.

König Ruprecht hat als Versammlungsort seines Heeres Augsburg bestimmt. (St. A. Str. AA. 123.) 983.

1401 Sept. 11. Augsburg. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse an den Rath von Str. Er meldet seine am 8. September erfolgte Ankunft in Augsburg und berichtet über den gnädigen Empfang bei König Ruprecht, über die Anzahl der bereits versammelten Krieger und über die Vorbereitungen zum Zuge. (St. A. Str. AA. 123 und R. T. A. V. 194.)

Ueber die Stärke und den Marsch des Heeres siehe Helmolt S. 60. 61. Am 10. October erreicht der König Trient und hält Generalmusterung ab. 984.

---

* In der offiziellen Ordnung von 1448 heißt es übrigens „Die Zwölfer".

** Ein Glefener (Ehrenlanze) ist meistens ein schwer bewaffneter Ritter, zuweilen auch Söldener, mit vier Pferden; eines für sich, zwei für zwei Knechte, deren einer mit einer Armbrust, der andere mit einem Spieß versehen war, und das vierte Pferd für einen Knaben. Ab und zu werden auf einen Glefener indeß auch nur drei resp. zwei Pferde gerechnet. (Wencker, disquisitio de Glevenburgeris.)

1401 Sept. 27. König Ruprecht trifft mit dem letzten Theil seines Heeres bei Nave vor Brescia ein.
bis Das Lager war auf den Ausläufern des Gebirges gegenüber der Festung Brescia aufgeschlagen
1401 Oct. 21. worden und hatte der König gehofft Brescia mühelos überrumpeln zu können. Doch darin hatte er sich sehr geirrt.

Als am Tage der Ankunft die Kontingente ohne irgend welchen tactischen Verband in die Ebene hinabgezogen waren, um sich zu verproviantiren, machte der Feind mit 800 Reitern einen Ausfall und warf die Deutschen mit einem Verlust von 600 Reitern, zwei Standarten und vielen Gefangenen in das Lager zurück.

In Folge der feindseligen Stimmung der lombardischen Bevölkerung, der andauernden Kämpfe vor Brescia und der immer schwieriger werdenden Verproviantirung des Heeres konnte der König an ein weiteres Vordringen in die Lombardei überhaupt nicht mehr denken und entschloß sich zum Rückzug.

1401 Oct. 25. König Ruprecht tritt den Rückzug nach Trient an, um von dort über Bozen und Klausen bis Brixen zurückzugehen und dann durch das Pusterthal nach Padua in das ungefährliche venetianische Gebiet zu gelangen. (Marsch bei Helmolt S. 87.)

1401 Oct. 31. Trient. Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" an den Rath von Str. Er berichtet, daß er mit dem König einen bösen Weg gezogen und dieser fast alle Tage im Kampfe gewesen sei. Diebolt Hafner [v. Wasselnheim] sei gefallen und Graf Hanmann v. Bitsch sei am Hals gefährlich verwundet worden. Der Herzog von Lothringen habe am meisten Mannschaften eingebüßt. Größere Schlappen habe der König vor Brescia erlitten, so daß er sich zum Rückzug hätte entschließen müssen.

Auch noch bei dem Abzug aus dem Lager sei er angegriffen worden und wäre dabei hauptsächlich die österreichische Bagage betroffen worden und hätte dabei der Herzog seine Wagen mit viel Gut eingebüßt.

Auch seien viele zu Rittern geschlagen worden. Von den Straßburgern allein 11 Edelknechte. Schließlich berichtet er über die Absicht des Herzogs von Oesterreich und des Erzbischofs von Köln und anderer Herren nach Hause zurückzukehren und ersucht um schnelle Instruction, ob er dem Könige nach Padua folgen solle oder nicht. (St. A. Str. AA. 123 und R. T. A. V. 196.) 985.

1401 Nov. 3. Str. Der Rath von Str. an Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R. Schreibt ihm wegen Geldbewilligungen und tadelt ihn wegen seiner kargen Berichterstattung. (St. A. Str. AA. 124 und R. T. A. V, nr. 197.) 986.

1401 Nov. 7. Botzen. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., an den Rath von Str. Theilt mit, daß der König Ruprecht ihn und die Kontingente von Mainz und Speyer gebeten hat, mit ihm weiter zu ziehen und fragt an, was er thun soll, wenn der König den Winter in Padua zubringen und erst im Frühjahr nach Rom ziehen will. Dabei ein Zettel, worin Heinrich v. Mülnheim um Geld bittet und sich über die außerordentlichen Ausgaben der Glefener beschwert. (St. A. Str. AA. 123 und R. T. A. V. 198.) 987.

1401 Nov. 14. Str. Der Rath von Str. an Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., bestätigt ihm den Empfang seines Briefs, giebt im Verhaltungsmaßregeln betreffs seines Ausharrens, bei dem König und ertheilt ihm Anweisung auf Wechsel. (St. A. Str. AA. 124 u. R. T. A. V. 199.) 988.

1401 Nov. 16. Str. Der Rath von Str. an Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., seine Heimkehr betreffend. (St. A. Str. AA. 124 und R. T. A. V. 200.) 989.

1401 Nov. 18. König Ruprecht zieht mit einem Gefolge von 400 Reitern in Padua ein. Die Truppen folgen nach und nach und beziehen in der Nähe Quartier. Ueber die Unterkunft der Truppen ist wenig bekannt; nur über Heinrich v. Mülnheim liegt in Bezug darauf eine für den Herrn Altvorderen wenig erquickliche Nachricht vor. Demselben war ein Hof angewiesen worden in dem er bei einiger Selbst-

losigkeit seine sämmtlichen Glefner hätte unterbringen können. Er nahm aber den ganzen Hof nur mit zweien seiner Genossen in Beschlag und ließ die übrigen selbst sorgen, wie sie unterkamen. (R. T. A. V. 204.) 990.

Trotz aller Zureden und schließlichen Androhung der Ungnade hatten sich doch mehrere Kontingente inzwischen vom König getrennt und waren heimgekehrt.

Der König blieb noch bis zum 10. Dezember in Padua, wo er in Folge seiner erneuten trostlosen Lage gezwungen wurde nach Venedig zu gehen, um dort die erste Etappe zum definitiven Rückzug in die Heimat zu erreichen und zu retten, was noch zu retten war.

Ritter Heinrich v. Mülnheim begleitete das Königspaar als Kommandant der Leibwache der Königin. Das Königspaar wurde in Venedig glänzend empfangen. 991.

1401 Dez. 22. Venedig. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., an den Rath von Str. Er berichtet über seine wiederholentlichen Verhandlungen mit dem König betreffs seiner Heimkehr; der König will dieselbe nicht gestatten. Er hat mit seinen Leuten die Königin nach Venedig begleitet und ist dort als Leibwache derselben einquartirt worden; die übrigen Truppen liegen noch in der Nähe von Padua. Bei dem König sind kaum noch einige Hundert Ritter und Knechte. Ohne Sold lassen sich die Leute nicht mehr halten. Am besten halten noch die Kontingente von Mainz, Speyer und Str. und einige Fürsten bei dem König aus. Florenz erwartet, daß der König mit der Heimkehr noch zögert und hat wieder Geldmittel in Aussicht gestellt; der König ist dadurch wieder frischen Muths und hofft noch immer auf die Verwirklichung seiner Krönungsfahrt nach Rom. (St. A. Str. AA. 124 und R. T. A. V. 201.) 992.

1402 Jan. 11. Pordenone. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., an den Rath von Str. Er berichtet die Verhandlungen des Königs mit Florenz haben sich wieder zerschlagen und wollen viele direkt heimkehren. Auch er hat den König gebeten, dies thun zu dürfen, doch hat ihm derselbe zugeredet noch bei ihm zu bleiben, da die Straßburger noch so gut gerüstet seien und hat der König zugleich Anweisung gegeben, daß er (Heinrich) mit seinen Leuten demselben immer zunächst liegen solle.

Der König hat mit der Königin am 9. Januar Venedig zu Schiff verlassen, die Leibwache ist auf dem Landweg über Mestre, Motea und Portobuffola marschirt und am 11. Januar in Pordenone eingetroffen. Die Paduaer Truppen marschiren über Noale und Treviso durch Friaul. (St. A. Str. AA. 123 und R. T. A. V 202.) 993.

Inzwischen hatte Florenz Zahlungen geleistet und sich mit dem König wieder verständigt. Letzterer kehrte in Folge dessen sofort wieder nach Venedig zurück und befiehlt auch die Rückkehr der Truppen. Dieselben bleiben jedoch bei ihrem Heimmarsch. Auch Heinrich v. Mülnheim, anstatt als Kommandant der Leibwache in Valvassone auf den König zu warten, folgt dem Beispiel des Herzogs Karl von Lothringen und der anderen Kontingente und läßt sich auch nicht durch den Bischof von Speyer, der ihn in Buschendorf (Venzone) erreicht, zur Rückkehr bewegen. (R. T. A. V. 205 u. Helmolt.) 994.

1402 Jan. 16. Buschendorf. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., an den Rath von Str. theilt seine Heimkehr mit, obgleich sich der König mit Florenz wieder verständigt habe und nach Venedig wieder zurückgekehrt sei. (St. A. Str. AA. 123 u. R. T. A. V. 203.) 995.

1402 Jan. 20. Str. Der Rath von Str. an Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R. Er mißbilligt das Verhalten Heinrichs v. Mülnheim, tadelt seine große Kargheit und sein rücksichtsloses Benehmen gegen seine Glefener (St. A. Str. AA. 123 u. R. T. A. V. 204.) 996.

1402 Jan. 23. Venedig. König Ruprecht an den Rath von Str. Er beklagt sich über den eigenmächtigen Abmarsch Heinrichs v. Mülnheim und bittet um Remedur. (St. A. Str. AA. 124 u. R. T. A. V. 205.) 997.

Von den Florentinern erneut im Stich gelassen, geht Ruprecht wieder nach Padua zurück, wo er noch bis zum 15. April 1402 mit seiner Familie verbleibt und darauf nach allen fehlgeschlagenen Hoffnungen auch nach Deutschland zurückkehrt.

1403 Juli 14. Str. Die Brüder Johann und Rudolf, Edelknechte v. Ostheim, Söhne des † Cuntzo v. Ostheim, Edk., verk. mit Zustimmung von Johann v. Gundoltzheim, Edk., Ehemann von Gertrude, der Schwester der genannten Brüder, in ihren und ihrer Schwester Namen an Heinrich v. Mülnheim, Ritter in Brantgasse zu Str., Güter aus dem Erbe ihres mütterlichen Oheims Dietrichs v. Hungerstein in der Ruprechtsau (28 Acker), von denen jene Geschwister 10 ℔. und 13 Kappen jährlich beziehen, um 140 ℔. ₰. (B. A. Str. H. 2674.) 998.

1403 Juli 30. Str. Heinrich v. Mülnheim, Ritter in Brantgasse zu Str., giebt die 28 von den Geschwistern v. Ostheim gekauften Aecker in Ruprechtsau an Peter Bock, Bürger von Str., und dessen Gattin Agnes, Tochter des † Hugo Dütschmann, Edk., gegen 10 ℔. und 6 Kappen in Erbpacht. (B. A. Str. H. 2674. 1.) 999.

1405 Febr. 18. Str. Regelung und selbständige Leitung des gesammten Kriegswesens der Stadt Str. durch eine Kommission aus den Rittern, Edelknechten, Bürgern und Handwerkern, je zwei aus jeder Klasse, unter einem Stättmeister und dem regierenden Ammeister. Die ersten Mitglieder dieses Kriegsausschusses sind: Claus Zorn-Schultheiß, der Meister, Rulin Barpfennig der Ammeister, ferner Heinrich v. Mülnheim, Johann Zorn v. Eckerich, Adam Löselin, Johannes Bock, Peter Sunner, Wilhelm Metzger, Ulrich Gosse und Johannes Heilmann. (Strob. Gesch. Els. III. S. 90.) 1000.

1408 Dez. 7. Str. Nicolaus Riber, Pfründer der Allerheiligen Pfründe des † R. Heinrich v. Mülnheim verlehnt mit Zustimmung Heinrichs v. Mülnheim „in Brantgasse", des Oheims des Stifters der Pfründe, an Jecklin, Sohn des † Johann gen. Hirtenhaus von Lampertheim einen zu der Pfründe gehörigen Garten daselbst. (B. A. Str. G. 1536.) 1001.

1410 . . . . Str. Bischof Wilhelm II. von Str. verpfändet an Herrn Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse Burg und Stadt Dabichenstein (Dachstein) mit Leuten und allen Gerechtsamen für 1600 ℔. ₰. Diese Pfandschaft geht bis auf ein Viertel 1411 April 10. auf Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden über. (Reg. 902 u. 903.) 1002.

1413 Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" siegelt den Schwörbrief von Str. mit Siegel Nr. 8 der Siegeltafel II. Dasselbe Siegel am Schwörbrief von 1399. (St. A. Str.) 1003.

1414 Dez. 27. Str. Bischof Wilhelm II. von Str. an den Rath von Str. Er bittet um einen gütlichen Tag zwischen dem Abt von Ebersheimmünster und Frau Greda v. Mülnheim, Herrn Heinrichs v. Mülnheim „in Brantgasse" sel. Wittwe. (St. A. Str. AA. 1440.) 1004.

1419 Juli 5. Florenz. Frau Margaretha Münch, Wittwe des Ritters Heinrich v. Mülnheim zu Straßburg, und ihr Sohn Burkard werden auf Klage des Abtes von Ebersheimmünster durch einen päpstlichen Speziallegaten excommunicirt, weil sie trotz wiederholter Aufforderung das dem genannten Kloster gehörige Dorf Hilsenheim nicht herausgeben wollen. (B. A. Str. H. 180. 9.) 1005.

1421 April 20. Str. Margaretha gen. Münchin, Wittwe des R. Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse", stiftet für sich, ihren † Mann und ihre Kinder dem Bethaus Allerheiligen zu Str. eine Rente von 2 ℔. ₰ auf einer solchen von 5 ℔., die ihr Mann von dem † Henselin v. Landsberg auf dem Dorf Lingolsheim für 50 ℔. ₰, käuflich erworben hatte. Die übrigen 3 ℔. hat Margarethe bereits der augenblicklich im Besitz des Johann Pfettensheim befindlichen Pfründe von Allerheiligen vermacht. (B. A. Str. G. 6224.) 1006.

1422 Dez. 14. Frau Greda v. Mülnheim, Wittwe Heinrichs v. Mülnheim-Brantgasse sel., läßt mit Einwilligung ihres Sohnes Burkard v. Mülnheim den Bischof Wilhelm II. von Str. den vierten Theil von Burg, Stadt und Leuten von Dachstein wieder einlösen und sagt die Leute dieses Viertels aller Pflichten gegen sich los. (B. A. Str. C. 1485.) 1007.

1425 Jan. 5. Die Erben des † Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse“ in Eckwersheim begütert. (B. A. Str. G. 5262 fol. 11a.) 1008.

1436 Juli 14. Bischof Conrad von Metz bestätigt die Weiterverpfändung des Dorfs Eckwersheim an Margarede v. Mülnheim. (B. A. Str G. 4151.) 1009.

1436 Juli 26. Johann, Herr von Ochsenstein, Dompropst zu Str., gestattet der Frau Margarede v. Mülnheim, Heinrichs v. Mülnheim-Brantgasse Wittwe, geb Münchin von Landskron, das Dorf Eckwersheim, welches die Ochsensteiner vom Bischof von Metz zu Lehen tragen, von den jetzigen Besitzern, denen die Ochsenstein es verpfändet haben, unter Vorbehalt des Rückkaufs zu kaufen. (B. A. Str. E. 4151.) 1010.

1443 . . . . Margaretha Münchin von Landskron, Wittwe Heinrichs v. Mülnheim „in Brantgasse“, stiftet ein Jahresgedächtniß für sich im Bethaus Allerheiligen. (B. A. Str. G. 6201. Notiz einer Chronik von Allerheiligen.) 1011.

1447. Margarede Münchin v. Landskron, Wittwe v. Mülnheim und Burkard v. Mülnheim, R., ihr Sohn, vermählt mit Adelheid v. Landsberg. (St. A. Str. Cst. Tom. II.) 1012.

Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse und Greda Münchin v. Landskron hinterließen:

1. Burkard, den VIII. der Stammreihe, 2. Bartholomäus, 3. Heinrich, 4. Johann und 5. Catharina v. Mülnheim-Brantgasse.

1418. 2. Bartholomäus v. Mülnheim, Münzmeister von Str., (K. Chr. Str. 853) stiftet für sich im Bethaus Allerheiligen ein Jahresgedächtniß (B. A. Str. G. 6201.) 3. Heinrich u. 4. Hans v. Mülnheim, der Münchin Söhne, in einem der Klagepunkte der Stadt Str. gegen die Ritterschaft im Dachsteiner Krieg aufgeführt. (K. Chr. Str. S. 829.)

3. Heinrich (Heinz) v. Mülnheim-Brantgasse, R., Stättmeister von Str., Gubernator (Pfleger) des Frauenwerkes zu Str. 1420 † 72. Vermählt mit Margarethe v. Andelo. (Taf. XVII.)

. . . . Non Maji, Jacobi martyris. Item obiit Margarethe de Andelo, uxor Henrici de Mülnheim, dedit vestem et varia. (Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.) 1013.

1438 Juni 16. Heinrich v. Mülnheim, Edk., im Bann von Nordhausen begütert. (B. A. Str. G. 4268. 1.) 1014.

1448 Dez. 10. Heinze v. Mülnheim, R., in Bischheim begütert. (B. A. Str. G. 6214.) 1015.

1458 Juli 14. Str. Unter Zustimmung der Gubernatoren des Frauenwerks zu Str. Heinze v. Mülnheim, R., Cuno Nope, Edk., und Johannes Trachenfels, Schöffenmeister von Str., verkauft der Procurator der Werks Egidius von Billenbach, drei dem Werk gehörige Landstücke zu Dinsheim bei Mutzig. (B. A. Str. G. 5242. 1.) 1016.

1462 Dez. 21. Str. Johannes Isenlin, Schatzmeister des Stifts J. St. Peter zu Str., verkauft dem Anselm Pfettensheim, Pfründner des Marienaltars in der St. Jakobi Kapelle der J. St. Peterkirche, drei Häuser zu Str. für 12 *lb.* 10 β *₰*. Ritter Heinze von Mülnheim gibt als Collator dieser Pfründe seine Zustimmung. (B. A. Str. G. 6208. 7.) 1017.

1486 April 9. Heinrich, Graf zu Zweibrücken, Herr zu Bitsch und Ochsenstein, gibt dem Anton von Ramstein und dessen Brüdern Philipp und Jakob von Ramstein den 4. Theil des Dorfes Boofzheim zu rechten Manneslehne, wie dies vor Zeiten Heinz v. Mülnheim sel. und dessen Vorfahren von der Herrschaft Ochsenstein zu Lehen gehabt haben.

Die Müllenheim sonst noch in Boofzheim 1586—1790 begütert. (A. v. G. unter Ramstein). 1018.

4. Johann v. Mülnheim, R.

1436 Aug. 13. Spanne zwischen dem Junker Hans-Werner, Herrn zu Schwartzenberg und Ritter Hans v. Mülnheim, Herrn Heinrichs sel. Sohn v. Mülnheim, wegen 10 Fl. Rentengelds, die vor Zeiten die Ritter Hans und Erhart v. Wangen an Heinrich v. Mülnheim, Edk., Herrn Hansens Vater verkauften. (St. A. Str. n. n. g. L.) 1019.

Johann v. Mülnheim und die Gebrüder Nicolaus und Mathias Marx v. Eckwersheim garantiren der Stadt Erstein ihre Rechte. (St. A. E. AA. 22.) 1020.

5. Catharina von Mülnheim-Brantgasse 1420. Vermählt mit Rudolf von Fegersheim.

. . . . Aug. 19. obiit Domina Catharina v. Mülnheim, uxor Rudolfi de Fegersheim. (Kegelin, Necrologe der Dominikanerinnen zu Str.) 1021.

Die v. Fegersheim, nannten sich nach dem Dorfe Fegersheim bei Str., sind gleichen Stammes und Wappens mit den v. Rathsamhausen und Weißbrotlin; mit den letzteren auch in Farben gleich. Urkundlich 1211 mit Rudolfus scultetns de Vegirsheim.

W.: Im rothen Schild mit silbernem Rand ein goldener Querbalken.

H.: Auf gekröntem Helm ein rother Spitzhut mit goldener Querbinde, goldenem Knopf und Pfauenfederbusch. Hd.: Rothgolden.

VIII. Burkard von Mülnheim-Brantgasse, R., Stättmeister von Str. «Également distingué par son esprit et sa naissance.» (Laguille.) Bewohnte den Hof „zu dem Kretze" an der Obern Straße zu Str., heute Lange Straße Nr. 87. **Vermählt mit Adelheid von Landsberg.** 1447. 76. Tochter von Walter von Landsberg und Margarethe zum Wiger. (Weyer, Burg bei Freiburg.)

Die von Landsberg siehe Th. I. S. 23. Diese Linie führte als Helmzier einen Pfauenschweif auf goldenem Sechsberg. Hd.: Grünsilbern. Taf. XVII.

1419. Die Brüder Burkard, Johann und Heintze v. Mülnheim gründen im Bethaus Allerheiligen zu Str. die 12. (?) Präbende für die Familie. (Grandidier oeuv. hist. inéd. G. L. A. K.) 1022.

1422 Nov. 4. Zabern. Auf Bitten des R. Burkard v. Mülnheim und des Edk. Bartholomäus v. Mülnheim befreit Bischof Wilhelm von Str. die Pfründner des Bethauses Allerheiligen zu Str. für die Zeit seines Episcopats von allen Collekten, Auflagen und Charitativsubsidien, die er dem Clerus seiner Diöcese etwa auferlegen würde. (B. A. Str. G. 6199 1 a.) 1023.

1432 Aug. 3. Str. Cuno zum Treubel, der Meister und der Rath von Str., berichten ihren Boten, daß Burkard v. Mülnheim, einer der vier Stättmeister mit dem Ammeister Claus Schanlit in Basel gewesen ist und die Hilfe des Herzogs Wilhelm in der Fehde mit den Schauenburgern nachgesucht hat. Bündniß vom 5. August 1432 gegen Wilhelm v. Schauenburg und seine Anhänger. (M. O. Rh. XIX. 414. Auch Specklin Coll. I. fol. 361 b.) 1024.

1432 Aug. 25. Basel. Burkart v. Mülnheim und Claus Schanlit an den Rath von Str. (Ammeister Obrecht Schalck.) Berichten über ihren Ritt über Breisach nach Basel zum Concil. Der Papst scheine die Absicht zu haben, das Concil von Basel nach Italien zu ziehen und hat in diesem Sinne Vorschläge gemacht, worüber das Concil noch berathe. (St. A. Str. AA. 179.) 1025.

1433 Oct. 13. Basel. Claus Bernhard Zorn von Bulach, Burkard v. Mülnheim und Adam Riff, Altammeister, an den Rath von Str. Sie berichten, daß sie mit dem Kaiser [Sigismund] nach Basel gekommen und immer in seiner nächsten Nähe sind und, daß er sie gebeten hat, die Ankunft seines Kanzlers abzuwarten; sie fürchten aber, daß bei dem großen Andrange in der Kanzlei schwer anzukommen

sein wird. Ferner, daß der Markgraf von Baden auf dem Wege zum Herzog von Burgund durch Basel gekommen und des Kaisers wegen dort geblieben ist und vermuthlich mit ihm wegen Jakob Dütschmann verhandelt hat. Sie bitten in dieser Sache um die Akten und um Instruktion; desgleichen betreffs der Angelegenheit Rottweil, da Boten von dort in Basel auch eingetroffen sind. Der Kaiser bemüht sich den Papst mit dem Concil zu vereinigen. (St. A. Str. AA. 179.) 1026.

1433 Okt. 30. Basel. Claus-Bernhard Zorn von Bulach, Burkard v. Mülnheim und Adam Riff, Altammeister, an den Rath von Str. Sie melden den Empfang der gewünschten Papiere und Instruktionen. Der Kanzler ist am 20. October eingetroffen und sofort von ihnen beschenkt worden. Der Kaiser hat sie erneut empfangen und haben sie ihn um die Bestätigung ihrer Freiheiten (der Stadt Str.) gebeten, worauf er die Ausfertigung der Patente durch Peter von Gülch (?) zugesagt habe. Dieser macht aber Schwierigkeiten außer dem allgemeinen Freiheitsbrief auch noch einen besonderen unter Anführung der einzelnen Freiheiten auszustellen. Sie haben demzufolge beschlossen sich nochmals direkt an den Kaiser zu wenden und sind auch alle Tage von früh bis spät in seinem Gefolge gewesen, ohne indeß mit ihm sprechen zu können, indem er sich immer bemüht habe das Concil und den Papst zu vereinigen.

Am 28. October haben sie endlich den Kaiser gesprochen, der ihren Antrag zu seiner näheren Information an den Kanzler weitergegeben hat. Seitdem haben sie nicht wieder darüber verhandeln können, da Kaiser und Concil des Papstes wegen noch immer nicht einig geworden sind. Alle Stände haben dem Kaiser Geschenke verehrt und sind sie dieserhalb auch angesprochen worden. Zum 30. November sind alle Stände nach Basel entboten worden und haben sie auch einen Brief in diesem Sinne für Str. erhalten, sie wollen aber gern heimkehren. (St. A. Str. AA. 179.) 1027.

1435—1438. Burkard v. Mülnheim mit den von Hattstatt in erneutem Fehdekrieg mit Oberehnheim wegen des Besitzes von Bernhardsweiler. (St. A. Ob.)

1435 April 25. Burkard v. Mülnheim sendet namens der Familien v. Hattstatt und v. Mülnheim der Stadt Oberehnheim den Absagebrief (Fehdebrief) zu und verbinden sich mit ihm die Grafen Friedrich v. Leiningen und Dagsburg, und ferner Reinhard v. Westerburg und Schauenburg mit ihren Vasallen, 23 an der Zahl, welchen sich später noch der Bastard Heinrich v. Andlau anschließt, und erklären diese der Stadt gleichfalls den Krieg.

In sämmtlichen Fehdebriefen heißt es: „Sie (die obengenannten) lassen Bürgermeister, Rath und der ganzen Gemeinde der Stadt Oberehnheim wissen, daß sie der Stadt und allen Angehörigen derselben Feind sein wollen, um des gestrengen Herrn und Ritters Burkhard v. Mülnheim wegen und, daß sie sich in seinen Frieden und Unfrieden hineinziehen, wie auch in Alles, was aus dieser Fehde erfolgen werde. Mit diesem ihrem offenen Briefe aber mögen sie ihre Ehre verwahrt haben. (St. A. O. und G. Chr. O. II. S. 241.) 1028.

1435 [Sept. 25. — Oct. 1.] Colmar. Meister Gilz reitet nach Schlettstadt in Sachen der Stadt Ehnheim gegen Burkard v. Mülnheim. Wocheneintrag im Colmarer Kaufhausbuch. (A. R. Ub. III. nr. 857.) 1029.

1435 Oct. 4. Burkard v. Mülnheim, R., an den Bischof Wilhelm II. von Str. Er erklärt sich bereit in seinem Streit mit Oberehnheim vor dem Bischof Recht zu nehmen und bestreitet aus des Bischofs Schlössern denen von Oberehnheim Schaden zugefügt zu haben. (St. A. Str. AA. 1478.) 1030.

1435 Oct. 4. — 1436. Der Bischof Wilhelm von Str., theilt dem Rath von Oberehnheim ein auf die Fehde bezügliches Schreiben Herrn Burkhard v. Mülnheim mit. Da die Verhandlungen des Bischofs vergeblich sind und sich Oberehnheim gegen die mächtigen Gegner nicht behaupten kann, sucht und findet es Hülfe bei den übrigen Reichsstädten. Durch die Bemühungen der letzteren gelingt es die Vermittlung des Pfalzgrafen Stephan herbeizuführen und erwirkt dieser bei Burkard v. Mülnheim und seinen Verbündeten einen Waffenstillstand und die Anberaumung eines gütlichen Tages in Hagenau.

Burkhard v. Mülnheim und seine Verbündeten senden ihm ihre Friedensbriefe zu, kraft deren sie sich verpflichten die Gesandten von Oberehnheim drei Tage vor und nach der Conferenz in Hagenau unbehelligt zu lassen. Die Conferenz verläuft jedoch resultatlos und beginnt Burkhard v. Mülnheim die Fehde aufs Neue.

In verschiedenen Kämpfen werden mehrere Bürger der Stadt getötet, andere gefangen genommen und nur gegen Lösegeld freigegeben und die auswärtigen Besitzungen der Stadt ausgeplündert und verheert. Dagegen unternehmen die Bürger von Oberehnheim einen Rachezug gegen das den Müllenheim gehörige Dorf Quatzenheim im Kochersberg und verbrennen dort mehrere Häuser, wofür die Stadt etliche 20 Jahre später noch vor die westphälischen Gerichte gefordert wurde.

Da die Stadt einsieht, daß sie sich auf die Länge der Zeit, selbst mit Hülfe der Decapole nicht behaupten kann, ruft sie den kaiserlichen Schutz an und wird ihr dieser auch im vollsten Maaße zu Theil.

1436 April 25. Kaiser Sigismund ersucht Herrn Burkhard v. Mülnheim unter Androhung seiner Ungnade sich aller Feindseligkeiten gegen Oberehnheim zu enthalten und die Stadt keinem anderen Richterspruch zu unterwerfen, als dem des Reichsgerichts; indem Bernhardsweiler Reichsdomäne und der Stadt Oberehnheim übergeben sei. Eine gleiche Aufforderung erhalten die Brüder Johann-Ulrich, Thomas und Anton v. Hattstatt. Außerdem befiehlt der Kaiser der Stadt Str., Herrn Burkhard v. Mülnheim, falls er seiner Aufforderung nicht nachkommen sollte, keine Unterstützung angedeihen zu lassen und ihm den Zutritt auf städtisches Gebiet zu untersagen.

1436 April 10. war jedoch inzwischen durch Vermittlung des Pfalzgrafen Stephan bereits die Fehde eingestellt und dabei vereinbart worden, daß die ganze Angelegenheit einem Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden sollte.

Die Unterhandlungen ziehen sich sehr in die Länge. Zwei Jahre später ist die Stadt noch in lebhaftem Briefwechsel mit Burkhard v. Mülnheim, dem Pfalzgrafen Otto und dem Unterlandvogt Emmich v. Leiningen. Außerdem finden öfters Konferenzen in Hagenau, Germersheim und Heidelberg statt.

1438 Dez. 1. Rosheim. Unter Vorsitz Heinrichs v. Fleckenstein, Vogt der Herrschaft Barr, im Namen des Pfalzgrafen Otto kommt endlich der Friede zu Stande.

Herr Burkhard v. Mülnheim entsagt darnach allen seinen vermeintlichen Rechten auf Bernhardsweiler und verzichtet auch auf jegliche Entschädigungen seitens der Stadt Oberehnheim, indem sich schließlich herausgestellt hat, daß die alte Hattstatt'sche Schenkungsurkunde Rudolfs v. Habsburg unecht ist. (St. A. Ob. und G. Chr. Ob.) 1031.

1435 Mai 20. Burkard v. Mülnheim, Herrn Heinrichs v. Mülnheim „in Brantgasse" sel. Sohn, reversirt dem Junker Jacob, Herrn zu Lichtenberg über den Hof in der Brantgasse zu Str. Darin er wohnt und den er und der gestrenge Ritter Herr Hans v. Mülnheim „der Jüngere", sein Bruder von der Herrschaft Lichtenberg zu Lehen haben. (B. A. Str. O. A.) 1032.

1437. Der Bischof Wilhelm von Str. verl. Herrn Burkhard v. Mülnheim-Brantgasse, des † Heinrichs Sohn, das Dorf Holzheim bei Str. „Das er genießen soll, wie es schon sein Vater Heinrich und dessen Gemahlin Margreda Münchin v. Landskron genossen haben". (B. A. Str. G. 1107.) 1033.

1438 Mai 13. Burkard v. Mülnheim R., und Heinrich v. Bubenberg, Herr zu Spiez, Rathsherr in Bern siegeln einen Zürcher Brief. (J. v. Müller, III. S. 506.) 1034.

1438 Aug. 14. Str. R. Burkhard v. Mülnheim giebt zu Gunsten einer im Besitz des Mathias Borlanz befindlichen Pfründe des Bethauses Allerheiligen zu Str., deren Collator er ist, dem Jacob Stern,

Schuster zu Str., sein Haus in der Korduangasse daselbst für einen jährlichen Zins von 1 ℔ ₰. in Erbpacht. (B. A. Str. G 6206. 7.) 1035.

1439 März 6. Oberehnheim. Die Gesandten Ritter Burkhard v. Mülnheim und Albrecht Schalk, Altammeister von Str., an den Rath von Str. Sie berichten, daß sie tags zuvor in Oberehnheim eingetroffen und dies dem Landvogt in Rosheim mitgetheilt haben. Dieser hat ihnen geantwortet, die Armagnaken ziehen aufwärts und sind vor Schlettstadt. Nachmittags reiten sie zum Landvogt. (St. A. Str. AA. 188.) 1036a.

1439 März 6. [Rosheim.] Burkhard v. Mülnheim, R., und Albrecht Schalk an den Rath von Str. Sie haben bei dem Landvogt in Rosheim den Vitzthum Heinrich v. Hohenstein und Heinrich v. Fleckenstein [Vogt der Herrschaft Barr] angetroffen und mit dem Letzteren über gemeinschaftliche Operationen [gegen die Armagnacs] verhandelt. Er hat sie aufgefordert den Markgrafen von Röteln zur Hilfe heranzuziehen, worüber sie sich die Antwort vorbehalten haben. Sie haben den Landvogt gefragt, wen die Reichsstädte geschickt und, ob der Bischof von Str. auch Leute gestellt hätte.

Auf letztere Frage hat der Landvogt nicht geantwortet, der Vitzthum aber gesagt, er habe an 200 Pferde, man wolle aber den Bischof beschuldigen, daß er die Armagnacs hereingerufen habe.

Herr Johann v. Finstingen ist in Neuweiler und bereut die Armagnacs hineingelassen zu haben. (St. A. Str. AA. 188. 6.) 1036b.

1440 Febr. 28. Der Rath von Str. beauftragt „den gestrengen und fürnehmen hern Burkhard v. Mülnheim, Ritter den elteren" und seine anderen Gesandten die zu Speyer versammelten Fürsten und Herren zur Hilfe gegen die Armagnacs aufzufordern. (St. A. Str. AA. 188. 9.) 1037.

1442 Mai 26. Frankfurt. Burkard v. Mülnheim, R., „der Eilter", Ulrich Bock und Nicolaus Schanlit, Gesandte der Stadt Str. auf dem Reichstag zu Frankfurt, berichten an den Rath. Der Reichstag war von Kaiser Friedrich III. berufen worden, um den Landfrieden herzustellen und die Gerichtsbarkeit und das Münzwesen zu reformiren. (St. A. Str. AA. 201. 3.) 1038.

1442 Mai 30. Frankfurt. Burkhard v. Mülnheim und die übrigen Gesandten an den Rath von Str. Sie berichten über den Einzug Kaiser Friedrichs III. und ihre Audienz bei ihm. (St. A. Str. AA. 201. 4.) 1039.

1442 Juni 29. Burkhard v. Mülnheim trifft von Cöln wieder in Frankfurt zum Reichstag ein. (St. A. Str. AA. 201. 6.) 1040.

1442 Juli 11. Frankfurt. Burkhard v. Mülnheim, R., „der Aeltere", Ulrich Bock „der Aeltere" und Claus Schanlit, Altammeister, an den Rath von Str. Sie berichten über die Ankunft vieler Fürsten, Bischöfe, Grafen, Herren und Städte-Botschaften, ferner über die Ansetzung eines Tags in Sachen der Stadt Halle (Schwäbisch Hall?) gegen Conrad v. Bebenburg und, daß es noch ungewiß ist, ob der römische König [Friedrich III.] den Rhein aufwärts ziehen wird. Es hängt dies vermuthlich davon ab, ob er mit seinem Bruder Albrecht [VI. von Elsaß und Vorderöstreich] eins wird. (St. A. Str. AA. 201. 7.) 1041.

1442 Juli 15. Frankfurt. Burkhard v. Mülnheim, R., „der Aeltere" und die übrigen genannten Gesandten an den Rath von Str., Ammeister Meistersheim.* Sie berichten, der Erzbischof von Trier, Oberster Kanzler des Reichs, will nur nach vorheriger Geldzahlung die Freiheit der Stadt besiegeln, doch hoffen

* Die Berichte der Boten (Gesandten) der Stadt sind ausnahmhlos stets an den Ammeister der Stadt gerichtet.

sie sich mit ihm noch zu einigen. Der römische König will auch einen Tag zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig IV. und Str. ansetzen. Ueber den Weg, den der römische König nehmen wird, ist man noch immer nicht berichtet. (St. A. Str. AA. 201. 8.)

1442 Juli 21. Frankfurt. Burkhard v. Mülnheim, R., „der Aeltere" und die übrigen genannten Gesandten an den Rath von Str. Sie berichten über die Angelegenheit zwischen Str. und Pfalzgraf Ludwig IV. betreffs eines in des Letzteren Gebiet niedergeworfenen Rathsfreundes der Straßburger, ferner über die Verhandlungen, die zwischen ihnen (den Gesandten) und Wirich von Hornberg im Beisein des Erzbischofs von Cöln und des Markgrafen von Baden stattgefunden haben, ferner über die Besprechungen betreffs des Concils und der beiden Päpste und die Absicht des Königs rheinaufwärts zu ziehen. (St. A. Str. AA. 201. 9). 1043.

1442 Juli 24. Frankfurt. Burkhard v. Mülnheim, R., „der Aeltere" und die übrigen Gesandten an den Rath von Str. Sie berichten der römische König [Friedrich III.] hat am Sonntag den 22. Juli alle Städte-Botschaften zu sich gebeten und sie aufgefordert bei ihm zu bleiben, was sie zugesagt haben. Am Montag, den 23. Juli, hat er in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren und der Gesandten der Städte die Boten des Concils und der beiden Päpste empfangen, doch ist noch nichts beschlossen worden. (St. A. Str. AA. 201. 10.) 1044.

1442 Dez. 22. Str. und 1443 Mai 2. Str. Johann Gatterer, Pfründner des Bethauses Allerheiligen zu Str., verkauft mit Zustimmung des R. Burkhard v. Mülnheim senior, Collators seiner Pfründe für je 10 ℔. ₰. der Kirchenfabrik des Bethauses je eine Rente von 10 ß. ₰. auf Gütern zu Str. und Hausbergen. (B. A. Str. G. 6206. 11.) 1045.

1444 Sept. 12. Nürnberg. Die an den kaiserlichen Hof und auf den Reichstag nach Nürnberg abgeordneten Gesandten der Stadt Str., Burkhard v. Mülnheim, „der Aeltere", R., und Altammeister Conrad Armbruster berichten dem Ammeister Obrecht Schalk über ihre Verhandlungen mit Kaiser Friedrich III., den Fürsten und Städten wegen des Einfalls der Armagnaken ins Elsaß und theilen mit, alle Städte sollten ein Bündniß schließen; der Kaiser habe geäußert, es sei ihm leid und er habe nicht gewußt, daß die Armagnaken „also in die lant ziehen sollent und die lant also schedigen." (St. A. Str. AA. 192 und K. Chr. Str. 986.) 1046.

1444 Sept. 16. Nürnberg. Die Gesandten Straßburgs, an ihrer Spitze Burkhard v. Mülnheim „der Aeltere", R., berichten dem Ammeister Schalk, daß sie persönlich vor Kaiser Friedrich III. Straßburgs Klagen und Wünsche betreffend den Einfall des französischen Dauphin und der Armagnaken ins Elsaß vorgebracht haben und befriedigende Aufnahme gefunden hätten. (St. A. Str. AA. 192 und K. Chr. Str. 981.) 1047.

1444 Sept. 20. Nürnberg. Burkhard v. Mülnheim „der Aeltere", R., an den Ammeister Obrecht Schalk, zu Straßburg. Der Kaiser hat den Entschluß gefaßt, mit einer Anzahl von Fürsten den Armagnaken entgegenzutreten und, daß es sein und der Fürsten und Städte großes Mißfallen erregt hat, daß der französische Dauphin die Stadt Basel zur Huldigung aufgefordert und sie dadurch vom Reiche zu lösen, versucht habe. (St. A. Str. AA. 192 und K. Chr. Str. 987.) 1048.

1444 Sept. 23. Nürnberg. Die Gesandten der Stadt Str. durch Burkhart v. Mülnheim „den Aelteren", R., an den Ammeister Obrecht Schalk zu Str. Der Kaiser hat ihnen bei dem Abschied wiederholentlich zugesichert, daß er das Beste für Str. thun werde und dabei versprochen, die Stadt Str. seinem Bruder Herzog Albrecht von Oesterreich ganz besonders zu empfehlen. (St. A. Str. AA. 192 und K. Chr. Str. 989.) 1049.

1445 Juni 15. Str. Der Meister und der Rath von Str. an Burkhart v. Mülnheim „den Aelteren", R., „jetzt unser Stättmeister, zur Zeit noch als Gesandter auswärts". Sie theilen demselben mit, was sie aus zuverlässiger Quelle über die Kriegszüge der Armagnaken erfahren haben und ersuchen ihn dies dem Herzog Ludwig von der Pfalz und dem Bischof von Str. zu melden. Die Armagnaken haben Pfirt eingenommen und bedrohen Mümpelgard. Str. sei bereit, sich einem etwaigen Zuge der Fürsten gegen die Armagnaken anzuschließen. (St. A. Str. AA. 1887 und K. Chr. Str. 968.) 1050.

1446 Mai 16. Str. Johann Hültz, Werkmeister am Straßburger Münster entscheidet mit zwei seiner Gehülfen, einen vom Rath der Stadt Str. ihm zur Entscheidung übergebenen Streit zwischen R. Burkhard v. Mülnheim „dem Aelteren", als Patron des Bethauses Allerheiligen und Rüle Meysen von Hagenau, dem Brodbäcker, dahin; daß letzterer verpflichtet sein soll, die an seinem Hause angebrachte, ihrer Wasser auf den Kirchhof von Allerhetligen sich entledigende Dachtraufe zu entfernen. (B. A. Str. G. 6206. 14.) 1051.

1447 März 30. Frau Adelheid v. Landsberg klagt mit Hans Knüttel, ihrem Stiefvater, gegen Burkhard v. Mülnheim, R., ihren Gatten, wegen ihrer Mutter Margrede zum Wiger, Hans Knüttels Hausfrau, wegen 2000 Fl. (St. A. Str. Cst. Tom. II.) 1052.

1447 April 18. Hans Knüttel und Frau Adelheid von Landsberg, seine Stieftochter, machen Forderungen an Burkhard v. Mülnheim „den Aelteren", R., Stättmeister von Str., Gemahl der Adelheid. (Str. A. Str. Cst. Tom. II.) 1053.

1449 Mai 17. Bamberg. Burkhard v. Mülnheim, R., und andere Boten oer Stadt Str. an den Rath von Str. Sie berichten über Verhandlungen zwischen Albrecht von Oesterreich und den Rittern, die sich Rheinfeldens bemächtigt haben. (St. A. Str. AA. 1802.) 1054.

1450 März 21. Str. Vor Meister und Rath des Kleinen Gerichts von Str. klagt Burkhard v. Mülnheim, R., in seinem und des Stifts Allerheiligen Namen, daß Johann Lauwelin von Schiltigheim, vom Stift Allerheiligen vor das geistliche Gericht gezogen; weil er dem Stift $1^1/_2$ im Banne von Bischheim gelegene und von den Vorfahren Burkhards v. Mülnheim geschenkte Aecker entfremdet hätte, sich geweigert habe die Kompetenz des geistlichen Gerichts anzuerkennen mit der Behauptung, er gehöre vor das weltliche Gericht der Stadt Str. Der Kläger erhält den Bescheid, daß Johann Lauwelin zunächst beweisen müsse, daß er das Bürgerrecht von Str. besitze. (B. A. Str. G. 6214. 12.) 1055.

1451 Juni 30. Wien. Burkhard v. Mülnheim, R., an den Rath von Str. Er ist am 15. Juni in Wien eingetroffen und tags darauf von dem römischen König [Friedrich III.] empfangen worden, der sehr freundlich gegen ihn gewesen ist. Ein auf den 24. Juni angesetzter Tag ist auf den 6. Juli verschoben und Burkhard v. Mülnheim zu demselben beschieden worden. Ein vom Papst ausgesandter Bruder predigt und thut Wunder in Wien. (St. A. Str. DD. 134.) 1056.

1451 Juli 28. Wien. Geleitbrief Friedrichs III. für „unsern und des Reichs lieben getreuen Burkhard v. Mülnheim, der jetzt von unserem Königl. Hof heimreitet und dem wir unser Geleit bis an sein Gewahrsam mit seinen Knechten, Pferden und Gut gegeben haben." (St. A. Str. AA. 203.) 1057.

1451 Sept. 11. Wienerisch-Neustadt. König Friedrich III., Herzog zu Oesterreich, zeigt dem Meister und dem Rath von Str., „seinen und des Reichs Ehrsamen Lieben und Getreuen" an, er sei Willens sich nach Rom zu fügen, seine kaiserliche Krone da zu empfangen und begehre, daß die Stadt Str., wie sie es nach altem löblichen Herkommen dem Römischen König schuldig sei, ihm mit einer Anzahl Volks dazu diene.

Am 25. November erwartet er die Hilfsmacht in Ferrara, „wohl bezugt und zugericht, als sich gebührt die Reis mit ihm zu ziehen; ihm, dem heiligen Reich und der Stadt selbst zu Ehren. (St. A. Str. AA. 202.) 1058.

1451 Oct. 16. Str. Die Herren, Meister und Rath und die Einundzwanzig von Str. fassen Beschluß, „seinen königlichen Gnaden“ solchen Dienst zu thun.

Die Stärke des Zuges wird auf 16 Glefen, eine jede zu 4 Pferden, mit einem angesehenen Bürger an der Spitze, festgesetzt. Als Hauptmann des ganzen Zuges wird Ritter Burkhard v. Mülnheim ernannt und als Glefener werden eingestellt: Junker Heinrich v. Landsberg, Junker Heinrich, Herrn Burkards v. Mülnheim Sohn, Jörge Zorn, Dietrich Burggraf, Hans Böckel, Friedrich zum Rust, Diebold v. Mülnheim [v. Rosenburg], Hans v. Kageneck Herrn Arbogasts v. Kageneck Sohn, Hans-Ludwig v. Mülnheim [v. Rechberg], Philipp v. Mülnheim [Kalbsgasse], Jörge Pfaffenlapp, Walter Riffe, Bernhard Wurmser, Jacob v. Colmar und Caspar Doppeler.

Die vorgenannten Junker Hans-Ludwig und Philipp v. Mülnheim waren bisher nicht Bürger v. Str. gewesen. Erst nachdem sie sich erbötig erklärt, Bürger der Stadt zu werden und die nächsten 10 Jahre in der Stadt zu wohnen und sie vor dem Rath und den Einundzwanzigern ihren Bürgereid geschworen und darauf ihr Bürgerrecht empfangen hatten, wurde ihre Einstellung als Glefener vom Rath genehmigt. Daraufhin meldeten sich noch viele Ritter und Knechte, die Außenbürger der Stadt waren, um auch den Zug mitzumachen. Ihr Gesuch wurde aber abgelehnt; es würden nur eingesessene Bürger als Glefener eingestellt. (St. A. Str. AA. 202 5). 1059.

Jeder Glefener erhält 30 Goldgulden (nach jetzigem Gelde etwa 240 M.) als Aufrüstungsgeld, ferner Ersatz für verloren gehende Pferde und auf jedes Pferd täglich einen halben Gulden (etwa 4 M.) Sold.

Alle Einzelheiten der Ausführung des Zuges überträgt der Rath dem Collegium der Dreizehner „in den Sachen zu thun, was ihnen bedunke, der Stadt ehrlich und nützlich zu sein“.

Ferner stimmt der Rath Ritter Burkhard, der Hauptmann soll gebeten werden, „auf dem Ritte zu unterstehen der Stadt ihre Freiheiten mit dem kaiserlichen Majestätssiegel schaffen zu bestätigen und auch eine Confirmacie von unserm heiligen Vater dem Papst zu erwerben.“ (St. A. Str. AA. 202.) 1060.

Die Dreizehner überließen den Glefenern sich der Pferde zu bedienen, die sie bereits für gewöhnlich „von Gebotes wegen“, d. h. zum städtischen Dienst, hielten oder sich eigene Pferde für den Zug zu kaufen. Letzteres sollte jedoch nur mit Wissen eines der drei „Stallherrn“ geschehen dürfen, der alsdann jeden gekauften Hengst oder Pferd in ein besonderes Buch eintragen sollte „mit seiner Farbe und mit seinem Geld, wie es gekauft ist und welcher Glefener es gekauft hat“.

Dies war nöthig, weil der große Rath versprochen hatte, für jedes auf dem Zug zu Verlust gehende Pferd seinerseits Ersatz leisten zu wollen. Die Dreizehner fügten die Ermächtigung hinzu, bei jedesmaligem Verlust eines Pferdes, wo es auch sei, sofort ein neues kaufen zu dürfen; wer jedoch keins kaufte und seine Knechte ließe „zu Fuße nachlaufen“, der solle für soviel Tage, als ein Knecht „nicht zu reiten hätte“ keinen Sold bekommen. Ferner wurde bestimmt, daß man jeglichem Glefener den Sold für zwei Monate vorausbezahlen und für den Fall, daß sich der Zug wider Erwarten zerschlüge, doch die Hälfte des Aufrüstungsgeldes belassen wolle. Herrn Burkhard v. Mülnheim werden 10 „Personen“ und 11 Pferde zugetheilt und soll er der Stadt Hengste „so auf dem Stall stehen“ reiten, wogegen er seine eigenen seinem Sohne Heinrich leihen soll. Außerdem soll er anstatt des Soldes seine sämmtlichen Unkosten verrechnen dürfen. Insbesondere erhält er drei Diener, die „auf ihn warten sollten“. Dieselben wurden auf städtische Kosten gekleidet und erhalten und erhielt jeder wöchentlich 14 Schilling Sold (nach heutigem Gelde etwa $8^1/_2$ Mark).

Außerdem wurden ihm der Schmiedeknecht, der Trompeter und sein Dolmetscher speciell untergeordnet; sämmtlich auf Kosten der Stadt. Der Schmied bekam außerdem eine lederne Hose und täglich 10 ß. (d. i. heutzutage 50 ₰) Lohn. Der Trompeter behielt nebenher seinen ganzen bisherigen Sold, 14 Schilling ($8^1/_2$ Mark) wöchentlich. Den Sold erhielt er für drei Monate vorausbezahlt, dazu ein Pferd, ein Paar lederne Hosen und ein Bergisch Messer. Der Dolmetsch Friedrich Wurzgart erhielt von der Stadt auch Kleidung, Kost und Pferd, aber keinen bestimmten Sold. „Er setzte es zu den Herren, was sie ihm darum thun wollten, so man wieder heimkäme.“ Die Dreizehner meinten darauf: „ob er unterwegen Geld bedurfte, so mag ihm Herr Burkhard wohl leihen.“

Jeder Glefener soll zwei redliche Knechte haben; der eine mit einem Harnisch wohl gewappnet und mit einem Spieß oder einer Armbrust ausgerüstet, „wie es einem reisigen Knecht zugehört", der andere mindestens mit einem Panzer, einem Kragen, einer Haube und einem Schwert versehen.

Den Glefenern wurde aufgegeben, sich selbst „redlich aufzurüsten mit hübschem redlichem Harnisch, nämlich Beinharnisch und anderem Blechharnisch und auch mit redlicher Kleidung und auch mit redlichem Gezeug der Hengst und Pferde, alsdann einem redlichen Glefener zu solchen herrlichen Reisen wohl ansteht, ehrlich und gebührlich ist." 1061.

1451 Oct. 27. Str. Bericht von Conrad Armbruster, Jacob Wurmser und Hans Metzlbrüh, die im Auftrage der Dreizehner die Pferde gemeinsam mit den drei Stallherren gemustert haben. Sie haben „etliche fast bresthaft funden, auch von ihnen verhört, wie etliche ihr Hengst und Pferde zu theuer kauft hant, andere ihr Pferd theuer anschlagen, denn sie werth seien, dadurch der Stadt, wo es dabei bleiben sollt, schwerer Verlust und Schade geschehe, das sich höher treffen möchte, denn 2000 oder 3000 Gulden." (16 bis 24 000 Mark.)

Auf diese Vorstellung hin beschlossen die Dreizehner, alle Hengste und Pferde, es seien „Gebotpferde" oder gekaufte, einer nochmaligen Musterung und Abschätzung zu unterziehen „zum glichesten und besten, Niemand zu Lieb noch zu Leide, sondern nach bestem Verständniß und ohne alle Gefährde." 1062.

1451 Oct. 29. Str. Abermalige Musterung und Abschätzung aller Pferde seitens der Dreizehner. Auf Einwendung der Glefener wurde diesen eröffnet, „wie zu Zeiten, da König Ruprecht über Berg zog, die Pferd auch alle gemustert worden wären, und, daß sie das der alten Gewohnheit nach auch also halten wollten." 1063.

1451 Oct. 30. Str. Besichtigung des ganzen Zuges, Glefen, Knechte und Knaben, „sie zu besehen, ob jeglicher gerüstet sei, als billig ist."

. . . . Ordnung der Glefener, die von der Stadt Str. wegen geordnet sind, unserm Herrn dem König zu Dienst gen Rom zu reiten, und sollen diese nachgeschriebenen Punkte und Artikel schwören leiblich zu Gott und den Heiligen.

Folgendes ist der Wortlaut dieser Ordnung:

„Zum ersten so sollen die Glefener schwören, Herrn Burkhard v. Mülnheim, R., der ihr Hauptmann sein soll, gehorsam und gewärtig zu sein, so lang sie aus sind, und jegliches zu thun, das Herr Burkhard ihm dann empfiehlt.

Item ob auch Herr Burkhard ihrer einem oder mehreren empfiehlt, ein Mithauptmann oder ein Unterhauptmann zu sein oder was er jeglichen besonder heißet thun, dem soll auch jeglicher gehorsam und gewärtig sein.

Item es soll auch kein Glefener noch keiner ihrer Knechte spielen keinerlei Spiel, weder um Geld oder Geldeswerth, so lang sie aus sind.

Item es soll auch jeglicher Glefener mit seinen Knechten und Knaben bestellen und versorgen, daß sie ihr Hengst und Pferde Tag und Nacht wohl warten, auch ihr Harnisch und Habe wohl bewahren, auf daß ihnen daß nicht verstohlen werde oder davon kein Unlust begegnen möge.

Item es sollen auch die Glefener und ihr Knecht sich freundlich und tugendlich zusammenhalten und je einer dem andern gutwillig sein, ihnen des Besten zu fördern, so getreulich als er kann, es sei zur Herberge, Stallung, Futter oder zu andern nothdürftigen ziemlichen Dingen.

Wäre aber, daß sich ein Streit unter ihnen erhübe, woran das wäre, davon sollen sie doch kein Unwillen einander erzeigen noch thun, weder mit Worten noch in Werken, sondern sie sollen solch ihr Spähne vor ihren Hauptmann gütlich bringen; und sie der richtet oder was er sie insgesammt oder jeglichen besonder heißet in den Sachen thun oder lassen, daß soll jeglicher gehorsam sei bei seinem Eide; und wer das nicht thäte und dem Hauptmann ungehorsam wäre in den oder andern Sachen, den oder die, so die wieder heimkommen, will man darum heftiglich strafen, als sich dann billig gebührt." 1064.

1451 Nov. 3. Str. Berathung des großen Raths von Str. über die Herrn Burkhard v. Mülnheim, R., mitzugebenden diplomatischen Aufträge an Kaiser und Papst betreffs der zu bestätigenden und neu zu erwerbenden Freiheiten.

Vom Kaiser sollte Herr Burkhard v. Mülnheim die Erneuerung und Bestätigung des großen Freiheitsbrief der Stadt in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, die eine mit dem großen Majestätssiegel, die andere mit einer sogenannten „goldenen Bulle" (Siegel in getriebenem Gold) versehen, erwirken.

Ferner soll Herr Burkhard den Kaiser bitten, daß die Johannis-Messe, die bisher 4 Wochen dauerte, künftig nur 14 Tage währe; daß die Bürger der Stadt Str. der Gerichtsbarkeit der sogenannten freien Westphälischen Gerichte fernerhin nicht mehr unterworfen sein sollen und endlich, daß der Stadt erlaubt wird, Personen, die sich in des Reiches Acht befinden, (kurzweg Achter genannt) ungestraft bei sich aufzunehmen.

Den Papst soll Burkhard v. Mülnheim angehen; der Stadt ebenfalls alle ihre Freiheiten im Ganzen zu erneuern und außerdem noch zwei Zusicherungen geben; die eine betreffend Abhaltung stiller Messen in Zeiten des Bannes, die andere betreffend Abstellung verschiedener Mißbräuche der Priesterschaft bei Beerdigungen.

Herr Burkhard soll „in allen den Sachen ganze volle Gewalt haben, darinnen zu thuen, was ihn bedunkt der Stadt Straßburg ehrlich und nützlich zu sein, es sei wegen der Freiheiten dem Kaiser selbst, etlichen seiner Räthe, dem Kanzler, den Schreibern oder andern zu geben oder zu schenken". Falls er es aber nicht schicklich findet, den Kaiser in Rom selbst um die Ertheilung der Briefe zu bitten, so soll er, „wenn der Kaiser wieder von Rom ziehet, die Glesener heimschicken und ihm allein nachfolgen und fürder nachziehen, bis ihm die Bestätigung der Freiheiten möcht werden. Und wie Herr Burkhard die Sachen verwaltet und schaffet, das soll dabei bleiben von der Stadt Straßburg wegen ohne allen Eintrag".

Hinsichtlich der vom künftigen Kaiser zu erbittenden Gnadenbriefe blieb es bei diesen Beschlüssen; dagegen wurden über die Freiheiten, die vom Papst erworben werden sollten, die Berathungen noch fortgesetzt und zogen sich bis zum Abmarsch des Zuges hin. Endlich am 11. November einigen sich die Dreizehner dahin, daß Herr Burkhard v. Mülnheim den Papst namens der Stadt um die Erlassung von folgenden vier Briefen bitten soll:

1. Eine Bestätigung der Freiheit von den Westphälischen Gerichten, insbesondere daß der Stadt Str. drei Richter gegeben würden, nämlich der Dekan des mehreren Stifts zu Constanz, der Dekan des Stifts zu St. Peter auswendig der Mauer zu Mainz und der Probst des Stifts zum Jungen St. Peter zu Str.

2. Ein Brief von der Begräbniß wegen, worin auch ausdrücklich ihre Nachkommen zu erwähnen wären.

3. Ein Brief von der Messe wegen im Münster, so man im Banne wäre.

4. Eine allgemeine „Confirmacie" über alle Freiheit, so die Stadt hat von Römischen Kaisern und Königen und auch über alle Verschreibungen, so sie von dem (eben regierenden) Bischof Ruprecht von Str. und seinem Kapitel versiegelt hat. (St. A. Str. AA. 2025.) 1065.

1451 Nov. 11. (Donnerstag.) Abmarsch Burkhards v. Mülnheim, R., mit seinem Zuge von Str.

Der Marsch ging über Rastatt, Ulm, Trient und Verona nach Ferrara und verlief ohne Unfall.

Ueberall wurden die Straßburger mit Ehren empfangen und nach der Sitte damaliger Zeiten reich beschenkt. Ganz besonders war dies in Ferrara der Fall, wo der reiche Markgraf Borso v. Este Alles aufbot, seine Freigebigkeit im glänzendsten Lichte zu zeigen. Er ließ den Straßburgern 16 verschiedene Sorten Wein, soviel Brod als zwei Knechte tragen konnten, zehn Laden mit Confect, dreierlei Wachslichter, 30 Kapaunen, zwei lebendige Kälber und Hafer, so viel 10 Knechte tragen konnten, überreichen.

Burkhard und sein Sohn Heinrich v. Mülnheim erhielten im Besonderen prachtvolle, goldene Fingerringe mit Edelsteinen von ihm verehrt, dazu jeder einen kostbaren Rosenkranz. 1066.

1451 Nov. 15. Graz. König Friedrich an alle Stände und Städte, deren Kontingente er auf den 25. November nach Ferrara entboten hatte. Er schreibt, daß er „von etlicher merklicher Sachen wegen, (Unruhen in Oesterreich) so ihm von des heiligen Reichs und auch in andern Wegen zugefallen und auferstanden sind, verhindert worden sei, zur rechten Zeit in Ferrara zu erscheinen, daß er aber nach wie vor in ganzem Willen sei, sich in Bälde zu erheben, und aufs längste drei oder vier Wochen nach dem ursprünglichen Termin in Ferrara einzutreffen hoffe. Deßhalb begehre er mit ganzem Fleiß und Ernst, daß sie daselbst zu Ferrara oder in der Nähe auf seine Ankunft warten und daran kein Verdrießen haben sollten, da er sich daran nicht säumen noch irren lassen wolle". (St. A. Str. AA. 202. 6 a. Copie.)

Somit waren die reichsstädtischen Kontingente, die nach und nach in Ferrara eintrafen, die Straßburger waren nächst den Baslern zuerst auf dem Platz gewesen, zum Warten verurtheilt. Der Dezember verging und noch kam keine neue Nachricht vom König. Alle Briefe Burkhards v. Mülnheim an den Rath von Str. enthalten meistens nur die erneute Versicherung seiner gänzlichen Unwissenheit betreffs des Königs und geben ein deutliches Bild von der großen Ungeduld und der Mißstimmung der Reichsstädter. 1067.

1451 Dez. 10. Der Meister Heinrich der Barfüßer und der Unterschreiber Johannes treffen von Str. in besonderer Sendung bei Burkhard v. Mülnheim in Ferrara ein.

Die Frage der Privilegienbestätigung seitens des Papstes hatte nämlich den Rath auch noch nach dem Abzug Burkhards v. Mülnheim beschäftigt und bei der Verzögerung der Abreise des Königs hatten die Dreizehner beschlossen einen Special-Boten in der Person des Stättmeisters Heinrich der Barfüßer an den Papst abzusenden, der an Burkhard's v. Mülnheim Stelle mit der päpstlichen Curie die Verhandlungen selbständig führen sollte. Insbesondere sollte er aber dafür wirken, daß nicht seitens des Papstes in die Bestätigung des großen Freiheitsbriefes die Klausel eingefügt werde: „soferne es nicht wider geistlich Statut und Freiheit sei". 30—40 Gulden (heute 240—320 M.) dürfe er sich dies kosten lassen, daß dieser Zusatz aus dem Brief bleibe; wolle man aber nicht davon lassen, so solle er „dieselbe gemeine Confirmacie" unterwegen lassen und den andern Stücken nachgehen".

Nach Erledigung ihrer Aufträge an Burkhard v. Mülnheim reisten Meister Heinrich und der Unterschreiber Johannes über Florenz, Siena und Aquapendente nach Rom weiter, obgleich sie in Aquapendente (Johannes nennt diesen Ort auf gut deutsch „Hangenwasser") hörten, daß der Papst krank gewesen wäre und gegenwärtig Niemand bei ihm abgefertigt würde. 1068.

1451 Dez. 21. Ferrara. Ritter Burkhard v. Mülnheim an König Friedrich III. Er fragt bei demselben in seiner Ungeduld an und bittet um Anweisung, „wie er und die mit ihm gesandt seien, sich fürder in des Königs Gnaden halten sollten." (St. A. Str. AA. 202. 6 a. Abschrift.) 1069.

1451 Dez. 26. Ferrara. Burkhard v. Mülnheim, R., an den Rath v. Str. Er berichtet, keine neue Nachrichten zu haben und, daß er an den König geschrieben hat. (St. A. Str. AA. 202. 7.) 1070.

1451 Dez. 26. Florenz. Der Unterschreiber Johans an den Rath von Str. Berichtet dem Rath über das Straßburgische Contingent. (St. A. Str. AA. 207.) 1071.

1451 Dez. 28. Villach. König Friedrich an Burkhard v. Mülnheim zu Ferrara. Er möge nur in Ferrara weiterhin seiner Zukunft warten, da er bereits unterwegs sei. (St. A. Str. AA. 202. 6 a.) 1072.

1451 Dez. 30. (?) Hangenwasser (Aquapendente). Der Unterschreiber Johannes an den Ammeister von Str. Sendet Nachricht aus Italien. 1073.

1452 Jan. 12. Aquapendente. Burkhard v. Mülnheim an den Rath von Str. Leider brechen hier die uns erhaltenen Briefe ab und wissen wir nichts Weiteres über den weiteren persönlichen Antheil Burkhards v. Mülnheim und seiner Genossen an der Krönungsfahrt. 1074.

1452 März 8. Der König trifft mit seinem ganzen etwa 2200 Reiter starken Gefolge vor den Thoren Roms ein. 1075.

1452 März 9. Heerschau des Königs über das ganze Gefolge und Einzug in Rom nur unter des Königs Banner. Alle übrigen Fahnen mußten „abgethan" werden. „Davon ward große Rede von allem Heer und Städten." Allein die Trutzreden blieben erfolglos. „Nach viel Reden der Herren, Ritter und Knecht und der Städte und wie ungern sie das auch zugehn ließen, doch mußten alle Fähnlein ab und durften allein unter des Reiches Banner zu Rom einziehen". 1076.

1452 März 16. Rom. Vermählung König Friedrichs mit Leonore von Portugal und unmittelbar darauf seine Krönung mit der lombardischen Krone. 1077.

1452 März 19. (Sonntag Lätare.) Rom. Kaiser-Krönung Friedrichs durch den Papst Nicolaus.

Der neugekrönte Kaiser ertheilt noch an dem gleichen Tage auf der Tiberbrücke zu Rom 300 Edelleuten seines Gefolges den Ritterschlag. Unter diesen befinden sich auch sieben der Straßburger Glefener, nämlich Herrn Burkhards Sohn Heinrich v. Mülnheim, Diebold v. Mülnheim, Hans-Ludwig v. Mülnheim, Philipp v. Mülnheim, Jörge Zorn, Johann Böckel und Friedrich zum Rust. Ende April reiste Kaiser Friedrich von Rom wieder ab. 1078.

1452 Mai 13. Burkhard v. Mülnheim, R., trifft mit zweien der Glefener in Str. wieder ein, nachdem sowohl der Kaiser wie der Papst die gewünschten Privilegien verbrieft hatten. 1079.

1452 Juni 1. Die übrigen Glefener treffen ebenfalls wohlbehalten wieder in Str. ein.

Eine ausführliche Berechnung der Kosten, welche der Zug der Stadt Str. verursachte, ist uns auch erhalten geblieben.

Herr Burkhard v. Mülnheim, brauchte in 23 Wochen und 2 Tagen mit 10 Personen und 11 Pferden 802 Fl. 2 ß 9 ₰. Sein Dolmetscher Wurzgart verzehrte in dieser Zeit noch besonders 107 Fl.

Das „Aufrüstungsgeld" für die 15 Glefener betrug 450 Fl., der Sold für die 13 länger ausgebliebenen Glefener 5279 Fl., für die beiden, die früher mit Burkhard heimgekehrt waren, 736 Fl., zusammen 6015 Fl.

Die Bestätigung der Freiheiten kostete 800 Fl., die goldene Bulle außerdem für sich 22 Dukaten oder 29 Fl. $3^1/_2$ ß., der Goldschmied erhielt 6 Fl. 28 ₰.

Des Kaisers Kanzler, Ulrich Welzel, wurden 30 Fl., den Unterschreibern in der Kanzlei 10 Fl., des Kaisers „Kammerknechten" 4 Fl. geschenkt. Außerdem verehrte Burkhard unterwegs 79 Fl. an Herolde, Pfeifer und Trompeter.

Friedrich Wurzgart und die andern Knechte erhielten 17 Fl. „um Tuch zu Röcken"; ersterem ward dazu ein besonderes Ehrengeschenk von 30 Fl. Die Botenlöhne und allgemeine Unkosten betrugen 104 Fl. 10 ß. Für „abgegangene" Pferde wurden den Glefenern nach ihrer Rückkehr vergütet 1059 Fl.

Meister Heinrichs und des Unterschreibers Johannes Reisen beliefen sich zusammen auf 273 Fl. 6 ß. 11 ₰.

Die Kosten des ganzen Zuges berechnete die Stadt auf die Summe von 8862 Fl. 7 ß. (heute 70900 Mk.) (St. A. Str. AA. 202. 4. 5. 6. 7.)

Nach der Rückkehr des Zuges nach Str. reichte Hans der Trompeter desselben eine eingehende Beschwerdeschrift gegen seinen Hauptmann, Burkhard v. Mülnheim, R., wegen schlechter Behandlung während der Romfahrt bei dem Rath ein. (St. A. Str. AA. 205.)

Diese Schrift läßt einen tiefen Blick in die persönlichen und in die inneren Vorgänge auf der Romfahrt der Straßburger thun, indem die vom Trompeter vorgebrachten Beschwerden Anspruch auf Glaubwürdigkeit zu besitzen scheinen.

Jedenfalls geht aus der Beschwerdeschrift hervor, daß Burkhard ein äußerst schroffer Charakter gewesen sein muß. Von dem Erfolg, den die Schrift des Trompeters hatte, wissen wir nichts. Die Beschwerdeschrift ist sehr interessant und findet sich bei Ebrard, Kaiser Friedrichs Romfahrt, welcher Schrift vorstehende Auszüge meistens entnommen sind, abgedruckt. 1080.

1453 Sept. 20. Str. Conrad v. Oberkirch, Pfründner des Bethauses Allerheiligen, schenkt seiner Pfründe und allen ihren kommenden Inhabern als Stiftung eines Jahrgedächtnisses für sich ein Haus zu Str. R. Burkhard v. Mülnheim zu Str. nimmt als Patron von Allerheiligen diese Schenkung an. (B. A. Str. G. 6207, 5.) 1081.

1454 Aug. 7. Str. Unter Zustimmung des R. Burkhard v. Mülnheim „in Brantgasse" Patrons von Allerheiligen zu Str. geben die 12 Pfründner desselben dem Johann Seger, Bürger zu Str., ein am Münster daselbst gelegenes Haus gegen einen jährlichen Zins von 5 *lb. ₰.* in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6207. 3.) 1082.

1454 Aug. 20, Str. Burkhard v. Mülnheim, R., gibt als Patron des Bethauses Allerheiligen zu Str. seine Zustimmung, daß Burkhard v. Schiltigheim, ein Pfründner desselben, der Klara, Wittwe Wernlins von Hagenau eine Rente von 2 Fl. rhein. für 40 Fl. verkauft. (B. A. Str. G. 6199. 9.) 1083

1454 . . . . . . Georg v. Ochsenstein übergibt Eckwersheim und andere Güter als Lösegeld an die Lichtenberg, in deren Gefangenschaft er gerathen ist. Eckwersheim Lehen der Ochsenstein vom Bisthum Metz und Pfandlehen der v. Mülnheim-Brantgasse verblieb im Besitz der letzteren. 1084.

1455 Jan. 25. Anton Heilmann, Decan von Jung St. Peter, an den Rath von Str. Er weist die Beschuldigungen Burkhards v. Mülnheim gegen ihn zurück und will die gegen denselben anhängig gemachte Beschwerdeschrift nicht verfolgen, so lange Herr Burcard in Diensten der Stadt Str. in fremden Landen weilt. (St. A. Str. AA. 205.) 1085.

1457. Burkhard v. Mülnheim-Brantgasse erlitt ein tragisches Ende. Gegen Schluß des Jahres war er, wie der Ammeister Hans Drachenfels am 13. Januar 1458 an die beiden im Auftrage der Stadt Str. an den Kaiserlichen Hof geschickten Gesandten, den Stättmeister Friedrich zum Rust und den Altammeister Wurmser, schrieb, mit Wilhelm Betschold und Hans Spiser, sowie seinen Knechten Switzer und Dietrich nach Zürich geritten, um dort eine Streitsache zwischen Luzern und Str. zu verhandeln. Auf der Heimreise warnte man ihn in Basel vor dem Grafen Atwig von Sulz, der ihm einen Hinterhalt legen wolle. Burkhard beschloß in Folge dessen; es war Sonntag, den 18. Dezember 1457; unter dem Schutze der Nacht zu Schiff rheinabwärts zu fahren, obgleich sich seine Gefährten garnicht gern darauf einlassen wollten. Burkhard v. Mülnheim, seine beiden Knechte und zwei Schiffer saßen in einem kleinen Fischerkahn, sogenannten Weidling. Die beiden anderen Straßburger und ein Schiffer in einem zweiten Kahne. In der Nähe von Neuenburg wollte man landen, da fuhr Herr Burkhards Kahn auf einem Baum auf; er selbst stürzte dabei ins Wasser und ertrank, desgleichen sein Knecht Switzer. Die übrigen wurden gerettet.

Erst nach drei Wochen, Sonntag den 8. Januar 1458, fand man Burkards Leichnam. Am folgenden Tage wurde er nach Str. überführt und dorten zu Allerheiligen in der Familiengruft feierlichst beigesetzt.

XVI. Kal. Januarii, Ignatii martyris Anno domini MCCCCLVII jor periit in fluvio Reni strenuus ac magnae sapientiae vir dominus Burchardus de Mülnheim miles, qui dedit tunicam sericiam panni de Damasco nigri coloris vario subductam valoris XXV. florenorum. Requiescat in sancta pace. (U. Frw. A. Str. Db.) 1086.

Der Schluß des Briefes von Hans Drachenfels lautet: „und sint ir her Friedrich zum Rust ein dreitzener worden an sin (Burkards v. Mülnheim) statt. So ist her heinrich v. Mülnheim

heim, sin sun, ein fünfzehner worden an ewer statt. Her Heinrich v. Mülnheim ist von dem hohen Stege wieder zum Mülestein kummen. pp. (St. A. Str. AA. 205). 1087.

Burkhard v. Mülnheim „in Brantgasse“ und Adelhe idvon Landsberg hinterließen: 1. Margarethe v. Mülnheim, Dominikanerin-Schwester . . . . . IV. Oct. obiit soror Margrede de Mülnheim (Kegelin) und 2. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, den IX. der Stammreihe.

IX. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse, R., 1448. † 61: **vermählt mit Blantziflor von Rathsamhausen zum Stein.** (Stamm- u. Wappentafeln A. v. G.)

Dieselbe 1463 wiedervermählt mit Anton von Hohenstein, Vitztum † 1476.

Die Rathsamhausen zum Stein führten den grünen Querbalken im goldenen rothgeranderten Schild. Sie sollen die Schildfarbe geändert haben, als sie im 15. Jahrhundert vom Kaiser zu Freiherrn ernannt worden sind. (?)

H.: Ein silberner Rüdenhals mit rothem Halsband. Hd.: Silbern. Taf. XVII. Sonst Th. I. S. 80.

1448 Mai 10. Heinrich v. Mülnheim liegt als Befehlshaber der Straßburgischen Truppen im Wasselnheimer Krieg gegen Johannes v. Finstingen und dessen Verbündete Gottfried und Walter v. Thann vor Marlenheim, um von dort aus den Feind zu beobachten.

Bei dessen Vordringen gegen Marlenheim ersucht er den Rath von Str. um Verstärkung und werden ihm sofort weitere 1500 Mann zugeschickt. Bei dem Eintreffen in Osthofen sendet sie Heinrich als nicht mehr erforderlich, wieder nach Str. zurück.

Darob große Erbitterung bei dieser Mannschaft und lehnt sie sich gegen den Befehl auf, so daß der Rath einschreiten muß. (Strob. Gesch. Els. Th. III. S. 224.) 1088.

1451. 52. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse macht als Glefener den Romzug Friedrichs III. unter dem Befehl seines Vaters mit. (Reg. Nr. 1059.) 1089.

1452 März 19. Heinrich v. Mülnheim-Brantgasse wird zu Rom auf der Tiberbrücke zum Ritter geschlagen. (Reg. 1078) 1090.

1456 Aug. 20. Heinrich v. Mülnheim verk. Güter zu Düttlenheim an das Stift Jung St. Peter zu Str. 1091.

1458 Juni 26. Jacob v. Lichtenberg belehnt den gestrengen, seinen lieben getreuen Herrn Heinrich v. Mülnheim, R., Herrn Burkhards v. Mülnheim sel. Sohn, mit den Lehen, die dieser mit dem noch lebenden Herrn Heintz v. Mülnheim von der Herrschaft Lichtenberg inne hatte. (B. A. Str. O. A.) 1092.

1458 Dez. 13. Dietrich Burggraf Lehensträger für Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse“, R., für die Lichtenberger Lehen, den Hof in der Brantgasse zu Str. und Geldrenten in Ruprechtsau u. Str. (B. A. Str. O. A.) 1093.

1458 Dez. 14. Heinrich v. Mülnheim mit Friedrich zum Rust und Jacob Wurmser, dem alten Ammeister, Gesandte der Stadt Str. in Wien bei Herzog Sigismund. (St. A. Str. AA. 205.) 1094.

1461 Jan. 23. Jörge, Herr zu Ochsenstein, Vitzthum zu Nuwenstadt (Neustadt) an Heinrich v. Mülnheim und Friedrich zum Rust „sine besunders gutten fründe“. Er bietet seine Vermittlung an in dem Streit zwischen dem Bischof von Str. [Ruprecht, Herzog v. Bayern] und dem Rath von Str. (St. A. Str. AA. 1510.) Welches Neustadt gemeint ist und auf welchen Streit sich dieser Brief bezieht ist nicht ersichtlich. 1095.

1461 Juni 6. Heintze v. Mülnheim, R., verpfändet als Vormund der Verena Waldener, den minderjährigen, durch ihren Vormund Dietrich Burggraf vertretenen Kindern des † R. Heinrich v. Mülnheim, namens Daniel, Margaretha und Adelheid als Ersatz für eine Rente von 3 *tt.* ₰., die Adelheid Löselin, Gemahlin des Edk. Matthäus Marx von den genannten Kindern für 66 *tt.* ₰. zurückgekauft hat, zwei Renten auf Gütern in Ruprechtsau und Str. von 2 und 1 *tt.* ₰., mit 140 *tt.* ₰. ablösbare Rente von 8 *tt.* ₰. (B. A. Str. G. 6207. 4a.) 1096.

1461 Dez. 1. Jacob, Herr zu Lichtenberg belehnt den Heinrich v. Altdorf mit Gütern bei Lichtenberg, von denen Heinz v. Mülnheim den vierten Theil zu Lehen trug. (L. Gsch. Han.-Lbg.) 1097.

Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" und Blantziflor v. Rathsamhausen zum Stein hinterließen:

1. Daniel, den X. der Stammreihe, 2. Adelheid, 3. Margarethe und 4. eine Tochter . . . . v. Mülnheim-[Brantgasse].

2. Adelheid v. Mülnheim-Brantgasse. 1482. Vermählt mit Ludwig v. Rechberg von Hiltsheim (ein Müllenheim).

3. Margarethe v. Mülnheim-Brantgasse. Vermählt a) mit Jacob Bock, R., 1472. 76. b) mit Diebolt Pfau v. Ripur 1499.

Die Bock Th. I. S. 43. Die Pfau v. Ripur (Rietbur, Rietberg) schwäbischer Uradel, der sich auch nach Baden und Elsaß verzweigt hat.

W.: In Roth zwei unten zusammenstoßende schräggestellte silberne Schlüssel. H.: Die Schlüssel wie im Schild. Hd.: Rothsilbern.

1476 März 24. Jacob Bock, R. zu Str., Sohn Conrads Bock, und seine Gattin Margarethe, Tochter des † Heinrich v. Mülnheim-[Brantgasse], R. zu Str., ihr Bruder Daniel v. Mülnheim und seine Gattin Barbara v. Hohenstein, Tochter Jacobs v. Hohenstein, verk. 15 Fl. jährliche Rente an Jung St. Peter auf den Dörfern Holzheim und Hugsweiler (Baden) für 300 Fl. rhein., wobei bemerkt wird, daß 41 Fl. jährliche Rente auf Holzheim von der noch lebenden Adelheid [v. Landsberg], Großmutter Daniels v. Mülnheim, der Wittwe Burkards v. Mülnheim, bezogen werden, nach deren Tode jedoch an die Geschwister Daniel, Margarethe und Adelheid v. Mülnheim, Gemahlin des Ludwig v. Rechberg, fallen werden. (B. A. Str. G. 5264. 243a.) 1098.

4. Eine Tochter N. v. Mülnheim. Vermählt mit Florentin v. Drusenheim. 1480. (B. A. Str. R. K. G. A. W. nr. 1145.)

Die v. Drusenheim nannten sich nach dem Dorf gleichen Namens bei Selz. Urkundlich 1194 mit Hugo de Trusenheim, miles de Hochfelden.

W.: nach Siegeln: Ein mit fünf Kuppeln belegter Schrägbalken, der sich auf dem Flügel des Helms wiederholt.

X. Daniel v. Mülnheim-[Brantgasse]. 1466. 1536. Patron von Allerheiligen zu Str. Protestirt als solcher wiederholentlich notariell gegen die vom Rath angeordnete Abschaffung der Messe im Bethaus Allerheiligen. **Vermählt mit Barbara v. Hohenstein** 1477 † 1511; Tochter des Jacobs v. Hohenstein, Herrn zu Girbaden und Kagenfels u. s. w. † 1481 und einer v. Neiperg. Taf. XVII.

Barbara, die Schwester Georgs v. Hohenstein, der 1536 als Letzter seines Geschlechts stirbt. Seine Gemahlin Getrude v. Schauenburg † 1546. Daniel v. Mülnheim bis 27. April 1485 Vormund seines Schwagers Georgs v. Hohenstein. (K. v. Kn. Dic. v. Hohenst. i. Els.)

1470 Nov. 29. Daniel v. Mülnheim, Herrn Heinrichs v. Mülnheim sel. Ritters Sohn, bestätigt die von seinem Großvater Herrn Burcard v. Mülnheim sel. aufgestellte und von seinem Vater sel. besiegelte Verschreibung, daß Frau Beatrix, wenn sie ihren Gatten Herrn Heintz v. Mülnheim überlebt, dessen Lehen lebenslänglich nießen soll. (B. A. Str. O. A.) 1099.

1472 Oct. 6. Jacob Graf zu Lichtenberg, Erbmarschall und Ober-Vogt zu Str., belehnt Daniel v. Mülnheim, Herrn Heinrichs v. Mülnheim, R., sel. Sohn, mit den von diesem und Herrn Heintz

v. Mülnheim innegehabten Lehen, die während seiner Minderjährigkeit Dietrich Burggraf als Vogt von ihm innegehabt hat. (B. A. Str. O. A.) 1100.

1477 Mai 16. Graf Jacob v. Lichtenberg erlaubt Daniel v. Mülnheim seine Gattin Barbel v. Hohenstein mit seinen Lichtenberger Lehen; Hof in der Brantgasse zu Str. und Geldrenten zu Ruprechtsau und auf dem Pfennigthurm zu Str. u. s. w.; zu verwidmen. (B. A. Str. O. A.) 1101.

1477 Aug. 10. Pfalzgraf Philipp belehnt Daniel v. Mülnheim mit dem Hinterschloß Lützelburg* bei Ottrott (Blatt 27.) nebst allen dazu gehörigen Aeckern, Wäldern und Gerechtsamen und mit seinem Theil des Dorfs Nieder-Ottrott und Renten in Oberehnheim zu rechtem Manneslehen, wie dieser es von Engelhart v. Nyperg an sich gebracht hatte. 1102.

Die Hohenstein hatten 1424 das Lehen mit Genehmigung des Pfalzgrafen Ludwig für 1200 Fl. gekauft und bis 1477 inne.

Das Vorderschloß Lützelburg besaßen die Rathsamhausen-Ehenweyer als Lehen vom Reich. (A. v. G. Rathsamh. Lehensbriefe.)

1478 Juni 12. Rudolf Scherer, der Schultheiß zu Ottrott, beurkundet die Aussagen, die drei Knechte des Junker Daniel v. Mülnheim betreffs der Art und Weise, wie Rebhans, Metzger und Schultheiß zu Oberehnheim, die Kreuze auf dem Kerbholz zu berechnen pflegte, eidlich vor ihm gemacht haben. (St. A. Ob. DD. 109. Kasten 25.) 1103.

1478 Juni 12. Beurkundung der Aussage Hans Grempps, Bürgers zu Heiligenstein, früher Kellermeister von Daniel v. Mülnheim auf Lützelburg, der auch aussagt, daß ein Kreuz auf dem Kerbholz bei Rebhans, Metzger und Schultheiß von Oberehnheim, 10 ß und nicht 1 *tt.* bedeutet habe. (St. A. Ob. DD. 109. Kasten 25.) 1104.

1478 Juli 5. Junker Daniel v. Mülnheim an den Rath von Oberehnheim. Sie hätten ihrem Schultheiß Rebhans darin Recht gegeben, daß er ein Kreuz auf dem Kerbholz immer für 1 *tt.* und nicht für 10 ß. angerechnet habe und ihm (Daniel v. Mülnheim) aufgegeben dementsprechend seine Rechnung zu bezahlen, während er (Daniel) entgegengesetzte Zeugen habe. Nun sei ihm noch bekannt geworden, daß der genannte Schultheiß schon einmal von einem Bürger öffentlich eines Meineids beschuldigt worden sei. Ehe diese Sache nicht bereinigt sei, könne man dem Schultheiß keinen neuen Eid zuschieben. (St. A. Ob. DD. 190. Kasten 25.) 1105.

1480 Febr. 1. Jacob v. Hohenstein giebt die Dörfer Wolxheim** und Dahlenheim in die Hände seines Lehnsherrn Albrecht, Bischof von Str., zurück und bittet ihn seinen Tochtermann Daniel v. Mülnheim damit zu belehnen. (B. A. Str. G. 1839.) 1106.

1480 April 6. Bischof Albrecht von Str. giebt auf Bitten Jacobs v. Hohenstein die Dörfer Wolxheim und Dahlenheim an dessen Tochtermann Daniel v. Mülnheim zum Lehen (B. A. Str. G. 673 und 1839.) 1107.

1480 April 18. Bischof Albrecht v. Str. erlaubt mit Einwilligung von Dechant und Capitel, daß Daniel v. Mülnheim die Dörfer Wolxheim und Dahlenheim verpfändet. (B. A. Str. 673.) 1108.

---

* Unmittelbar vor dem Hinterschloß lag das Vorderschloß Lützelburg, welche Bezeichnung diese Schlösser bis 1561 beibehielten. 1561 wurde auch das Hinterschloß Lehen der Rathsamhausen und bezeichnete man von da ab die Burgen als die Rathsamhauser Schlösser. Von der Revolution ab nennt man sie die Ottrotter-Schlösser.

** Wolxheim Lehen des Bisthum Str. gehörte zur einen Hälfte den Finstingen und zur andern den Hohenstein. Letztere erhielten es 1395 ganz. (Sch. A. I. II. S. 146.)

1480 Mai 15. Daniel v. Mülnheim, Herrn Heinrichs v. Mülnheim, R., sel. Sohn, und Barbel v. Hohenstein, seine Hausfrau verk. mit Willen des Junker Jacob, Grafen von Mörs, zu Saarwerden und Herrn zu Lore und unter Zustimmung des Bischofs von Str. und des Domkapitels, um 400 Fl. eine Rente von 20 Fl. auf die halben Dörfer Wolxheim und Dahlenheim an Dechant und Capitel von St. Thomas zu Str. In der Urkunde wird Florentz v. Trusenheim als Schwager Daniels v. Mülnheim erwähnt. (B. A. Str. G. 1839 und Th. A. Str. R. c. f. 133 [a].) 1109.

1480 Dez. 1. Daniel v. Mülnheim erhält vom Bischof Albrecht von Str. mit seinem Schwiegervater die Lehensgemeinschaft der Dörfer Wolxheim, Dahlenheim und von Ländereien im Bann von Mutzig und erlaubt ihm der Bischof die Dörfer Wolxheim und Dahlenheim zur Hälfte zu versetzen. B. A. Str. Bist. Str. Arm. eccl. 2255.) 1110.

Wegen der Dörfer Wolxheim und Dahlenheim führen Daniel v. Mülnheim und sein Schwager Jörge v. Hohenstein seit 1504 einen langwierigen Prozeß, in welchem die Entscheidung 1. Instanz am 14. Februar 1416 erfolgt. Schließlich entscheidet ein Mannengericht am 11. Mai 1519 dahin, daß Daniel v. Mülnheim das Lehen zu Gunsten seines Schwagers abtreten soll. (B. A. Str. G. 673.) 1112.

1481 Jan. 28. Daniel v. Mülnheim klagt mit seiner Frau und auch als Vormund seines minorennen Schwagers Georg, Sohn Jacobs v. Hohenstein und seiner zweiten Ehe mit Gertrude . . . ., gegen Jacobs v. Hohenstein Wittwe Gertrude wegen Erbanfalls. (B. A. Str. G. 673 und St. A. Str. FF. 168. nr. 27.) 1113.

Georg von Hohenstein stand bis 1485 unter der Vormundschaft seines Schwagers Daniel v. Mülnheim und dann bis 1493 unter der seines Vetters Hans v. Sickingen.

1481. . . . . Daniel v. Mülnheim und Barbara, seine Frau und der letzteren minderjähriger Bruder Georg v. Hohenstein schenken dem Kapitel von Str. unter der Bedingung des Rückkaufs um 300 *tt.* ₰. eine Gülte von drei Ohmen Wein, welche die Gemeinde Börsch jährlich dem Daniel v. Mülnheim zu geben schuldig ist. (B. A. Str. G. 2791. S. 16a. Ein Schenkungsbuch des Vicariats der der Königspfründe im Münster.) 1114.

1482 Juni 7. Erbtheilung zwischen Daniel v. Mülnheim, Margarethe Bock v. Mülnheim, Wittwe, (seine Schwester) und Ludwig v. Rechberg von Hiltsheim (Hilsenheim?) mit Peter zum Wiger, Ritter und Altmann v. Blumeneck wegen des Erbes der Frau Adelheid v. Landsberg, Wittwe sel. Ludwig v. Rechberg vermählt mit Adelheid v. Mülnheim, Conrad v. Kippenheim, Vogt der Margarethe Bockin. (B. A. Str. O. A.) 1115.

1482. Daniel v. Mülnheim belehnt für seinen Schwager den „ersamen Martin v. Luppstein, den alten Vogt von Gugenheim", bischöfl. Amtmann und Vogt in der Pflege Kochersberg, mit Zinsen auf dem Dinghof in Willgottheim zu Mannеslehen. (K. v. Kn. Die. v. Hohenst. i. Els. S. 13.) 1116.

1483 Dez. 26. Simon Wecker, Herr zu Lichtenberg erneuert dem Daniel v. Mülnheim sein Lichtenberger Lehen, Hof in der Brantgasse zu Str. u. s. w (B. A. Str. O. A.) 1117.

1485 . . . . . Daniel v. Mülnheim verpflichtet sich dem Bischof Albrecht von Str. gegenüber innerhalb 5 Jahre einige Zinse auf dem Zollkeller und auf einigen Häusern in Str. wieder einzulösen. (B. A. Str. G. 766.) 1118.

1487 Juni 9. Daniel v. Mülnheim an den Rath von Str. Er ersucht den Rath ihm bei Zwicker von Schauenburg, Bürger von Str., der ihn mehrmals gehindert hat, nach Str. zu kommen, freies Geleit zu verschaffen, indem er wegen einer zwischen ihm und Claus Joerger, Oberschultheiß von Str., am Stockgericht zu Str. anhängige Sache persönlich nach Str. kommen müsse.

Claus und Hans Joerger hatten mit dem † Jacob v. Hohenstein die Lehensgemeinschaft von der halben Stadt Bergbieten, vom halben Dorf Achenheim und der Burg Hohenstein. (St. A. Str. AA. 302.) 1119.

1487 Dez. 5. Graf Philipp v. Hanau ermächtigt Daniel v. Mülnheim, den v. Müllenheim'schen Hof in der Brantgasse zu Str. auf 6 Jahre zu verpfänden. (B. A. Str. A. O.) 1120.

1488 März 3. Daniel v. Mülnheim bevollmächtigt seinen Vetter Wendling v. Mülnheim in seinem Prozeß Wolxheim-Dahlenheim gegen Arnold v. Finstingen und Falkenstein vor dem Lehnsgericht in Molsheim. (B. A. Str. G. 1839.) 1121.

1489 Sept. 25. Daniel v. Mülnheim und seine Gattin Barbara v. Hohenstein verkaufen mit Einwilligung von Johann, Graf von Saarwerden und Herr in lore 10 Fl. Rente an St. Thomas zu Str. (Th. A. Str. R. AA. fol. 187 [a].) 1122.

1490 März 17. Daniel v. Mülnheim erklärt, daß er in Folge der vielen Streitigkeiten mit Eucharius Völtsche wegen eines Wasserabflusses zwischen ihren beiden Häusern in der Brantgasse, die nebeneinander liegen und hinten auf den städtischen Werkhof (Zimmerplatz) stoßen, mit Erlaubniß der Stadt diesen Abfluß auf seine eigenen Kosten über den Werkhof leiten lassen und denselben in guter Ordnung halten wird, damit den städtischen Gebäuden kein Nachtheil erwächst. (St. A. Str. IV. Lad. 8.) 1123.

1490 Mai 8. Bischof Albrecht von Str. belehnt Hans v. Sickingen, Jörg v. Hohenstein und Daniel v. Mülnheim, gemeinschaftlich mit folgenden Lehen, die Daniel v. Mülnheim vorher allein inne gehabt hat: Gülten zu Zellenberg, Stotzheim, Matzenheim, Nordheim, Ebersheim, Küttolsheim, im Breuschthal, zu Sulz (in der Obermundat); Hohenstein, die Burg und das Dorf; Bietenheim die Stadt, Achenheim das Dorf, Gülten zu Avolsheim, Molsheim, Still, Düttlenheim u. s. w. (B. A. Str. G. 766.)

Ebenda ein Regest vom 30. März 1518, wonach dieselben die nämlichen Lehen empfangen. 1124.

1490 Nov. 27. Philipp, Graf zu Hanau, Herr zu Lichtenberg gestattet Daniel v. Mülnheim, sein Lichtenbergisches Lehen, den Hof in der Brantgasse zu Str. mit Häusern neben der Stadt Steinwerkhof (Mauerhof) und neben Eucharius Völsche an Eucharius Baumann und dessen Frau Margrede Bertschin zu verkaufen und dafür als Lehen aufzugeben, den „Basselhof" in Molsheim, ein Gültgut in Eckwersheim, Gülten in Suffelweihersheim, Hochfrankenheim u. s. w. (B. A. Str. A. O.) 1125.

1490 Dez. 14. Daniel v. Mülnheim und seine Gattin Barbel v. Hohenstein reversiren wegen des Hofes in der Brantgasse zu Str. (B. A. Str. A. O.) 1126.

1492 März 13. Abschrift eines an diesem Tage aufgestellten Zinsbüchleins über die Zinsen, welche zu den zwei Schlössern Lützelburg gehören, im Ganzen 4 ℔. 4 β. 15 ₰. und einige Korngülten; also dem Junker Egenolf v. Rathsamhausen und dem Junker Daniel v. Mülnheim zustehen.*

Die Abschrift rührt von Conelius Ottho, Stadtschreiber zu Molsheim, her und ist jedenfalls nicht viel jünger als das Original. Großactenheft von 10 Blättern in einer Pergament-Urkunde geheftet. (St. A. Ob. DD. 109, K. 25.) 1127.

---

* Die Steuersysteme in den ländlichen Gebieten waren derartig schlecht, daß besonders darin ein Hauptgrund für die Verarmung des Landadels gegen die Städter erblickt werden muß.

Ein weiterer Grund für die Verarmung lag in der Vererbung des väterlichen und mütterlichen Vermögens zu gleichen Theilen auf die Söhne. Dazu kam, daß der Adel keine unebenbürtigen Heirathen schloß, weil diese ihren Töchtern den Zutritt zu den Stiftern verschlossen hätten. Es kam daher oft vor, daß die Frau ihrem Mann keine Mitgift mitbrachte. Wenn daher Heirathen in reiche bürgerliche Kreise hinein verpönt waren, so fanden dafür um so mehr Mischehen zwischen Katholiken und Protestanten statt. Man brachte, wo es sein mußte, das religiöse Bedenken zum Opfer, wenn es galt, 32 Ahnen zusammenzubringen, welche die meisten Stifte forderten.

Der Adel des Elsaß galt denn auch als der reinste. In Frankreich, Lothringen ausgenommen, waren schon vor der Revolution von 1789 kaum noch stiftsfähige Familien zu finden.

1493 Dez. 8. Simon Wecker, Graf von Zweibrücken, belehnt seinen lieben getreuen Daniel v. Mülnheim mit dem Landsberger Hof zu Molsheim und erlaubt ihm dieses Lehen seiner Hausfrau Barbel v. Hohenstein zu verwidmen. (B. A. Str. O. A.) 1128.

1496 Sept. 13. Auf Befehl Daniels v. Mülnheim, weltlichen Herrn des Dorfes Holzheim, verkauft die Gemeinde dieses Dorfs der Abtei St. Stephan zu Str. für 200 rhein. Fl. eine Rente von 10 Fl., auf den gesammten Einkünften des Dorfes und auf einer Rente von 50 Fl., die Daniel v. Mülnheim von Jörg v. Hohenstein für 1000 Fl. erworben hat. (B. A. Str. Act. Aust. m. B. I. 866.) 1129.

1497 Febr. 21. Die Bewohner von Holzheim verkaufen mit Einwilligung Daniels v. Mülnheim und seiner Frau Barbara v. Hohenstein eine Rente in Holzheim. (B. A. Str. G. 1107.) 1130.

1497 Juli 23. Daniel v. Mülnheim, bittet den Rath von Str. um freies Geleit nach Str., um gegen Nicolaus Joerger, als Vormund der Erben Hans Joerger, wegen einer Forderung Recht zu nehmen. (St. A. Str. AA. 302.) 1131.

1499 Nov. 18. Hagenau. Jacob v. Fleckenstein der Unterlandvogt im Elsaß, bittet den Pfalzgrafen, dem Junker Daniel v. Mülnheim zu gestatten, daß er seinem (Daniels) Schwager Diebold Pfau [von Ripur] für eine Forderung von 5—600 Fl. durch eine Verschreibung auf Schloß Lützelburg sicher stellt. (B. A. Str. C. 60.) 1132.

1500 Jan. 8. Daniel v. Mülnheim urkundet, daß ihm Pfalzgraf Philipp gestattet hat, 500 Fl. von seinem pfälzischen Lehen Schloß Lützelburg an Dybolt Pfau zu entnehmen; diesen Betrag aber in fünf Jahren vom 8. Januar 1500 ab gerechnet, zu ledigen. (G. L. A. K. Copb 635o. I S. 420. I.) 1133.

1500 April 30. Daniel v. Mülnheim empfängt von Graf Philipp zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg, sechs Höfe zu Molsheim, an denen Daniel 300 Fl. vom Erlös des verkauften Hofes in der Brantgasse zu Str. verbauen soll; ferner Lehen zu Eckwersheim und Hiltzheim, auf denen Daniel seine Frau Barbel vormals verwidmet hatte. (B. A. Str. O. A.) 1134.

1500 Mai 18. Der Unterlandvogt Jacob v. Fleckenstein beurkundet, daß er zusammen mit Balthasar Imhof, Zinsmeister zu Hagenau, einen Streit betreffend Waldgerechtigkeiten und einen Waldweg, zwischen Daniel v. Mülnheim, seinem Vetter und der Stadt Oberehnheim an Ort und Stelle entschieden hat. (St. A. Ob. DD. 109. K. 25.) 1135.

1501 . . . . . Daniel v. Mülnheim mit Jörge v. Hohenstein von Claus Joerger zu Str. bei dem Reichskammergericht in Wetzlar verklagt wegen unrechtmäßigen Kaufs im Breuschthal, Orschweiler und Blinschweiler im Betrage von 1800 Fl. (R. d. R. K. G. A. Nr. 849.) 1136.

1501 März 24. Cunonis Melchior verkauft im Namen Daniels v. Mülnheim an den Rath von Oberehnheim 400 Frühdaunen (Frühtannen? Föhren?) für 20 *tt*. (St. A. Ob. DD. 109. K. 25.) 1137.

1501 Juni 7. Schiedsspruch der Straßburger Rathsfreunde Ludwig v. Endingen und Heinrich Ingolt in der Sache zwischen Jörg v. Hohenstein und Daniel v. Mülnheim einer- und Claus Joerger anderseits. Jene sollen alle Urkunden, die sie über die Rente von 10 Fl. auf dem Breuschthal in Händen haben, an diesen ausliefern und ihm $64^1/_2$ Fl. Gerichtskosten bezahlen; dafür sollen sie aus Acht und Aberacht gethan werden. (B. A. Str. G. 1156.) 1138.

1502 Juni 7. Der Hofrichter in Str. erklärt, Daniel v. Mülnheim und sein Sohn Hans sollen bis zum 24. Juni das, was sie in Wolxheim und Dahlenheim besitzen an Bischof Albrecht ausliefern, der

es behalten wird, bis die von Holzheim, die sich für ihn verbürgt haben, schadlos gehalten sind und bis die 100 Fl., die Daniel auf Wolxheim und Dahlenheim aufgenommen hat, aus den Nutzungen bezahlt sind. (B. A. Str. G. 673.) 1139.

1502 Juni 7. Vertrag zwischen Bischof Albrecht von Str. einer- und Daniel und Johann v. Mülnheim anderseits, laut welchem der Bischof die Einkünfte in Wolxheim und Dahlenheim so lange verwalten soll bis Holzheim, welches mit Hypotheken zu hoch belastet, freigemacht ist. (B. A. Str. G. 1839.) 1140.

1502 Dez. 5. Nördlingen. Kaiser Maximilian I. gebietet „seinem und des Reiches lieben Getreuen" Daniel v. Mülnheim, das Reichslehen von 6 Fuder Wein jährlich zu Ballbronn, das er bisher als Vormund des Jörg v. Hohenstein erhalten, fortan letzterem, der nun mündig geworden sei, zu überlassen. (B. A. Str. E. 2437. 11.) 1141.

1503 Febr. 17. Der Bischof Albrecht von Str. schlägt in der Sache zwischen Claus Joerger und Daniel v. Mülnheim einen gütlichen Tag vor, anstatt eines Prozesses in Rottweil. (St. A. Str. AA. 1542.) 1142.

1505 Jan. 9. Daniel v. Mülnheim beschwert sich bei dem Rath von Oberehnheim, daß dortige Bürger sich Uebergriffe in seinen Wäldern erlauben. (St. A. Ob. DD. 109. K. 25.) 1143.

1505 Aug. 14. Daniel v. Mülnheim vom Graf Reinhard von Zweibrücken mit dem Hof in Molsheim belehnt, den Daniel von Hans v. Landsberg kaufte. (B. A. Str. O. A.) 1144.

1506 Juli 15. Jörg v. Hohenstein bittet um Ansetzung eines Tages betreffs Wolxheim und Dahlenheim gegen Daniel v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 673.) 1145.

1507 März 31. Kaiser Maximilian fordert auf Grund eines Rechts „der königlichen Bitte" (preces regales) den Daniel v. Mülnheim als Patron von Allerheiligen zu Str. auf die erste vacante Pfründe oder Kanonikatsstelle dem jungen Straßb. Cleriker Johann Wolf zu übertragen. (B. A. Str. G. 6200.) 1146.

1507 Mai 10. Daniel v. Mülnheim trifft mit dem Rath von Oberehnheim wegen seiner Schuld von 300 Fl., die er gegen Faustpfand bei ihnen aufgenommen hat, ein neues Abzahlungsabkommen. (St. A. Ob. DD. 109 K. 25.) 1147.

1507 Juni 21. Daniel v. Mülnheim an den Rath von Oberehnheim. Er hat sich an einen Bürger von dort durch Wegnahme von Pferd und Karren für eine Beschädigung seiner Felder schadlos gehalten, bis dieser ihm Genugthuung leistet. (St. A. Ob. DD. 109. K. 25.) 1148.

1508 Juli 3. Bischof Wilhelm III. von Str. erneuert dem Daniel v. Mülnheim die Belehnung mit den halben Dörfern Wolxheim und Dahlenheim. (B. A. Str. R. K. G. A. W. nr. 1147.) 1149.

1510 Sept. 13. Zabern. Bischof Wilhelm v. Str. schlägt in dem Streit zwischen Daniel v. Mülnheim und dem Schulzen von Thalheim einen gütlichen Tag in Str. vor. (St. A. Str. AA. 1549.) 1150.

1511 Jan. 9. Zabern. Bischof Wilhelm III. von Str. bittet den Rath von Str. Daniel v. Mülnheim zu veranlassen seinem Sohn Hans v. Mülnheim sein mütterliches Vermögen zu verabfolgen. (St. A. Str. AA. 1549.) 1151.

1511 Juli 7. Daniel v. Mülnheim entschuldigt sich, daß er zu der am 8. Juli nach Molsheim anberaumten Gerichtssitzung, an der er theilnehmen soll, nicht erscheinen kann, weil er „sines libes halber unfermöglich" ist. (B. A. Str. G. 501.) 1152.

1513 . . . . . Daniel v. Mülnheim begehrt bei Kaiser Maximilian das Hohenstein'sche Lehen zu Balbronn, bestehend in 6 Fuder Weingelts für seinen Tochtermann Jörg v. Weytolshausen und wird derselbe auch 1521 in Gemeinschaft mit Jörg v. Hohenstein damit belehnt. (Kiefer, Gesch. Balbronn.) 1153.

1516 Febr. 14. Das bischöfliche Lehensgericht spricht die Dörfer Wolxheim und Dahlenheim dem Junker Daniel v. Mülnheim ab. (B. A. Str. G. 673). 1154.

1517 Juli 29. Str. Unter Zustimmung Daniels v. Mülnheim, Patrons von Allerheiligen in Str., giebt Stephan Dicheler, ein Pfründner von Allerheiligen, dem Johann Fraisson von Aluno, Priester zu Str., zwei Häuser in der Leimengasse daselbst in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6200.) 1155.

1519 . . . . . Daniel v. Mülnheim will wegen vorstehenden Spruchs (Reg. 1154) an den Kaiser appelliren. Als man ihm vorstellt, daß es richtiger sei an den Bischof zu appelliren, thut er dies. (B. A. Str. G. 673.) 1156.

1519 Mai 11. Daniel v. Mülnheim erhält vom Lehensgericht sämmtliche auf den Prozeß Wolxheim-Dahlenheim Bezug habende Acten (B. A. Str. G. 673.) 1157.

Gutachten des Franziscus Pauwel, Dr. beider Rechte und Advocat am geistlichen Hofe zu Str., in der Berufungssache Daniels v. Mülnheim gegen Jörgen v. Hohenstein, die Lehen Wolxheim und Dahlenheim betreffend.

Thatbestand: Die weiland Edlen v. Finstingen haben von dem Stift Str. die Lehen in jenen beiden Dörfern innegehabt. 1395 sind die Lehen von jenen auf Herrn Rudolf von Hohenstein übergegangen unter Vorbehalt der Lösung um 1300 Fl. Die Hohenstein haben die Lehen besessen bis auf Jacob v. Hohenstein. Dieser hat seine Tochter mit Daniel v. Mülnheim vermählt und diesem die Lehen mit Bewilligung des Lehensherrn, Bischof Albrecht von Str., als Mitgift übergeben. Daniel v. Mülnheim hat diese Lehen 36 Jahre lang ruhig besessen und genossen bis vor 5 Jahren Jörge, der Sohn Jacobs v. Hohenstein (aus dessen 2. Ehe) die Lehen vindicirt habe. Derselbe (Jörg) hat an dem Str. Lehensgericht ein günstiges Urtheil erlangt, da Daniel v. Mülnheim mit der Darlegung seiner Rechte zu säumig gewesen ist. Das Gutachten spricht sich für die Rechte Daniels v. Mülnheim günstig aus. (B. A. Str. G. 673. Heft von 14 Fol. Blättern.) 1158.

1519 Sept. 13. Daniel v. Mülnheim bittet den Bischof von Str. einen Tag in der Appellationssache Wolxheim-Dahlenheim anzusetzen. (B. A. Str. G. 673.) 1159.

1519 Sept. 15. Bischof Wilhelm von Str. gebietet seinem Vitzthum Wolf-Wilhelm von Andlau, Lehensrichter des Bisthum Str., in der Sache zwischen Daniel v. Mülnheim und Jörg v. Hohenstein nichts weiter zu veranlassen, bis die Appellation erledigt ist. (B. A. Str. G. 673.) 1160.

1521 Sept. 22. Bischof Wilhelm von Str. schreibt dem Daniel v. Mülnheim, er verhandle mit der Herrschaft Lichtenberg wegen des Müllenheim'schen Hofes zu Molsheim, wenn er deren Einwilligung habe, so werde er ihm die Verschreibung über 400 Fl. geben. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1161.

1521 Dez. 29. Bischof Wilhelm von Str. beauftragt den Daniel v. Mülnheim den beigefügten Brief seinem Tochtermann Jörg v. Weytolshausen zu übersenden und dazu zu bemerken, daß er (Daniel) ihm für die auf dem verk. Hause zu Molsheim stehende Rente von 10 Fl. Sicherheit geben werde. (B. A. Str. Manual der bischöflichen Kanzlei.) 1162.

1522 Sept. 5. Zabern. Urtheil der 2. Instanz des bischöflichen Hofgerichts durch welches Daniel v. Mülnheim verurtheilt wird, die Nutzung von den Dörfern Wolxheim und Dahlenheim an Jörg v. Hohenstein abzugeben und die Gerichtskosten zu bezahlen. (B. A. Str. G. 1839.) 1163.

1522 Nov. 20. Nürnberg. Kaiser Carl V. inhibirt die Ausführung des gegen Daniel v. Mülnheim zu Gunsten von Jörg v. Hohenstein gefällten Urtheils bis zur Erledigung der von Daniel v. Mülnheim eingereichten Appellation vor dem Reichskammergericht. (B. A. Str. G. 1839.) 1164.

1524 Febr. 27. Str. Der Dekan von Jung St. Peter zu Str. befiehlt mit Zustimmung Daniels v. Mülnheim, Patron des Bethaus Allerheiligen zu Str., den Stiftsherrn desselben sich nicht den Neuerungen anzuschließen, sondern den Gottesdienst nach den alten Ordnungen des Stifts zu begehen. (B. A. Str. G. 6200.) 1165.

1524 Juni 21. Str. Unter Zustimmung Daniels v. Mülnheim, Patrons von Allerheiligen, verk. Christoph Ottfriedrich, ein Pfründner von Allerheiligen, eine Rente von 2 ℔. ß. dem Joh. Hohermut, gleichfalls Pfründner von Allerheiligen. (B. A. Str. G. 6200.) 1166.

1525 Sept. 8. Str. Daniel v. Mülnheim, Patron von Allerheiligen zu Str., protestirt vor Notar und Zeugen, dagegen, daß die Stiftsherrn der Messe nicht mehr beiwohnen, trotzdem aber die Präsenzgelder beziehen wollen; er fordert sie auf bei Verlust dieser Gelder täglich zur Messe zu kommen. (B. A. Str. G. 6200.) 1167.

1526 Nov. 23. Daniel v. Mülnheim antwortet dem Bischof von Str. auf dessen Anfrage, daß die Leute von Holzheim noch keine Antwort gegeben haben; wenn eine solche einträfe, wird er sofort Mittheilung davon machen. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1168.

1526 Dez. 3. Daniel v. Mülnheim theilt dem Bischof von Str. mit, daß die Leute von Holzheim ihrem Leutpriester den kleinen Zehnten wieder entrichten wollen. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1169.

1527 Oct. 27. Speyer. Urtheil des Reichskammergerichts in 3. Instanz, durch welches die Appellation Daniels v. Mülnheim verworfen und er in die Kosten verurtheilt wird. (B. A. Str. G. 1107.) 1170.

1528 Nov. 8. Daniel v. Mülnheim schreibt an den Bischof Wilhelm von Str. in Sachen der Dörfer Wolxheim und Dahlenheim. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1171.

1529 Juli 21. Daniel v. Mülnheim schreibt dem Bischof Wilhelm von Str., er sei der Meinung, daß die Pfründner von Allerheiligen zu Str., ihm seine Deputate geben müßten, da er ihr Patron sei; auch habe er den Wunsch seinen Sohn an den bischöflichen Hof zu thuen. Der Bischof antwortet, die Bitte den Sohn betreffend, müsse er ablehnen; was den Streit mit Allerheiligen beträfe, so habe er seinen Offizial angewiesen, eine Vermittlung anzubahnen. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1172.

1531 März 5. Bischof Wilhelm von Str. fragt bei Daniel v. Mülnheim, an, wie hoch die verschiedenen Pfandsummen sind, die auf dem Dorfe Holzheim stehen, welches die Inhaber dieser Pfandschaften sind und insbesondere, ob Daniels Schwester noch im Besitz der Rente von 41 ℔. ß. auf Holzheim ist, oder, wer dieselbe jetzt besitzt. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1173.

1531 Juli 1. Daniel v. Mülnheim macht dem Bischof Wilhelm von Str. den Vorschlag zur Lösung der auf Holzheim ruhenden Pfandsummen die Gefälle von Wolxheim und Dahlenheim zu verwenden, worauf ihm geantwortet wird, dies sei unmöglich, da das Urtheil, das in der Streitsache zwischen ihm und Jörg v. Hohenstein ergangen ist, dem entgegenstehe. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1174.

1531 Aug. 11. Bischof Wilhelm von Str. an „seinen lieben getreuen" Daniel v. Mülnheim. Er bittet ihn sich bei dem Rath von Str. zu erkundigen, was dessen endgültige Ansicht über die von Holzheim ist, damit er sich darnach richten kann. (St. A. Str. AA. 1557.) Was für eine Angelegenheit gemeint, ist nicht angegeben. 1175.

1531 Oct. 20. Daniel v. Mülnheim bittet den Bischof Wilhelm von Str. um Erlaubniß das Dorf Holzheim, das er pfandweise vom Bisthum inne hat, der Stadt Str. verk. zu dürfen. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1176.

1532 Jan. 26. Bischof Wilhelm von Str. theilt dem Daniel v. Mülnheim und den anderen Pfandinhabern des Dorfes Holzheim mit, daß er dasselbe aus der Pfandschaft ablösen wolle. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1177.

1532 Mai 27. Bischof Wilhelm von Str. theilt dem Daniel v. Mülnheim mit, daß er das Dorf Holzheim aus der Verpfändung gelöst und die Pfandsumme auf der Straßburger Münze hinterlegt hat und fordert ihn auf, die Pfandbriefe auszuliefern. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1178.

1533 Aug. Der Bischof von Straßburg schreibt an die Herrschaft im Steinthale, er sei in seiner Streitsache mit Daniel v. Mülnheim, betreffend den Zins von 25 Gulden jährlich, vollkommen im Recht, und fordert sie auf, diesen Zins fortan nicht mehr dem v. Mülnheim, sondern ihm zu entrichten. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1179.

1534 Juni 26. Da Daniel v. Mülnheim das Dorf Holzheim mit Schulden überlastet hat, so daß die Bewohner zu Grunde gehen, übergiebt der Bischof Wilhelm von Str. das Dorf seinem Vitzthum Wolf v. Landsberg. (B. A. Str.G. 1107.) 1180.

1535 Mai 22. Mit Zustimmung Daniels v. Mülnheim, Patrons des Bethauses Allerheiligen zu Str. verk. Johann Hermann, Pfründner desselben, den 12 Pfründnern des Bethauses für 120 rhein. Fl. eine Rente von 5 Fl. auf einem in der Steinstraße zu Str. neben dem Besitzthum Caspars v. Mülnheim gelegenen Hause. (B. A. Str. G. 6210.) 1181.

1536 Juni 19. Der Bischof von Str. fordert den Inhaber des Steinthals, Ulrich v. Rathsamhausen zum Stein auf, ihm das abgelöste Kapital von 500 Fl. auf der Herrschaft Steinthal samt den verfallenen Zinsen zukommen zu lassen, da alle Rechte, die Daniel v. Mülnheim daran gehabt, ihm zugefallen seien. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1182.

Daniel v. Mülnheim-Brantgasse und Barbara v. Hohenstein hinterließen:

1. Veronica, 2. Hans, den XI. der Stammreihe, 3. Christoph und 4. Caspar v. Mülnheim.

1. Veronica v. Mülnheim-Brantgasse. 1513 † 1560. Vermählt mit Georg v. Weitolzhausen. 1500. 13. 21. 30.

. . . . . Daniel v. Mülnheim weist mit Willen seines Sohnes Hans seiner Tochter Veronica v. Mülnheim statt 1000 Fl. zu ihrer Ehebindung mit Jörg v. Weitolzhausen auf dem halben Theil der Lichtenbergschen Lehen, die er ehemals seiner Frau Barbara von Hohenstein verwidmen durfte, andere Güter an. Es siegeln Daniel und Hans v. Mülnheim, Hans Marx v. Eckwersheim R., und Diebold v. Mülnheim ihr Vetter und Asmus v. Mülnheim, der Vogt von Veronica v. Mülnheim. (A. Z. v. B. 47 a.) 1183.

3. Christoph v. Mülnheim-Brantgasse 1521 † 1551 unvermählt.

1521. Christoph und sein Bruder Caspar v. Mülnheim lassen das Hinterschloß Lützelburg, das ihnen ihr Bruder Hans mit Genehmigung seines Lehnsherrn mit allen Gerechtsamen abgetreten hat, wieder herstellen und bewohnen es. (G. Chr. Ob.) 1184.

1545 Aug. 4. Christoph v. Mülnheim für sich und seinen Bruder Casper v. Mülnheim von Philipp Graf zu Hanau, Herrn zu Lichtenberg mit dem Landsberger Hof in Molsheim belehnt. (B. A. Str. O. A.)

4. Caspar v. Mülnheim-[Brantgasse,] Junker, 1521 † 1557 unvermählt als **Letzter seiner Linie**, der eine Möhrin als Helmzier führt. Patron von Allerheiligen zu Str.

1540 und folgende Jahre. Streitigkeiten Caspars v. Mülnheim mit dem Rath von Oberehnheim wegen seiner Unterthanen in Niederottrott und wegen des Weiderechts im Walde Urlesberg bei Truttenhausen sowie wegen Renten in Oberehnheim und Bernhardsweiler. Er citirt wiederholentlich die Stadt vor das Tribunal des Landvogts. (St. A. Ob. und G. Chr. Ob. S. 404.) 1186.

1549 . . Kal. Julii. Caspar v. Mülnheim verk. der Anna v. Wilsperg, Wittwe Jörgs v. Landsberg Edk., zu Mutzig vier Acker Wiesen im Bann von Haslach im Breuschthal um den Preis von 146 Fl. 1187.

1551 Juni 6. Philipp Graf zu Hanau, Herr zu Lichtenberg, belehnt Caspar v. Mülnheim mit den von ihm ererbten Lichtenberger Lehen, (B. A. Str. O. A.) 1188.

1553 April 13. Caspar v. Mülnheim belehnt nach dem Tode seiner Brüder Hans und Christoph v. Mülnheim die Zorn und zuletzt

1553 Juli 14. Wolf Zorn für sich und die Gebrüder Ludwig, Martin und Georg Zorn sowie Georg Zorn v. Bulach, R., Bastian Zorn v. Bulach seinen Brudersohn, Joachim Zorn v. Bulach seinen Vetter und Caspar Zorn v. Bulach, Joachims Brudersohn mit der Vierrädermühle zu Str. (A. Z. v. P.) 1189.

1553. Caspar v. Mülnheim verkauft nach dem Tode seines Bruders Christoph v. Mülnheim das Hinterschloß Lützelburg für 400 Fl. und 1190.

1557. das Dorf Nieder-Ottrott mit den dazu gehörigen Wäldern an die Gebrüder Johann-Georg und Conrad-Dietrich v. Rathsamhausen-Ehenweyer.

Die der Familie gehörigen Ländereien und Renten in Oberehnheim und Bernhardsweiler bleiben in seinem Besitz und gingen nach seinem Tode in den Besitz der v. Müllenheim zu Rosenburg über. 1584 befindet sich Philipp-Heinrich v. Mülnheim zu Rosenburg im Besitz derselben. (St. A. Ob. und G. Chr. Ob. S. 404.) 1191.

1557 Juli 26. Ulrich Meyger, Pfründner des Bethauses Allerheiligen zu Str., der mit Zustimmung des Patrons desselben Caspar v. Mülnheim, den 12 Pfründnern dieses Bethauses zur Erneuerung seines baufälligen Hauses eine Rente von 12 Fl. für 300 Fl. verk. hat, verpflichtet sich innerhalb 30 Jahren in bestimmten Terminen diese Rente einzulösen. (B. A. Str. G. 6210.) 1192.

1557. „In diesem Jahr ist der edel und vest juncker Caspar v. Mülnheim, abhin zu Allen Heiligen wohnend, gestorben, der dann der letzte seines Stammes gewesen". (Chronik v. Sebold Bühler.) 1193.

1561 . . . . . Nach dem Tode Caspars v. Mülnheim belehnt Pfalzgraf Friedrich die beiden Brüder Conrad-Dietrich und Johann v. Rathsamhausen mit dem Hinterschloß Lützelburg zu Manneslehen, doch sollen sie der Magdalena v. Mülnheim, der Gemahlin des Franz v. Galen, Dechanten von Selz, 400 Fl. zahlen. (A. v. G. Fonds Rathsamhausen.)

1561 . . . . . Anna Eblerin, Wittwe von Jacob v. Hohenburg, verlangt vom Bischof Erasmus von Str. Die Rückzahlung von 300 *lb.* zur Ablösung einer Rente von 15 *lb.* auf dem Zollkeller. Diese Rente war vom Bischof Albrecht (1478—1506), Dechant und Kapitel von Str. an Daniel v. Mülnheim mit dem Recht der Weiterverpfändung gegeben worden. Dieser hat sie mit bischöflicher Genehmigung am 6. Juli 1485 an Götz v. Hohenburg weiterverpfändet. Caspar v. Mülnheim hat die ihm vom Zollkeller zustehenden Zinsen regelmäßig an den v. Hohenburg gezahlt. Jetzt weigert sich der Zollkeller seit zwei Jahren die Zinsen zu bezahlen. (B. A. Str. G. 309.) 1194.

X. Hans v. Mülnheim-Brantgasse † 1545 Unvermählt.

1502 . . . . . Johannes v. Mülnheim als Sohn Daniels v. Mülnheim, der die halben Dörfer Wolxheim und Dahlenheim besitzt, erwähnt. (B. A. Str. R. K. G. A. W. nr. 1147.) 1195.

1511 . . . . . Hans v. Mülnheim wird auf Bitten seines Vaters vom Pfalzgrafen Ludwig mit dem Hinterschloß Lützelburg und mit den übrigen Pfälzer Familienlehen belehnt. (A. v. G.) 1196.

1511—1521. Hans v. Mülnheim im Streit mit dem Rath von Oberehnheim über seine Gerechtsame. Es handelt sich besonders um die Anlage von Waldwegen. (G. Chr. Ob.) 1197.

1517—1519. Correspondenz zwischen Hans v. Mülnheim und dem Rath von Oberehnheim über die Gerechtsame von Schloß Hinter-Lützelburg. (G. Chr. Ob.) 1198.

1519 April 30. Johann v. Mülnheim hat die Burg Lützelburg bei Hohenburg vom Kürfürsten vom der Pfalz zu Lehen. (B. A. Str. R. K. A. W. nr. 1146.) 1199.

1521 Juli 30. Pfalzgraf Ludwig gestattet Hans v. Mülnheim, Daniels Sohne, einen Weg anzulegen obwendig der Horbach-Matte bis an das Oberkirchhöltzel in des Pfalzgrafen Eigenthum zu dem Schloß Lützelburg gehörig. Dieser Weg gehörte ursprünglich der Gemeinde Oberehnheim, welche von Hans v. Mülnheim dafür durch einen anderen Weg entschädigt worden war. (G. L. A. K. Copb. 635. 5. S. 181. II.) 1200.

1530. Hans v. Mülnheim in Lützelburg klagt gegen Dr. Stürtzel v. Buchheim bei dem Reichskammergericht in Wetzlar auf Bewilligung der Aufhebung der vom Verklagten gegen den Kläger bei dem Hofgericht Rottweil ausgebrachten Achtserklärung in Folge Streits über den Besitz des Dorfs Ottrott. (R. d. R. K. G. A. Nr. 1146.) 1201.

1533 Mai 22. Pfalzgraf Ludwig belehnt Daniels v. Mülnheim Sohn Hans und seine Brüder mit dem Hinterschloß Lützelburg u. s. w. (G. L. A. K. Copb. 635. 5. u. S. 39. II. Ferner A. v. G. Fonds Rathsamhausen.) 1202.

1534 April 10. Hans v. Mülnheim bevollmächtigt seinen Vetter Asmus v. Mülnheim „mit dem Sieb“ bei dem Pfalzgrafen Ludwig für sich um die Belehnung mit Schloß Hinterlützelburg nachzusuchen, da er krank sei. (G. L. A. K. Copb. 635. 5. S. 40. II.) 1203.

1537 Mai 14. Hans v. Mülnheim bittet den Bischof von Str. ihm einen Tag anzusetzen zur Empfangnahme der Lehen, die seine Eltern und die v. Hohenstein vom Bisthum Str. innegehabt. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1204.

1537 Nov. 27. Hans v. Mülnheim bittet den Bischof von Str. ihm die Lehen des † Jörg v. Hohenstein zu übertragen. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1205.

1537 Dez. 10—15. Hans v. Mülnheim bittet den Bischof von Str. ihm seine beschlagnahmten Lehen und Gefälle samt den dazugehörigen, in der bischöflichen Kanzlei befindlichen Schriftstücken wieder auszuliefern. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1206.

1538 Oct. 28. Hans v. Mülnheim belehnt nach dem Tode seines Vetters Georg v. Hohenstein als Erb- und Lehensherr die vesten Wolf Zorn, des Ritters Adam Zorn sel. Sohn, für sich und die Söhne dessen Bruder Hans-Jakob sel.; Ludwig, Martin, Georg und Hans-Jacob Zorn mit der Vierrädermühle zu Str., welche die Hohenstein vom Bisthum Str. zu Lehen getragen und den Zorn als Unterlehen weiter verliehen hatten. (A. Z. v. Pl.) 1207.

1538 Dez. 20. Der Vitzthum und Lehensrichter des Bisthum Str. Wolff v. Landsberg setzt in der Sache Hans v. Mülnheim gegen den Bischof betreffend Wolxheim und Dahlenheim einen Tag zu Molsheim auf den 29. April 1539 an. (B. A. Str. G. 673.) 1208.

1539 April 26. Vollmacht des Junker Hans v. Mülnheim für Burkard Gattern, Bürger zu Ammerschweier, der ihn am 29. April vor Gericht in Molsheim vertreten soll, da er selbst krankheitshalber nicht erscheinen kann. (B. A. Str. G. 673.) 1209.

1539 Dez. 15—20. Hans v. Mülnheim bittet den Bischof von Straßburg, ihm den Hof und die Häuser des verstorbenen Jörg v. Hohenstein zu Obersulz als Lehen zu geben. (B. A. Str. Manual der bischöfl. Kanzlei.) 1210.

1540 März 30. Hans v. Mülnheim ersucht den Vitzthum und Lehensrichter des Stifts Str. Wolff v. Landsberg einen Tag in seinem Prozeß Wolxheim-Dahlenheim anzusetzen. (B. A. Str. G. 673.) 1211.

1541 Sept. 21. Der Vitzthum Wolf v. Landsberg setzt in dem Prozeß Hansens v. Mülnheim gegen den Bischof einen Tag auf den 11. October an. (B. A. Str. G. 673.) 1212.

1544 März 7. Der Vitzthum Wolf v. Landsberg setzt im nämlichen Prozeß einen Tag auf den 29. April an wonach wiederum Vertagung erfolgt. (B. A. Str. G. 673.) 1213.

1545 Febr. 14. Molsheim. Den Brüdern weiland Hansens v. Mülnheim, Caspar und Christoph v. Mülnheim, Söhne des † Daniels v. Mülnheim und deren Vormündern wird in dem Prozeß Wolxheim-Dahlenheim von Wolf v. Landsberg, Vitzthum, ein neuer Tag auf den 21. April angesetzt. An diesem Tage wird auch verhandelt, der Prozeß aber nicht zu Ende geführt. (B. A. Str. G. 673.) 1214.

1547 Nov. 22. Sebastian von Landsberg, Vitzthum des Stifts Str., und Christoph Matthias, Offizial zu Str., als Vertreter des Bischofs Erasmus, Peter Sturm und Johann Tüschlin, Dr. jur. und Advokat des Stifts Str., als Vertreter der Brüder Caspar und Christoph v. Mülnheim, fällen als Schiedsrichter in dem Streit der Hohenstein'schen Lehen, im Besonderen Wolxheim und Dahlenheim einen Schiedsspruch.

Bei der Feststellung des Thatbestandes wird erwähnt, daß der † Hans v. Mülnheim in seinem und seiner Brüder Caspar und Christoph v. Mülnheim Namen von dem † Bischof Wilhelm die Belehnung mit den Hohenstein'schen Lehen gefordert hat, daß diese aber verweigert worden ist, woraus sich ein Prozeß entsponnen hat, der nach dem Tode des Bischofs Wilhelm und Hansens v. Mülnheim zwischen Bischof Erasmus und den Brüdern Caspar und Christoph v. Mülnheim weiter gegangen ist.

Die Schiedsrichter entscheiden, daß die Brüder auf die Hohenstein'schen Lehen verzichten, dafür aber durch noch näher zu bezeichnende Gülten von 4 Fuder Wein, 10 Viertel Roggen und 20 Fl. jährliche Rente entschädigt werden sollen.

Die Ansprüche wegen Holzheim, das den Müllenheim gehört, sind vom Bischof fallen gelassen. (B. A. Str. G. 766.) 1215.

Zur Stammreihe der Herren von Müllenheim-Brantgasse.

1108 Berthold v. Mülnheim, 1112 derselbe mit seinen Söhnen Rudolf, Berthold, Heinrich und Conrad v. Mülnheim, 1111. 52. Reginold v. Mülnheim, 1112 Rohart, Lanzilius und Egilolf v. Mülnheim, 1183 Ritter Burkart v. Mülnheim und seine Brüder, 1215. 23. Ritter Friedrich v. Mülnheim, 1220 Heinrich v. Mülnheim.

I. Johann v. Mülnheim und . . . . 1225.
II. Hans v. Mülnheim „der Eilter" und Lutgart [v. Schutterthal.] 1240. † 1266.
III. Burkhart v. Mülnheim und Domina Margaretha v. Reichenberg. 1266. 1309. † 1330.
IV. Heinrich v. Mülnheim und Catharina Zorn gen. v. Bulach 1266. 1332. † 1336.
V. Johann v. Mülnheim gen. v. Girbaden und Domina Anna v. Girbaden. 1336. † 1356.
VI. Heinze v. Mülnheim gen. v. Brumath und Anna Burggraf. 1338. 68. † 1395.
VII. Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse", R. † 1419 **und Greda Münch v. Landskron.** 1396. 1436.

VIII. Burkard. R. 1419. † 57.
Stättmeister von Str.
ux.
Adelheid v. Landsberg 1447.

Bartholomäus, Edk.
1419.
Münzmeister von Str.

Heinrich, Edk. 1419 † 72.
Stättmeister von Str.
ux.
Margaretha v. Andelo.

Johann, R. 1415. 44.

Catharina. 1420.
mar.
Rudolf v. Fegersheim.
1420.

Margarethe.
Dominikaner-Nonne.

IX. Heinrich. R. 1448 † 61.
ux.
Blanziflor v. Rathsamhausen zum Stein.
1463 wieder vermählt mit Anton v. Hohenstein.

X. Daniel 1461. 1466. 1536.
Patron von Allerheiligen zu Str.
ux.
Barbara v. Hohenstein 1477 † 1511.

Adelheid 1461. 1482.
mar.
Ludwig v. Rechberg von Hiltsheim.

Margarethe 1461. 1472. 99.
mar.
1. Jacob Bock, R. 1472. 76.
2. Diebold Pfau v. Ripur 1499.

Eine Tochter 1480.
mar.
Florentin v. Drusenheim
1480.

Veronika 1513. † 60.
mar.
Georg v. Weitolzhausen.
1500. 30.

XI. Hans. 1511.
† 1545. Unvermählt.

Christoph. 1521. † 51.
Unvermählt.

Caspar 1521. † 57.
Unvermählt.
Der Letzte seiner Linie!



Nachträge.

Hinter Regest Nr. 619.

1312 Juni 22. Heinrich v. Mülnheim kauft von Heinrich Schüffer von Scherweiler und dessen Geschwistern eine Reihe von Aeckern zu Scherweiler und Kestenholz für 84 ℔. ₰.

Agnes, Wittwe des Herrn Johann, Landgrafen im Unter-Elsaß, giebt ihre Zustimmung zu vorstehendem Kauf und verzichtet zu Gunsten des Käufers auf alle Rechte, die sie etwa an diesen Aeckern habe. (B. A. Str. H. 2379.) 1216

Hinter Regest Nr. 637.

1317 März 16. Heinrich v. Mülnheim kauft von Dieschmann von Scherweiler, Bürger von Schlettstadt, einen zu Scherweiler bei der Oberkirche gelegenen Hof mit allem, was dazu gehört, sowie $1^1/_2$ Acker. Reben für 100 ℔. ₰. (B. A. Str. H. 2379.) 1217.

Hinter Regest Nr. 653.

1324 Febr. 21. Heinrich v. Mülnheim kauft von Bechtold Steinmetz von Scherweiler und dessen † Ehefrau Junta einen im Bann von Diefenthal gelegenen, dem Schlosse Ortenberg zinsbaren Rebacker für 10 ℔. ₰. und giebt denselben dem Verkäufer gegen einen Zins von 1 ℔. ₰. in Erbpacht. (B. A. Str. H. 2379.) 1218.

Hinter Regest Nr. 677.

1432 Dez. 20. Das Kloster St. Margarethen vor den Mauern Straßburgs, vertreten durch Hugo Heiland Zorn und Marcus Barpfennig, verkauft der Abtei Hugshofen, vertreten durch den Abt und den Conventual und Procurator Gosse v. Mülnheim, einen Hof zu Ebersheim für 40 ℔. ₰. (B. A. Str. H. 2379.) 1219.

Hinter Regest Nr. 680.

1462 Febr. 14. Zscham der „Welsche“ und Nese, seine Ehefrau von Dambach, bekunden, daß sie dem geistlichen Herrn Gosso v. Mülnheim von einem im Banne der Stadt Dambach gelegenen Acker einen jährlichen Zins von 3 Schill. zu entrichten schuldig seien. (B. A. Str. 2379.) 1220.

Zu Regest Nr. 687.

1474 Mai 27. Bischof Ruprecht von Straßburg und Philipp v. Mülnheim, der Meister und der Rat der Stadt Straßburg schließen einen Burgfrieden für die eben von ihnen wiedereroberte Burg Ortenberg und das mit dieser verbundene Weilerthal und setzen fest, daß auch die Gemeinherrn derselben, darunter die Herren v. Müllenheim, aufgefordert werden sollen, diesem Frieden gleichfalls beizutreten. (B. A. Str. G. 1399. 1.) 1221.

Hinter Regest Nr. 687.

1476 April 26. Hans-Burkard v. Mülnheim beschwört als Gemeinherr von Burg Ortenberg und vom Weilerthal den Burgfrieden, den der Bischof v. Straßburg und die Stadt Straßburg daselbst aufgerichtet haben. Mit Siegel des Hans-Burkard v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 1399. 7.) 1222.

Hinter Regest Nr. 693.

1506 Oct. 14. Asmus v. Mülnheim beschwört als Gemeinherr von Schloß Ortenberg und vom Weilerthal den Burgfrieden, den der Bischof von Straßburg und die Stadt Straßburg dort aufgerichtet haben. (B. A. Str. G. 1399. 60.) 1223.

Hinter Regest Nr. 695.

1512 Aug. 29. Nicolaus Mörsell, Maier (Villicus) der Herren v. Müllenheim im Weilerthal besiegelt einen Pfandschaftsvertrag zwischen den Klöstern Schuttern und Hugshofen. (B. A. Str. H. 2352.) 1224.

Hinter Regest Nr. 716.

1330 Juni 29. Heinrich v. Mülnheim, Bürger von Str., im Bann von Quatzenheim reich begütert. (B. A. Str. H. 3046 Fol. 573.) 1225.

Hinter Regest 732.

Erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Heinrich v. Mülnheim Besitzer vieler Güter im Bann Westhofen, von denen der Zehnte dem Kapitel zu Rheinau entrichtet wird. (B. A. Str. G. 4281. 3.) 1226.

Hinter Regest Nr. 741.

1346 Mai 21. Der † Heinrich v. Mülnheim, Bürger zu Str., war in Königshofen begütert gewesen. (B. A. Str. G. 4261. 3.) 1227.

Hinter Regest Nr. 743.

1325 Febr. 22. Heinrich v. Mülnheim kauft im Namen und für seine Tochter Katharina von Jacob Wentschelin von Scherweiler und dessen Ehefrau Katharina einen in Scherweiler gelegenen Hof samt dazu gehörigen Rebäckern für 75 ℔. ₰. (B. A. Str. H. 2379.) 1228.

1326 Febr. 12. Katharina, Tochter Heinrichs v. Mülnheim, Gemahlin des Nicolaus [Zorn]-Lappe, R. zu Str., kauft von Werner Kage, Edk. zu Vendenheim, und von Johann Weißbrötlin, Bürger zu Str., einen Acker und zwei Wiesen zu Vendenheim für 27 ℔. 10 ß. ₰. (B. A. Str. H. 2865 Fol. 91—92.) 1229.

Hinter Regest Nr. 775.

1330 April 22. Walther v. Mülnheim, Canonicus von Jung St. Peter zu Str., im Bann von Quatzenheim begütert. (B. A. Str. H. 3048). 1230.

Hinter Regest Nr. 813.

1354 Mai 24. Die Herren v. Girbaden (v. Müllenheim) zu Straßburg im Banne von Bernolsheim begütert. (B. A. Str. H. 3045. B. Fol. 9.) 1231.

Hinter Regest Nr. 850.

1421 Juni 24. Die Aebtissin von Niedermünster (am Fuß des Odilienbergs) stiftet unter Beihilfe des Peter v. Epfich, Propstes von Alt St. Peter zu Str., der Agnes v. Andlau, Klosterfrau zu St. Stephan zu Str., der Frau Engel Klette und der Jungfrau Gertrude v. Mülnheim eine Pilger- und Armenherberge neben ihrem Kloster. (B. A. Str. G. 2854. 8.) 1232.

1422 Dez. 4. Gertrude v. Mülnheim in Königshofen zwischen dem Galgenweg und dem Gutleutweg begütert. (B. A. Str. G. 6223.) 1233.

Hinter Regest Nr. 913.

1420 Febr. 15. Hans v. Mülnheim, Sohn des † Ritters Heinrich v. Mülnheim (hier so angegeben) schließt, zugleich im Namen des Ritters Claus Bernhard Zorn v. Bulach, des Hartung v. Wangen, des Gerhard Schaub, des Claus Manse und des Reimbold v. Kageneck unter gewissen Bedingungen

mit dem Bischof Wilhelm II. v. Straßburg ein Bündnis gegen die Stadt Straßburg und verpflichtet sich insbesondere, die ihm vom Bischof verpfändete Stadt und Burg Dachstein für 3 Jahre dem Bischof offen zu halten. (Copie des 17. Jahrh. B. A. Str. G. 152.) 1234.

Vor Regest Nr. 924.

1438 Juni 16. Lutold v. Mülnheim im Bann von Nordhausen begütert. (B. A. Str. G. 4268. 1.) 1235.

Nach Regest Nr. 943.

Ende 14. Jahrhunderts. Junker Claus v. Girbaden [v. Müllenheim] im Bann von Hochfelden begütert. (B. A. Str. G. 4775. 20.) 1236.

Zu Regest Nr. 1007.

1422 Dez. 14. Margarethe Münch v. Landskron, Wittwe des Ritters Heinrich v. Mülnheim „in Brantgasse" hatte das Viertel von Burg und Stadt Dachstein von den Erben des Ritters Hans-Lutolt v. Mülnheim durch Verpfändung erworben. (B. A. Str. G. 1065. 2.) 1237.

Hinter Regest Nr. 1113.

1481 Juni 14. Schultheiß und Rat von Sulz entscheiden in einer Streitsache zwischen Jörg v. Ochsenstein und Daniel v. Mülnheim, daß das Lehen des verstorb. Peters v. Regessin (3 Fuder Weinzins auf Hans v. Hohensteins Zehnten zu Sulz), das Daniel v. Mülnheim für sich in Anspruch genommen hat, der Herrschaft Ochsenstein zugehörig und derselben heimgefallen sei. (B. A. Str. E. 5987. 3 und 3 a.) 1238.

Zu Regest Nr. 1118.

Letztes Drittel des 15. Jahrhunderts. Daniel v. Mülnheim besitzt eine Rente von 14 *lb.* *ꝫ.* 8 β. 10 *ꝫ.* und eine zweite von 6 *lb.* 4 β. 4 *ꝫ.* als bischöflich-straßburgisches Lehen auf dem Zollkeller zu Straßburg. (B. A. Str. G. 310.) 1239.

Hinter Regest Nr. 1132.

[Nach 1520—1536.] Jörg v. Hohenstein und Daniel v. Mülnheim bitten den Bischof von Straßburg folgende Lehen, die sie bisher von ihm gehabt haben und auf die sie jetzt freiwillig verzichten, dem bischöflichen Kanzler Dr. Nicolaus Sachs zu übertragen: 1) Zwei Fuder Weinzins zu Zellenberg, 2) den Laienzehnten und den Kirchensatz zu Capell, 3) 28 Kapaunen und 3 Viertel Getreide zu Stotzheim, 4) 28 Viertel Bederkorn zu Matzenheim, 5) 12 Viertel Bederkorn vom Dinghof zu Nordhausen, 6) 22 Viertel Bederkorn vom Zehnten zu Gerstheim, 7) 24 Viertel Roggen und 2 *lb.* *ꝫ.* vom Dinghof zu Küttolsheim, 8) 12 *lb.* *ꝫ.* auf dem Breuschthal, 9) 20 *lb.* *ꝫ.* von einem Burglehen zu Girbaden, 10) den Kirchensatz und Laienzehnten zu Sulz im Oberelsaß, 11) das Dorf Hohenstein, 12) die Stadt Bietenheim mit Kirchensatz und Laienzehnten, 13) den Zehnten zu Flexburg, 14) das Dorf Achenheim, 15) 13 Viertel Roggen vom Dinghof zu Avolsheim, 16) 30 Viertel Bederkorn von 2 Mühlen zu Gereuth, 17) 60 Viertel Bederkorn vom Zehnten zu Molsheim, 18) 11 Unzen *ꝫ.* Zins vom Dinghof zu Still und 19) das Bannkorn zu Düttlenheim.

Aus einem 1507 vom Bischof von Straßburg für die Kinder des verstorbenen Dr. Sachs ausgestellten Lehnbrief. (Copie des 16. Jahrh. B. A. Str. G. 520. Fol. 31.) 1240.

Hinter Regest Nr. 1150.

1510 Oct. 22. Das bischöflich-straßburgische Lehnsgericht entscheidet in dem Lehnsstreit zwischen Daniel v. Mülnheim und Jörg v. Hohenstein, daß ihre Sache einem engeren Schiedsgericht von 6 Ritter zugewiesen werden solle. (B. A. Str. G. 502.) 1241.

Hinter Regest Nr. 1160.

1520. Daniel v. Mülnheim, Wolf v. Mülnheim und Ludwig v. Mülnheim werden vom Bischof von Straßburg aufgefordert, an dem am 6. März zu Molsheim stattfindenden Lehnsgericht theilzunehmen. (B. A. Str. G. 503.) 1242.

Hinter Regest Nr. 1161.

1521 Sept. 18. Philipp, Graf zu Hanan-Lichtenberg gestattet dem Daniel v. Mülnheim den Hof zu Molsheim, den derselbe von ihm zu Lehen hat, für 400 Gulden der Stadt Molsheim zu verkaufen. (B. A. Str. G. 1133. 1.) 1243.

Hinter Regest Nr. 1178.

1532. Daniel v. Mülnheim, Asmus v. Mülnheim, Hiltprand v. Mülnheim und Jörg v. Mülnheim werden vom Bischof v. Straßburg aufgefordert, an dem am 14. Mai zu Molsheim stattfindenden Lehnsgericht theilzunehmen. (B. A. Str. G. 503.) 1244.

Vor Regest 1183.

Die v. Weitolshausen hessischer Adel aus dem Odenwald. W.: In Roth auf grünem Dreiberg ein stehendes Schaf. H.: Das Schaf wachsend zwischen zwei blau-weiß getheilten Büffelhörnern. Hd.: Rechts rothweiß, links blauweiß.

Hinter Regest Nr. 1190.

1554. Kaspar v. Mülnheim und Heinrich v. Mülnheim werden vom Bischof von Straßburg aufgefordert, zu dem am 8. Mai in Molsheim stattfindenden Lehnsgericht zu erscheinen. (B. A. Str. G. 502.) 1245.

1555 April 25. Junker Kaspar v. Mülnheim im Banne von Marlenheim begütert. (B. A. Str. H. 3046. Fol. 387.) 1246.

1555 Juni 10. Kaspar v. Mülnheim entschuldigt sich beim Bischof von Straßburg, daß er durch Krankheit verhindert sei, den Sitzungen des nächsten Lehngerichts zu Molsheim beizuwohnen. (B. A. Str. G. 503.) 1247.

Hinter Regest Nr. 1209.

1539 Mai 5. Mit Zustimmung des Johann v. Mülnheim-[Brantgasse], Patrons von Allerheiligen zu Str., verk. Ludwig v. Odratzheim, Vicar des Stifts Alt St. Peter zu Str., als Vormund des Christoph v. Mülnheim [mit dem Sieb], Priesters und Inhabers einer neuen aus fünf alten bestehenden Pfründe des Bethauses Allerheiligen, dem Georg Nybelspach, Bürger zu Str., für 50 ℔. ₰. eine Rente von 2 ℔. 10 ß. ₰. auf einem, der Pfründe des gen. Christoph gehörigen Hause in der Steinstraße zu Str. (B. A. Str. G. 6210. Orig. mit Siegel des Johann v. Mülnheim.) 1248.

Hinter Regest Nr. 1215.

1540 Jan. 24. Mit Zustimmung des Edelknechts Johann v. Mülnheim, Patrons von Allerheiligen zu Str., verk. Caspar Swende, Pfründner desselben, eine Rente von 2 rhein. Fl. auf einem in der Steinstraße gelegenen Hause für 50 Fl. (B. A. Str. G. 6210.) 1249.

1540 Febr. 2. Mit Zustimmung Johanns v. Mülnheim, Edk., Patrons von Allerheiligen zu Str., verk. Johann Hermann, Pfründner des Stifts, den 12 Pfründnern desselben eine Rente von 17 ß. ₰. auf seinem Anwesen in der Steinstraße zu Str. für 17 ℔. ₰. (B. A. Str. G. 6210.) 1250.

1540 März 4. Johann v. Mülnheim gestattet dem Ludwig v. Odratzheim wie unterm 5. Mai 1539 den Verkauf einer Rente von 2 rhein. Fl. auf der Pfründe des Christoph v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 6210.) 1251.

Zu Heinrich v. Mülnheim, Zoller v. Str.

1314. Priorin und Convent des Klosters St. Elisabeth außerhalb der Mauern v. Straßburg geben dem Heinrich v. Mülnheim, Bürger zu Straßburg, eine bei St. Andreas daselbst gelegene Hofstätte, auf der ein Badhaus errichtet ist, gegen einen jährlichen Zins von 2 ℔. ₰. in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6245 Fol. 160.) 1252.

1321. Heinrich v. Mülnheim kauft einen neben dem Hofe des Klosters Selz zu Straßburg gelegenen Hof. (B. A. Str. G. 6248.) 1253.

1333 Juni 7. Heinrich v. Mülnheim, Bürger zu Straßburg, Besitzer eines Hauses bei St. Andreas zu Straßburg. (B. A. Str. G. 4827. 12.) 1254.

14. Jahrh. Meister und Rath der Stadt Colmar verkaufen dem Walther v. Mülnheim, Canonikus und Kantor von Jung St. Peter zu Straßburg, eine Rente von 560 Gulden. (B. A. Str. G. 6248.) 1255.

Zu Walther v. Mülnheim-Pfaffezan.

1347. Priorin und Convent des Klosters Königsbrück verkaufen dem Herrn Walther v. Mülnheim, Canonikus von Jung St. Peter zu Straßburg eine Reihe von Gütern in Weyersheim z. Turm, Kurzenhausen, Bietlenheim und Geudertheim, die eine jährliche Rente von 62 Viertel Roggen und 10 Viertel Weizen bringen. (B. A. Str. A. G. 6245 Fol. 128 a.) 1256.

1348 Jan. 15. Walther v. Mülnheim, Canonikus von Jung St. Peter, Besitzer eines Hauses in der Steinstraße zu Straßburg. (B. A. Str. G. 4828. 19.) 1257.

Hinter Regest Nr. 813.

1354. Odilia v. Girbaden, Wittwe Johanns v. Mülnheim, stiftet dem Bethause Allerheiligen zu Straßburg eine Rente von 10 ß. ₰. (B. A. Str. G. 6248.) 1258.

Hinter Regest Nr. 819.

1366 Febr. 20. Claus Zorn v. Bulach, Schultheiß, und Heintz v. Mülnheim, Ritter und Vogt zu Straßburg bekunden, daß auf Klage des Hensel Clowe ein gerichtlicher Verkauf stattgefunden habe. Mit Siegel des Heintz v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 4829.) 1259.

Hinter Regest Nr. 823.

1381 Juni 6. Volmar v. Lützelstein, Dekan des Straßburger Domstifts verkauft mit Zustimmung der Bischofs Friedrich v. Straßburg, des Dompropstes Johann v. Ochsenstein und besonders seines Bruders Burkard v. Lützelstein dem Heintzo v. Mülnheim, Ritter zu Straßburg für 225 tt. ₰. eine Rente von 15 tt. ₰. auf dem in der Münstergasse zu Straßburg gelegenen Hofe des Domstifts. (B. A. Str. G. 3666. 7.) 1260.

Hinter Regest Nr. 826.

1385 Juni 10. Volmar und Burkard v. Lützelstein, Dekan und Cellerarius des Straßburger Domstifts, gestatten dem Heintzo v. Mülnheim, Ritter zu Straßburg, in dem Hofe des Domstifts in der Münstergasse auf Lebenszeit zu wohnen und dafür nach 7 Jahren 14 tt. ₰. jährlichen Zins zu zahlen. (B. A. Str. G. 3666. 7a.) 1261.

Hinter Regest Nr. 830.

1390 Dez. 9. Volmar v. Lützelstein, Dekan, des Straßburger Domstifts, verleiht dem Ritter Heintz v. Mülnheim, Vogt zu Straßburg, auf Lebenszeit seinen an der Ecke von Brantgasse und Münstergasse gelegenen Klosterhof gegen einen jährlichen Zins von 14 tt. ₰., Burkard v. Lützelstein, Dompropst, Bruder und Erbe Volmars, verpflichtet sich, falls letzterer vor ihm sterben würde, den Heintz v. Mülnheim bis zu seinem Lebensende im Besitz des Hofes zu lassen. (B. A. Str. G. 3667. 1.) 1262.

Zu Regest Nr. 832.

1391 Dez. 4. Thomas v. Grostein, Ritter, Schultheiß, und Heintze v. Mülnheim, R., Vogt zu Straßburg bekunden, daß auf Klage und Antrag der Ellekint v. Louffenberg das Haus zu dem Steinhof bei den Barfüßern in Straßburg für 12 tt. ₰, an den Wilhelm zum Riet gerichtlich verkauft worden sei. Mit Siegel des Heintz v. Mülnheim. (B. A. Str. Act. Anst. m. B. I, nr. 566,) 1263.

Hinter Regest Nr. 846.

1413. Gertrud v. Mülnheim, Tochter des Ritters Heintz v. Mülnheim, verleiht dem Heinz Kruck von Dambach einen Rebacker daselbst gegen einen Zins von 16 Maaß Wein in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6245. Fol. 59.) 1264.

Vor Regest Nr. 861.

1382 Jan. 7. Volmar v. Lützelstein, Domherr zu Straßburg, verleiht mit Zustimmung seines Bruders Burkard, Kellerers des Domstifts, dem Heinrich v. Mülnheim, Canonikus von Jung St. Peter zu Straßburg, Sohn des Ritters Heintz v. Mülnheim, den in der Münstergasse gelegenen Klosterhof des Domstifts auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 14 tt. ₰.; er bekennt ferner, von Heinrich v. Mülnheim, 100 tt. ₰. erhalten zu haben, die bis zur Rückzahlung von dem obenfestgesetzten Zinse abgezogen werden sollen; letzteres solle auch mit den Kosten geschehen, die Heinrich v. Mülnheim etwa für Neubauten und Reparaturen an dem Hofe aufwenden würde. (B. A. Str. G. 3646. 4.) 1265.

Hinter Regest Nr. 869.

1380 Jan. 3. Claus v. Grostein, Ritter, Schultheiß, und Reimbolt v. Mülnheim, Edkn., Vogt zu Straßburg, bekunden, daß auf Klage des Schneiders Dietrich Baltz das dem Schneider Johann Rubesege gehörige Haus im Kleinstadelgäßchen zu Straßburg gerichtlich gegen das Meistgebot von 18 tt. ₰. verkauft worden ist. Mit Siegel des Reimbolt v. Mülnheim. (B. A. Str. G. 4831.) 1266.

Hinter Regest Nr. 878.

1384 März 8. Odilia v. Mülnheim, Tochter des † Johann v. Mülnheim, R. zu Straßburg, Wittwe des Edelknechts Burkard v. Hohenstein, stiftet mit Zustimmung ihrer Brüder, des Ritters Johann v. Mülnheim v. Girbaden und des Edelknechts Lutold v. Mülnheim sowie des Bischofs Friedrichs v. Straßburg eine neue Pfründe im Bethause Allerheiligen und stattet sie mit einer Rente von 47 Gulden aus, die von ihrem Oheim Walther v. Mülnheim, Kantor des Stiftes Jung St. Peter, auf sie gekommen ist. (B. A. Str. G. 6248.) 1267.

Hinter Regest Nr. 881.

1388. Die Brüder Lutold und Heinrich v. Mülnheim besitzen eine vom Herzog von Lothringen zu zahlende Rente von 800 Francs. (B. A. Str. G. 6248.) 1268.

Hinter Regest Nr. 885.

1357. Adelheid v. Girbaden und ihre Kinder lösen eine Rente von 82 tt. 3 ß. 5 ₰. auf Gütern in Matzenheim und Ehl wieder ein, die von Dietrich v. Girbaden dem Großvater des Diebolt Murnhart verpfändet worden war. (B. A. Str. G. 6248.) 1269.

Hinter Regest Nr. 886.

1381. Lutold v. Mülnheim stiftet dem Bethause Allerheiligen zu Straßburg zu seinem Jahrgedächtnis eine Rente von 1 ß. ₰. auf Gütern zu Hindisheim. (B. A. Str. G. 6248.) 1270.

Hinter Regest Nr. 891.

1389 Dez. 2. Lutold v. Mülnheim, Schöffe des Kleinen Gerichts zu Straßburg. (B. A. Str. G. 3660. 13.) 1271.

Hinter Regest Nr. 948.

1458. Nesa, Wittwe des Johann v. Mülnheim, stiftet zu einem Jahrgedächtnis für ihre † Mutter Nesa von Scharrach dem Bethause Allerheiligen eine Rente von 1 tt. ₰., auf einer solchen von 3 tt. ₰. zu (Geudertheim?). (B. A. Str. G. 6248.) 1272.

Hinter Regest Nr. 1012.

1418 Febr. 28. Bartholomäus v. Mülnheim stiftet dem Bethause Allerheiligen zu Straßburg Güter in Minreweiler zu einem Jahrgedächtnis für sich. (B. A. Str. G. 6248.) 1273.

Hinter Regest Nr. 1013.

1430. Heinrich v. Mülnheim besitzt von der Stadt Winterthur eine Rente von 30 Mark Silbers. (B. A. Str. G. 6248.) 1274.

Vor Regest Nr. 1014.

1436. Heinrich v. Mülnheim vermacht dem Bethause Allerheiligen zu Straßburg durch Legat eine Rente von 12 Viertel Weizen auf Gütern zu Schwindratzheim. (B. A. Str. G. 6248.) 1275.

Hinter Regest Nr. 1164.

1524. Mit Zustimmung seines Pfründenpatrons Daniel v. Mülnheim verkauft Christoph Ottfriedrich, Pfründner des Bethauses Allerheiligen zu Straßburg, der Kirchenfabrik dieses Bethauses für 20 tt. ₰. eine Rente von 1 tt. ₰. auf seinen Pfründengütern. (B. A. Str. G. 6245 Fol. 114.) 1276.

Hinter Regest Nr. 1166.

1524 Juli 6. Daniel v. Mülnheim, Edk., zu Straßburg, bekennt, den 12 Pfründnern des Bethauses Allerheiligen zu Straßburg 100 Gulden schuldig zu sein und weist ihnen bis zu deren Bezahlung die ihm zustehende jährliche Rente von 8 tt. ₰. auf dem bischöflichen Zollkeller zu Straßburg an. (B. A. Str. G. 6246 Fol. 11.) 1277.

Hinter Regest Nr. 1173.

1531 April 25. Unter Zustimmung ihres Herrn, des Edelknechts Daniel v. Mülnheim zu Straßburg, verkauft die Gemeinde des Dorfes Holzheim den 12 Pfründnern des Bethauses Allerheiligen zu Straßburg für 100 Gulden eine Rente von $4^1/_2$ Gulden. (B. A. Str. G. 6246 Fol. 26ª.) 1278.

Hinter Regest Nr. 614.

1307 Mai 26. Johann v. Mülnheim „im Fronhof", Ritter, verk. dem Heinrich v. Mülnheim, civ. arg. eine Rente von 4 tt. ₰. auf einer solchen von 10 tt. ₰., die er von Häusern „gelegen in der Stadt Str. gegenüber dem Münster „Under den Tuchlauben" bezieht. (B. A. Str. G. 6249.) 1279.

Hinter Regest Nr. 635.

1315 Oct. 8. Gisela, Wittwe des Gotzo Wise, verk. dem Heinrich v. Mülnheim, civ. arg., den 4. Theil des Hauses „an der Schintbrucken" zu Str. für 25 tt. ₰. (B. A. Str. G. 6249.) 1280.

Hinter Regest Nr. 641.

1318 Jan. 28. Dietrich v. Burne, Bürger von Köln, und seine Gattin Greda verk. dem Heinrich v. Mülnheim, civ. arg., ein Grundstück in der Krutenau für 41 tt. ₰. (B. A. Str. G. 6249.) 1281.

Hinter Regest Nr. 777.

1341 Jan. 10. Walther v. Mülnheim, Kanonikus von Jung St. Peter zu Str., Hugo Rüppelin, R., und Gisela, Wittwe des Konrad Crebesser geben dem Cuno von Speier, Koch zu Str., ein Haus zu Str., „an der Schintbrücken" gegen einen Zins von 6 tt. 5 ß. ₰. in Erbpacht. (B. A. Str. G. 6249.) 1282.

Hinter Regest Nr. 778.

1344. Febr. 23. Walther v. Mülnheim, Kanonikus von Jung St. Peter zu Str., erwirbt für 50 Fl. von Johann Sicke und Sickelin und von Adelheid, der Wittwe des R. Hetzel Marx ein Grundstück bei der Schindbrücke zu Str. (B. A. Str. G. 6249.) 1283.

1344 März 20. Walther v. Mülnheim, Kanonikus von Jung St. Peter zu Str., erwirbt von Gisela und Hugo Riplin sowie von Dyna und Nicolaus Junge die Hälfte eines Grundstücks an der Schindbrücke zu Str., dessen andere Hälfte er bereits besitzt, für 30 tt. ₰. (B. A. Str. G. 6249.) 1284.

Hinter Regest Nr. 818.

1368 Aug. 31. Walther v. Mülnheim, Propst von Haslach, hat der Pfarrkirche in Minreweiler 100 Fl. legatorisch vermacht, für welche diese Güter in Holzheim gekauft hat. (B. A. Str. G. 6249.) 1285.

Zu Regest Nr. 746, das irrthümlicherweise auf Februar 25. datirt worden ist.

1341. März 3. Meister und Rath von Str. beurkunden einen Tausch zwischen Bruder Cuno Scholle, „der gesunden Personen Meister unseres Spitals zu Str." und Herrn Claus Zorn v. Bulach, Bürger von Str., und Frau Grede, seiner Ehefrau, Herrn Heinrichs von Mülnheim (†) Tochter. Bruder Cune übergiebt an die beiden letztgenannten den Spitalhof zwischen Illkirch und Grafenstaden, genannt Spitalhof mit der Mühle, wogegen diese beiden die Güter im Dorf und Bann Geudertheim, von denen sie 96 Viertel Roggen beziehen, abtreten. Unter den Unterschriften auch die Herrn Eberlins v. Mülnheim als Ratsmitglied. (Sp. A. Str. Prot. 6. lib. D, Fol. 84 nr. 3.) 1286.

Zu Regest Nr. 867.

1373 Sept. 10. Claus Zorn v. Bulach, R. und Schultheiß zu Str., und Reimbold v. Mülnheim, Edk. und Vogt zu Str., bekunden, daß Heinze Kunin, ein Priester, einen Zins von $13^1/_2$ ß. ₰. auf zwei Häusern in Str. erworben hat. Besiegelt vom Schultheiß und vom Vogt. (Sp. A. Str. Lad. 171. Bündel 33.) 1287.

Zu Regest Nr. 891, dasselbe irrthümlich auf 5. Mai datirt.

1389 April 28. Meister und Rath des kleinen Gerichts zu Str. entscheiden einen Prozeß über das Haus „zur Tauben" am Roßmarkt zwischen Syfermann Lauwelin dem Fischer und seiner Schwester Dinlin, der Frau des Fischers Waldes Lauwelin einer- und Herrn Johann von Dankrotzheim, des † Johannes

Wasenecks Stiefsohn, Frühmesser zu Börsch anderseits, zu Gunsten des letzteren. Besiegelt unter anderm von Lutold v. Mülnheim, Bürger und Schöffel, Mitglied des kleinen Gerichts. (Sp. A. Str. Lad. 175, Bündel 6.) 1288.

Zu Regest Nr. 892.

1393 Mai 5. Meister und Rath von Str. lösen auf Antrag der Spitalpfleger einen Pachtvertrag zwischen dem Spital und Grede Wernlin, Wittwe des Gärtners Steck. Mit Siegeln von Lutold v. Mülnheim, Reimbold-Hiltebrant v. Mülnheim und Walther v. Mülnheim, Burkarts Sohn, als Schöffel zu Str. und Mitglieder des Raths. (Sp. A. Str. Lad. 46, Bündel 8.) 1289.

Ergänzungen.

Seite 6, Absatz 8, Zeile 2.

Dieser Reimböldelin v. Mülnheim, der im Register des Ub. Str. III. S. 436 unter den Vögten von Straßburg irrthümlicherweise mit Reimbold Reimböldelin bezeichnet wird, scheint später aus unbekannten Gründen diesen Namen und dann seine Familie in der Zeit zwischen 1373 und 1375 den Namen Burggraf angenommen zu haben.

Reimböldelin v. Mülnheim besaß 1323 als Minderjähriger das Amt des Vogts, dasselbe muß damals demnach in der Familie erblich gewesen sein.

Die Urkunde von 1323 September 3 lautet im Eingang: „Wir Claus Zorn der Schultheiß zu Straßburg, Eberlin v. Mülnheim, Vogt meines Sohns Reiböldelins, der Vogt zu Straßburg ist, des Vogt ich bin"; verk. von Gerichts wegen ein Haus (Ub. Str. III. nr. 1014) und die Urkunde von 1330 Juni 27 lautet im Eingang: „Wir Claus Zorn der Schultheiß und Reimbolt Reimböldelin der Vogt, Rittere zu Straßburg"; verk. Besitzungen des Siegelmann Sellose, der zahlungsunfähig ist. (Ub. Str. III., nr. 1264.)

Zu der Urkunde von 1375 April 18 über den Bündnißvertrag des Bischofs Lamprecht von Bamberg und Pfleger des Bisthum Straßburg mit den Herrn v. Müllenheim erscheint unter Letzteren ein Dietrich Burggraf. (St. A. Str. AA. 1404) Reg. 935.

Seite 6, Absatz 11.

1201 findet ein Sühnevertrag zwischen dem Grafen Rudolf v. Habsburg und dem Bischof Conrad von Straßburg statt, zu dem außer einigen Ministerialen eine Reihe von Bürgern — eben dieser Rath — als Zeugen zugezogen werden. Unter dieser Urkunde erscheint auch zum ersten Mal ein Straßburger Stadtsiegel. (St. A. Str. I, nr. 139.) Jedoch scheint dieser Rath sich sehr bald Uebergriffe erlaubt zu haben, indem Kaiser Friedrich II. auf Klage des Bischofs 1214 entscheidet, daß die Einsetzung des Raths in der Hand des Bischofs liege (Ub. Str. I, nr. 160) und 1219 bestätigt er der Stadt in Gegenwart des Bischofs alle Privilegien seiner Vorgänger. (Ub. Str. I, nr. 172 und 174.) Siehe auch Winter, Geschichte des Raths in Straßburg von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263, S. 30 ff.

Seite 10, Zeile 11 von unten ist der Ritter Reimbold Reimböldelin, der Schwager des Ritter Eberlin v. Mülnheim-[Fronhof] gemeint. (Ub. Str. II, nr. 498 und 503.)

Seite 12, Absatz 5.

Die Angaben betreffs der Beziehungen der Müllenheim zu König Ludwig sind der Chronik des Matthias von Neuenburg, der Vaterländischen Geschichte der Stadt Straßburg von Johann Friese Th. I, S. 238 u. 239 und den Collectan. von Daniel Specklin Nr. 1252, 1256—1259 entnommen. Dagegen E. v. Borries im Geschelle S. 49, dem ich darnach beipflichte.

Seite 20 Absatz 1.

Nach Hegel sind die Hausgenossen, und somit auch die Zorn, sämmtlich Ministerialen. Nach Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg (Strassburger Studien II, S. 63) „ist kein Anlaß, die monetarii (Münzer, Hausgenossen) für Ministerialen zu halten, wie Hegel gethan; in der 1266 erneuerten Urkunde, in welcher die domini, qui jus habent in moneta, qui dicuntur husgenoszen, aufgezählt werden, (Ub. Str. I, nr. 619) erscheint auch nicht einer von den Ministerialennamen, welchen man in den Rathslisten begegnet" mit einer Ausnahme, wie wir weiter unten sehen werden. Die Zugehörigkeit zu den Hausgenossen beweist also nicht, daß die Zorn Ministerialen sind. Im Gegentheil geht aus einer Reihe von Urkunden hervor, daß, wie auch Dr. v. Borries im Geschelle S. 48 angegeben, die Ripelin und die mit ihnen zusammenhängenden Zorn zu den Bürgern gehören, und zwar zu der altfreien Bürgerschaft, die, wie die neueste Forschung annimmt, den Kern der regierenden Familien in den Städten gebildet hat. Daß die Zorn aus den Ripelin hervorgegangen sind, ergiebt sich aus Ub. Str. I, nr. 364: Bischof Heinrich und das Dom-Kapitel von Str. verpfänden 1252 Juni 13 Nicolaus Zorn und Rulin, den Söhnen Hugo Ripelins, 20 Mark Silbers von der Molsheimer Steuer dafür, daß sie einen Theil einer Schuldsumme an den Grafen Heinrich v. Fürstenberg bezahlt haben.

Nach dem Ub. Str. I, nr. 137, 139, 140, 144, 151, 152, 162, 170, 180, 193, 204, 216, 220, 288, 290, 332, 338, 360, 361, 367, 383, 395, 411 und 428 aus den Jahren 1190—1258 sind die ältesten bekannten Ministerialengeschlechter: die Marschall, Vitzthum, Burggraf (die älteren), Puer, v. Steinburgthor, v. Bischofsheim, Stahel, Beger, Offweiler, Zydeler, de Argentina, Eckwersheim, Landsberg, Weißbeger, Berchheim (Berkheim), Lobegasse, Sconenowe (Schönau) und mit wenigen Ausnahmen auch die Schultheißen. Der Schultheiß Rudolf von 1224 ist kein Ministeriale. Er wird Ub. Str. I., nr. 193 unter den cives, nicht unter den Ministerialen genannt. Dasselbe ist mit dem Schultheißen von 1265 Nicolaus Zorn der Fall. In dem Vertrag der Stadt mit dem Bischof von 1263 wird bestimmt, daß der Bischof das Schultheißenamt „einem gotzhusdienstmann oder einem burger" leihen solle. Als Grund dafür kann wohl angenommen werden, daß eben vorher auch bereits Bürger mit diesem Amt belehnt worden sind.

Unter den Hausgenossen findet man, Johann v. Berchheim (Berkheim) ausgenommen, keinen Namen der aufgezählten Ministerialen, wohl aber Namen, deren Träger besonders in den Rathslisten und anderweit als Bürger angegeben sind, wie die Spender, Ripelin, Freiburg, Liebenzeller, Wirich, Zorn, Rulenderlin, Tanris, Stubenweg, Pfaffelin, Nope, v. Fegersheim, Lenzelin, Birnkorn, Knobloch, v. Pfettisheim, Rebstock, von Kageneck, Wetzel v. Marsilien [Werner von Marsal (Lothringen), Wetzel (Kosename für Werner)], Broger, v. Rosheim, Erlin, Cruche, Winterthur, von Riet, Crebisser, v. Saarburg, Voeltsche, Pfaffenlapp, v. Utenheim, Swarber, Merswin, von Müllenheim, Böcklin und andere. (Aus der Liste der Hausgenossen von 1266 der Reihe nach aufgeführt.) Nach Vorstehendem modificiren sich auch die bezüglichen Familienangaben, ob Ministerialen oder Bürger, im Theil I und im vorliegenden Band des Familienbuchs.

Seite 34 letzter Absatz erste Zeie (Regest 714) muß es nach der Original-Urkunde B. A. Str. G. 6170. 10. seiner „verstorbenen" Gemahlin Katharina und Zeile 3 statt Blatt 18 Blatt 20 heißen.

Zu Seite 52:

Seit dem Druck des „Geschelles" (Juli 1898) ist die erste Hälfte des vierten Bandes des Straßburger Urkundenbuchs erschienen. Darin findet sich unter Nr. 223, S. 135, die Urkunde gedruckt, auf die sich Seyboths Angabe (Das alte Straßburg S. 21) stützt; danach ist also meine Aeußerung zu berichtigen. Im übrigen aber wird meine Annahme, daß der Hof Brandgasse 9 bis in das 15. Jahrhundert Privatbesitz der Ochsensteiner, also im 13. Jahrhundert noch nicht, wie Seyboth annimmt, Domherrnkurie war, bestätigt. Wohl war der Besitzer des Hofes, Berthold von Ochsenstein, 1259 Domdekan, den genannten Hof vermachte er jedoch laut der obengenannten Urkunde als seinen Privatbesitz an seinen Bruder, den Archidiakon Heinrich von Ochsenstein, der ihn dann weiter an ein anderes Mitglied der Familie vermacht haben wird. Denn zu 1410, 1414 vermerkt Seyboth: „Der (nicht des) von Ochsenstein Hof", zu 1466 nennt er als Bewohner den Junker Jörge von Ochsenstein, der nicht geistlichen Standes war und als letzter seines Geschlechts 1485 verstorben ist. — In der Zwischenzeit sind mir noch einige Urkunden

über den Brandgasse 1 gelegenen Hof des Domstifts bekannt geworden, und zwar aus den Jahren 1381, 1382, 1385 und 1390 (B. A. Str. G. 3666, 7; 3646, 4; 3666, 7 [a]; 3667, 1), aus denen hervorgeht, daß der Hof die Ecke nach der Münstergasse bildete, weswegen er auch bisweilen geradezu als in der Münstergasse gelegen bezeichnet wird. Er wurde damals von Ritter Heinrich von Mülnheim aus der Linie v. Girbaden, Vogt von Straßburg, und dessen Sohn Heinrich, Stiftsherr von Jung St. Peter, bewohnt, während das Haus „zu dem von Wolfgangesheim" = Brandgasse 3 zu der nämlichen Zeit der Ritter Heinrich von Mülnheim aus der Linie Bischof inne hatte. Auf diese Weise war das Haus Münstergasse 1, in dem die Mülnheim nach der oben S. 52—54 gegebenen Darstellung am Tage des Geschelles zechten, auf zwei Seiten von dem Grundstück der Domherrnkurie eingeschlossen, in der die Konstavel zu St. Peter ihre Rundtafel feierte; daß dennoch reichlich für zwei große Anwesen Platz vorhanden war, wird noch deutlicher, wenn man bedenkt, daß die Münstergasse an der fraglichen Stelle zu jener Zeit viel enger war als heute, und daß die älteren Gebäulichkeiten bedeutend weiter in die Straße versprangen, als das Bodenkreditgebäude, wie aus Seyboth, das alte Straßburg, Blatt 5, Bild 1 und 3, aus desselben Verfassers Strasbourg historique et pittoresque, S. 225, und aus den diesen beiden Werken beigegebenen älteren Stadtplänen hervorgeht. — Straßburg, November 1898. **v. Borries.**

Seite 96 Regest 974 muß die letzte Zeile: „Wohl zusammenhängend mit Nr. 1" fortfallen.

QUELLEN

NEBST DEREN ABKÜRZUNGEN, SOWEIT SIE NICHT BEREITS IM THEIL I ANGEGEBEN SIND.

ARCHIVE.

Bezirks-Archiv Strassburg, Aktenaustausch mit Baden	= *B. A. Str. Akt. Aust. m. Bad.*
» » » *Reichskammergerichts-Akten Wetzlar*	= *B. A. Str. R. K. G. A. W.*
Spital-Archiv Strassburg, Kloster St. Clara auf dem Rossemarkt zu Strassburg Seelbuch	= *Sp. A. Str. S. Cl. R. Sb.*
Stadt-Archiv Strassburg, Gewölbe unter der Pfalz	= *St. A. Str. G. U. P.*
» » » *Vorderes Dreizehner Gewölbe*	= *St. A. Str. V. D. G.*
» » » *Kloster St. Clara auf dem Wörd zu Strassburg*	= *St. A. Str. S. Cl. W.*
Stuttgart, Württembergisches Staats-Archiv	= *Stutg. W. St. A.*
Constanzer Stadt-Archiv	= *Const. St. A.*
Luzerner Stadt-Archiv	= *Luz. St. A.*
Rom, Vatican-Archiv	= *Rom V. A.*

DRUCKWERKE UND HANDSCHRIFTEN.

Brauner, Alois Dr., Die Schlacht bei Nikopolis. 1396 Septemb. 28. Dissertation, Breslau 1876. (Brauner.)

Büheler, Sebald, Handschriftliches Wappenbuch. (Bühler.)

Colmar, Stadt-Bibliothek Unterlinden. (C. St. B. Unterl.)

Dorlan, A., Notices histor. sur l'Alsace et princip. sur la ville de Schlestadt. Colmar 1843. (Dorlan.)

Eimer, Manfred, Dr. phil., Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg i. Els. 1789. Strassburg 1897 Heitz und Mündel. (Eimer.)

Friese Johannes, Neue Vaterländische Geschichte der Stadt Strassburg 1792. (Friese.)

Glöckler, L. G., Pfarrer, Geschichte des Bisthums Strassburg 1879. (Glöckler.)

Hautemer, Description topographique, historique et genealogique de l'Alsace. Th. III. Manuscript, Landes- und Universitätsbibliothek Strassburg. (Hautemer.)

Heitz, Carl Friedrich, Die St. Thomaskirche in Strassburg mit Auszügen aus den Statuten der ehemaligen Kollegienkirche. Strassburg 1841. (Heitz.)

» » » *Das Zunftwesen von Strassburg. 1856.*

Herrmann, J. Fr., Notices historiques, statistiques et littéraires sur la ville de Strasbourg 1817. 1819. (Herrmann.)

Horning, Wilhelm, Pfarrer an Jung St. Peter zu Strassburg. Das Stift von Jung St. Peter zu Strassburg. Beiträge zu seiner Geschichte 1031—1790. Strassburg 1890. (Horning.)

Huber, J., Pfarrer zu St. Wilhelm zu Strassburg und Canonikus zu St. Stephan; Dank- und Denkpredigt nach der Erweiterung und Erneuerung der Kirche St. Wilhelm zu Strassburg 1656. (Huber.)

Huot, Paul, La Commanderie de St. Jean à Soulz. (Huot.)

Jakubowsky v., Beziehungen zwischen Strassburg, Zürich und Bern. Strassburg 1898. Heitz und Mündel.

Lesenberg, A. Dr., Adel und Städte im alten Elsass. Johanniter Ordensblatt, Berlin 1880. (Lesenberg.)

Ludwig, Hermann (v. Jan.), Deutsche Kaiser und Könige in Strassburg. Schmidt, Universitätsbuchhandlung Strassburg 1889.

Ministerium für Elsass-Lothringen, Statistisches Büreau. Die alten Territorien des Elsass nach dem Stand vom 1. Januar 1648. Mit 2 Karten. Strassburg Verlagsbuchhandlung Friedrich Bull 1896. (Dr. J. Fritz.)

Müllenheim u. Rechberg, Hermann v., Das Bethaus Allerheiligen zu Strassburg i. Els., Verlagshandlung Schultz u. Co. 1880. (H. v. M. Beth. Allerh.)

» » » » *Das Geschölle der von Müllenheim und Zorn zu Strassburg 1332. Heitz und Mündel, Strassburg 1893.*

Nartz, Th., Abbé. Le val de Villé. Strasbourg 1887. (Nartz.)

Reichstagsakte, Deutsche von Weizsäcker, Julius. 1876 ff. (R. T. A.)

Röhrich, Tim. Wilhelm, Geschichte der Kirche St. Wilhelm in Strassburg. Bei E. F. Schmidt Strassburg 1856.

Schützenberger, G. F., Esquise historique de la Constitution de Strasbourg. Strassburg 1843.

Silbermann, Joh. Andreas, Localgeschichte von Strassburg.

Strasbourg. Code diplomatique et litt. de la ville Strasbourg. Introd.

Wencker, Collectaneis juris publici, Disquisitio de Glevenburgeris.

» » » » *Disquisitio de usburgeris. Stadtbibliothek Strassburg. (Wencker.)*

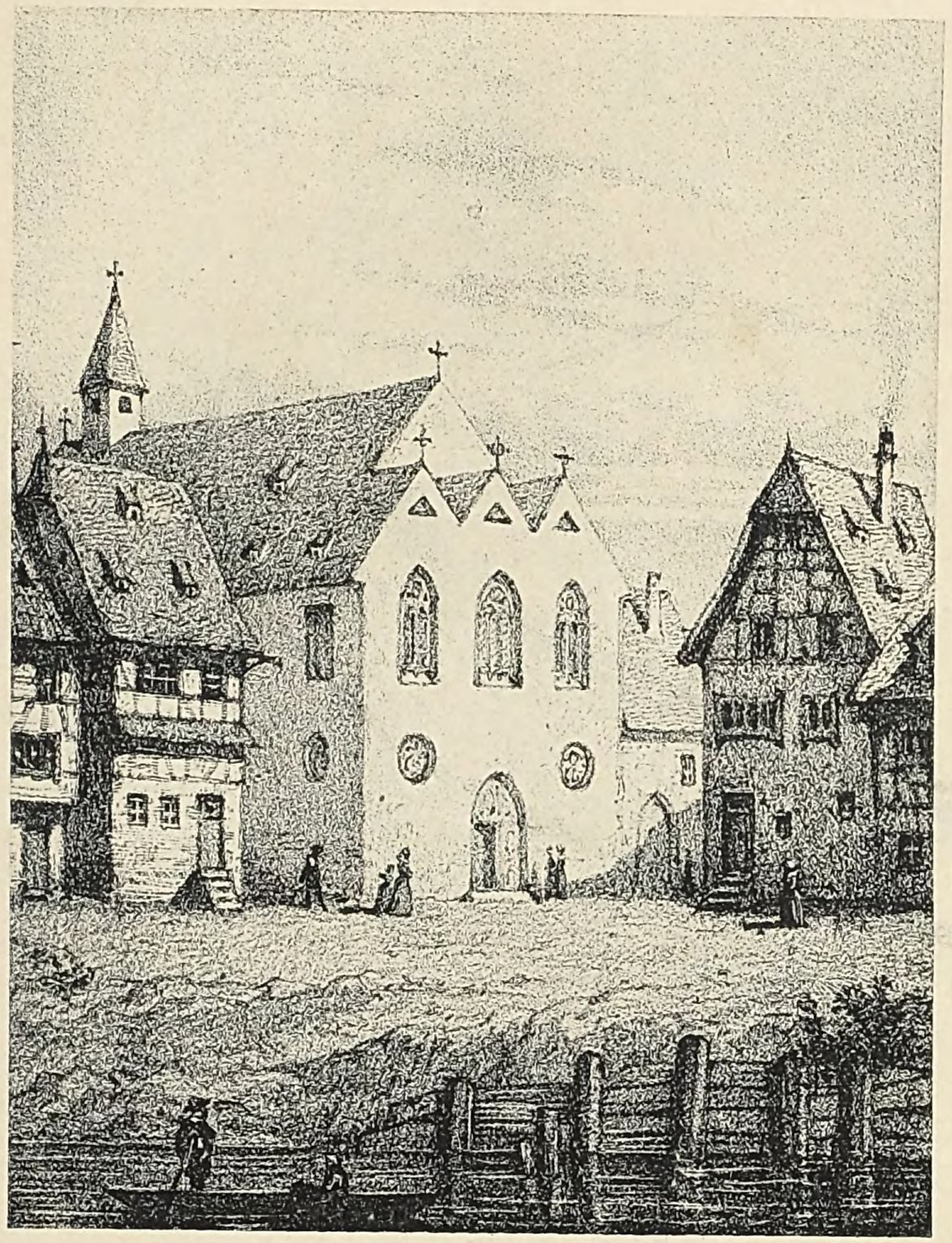
Witte, Heinrich, Dr., Die Armagnaken im Elsass. Heitz und Mündel, Strassburg 1890. (Witte.)

ABKÜRZUNGEN.

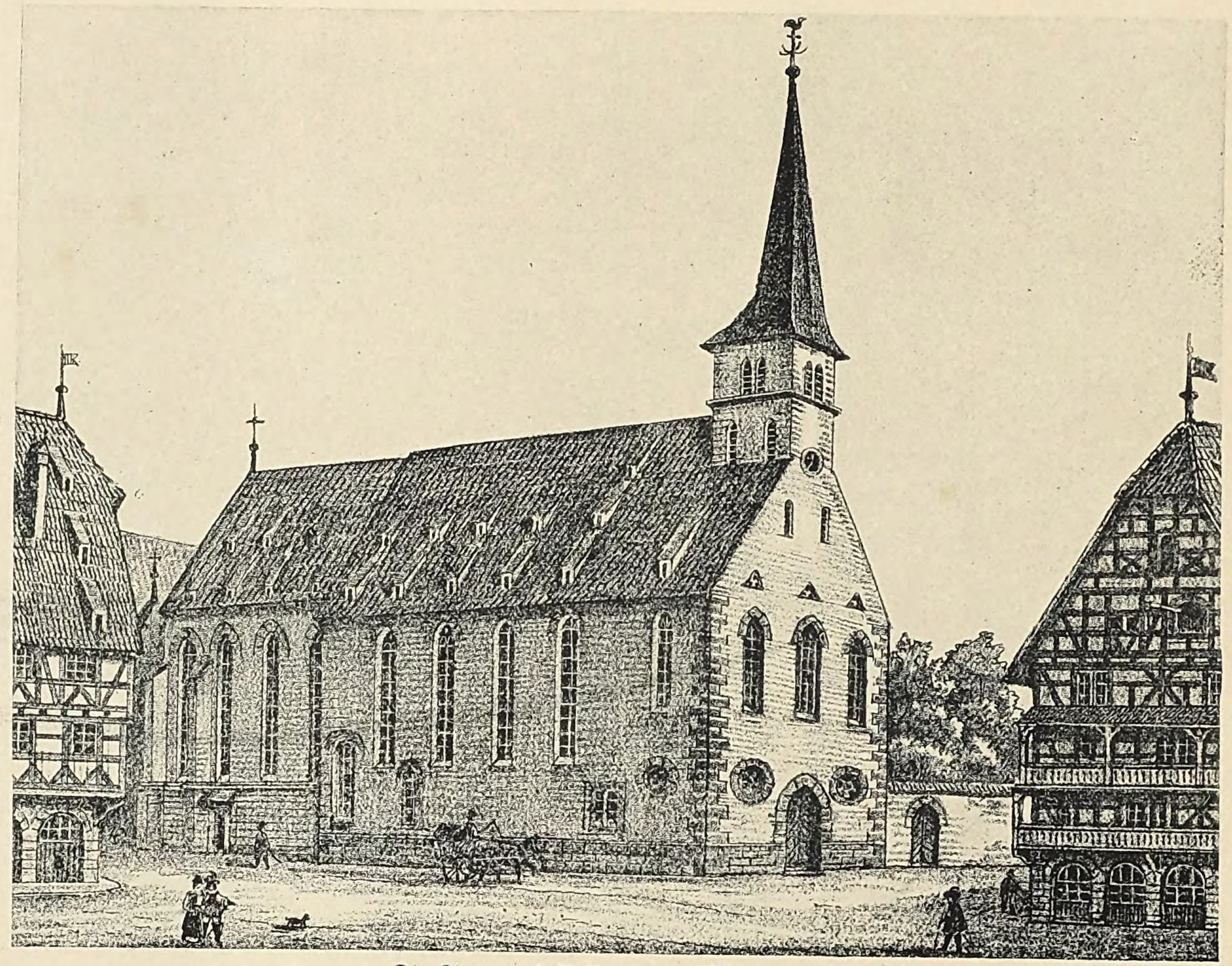
v. M. = *v. Müllenheim.*
Str. = *Strassburg.*
civ. arg. = *civis argentinensis.* (*Bürger von Str.*)
R. = *Ritter.*
Edk. = *Edelknecht* (*Junker.*)
sel. = *selig.*
verk. = *verkaufen.*
gen. = *genannt.*

Druckfehlerberichtigungen.

Seite 2 vierte Zeile von unten lies „römische" Kultur.
„ 8 Zeile 17 von oben lies „autonom".
„ 16 Zeile 3 von oben lies „Laguille".
„ 19 Absatz 2 Zeile 3 muß vor Jacobi-Kapelle „der" fortfallen.
„ 21 Regest nr. 618 Zeile 2 lies eine Rente „von" 12 Vierteln.
„ 27 Regest nr. 668 Zeile 2 lies les terres „de" son duché".
„ 28 zweites Regest von unten ist als Regest nr. 676 zu bezeichnen.
„ 30 Regest nr. 692 lies statt G. 1359 G. „1399".
„ 33 Regest nr. 704 Zeile 4 von unten lies „Pfrunden".
„ 60 Regest nr. 774 ist bei der Quellenangabe hinter 6211. „1" einzuschalten und hinter 6238 „4".
„ 62 Regest nr. 784 Zeile 2 muß das zweite „zu" fortfallen.
„ 132 Regest nr. 1255 gehört zu Walther v. Mülnheim-Pfaffezan.

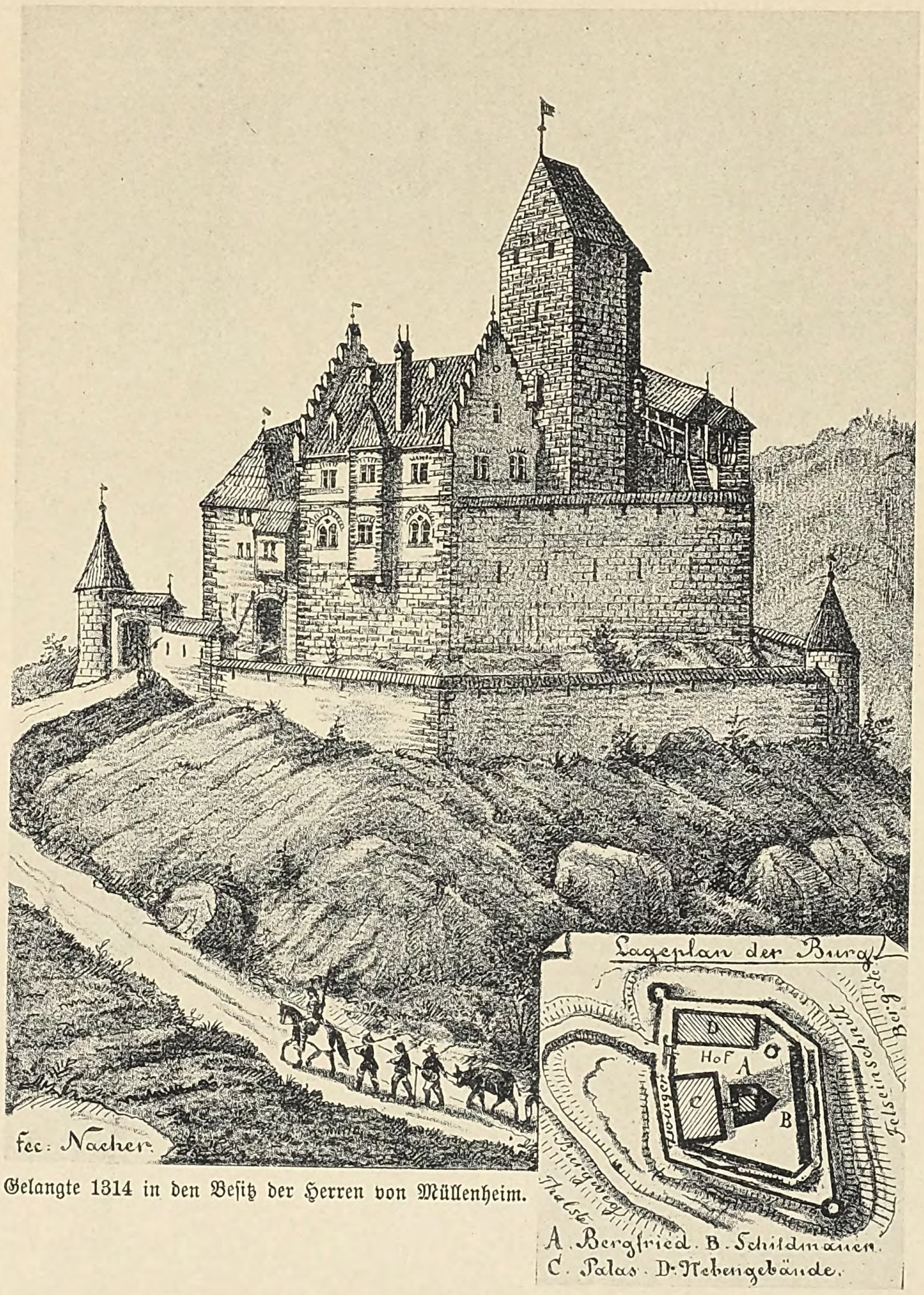


Stiftung der Müllenheim aus dem Jahr 1300.



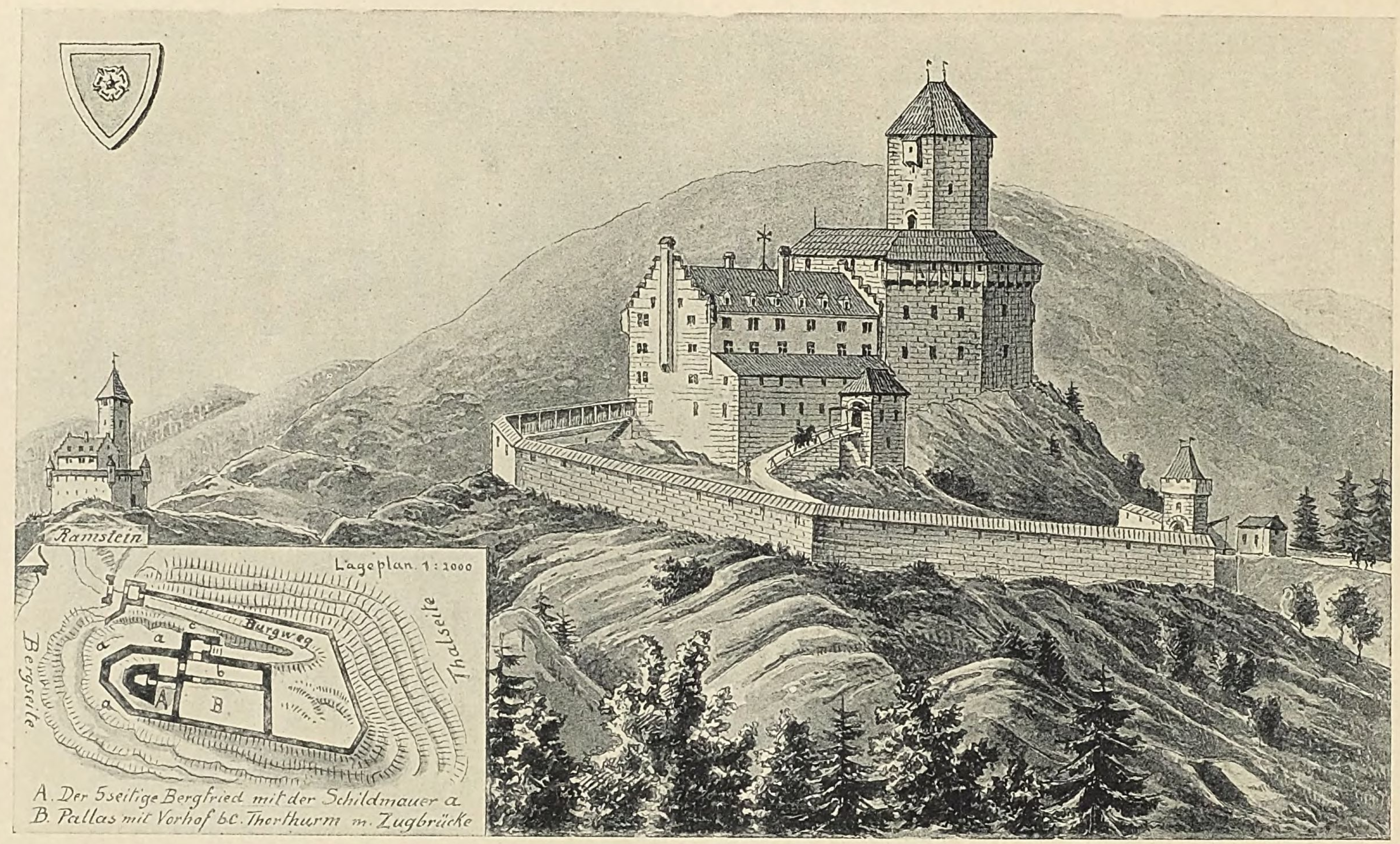
Die Kirche nach Aufsetzung des Thurmes 1656.

Die St. Wilhelms-Kirche zu Straßburg.



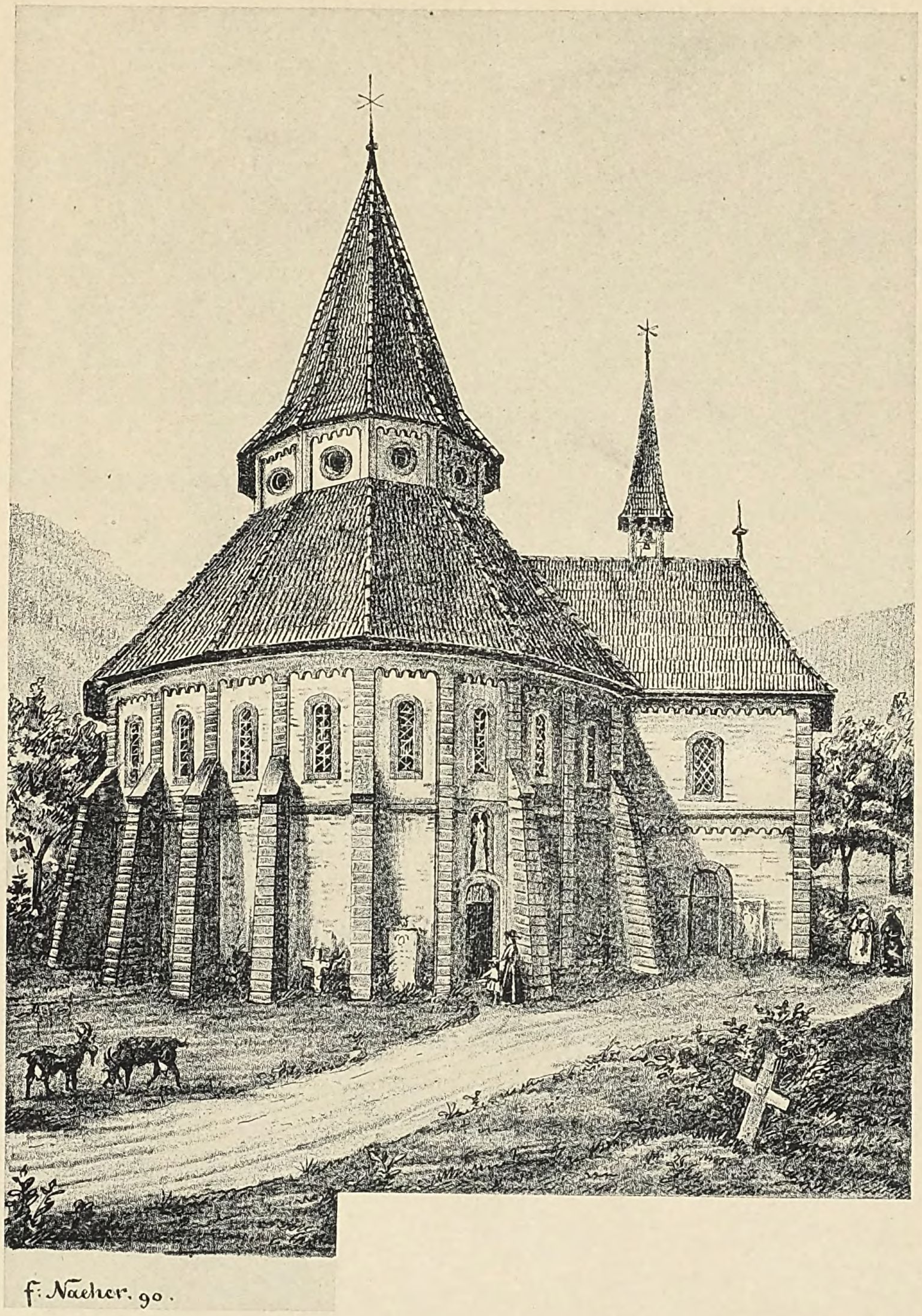
Gelangte 1314 in den Besitz der Herren von Müllenheim.

Burg Reichenberg bei Bergheim.
Ober-Elsaß.

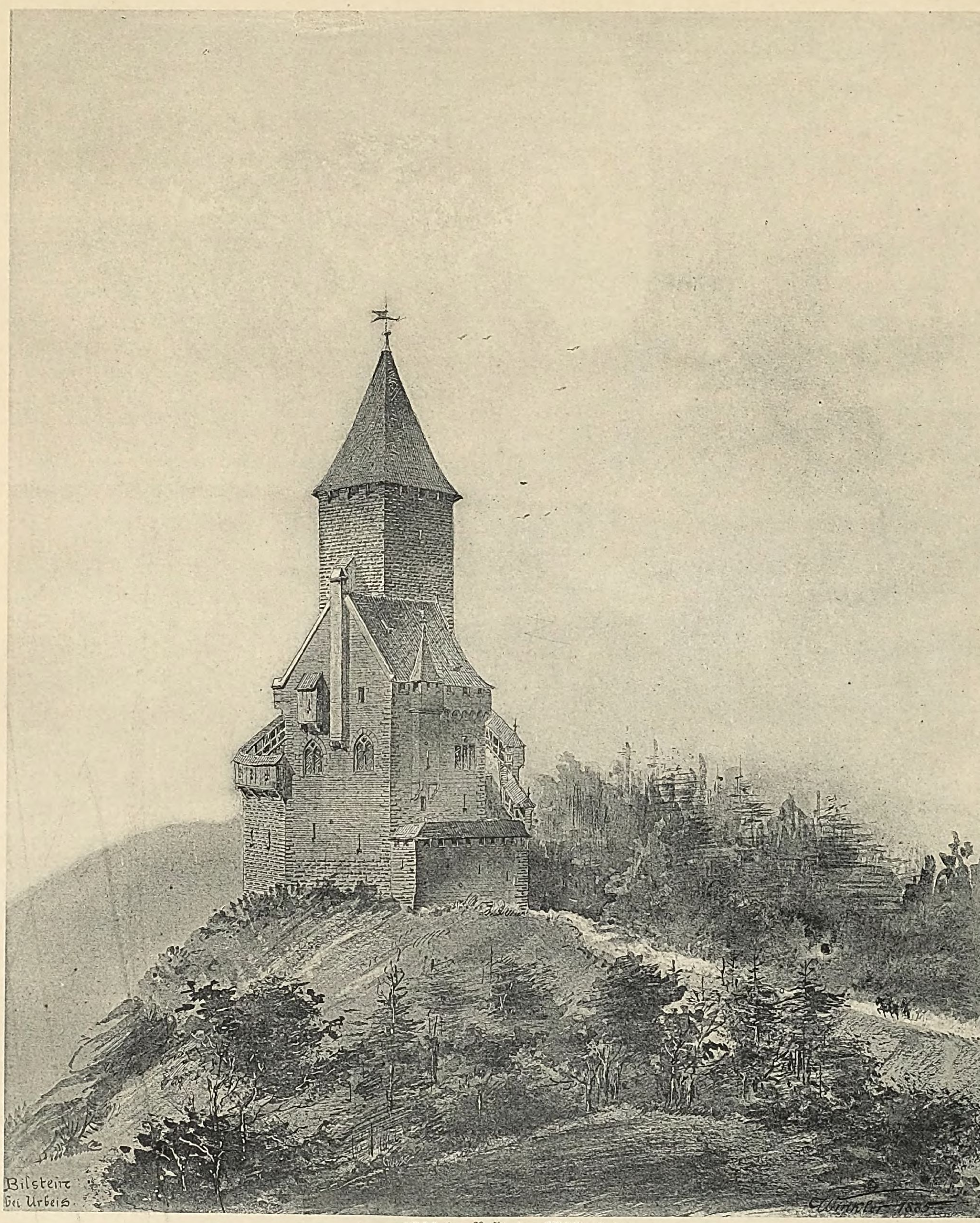


Ortenberg mit dem Weilerthal von 1314 bis gegen Mitte des 16. Jahrhunderts im Besitz der Herren von Müllenheim.

Burg Ortenberg mit dem Ramstein bei Schlettstadt.
Unter-Elsaß.

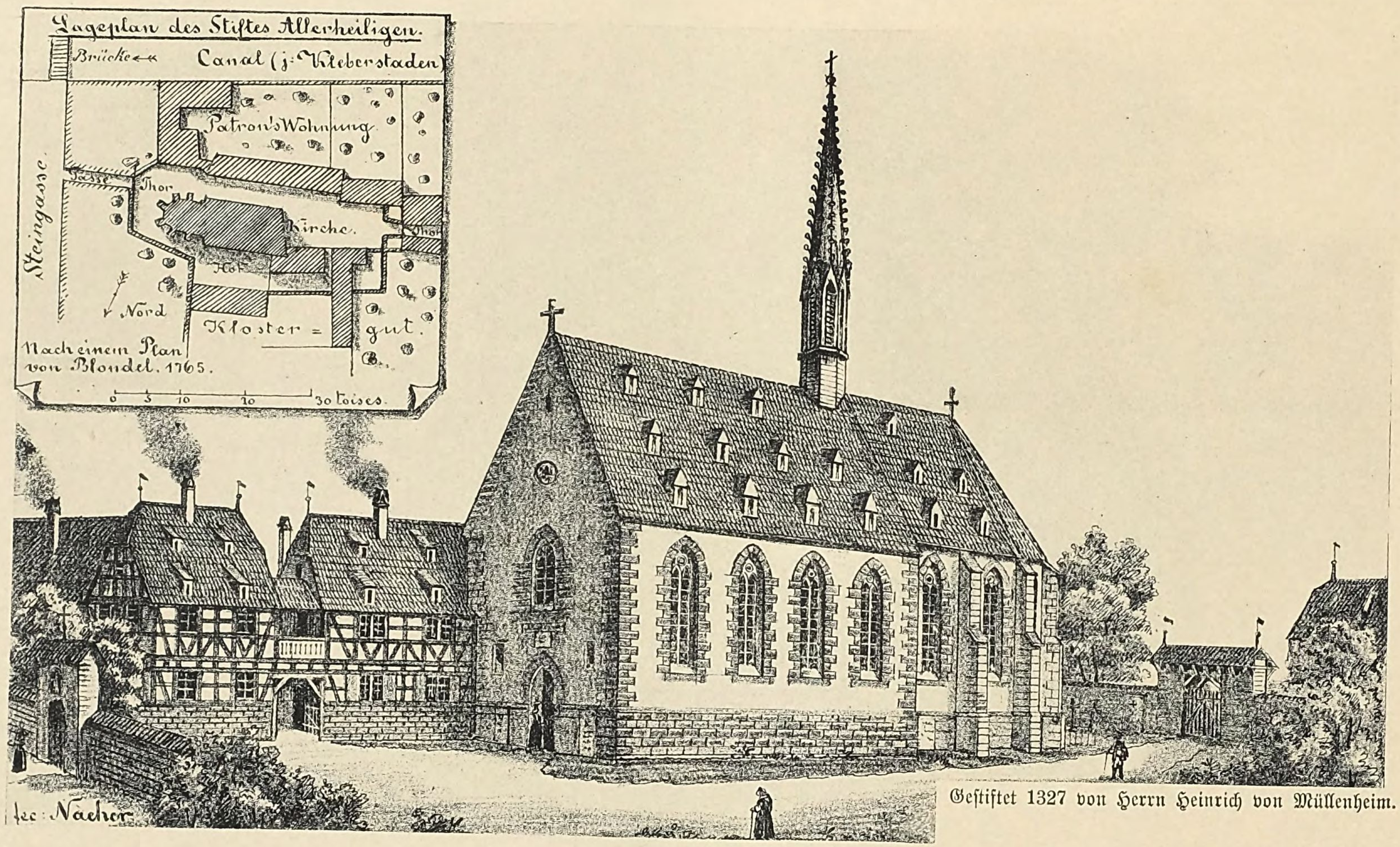


Abtei-Kirche zu Hugshofen bei Weiler.
Unter-Elsaß.

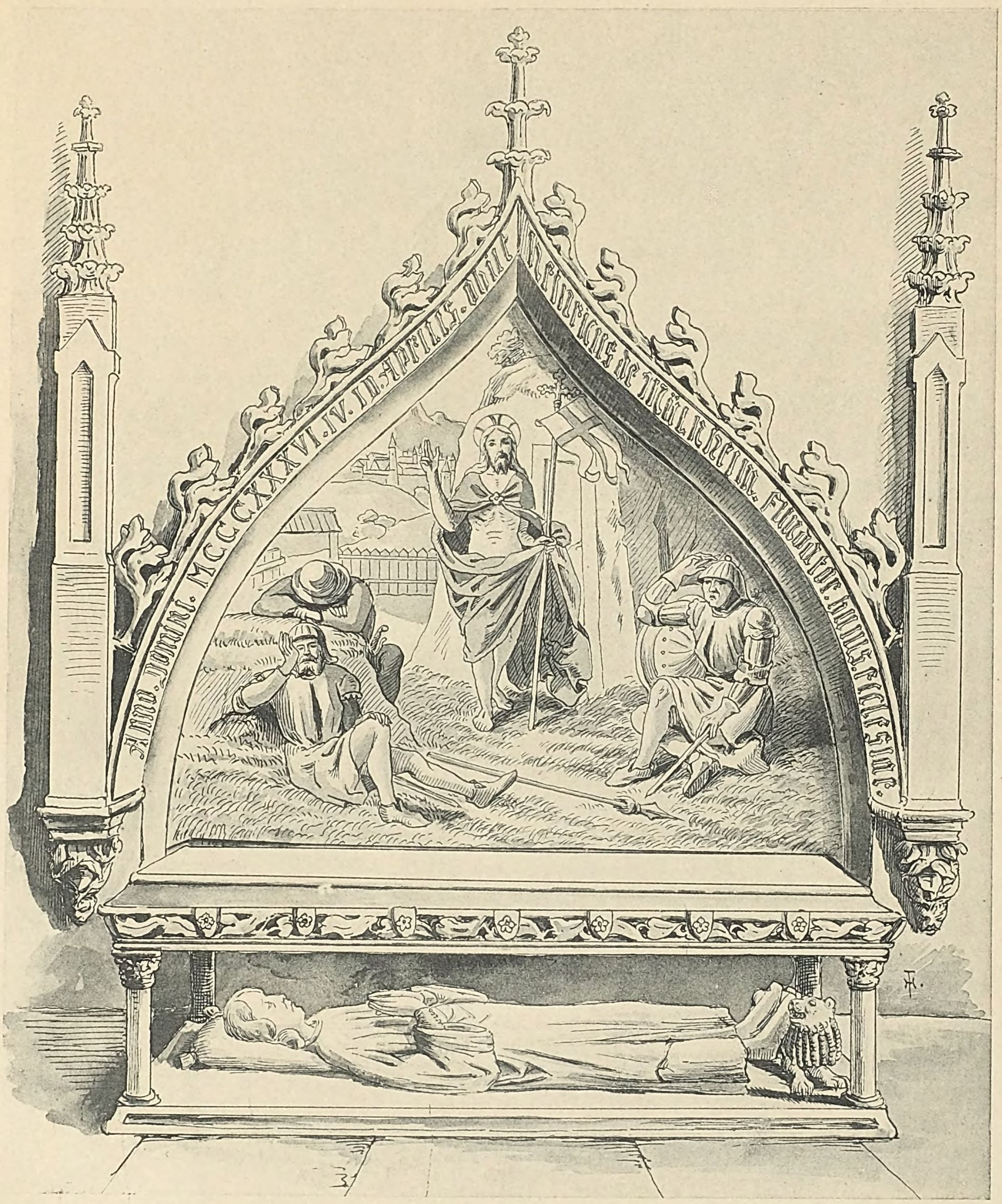


1314 im Besitz der Müllenheim.

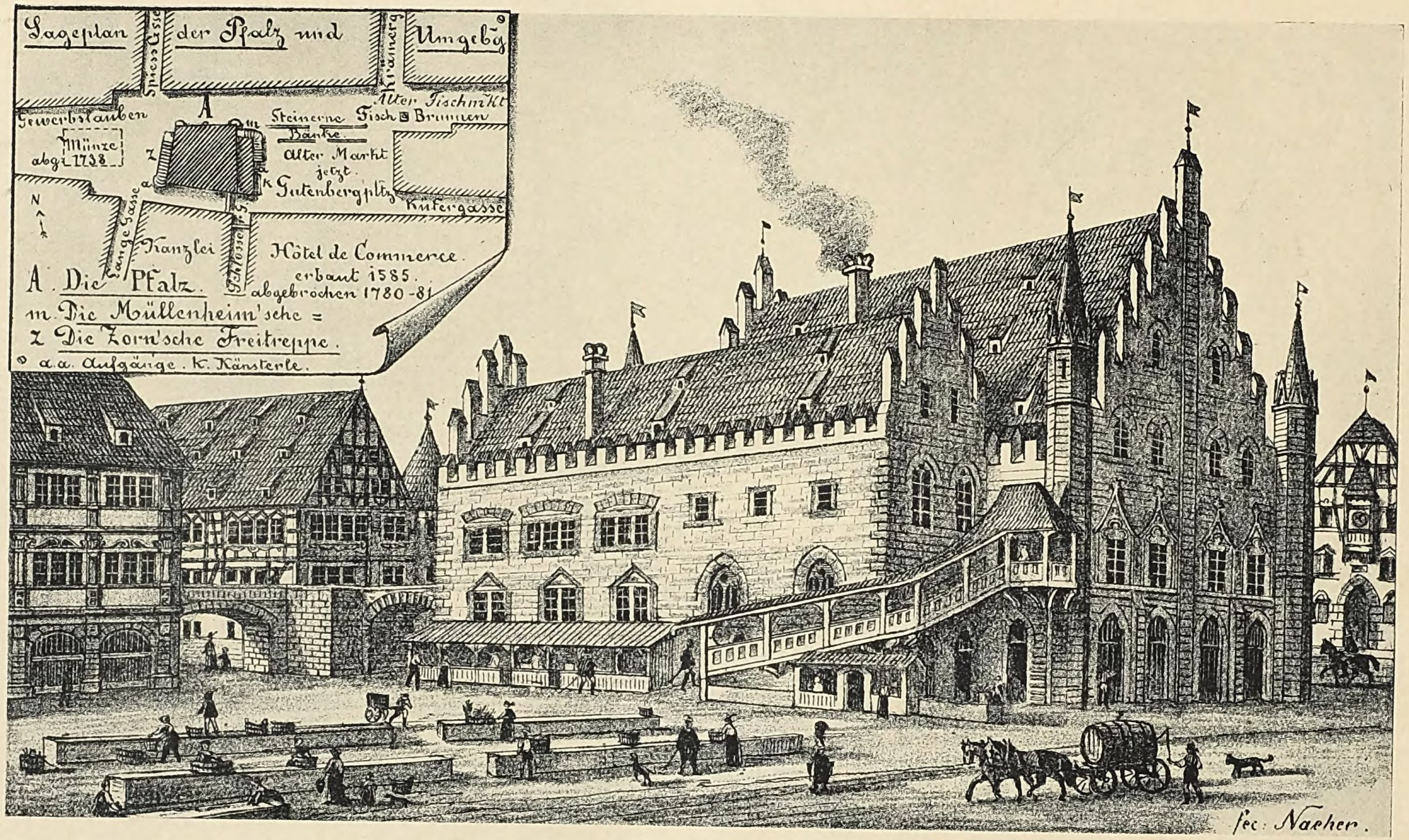
Burg Bilstein bei Urbeis im Weilerthal.
Unter-Elsaß.



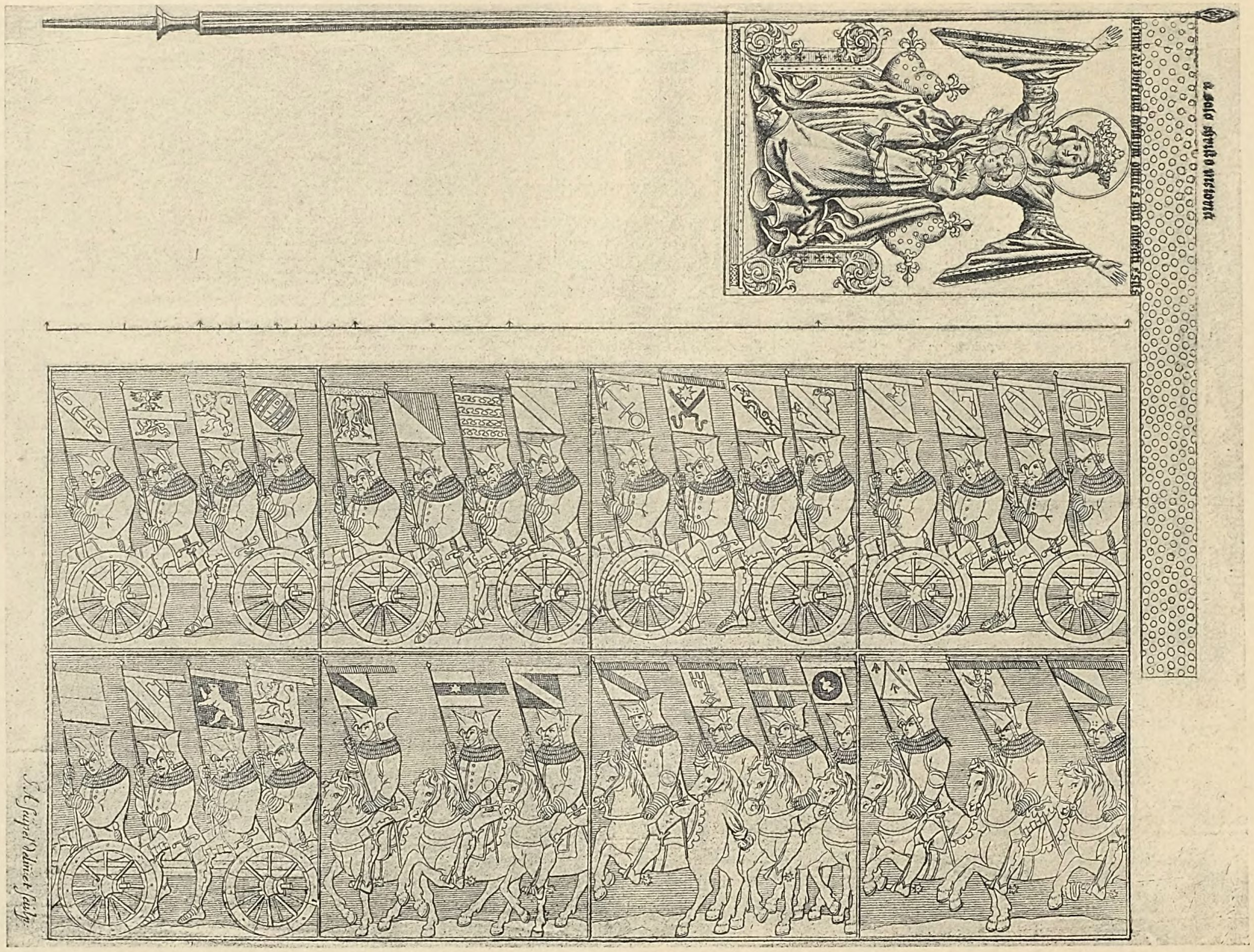
Bethaus Allerheiligen zu Straßburg.



**Grabdenkmal Heinrichs von Mülnheim
im
Bethaus Allerheiligen zu Straßburg.
† 1336.**

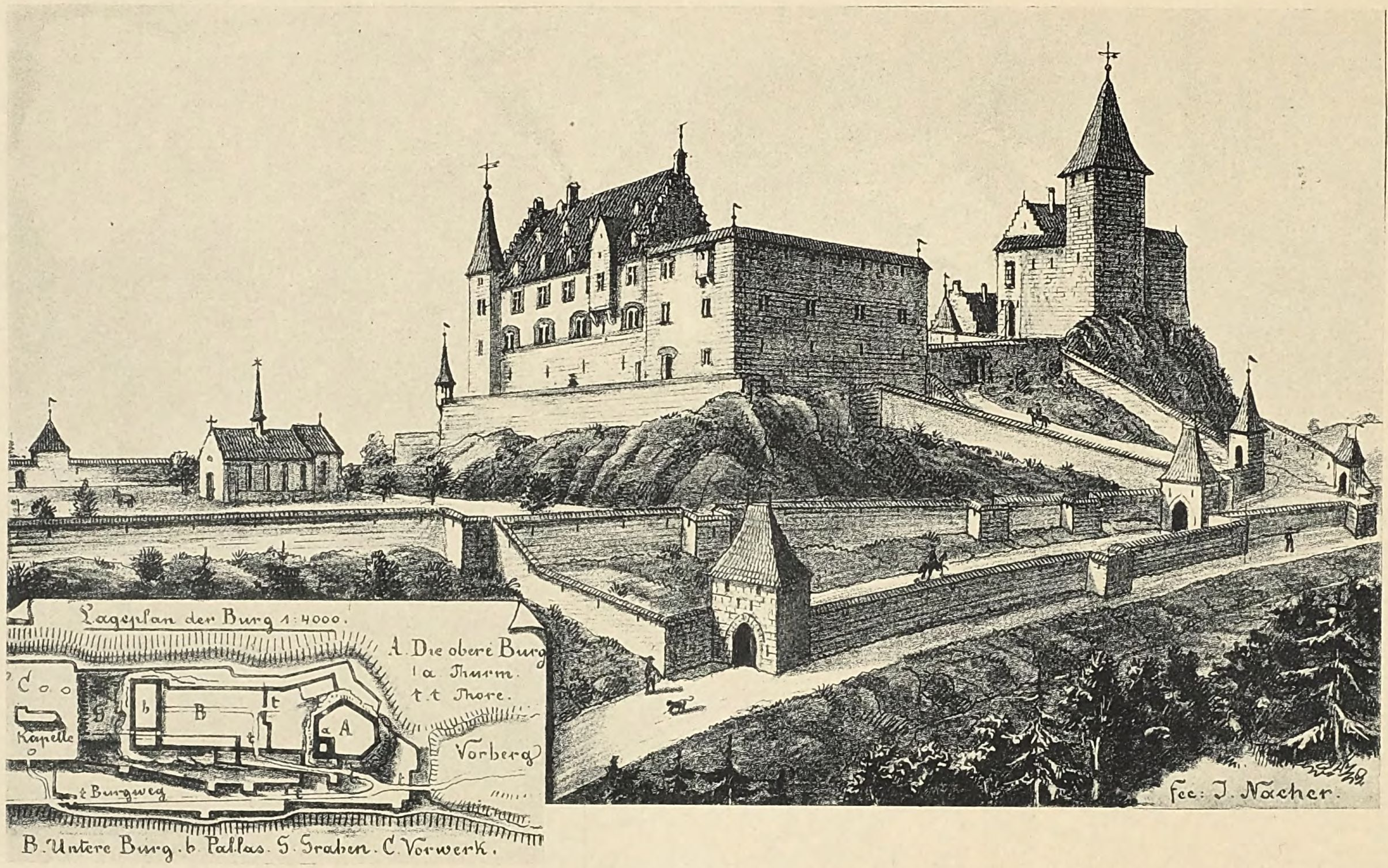


Die zweite Pfalz von Straßburg mit dem Aufgang der Müllenheim.

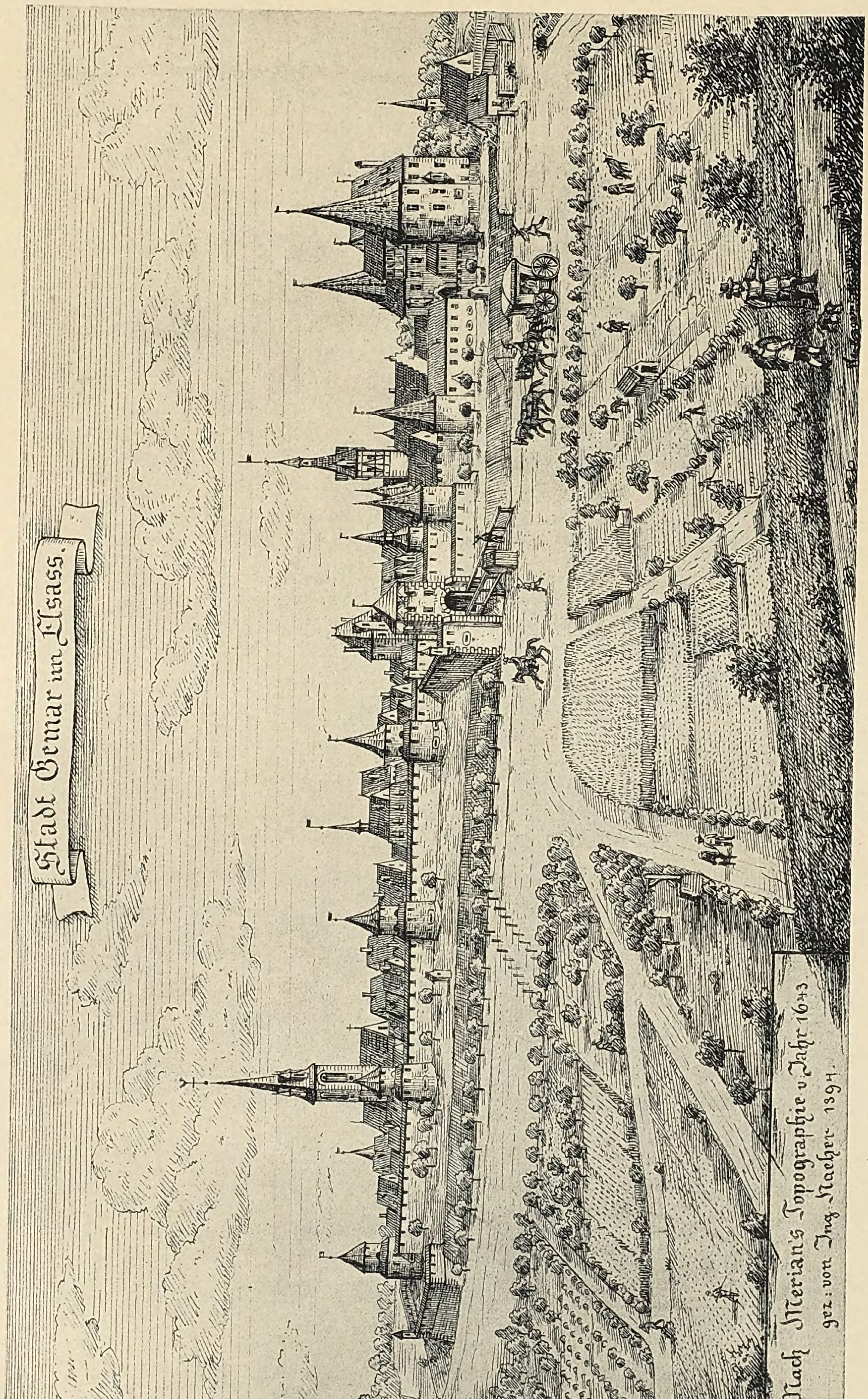


Das Fußvolk dargestellt durch die Vertreter der 20 Zünfte, die Reiter durch die Vertreter der 10 Konstaveln.

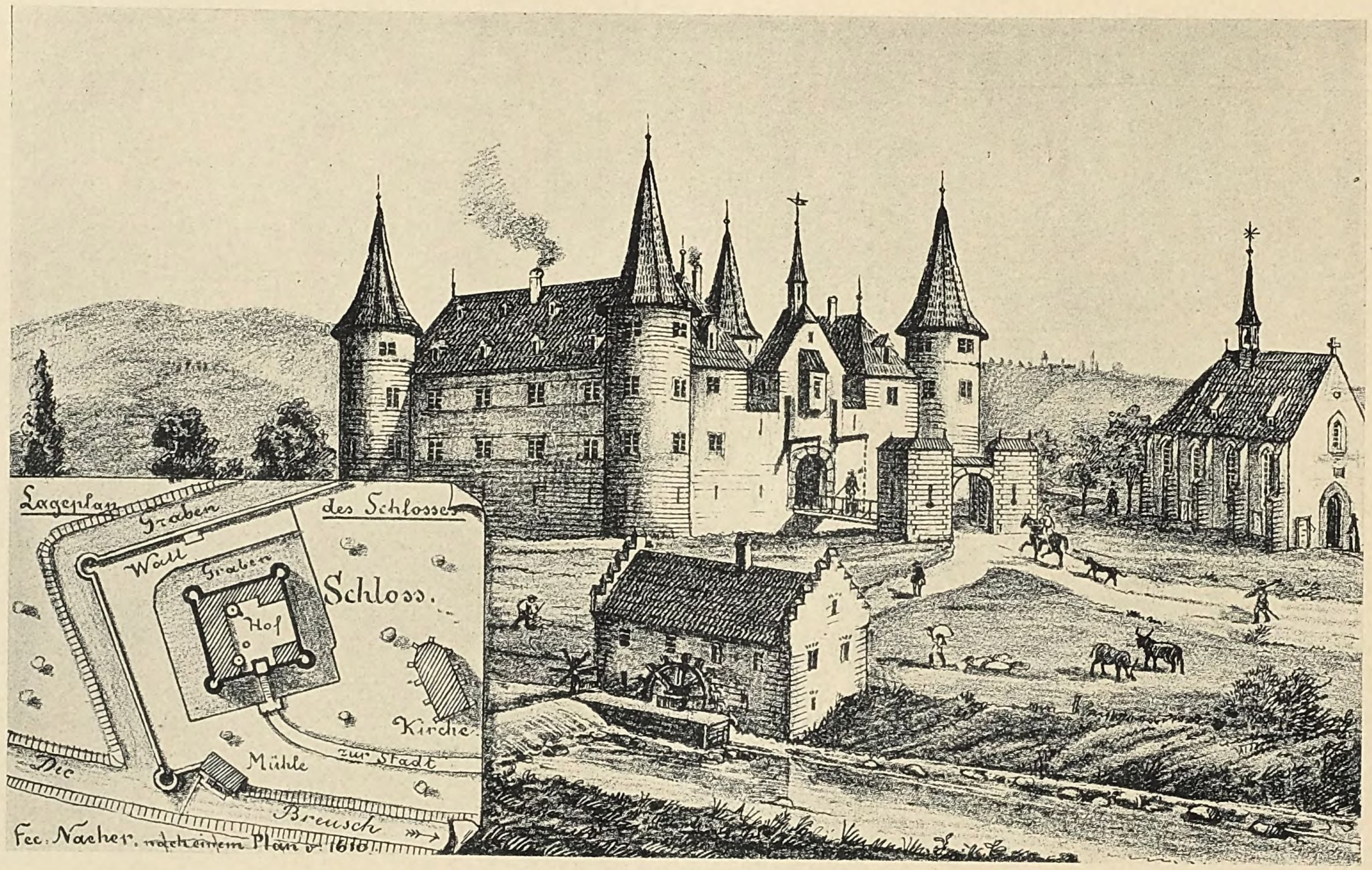
Straßburgs Wehrkraft und das Stadtbanner.



Burg Girbaden bei Roßheim.
Unter-Elsaß.

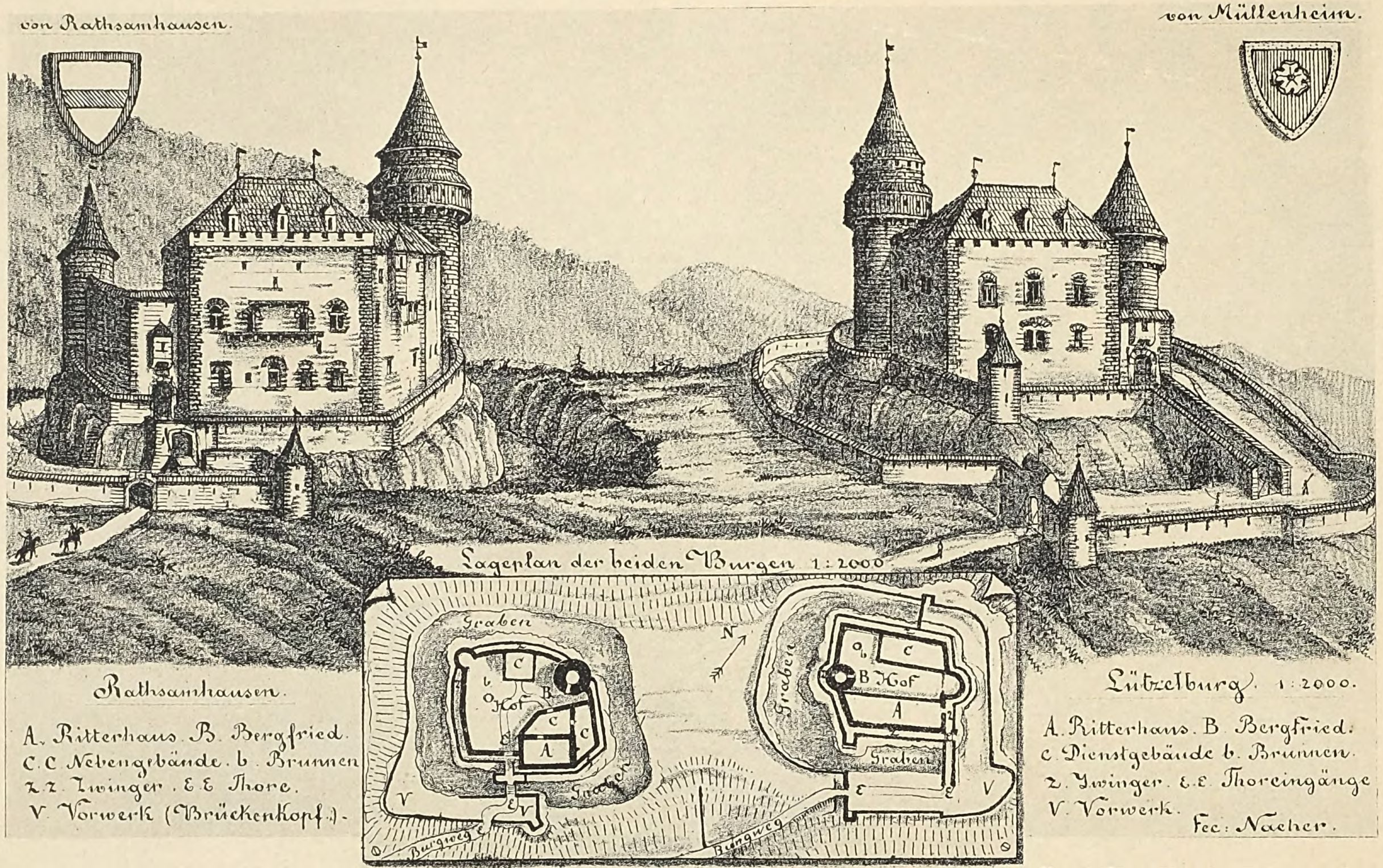


Im 14. Jahrhundert im Besitz der Müllenheim.



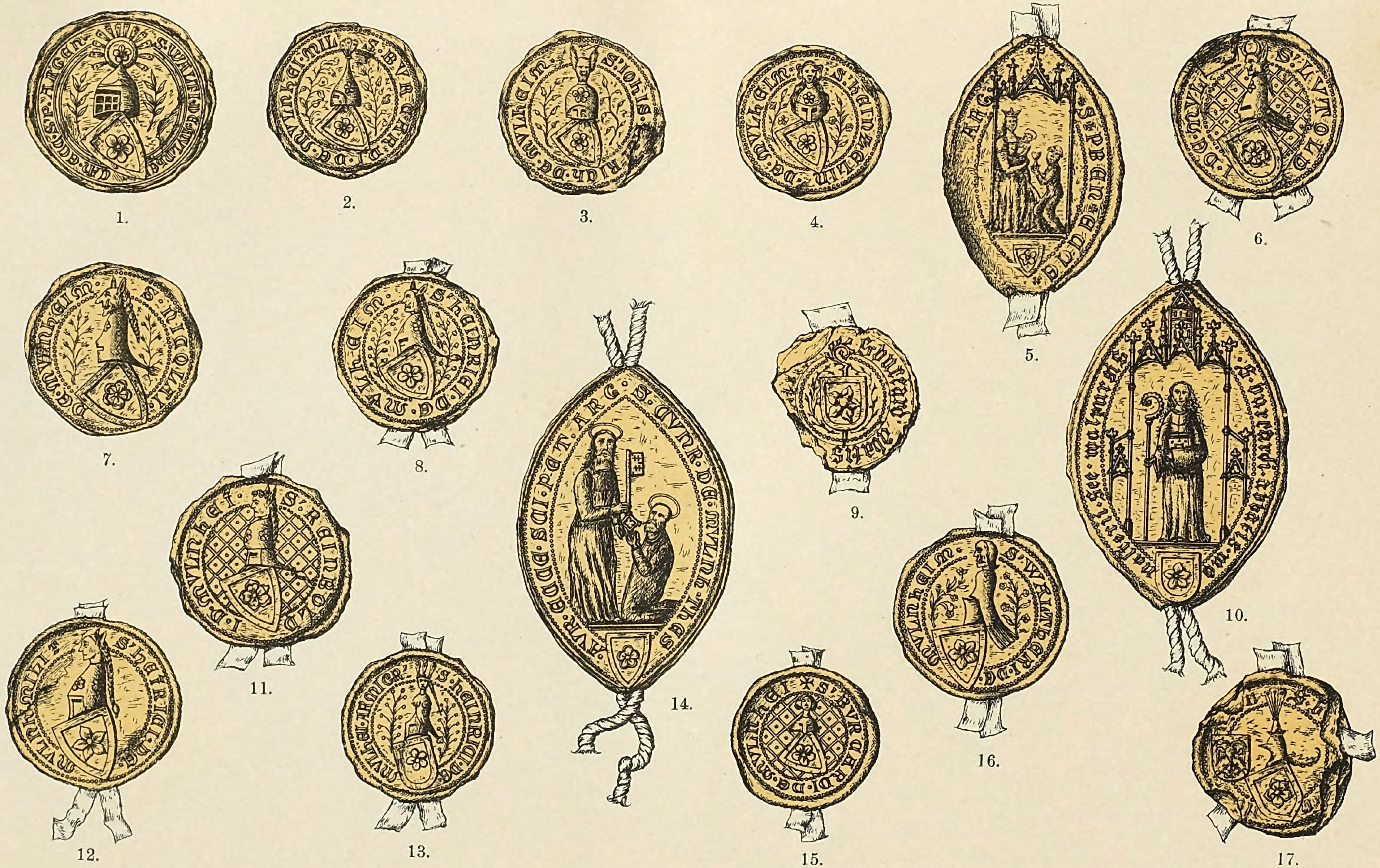
Im 15. Jahrhundert im Besitz der Müllenheim.

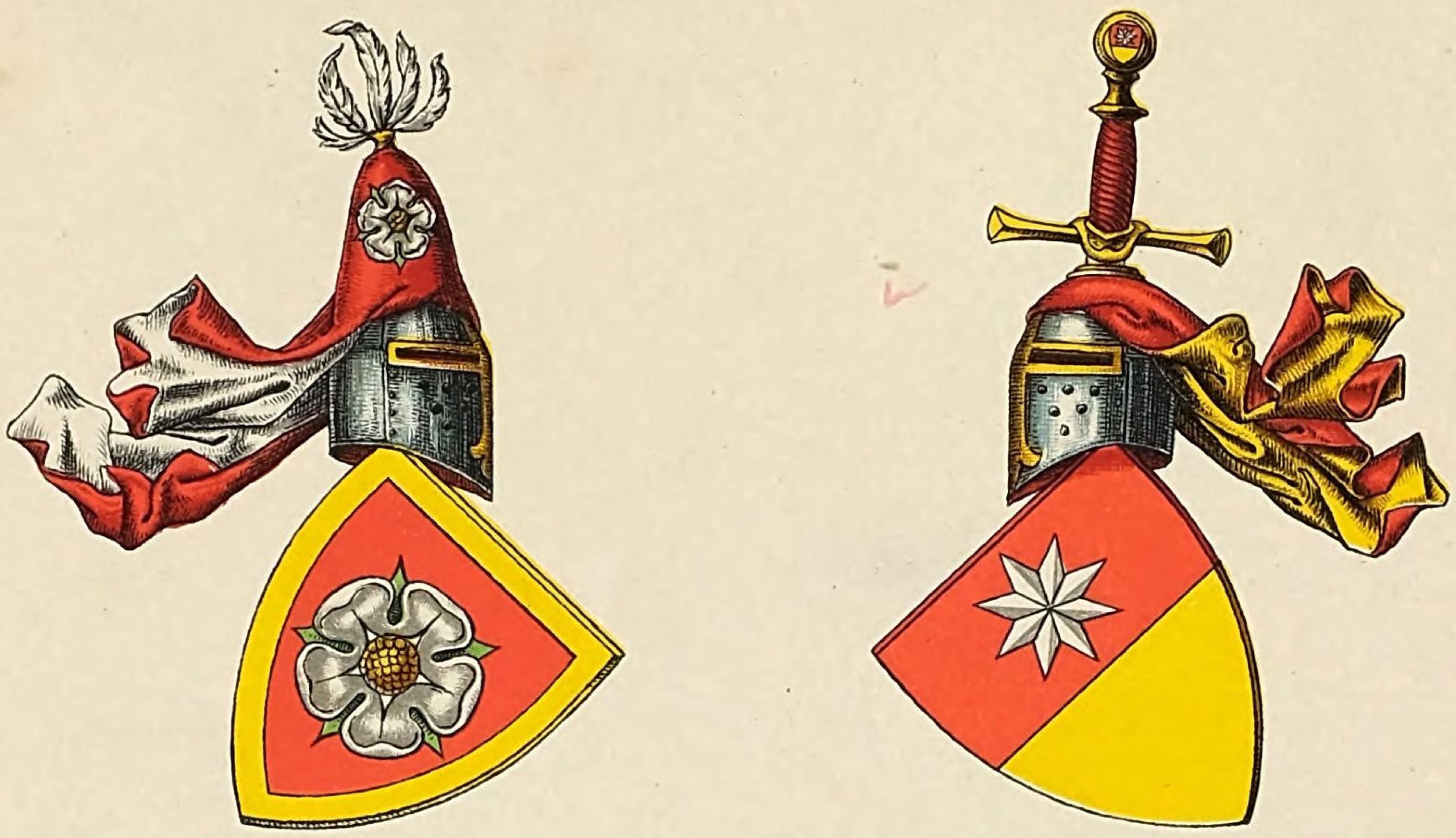
Burg Dachstein bei Molsheim.
Unter-Elsaß.



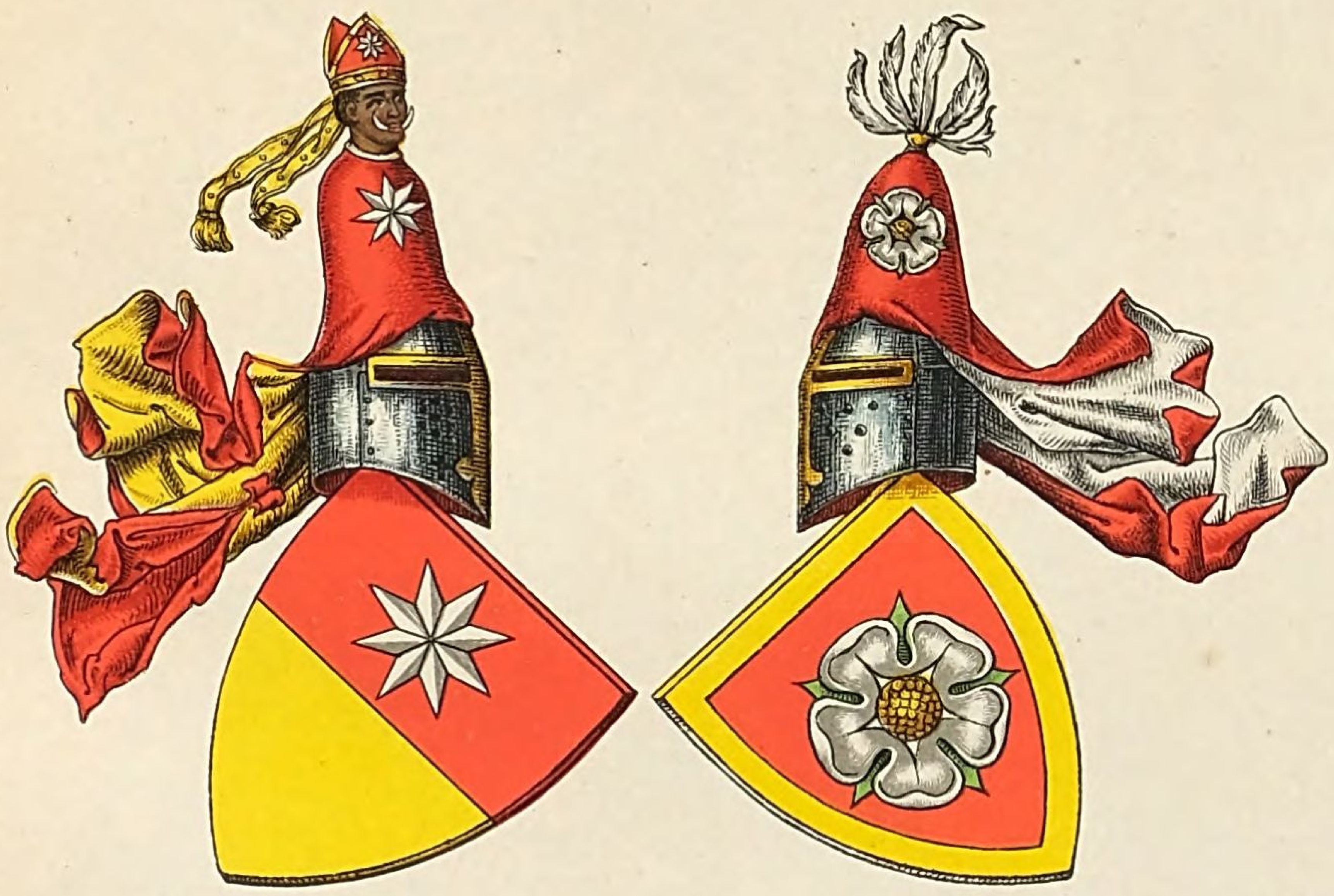
Von 1477—1561 im Besitz der Müllenheim.

Vorder- und Hinter-Schloß Lützelburg
bei Ottrott im Unter-Elsaß.

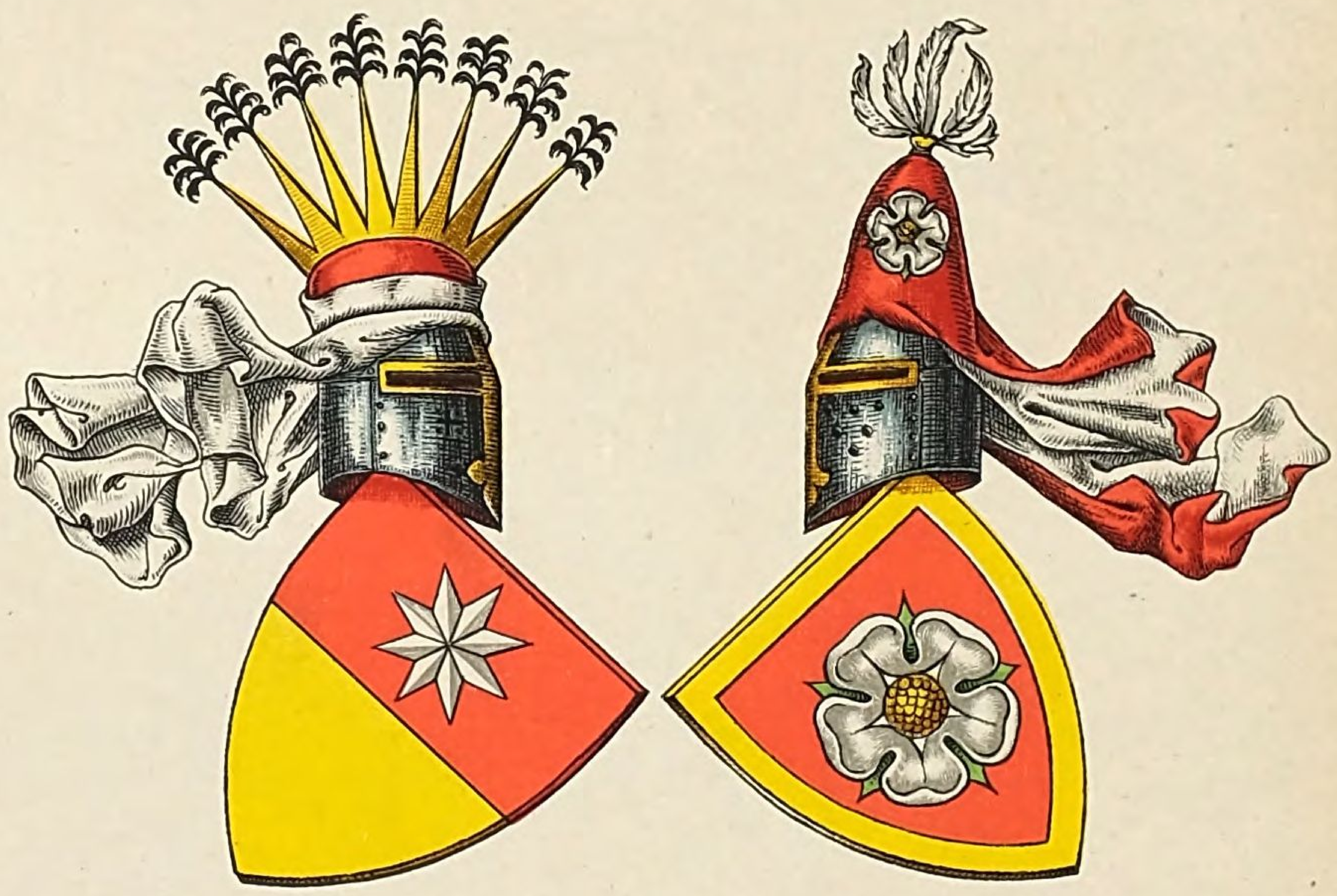

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.



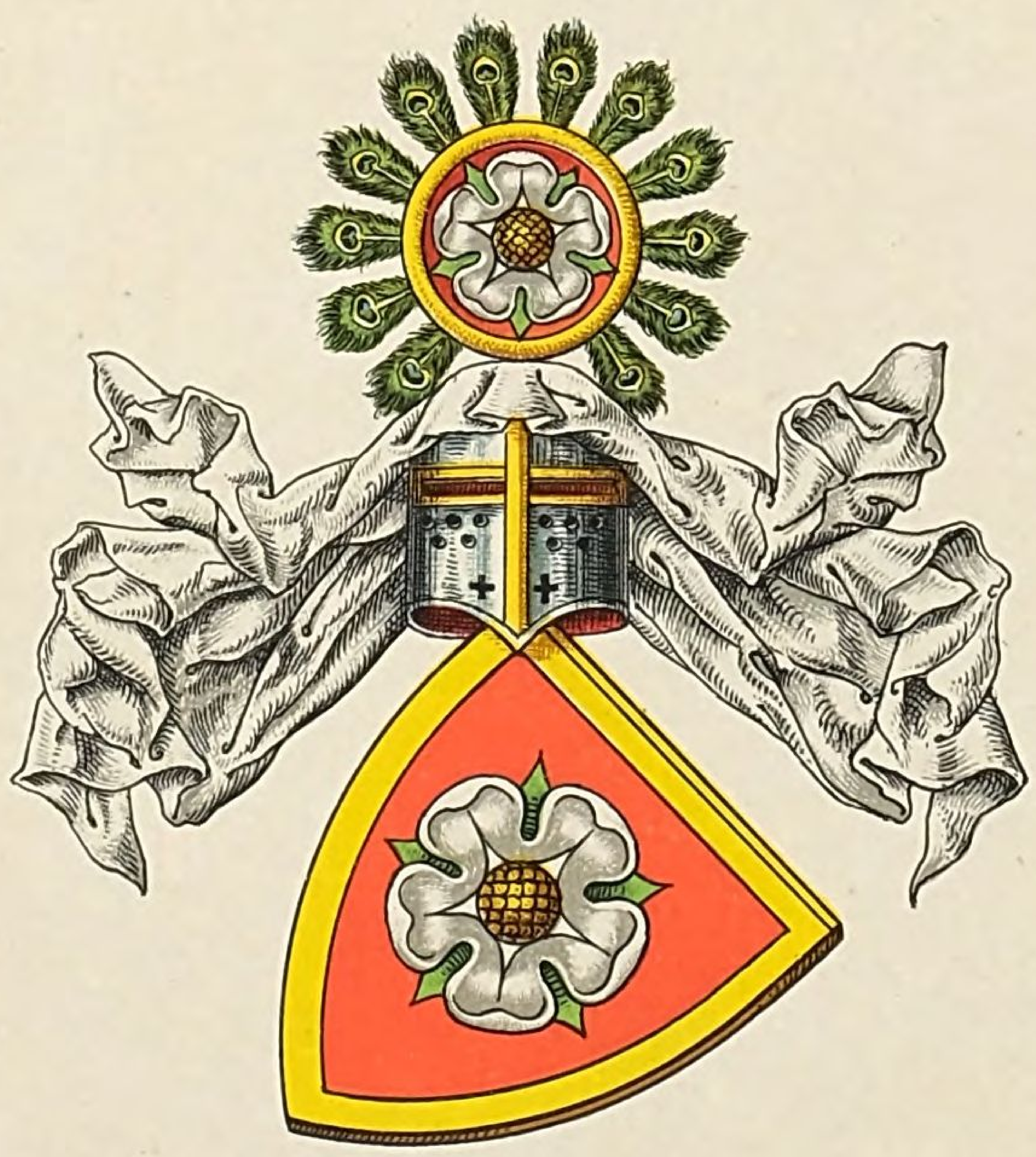
Heinrich von Mülnheim und Catharina Zorn gen. von Bulach.



Nicolaus Zorn gen. Lappe und Catharina von Mülnheim.

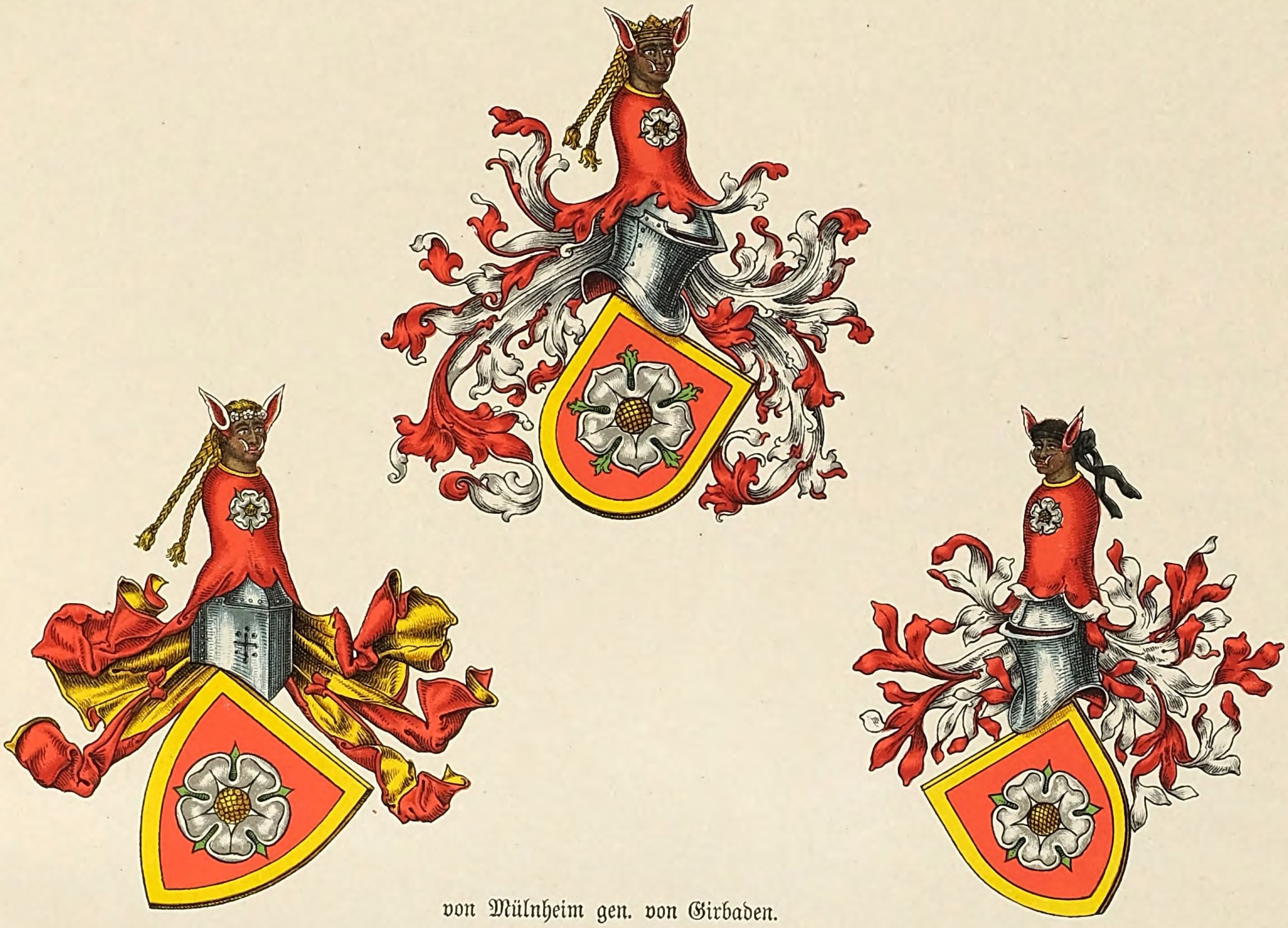


Nicolaus Zorn gen. von Bulach und Greda von Mülnheim.

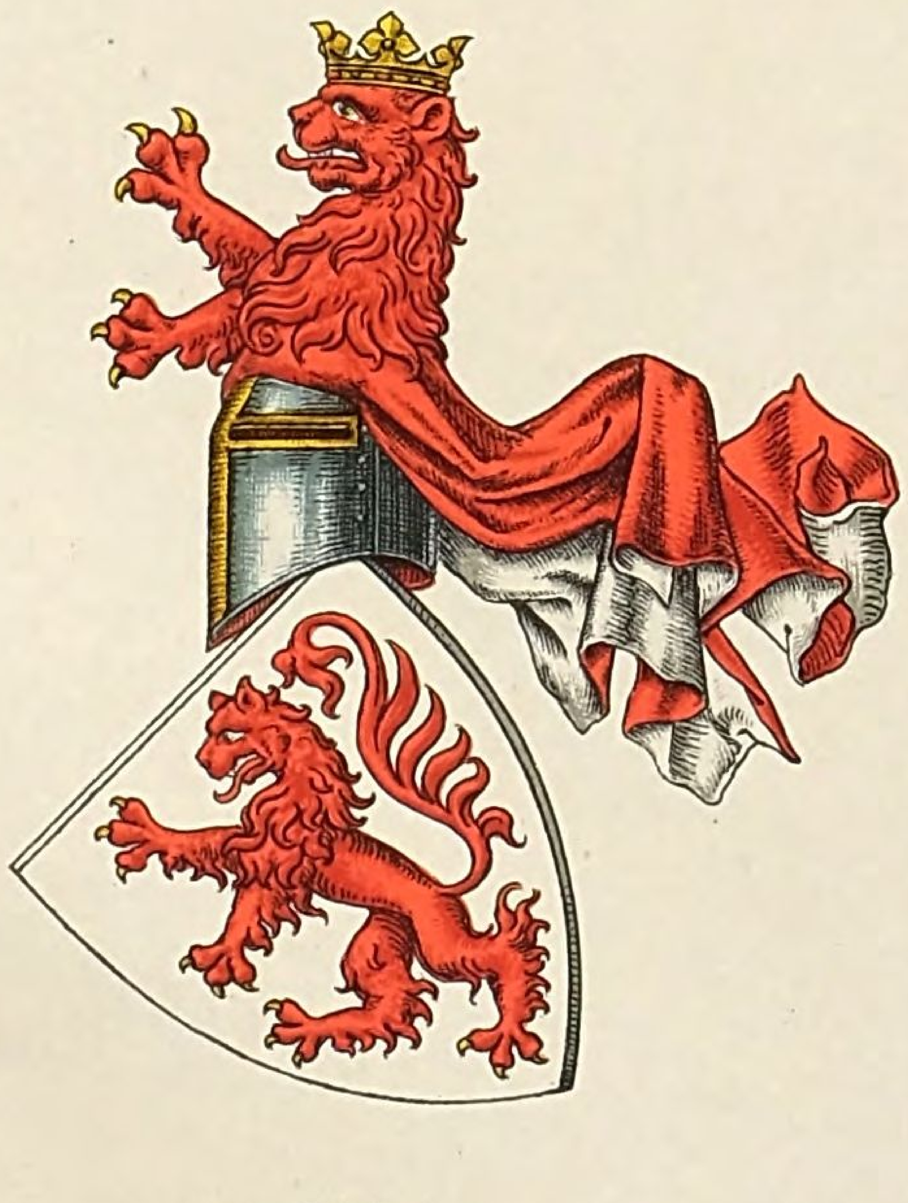


Walther von Mülnheim genannt Pfaffezan.

Die Herren von Müllenheim genannt von Girbaden.



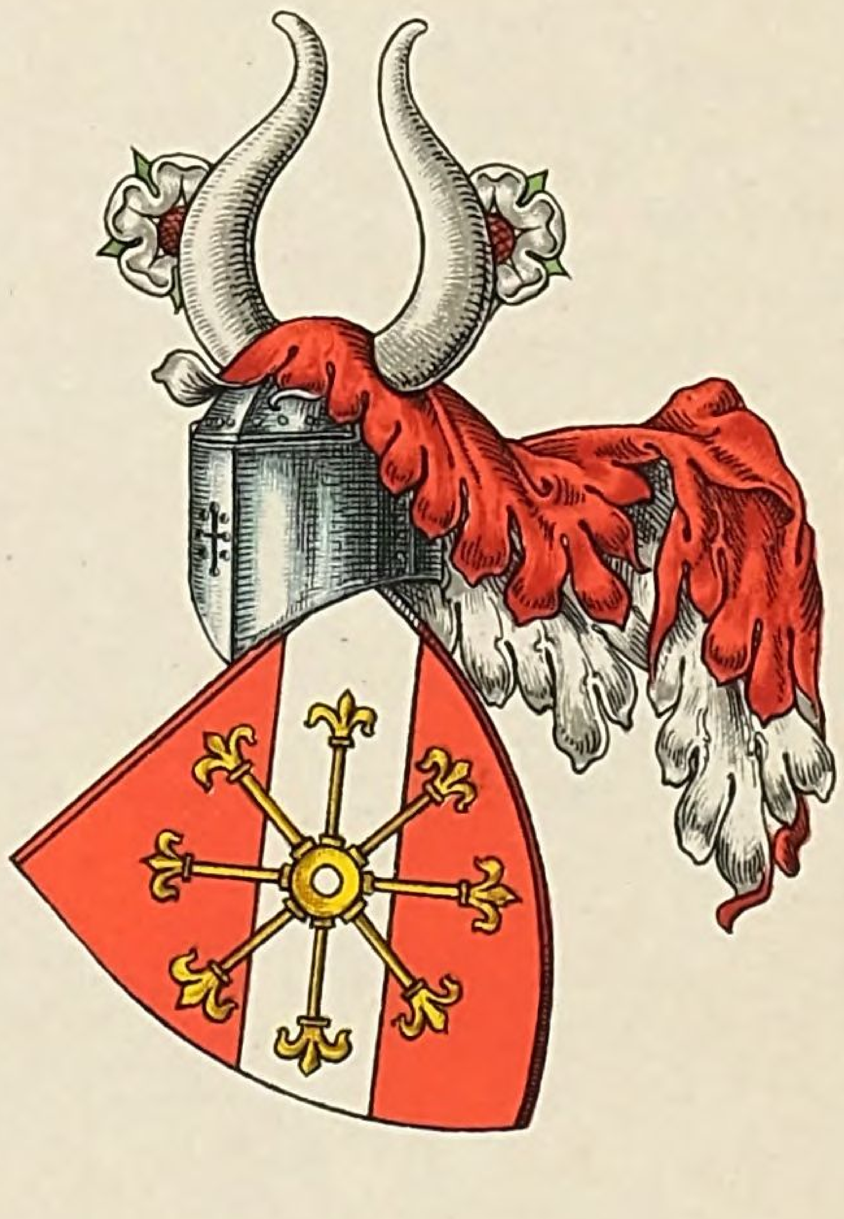
von Mülnheim gen. von Girbaden.



von Girbaden.



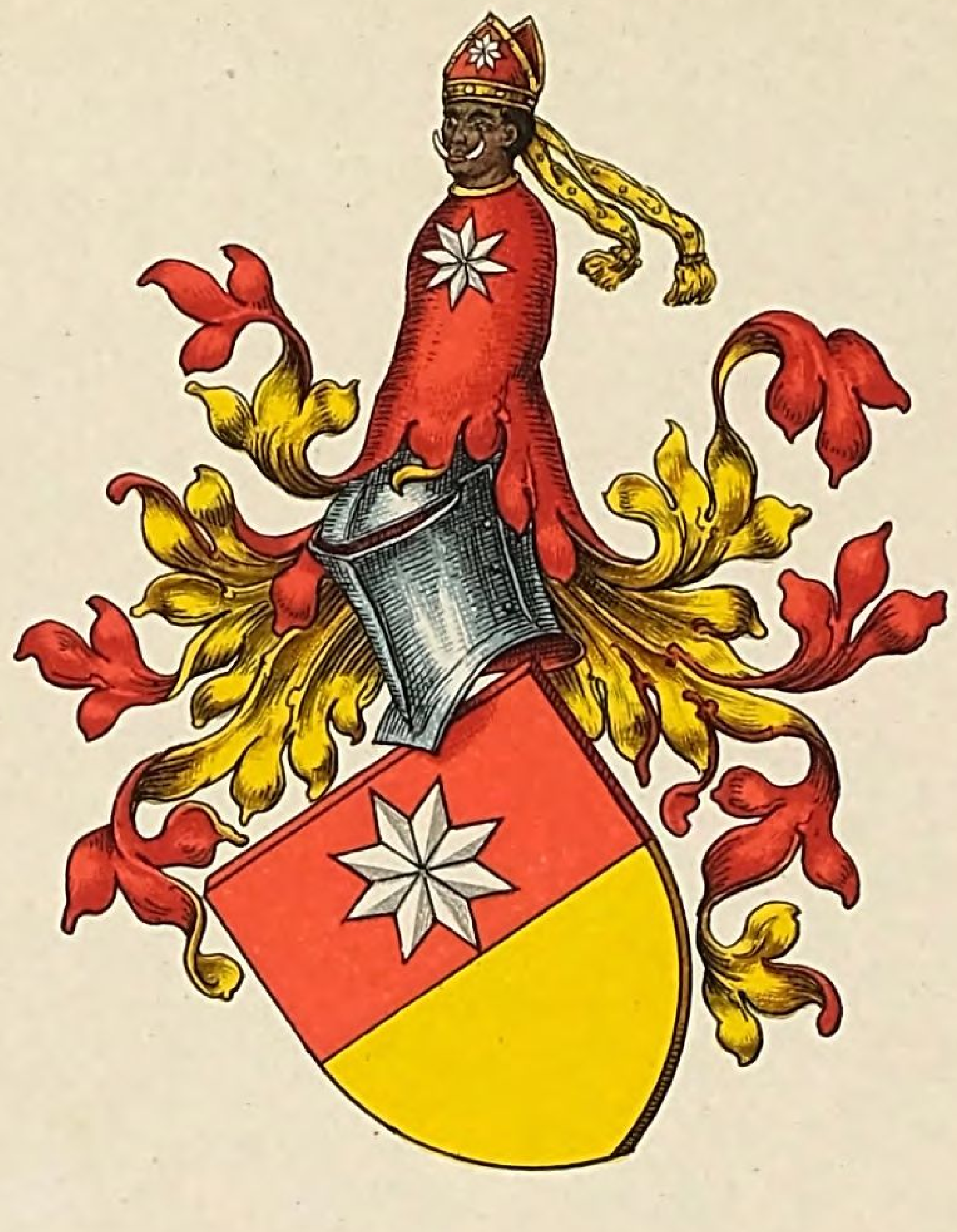
Zorn=Schultheiß



Burggraf.



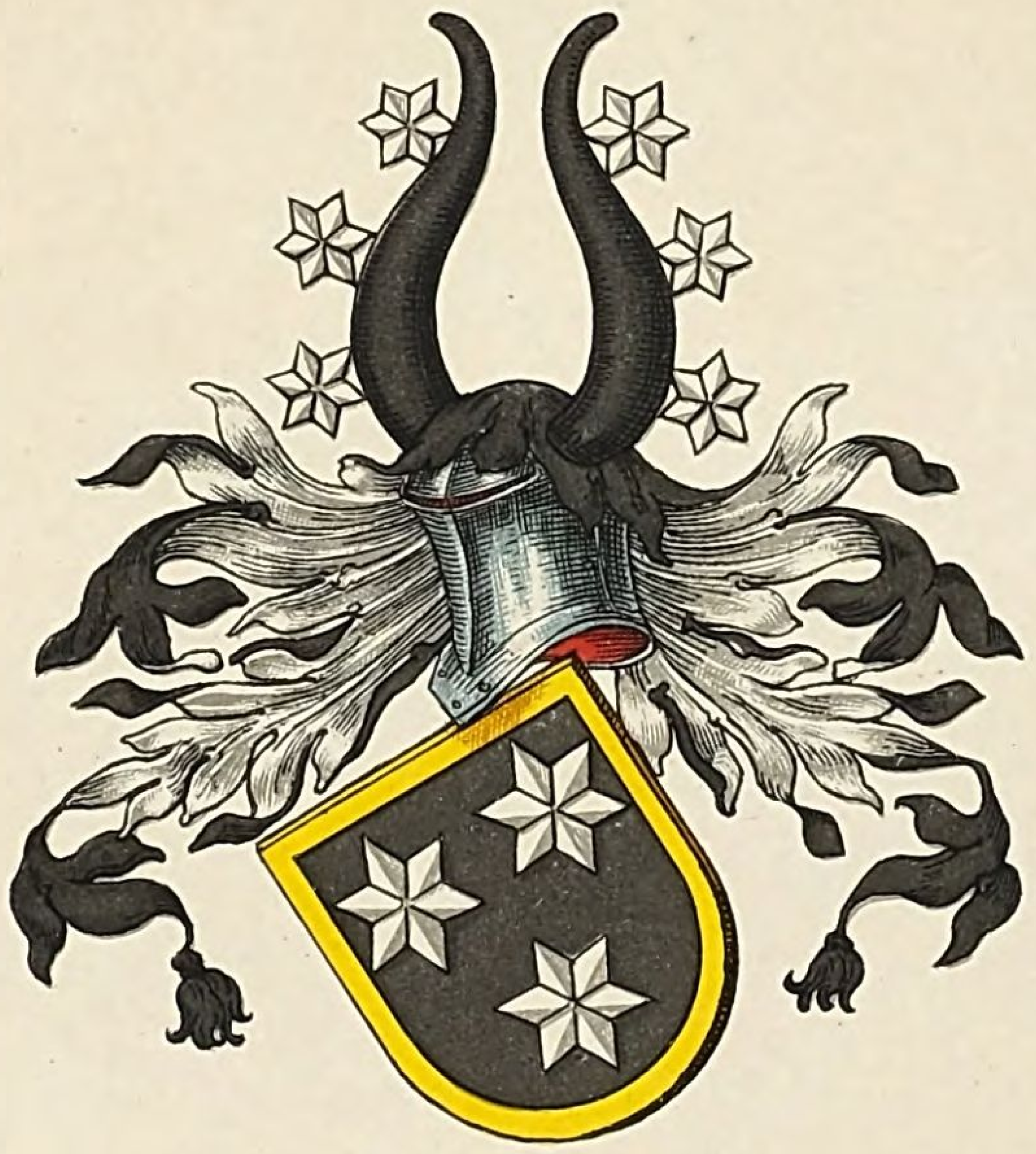
Goße (Goßmar) von Rosheim.



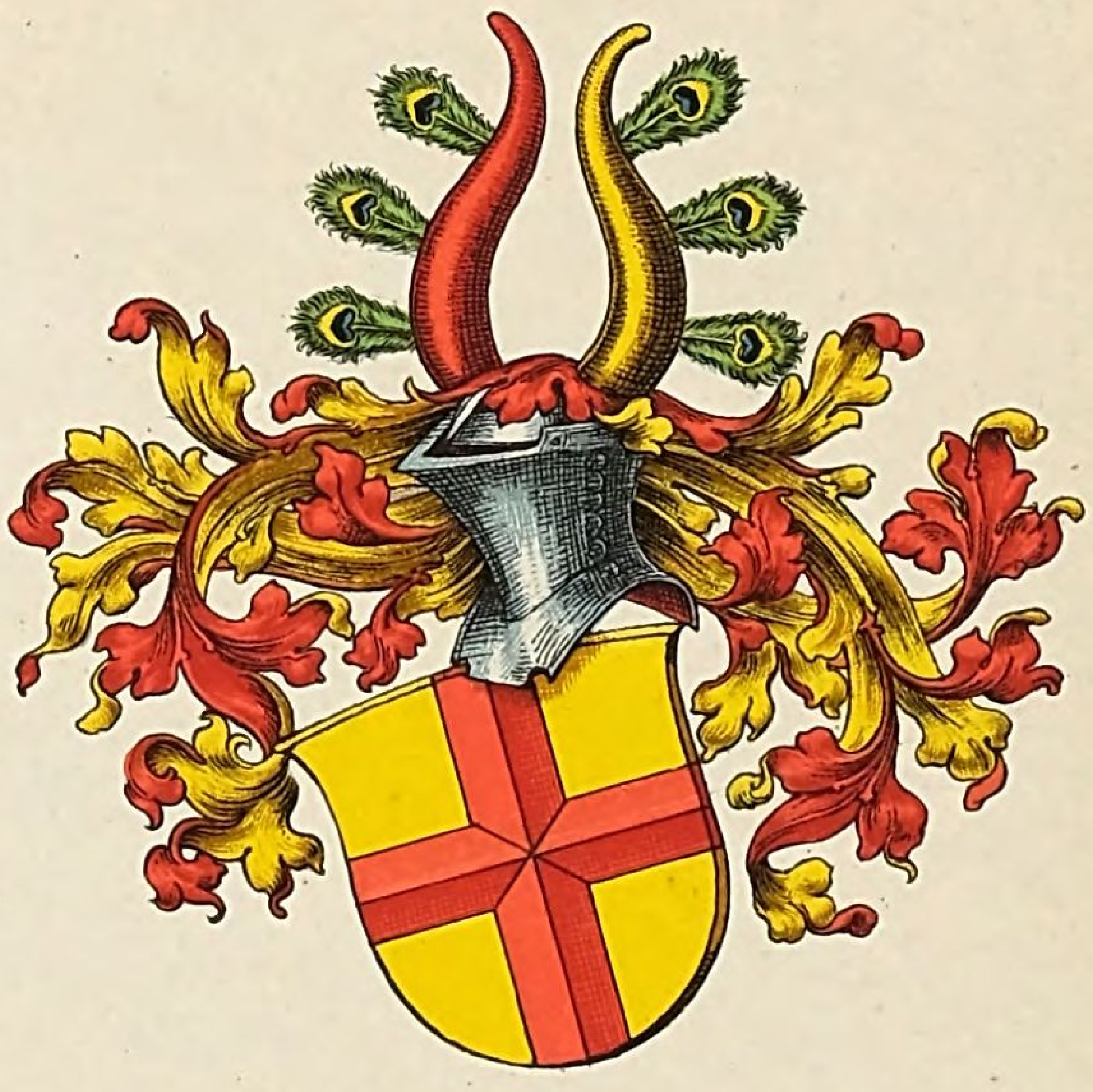
Zorn gen. von Landsberg.



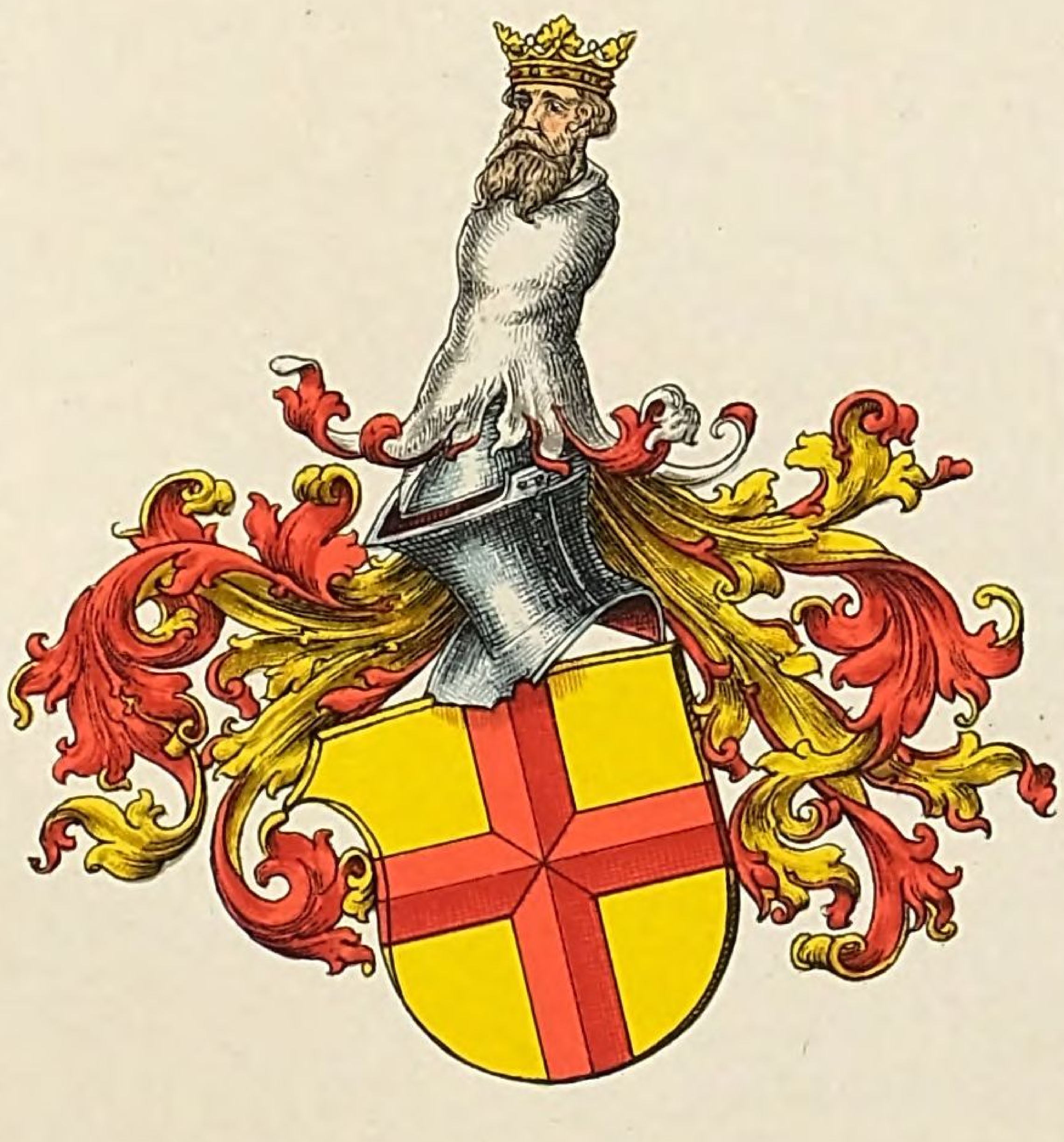
von Scharrach.



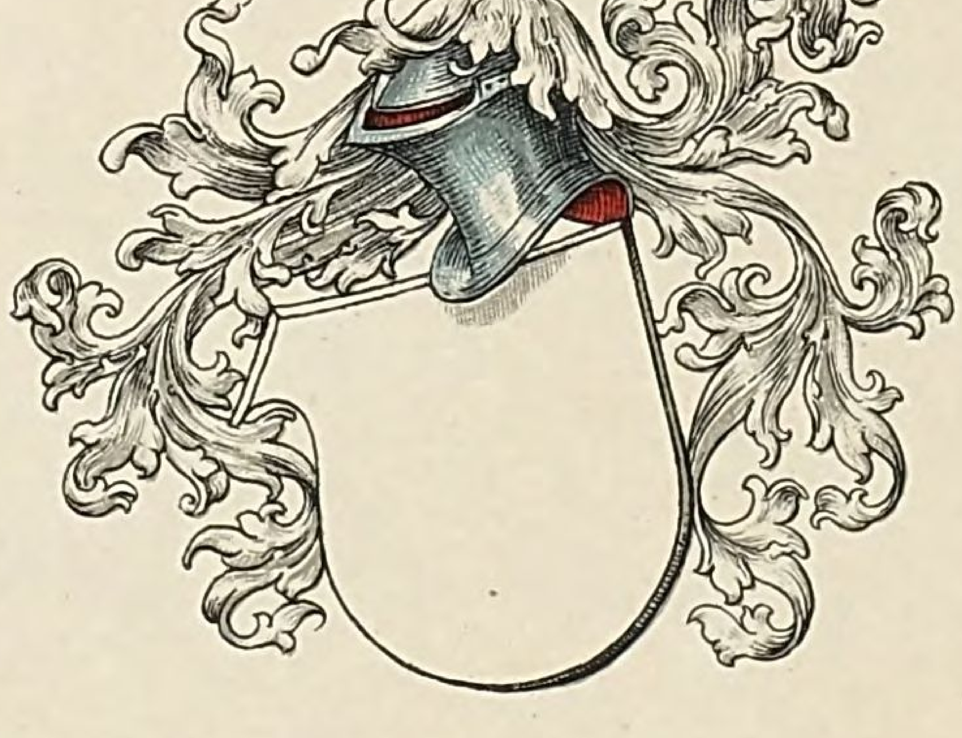
von Truchtersheim.



von Andlaw.



von Andlaw.

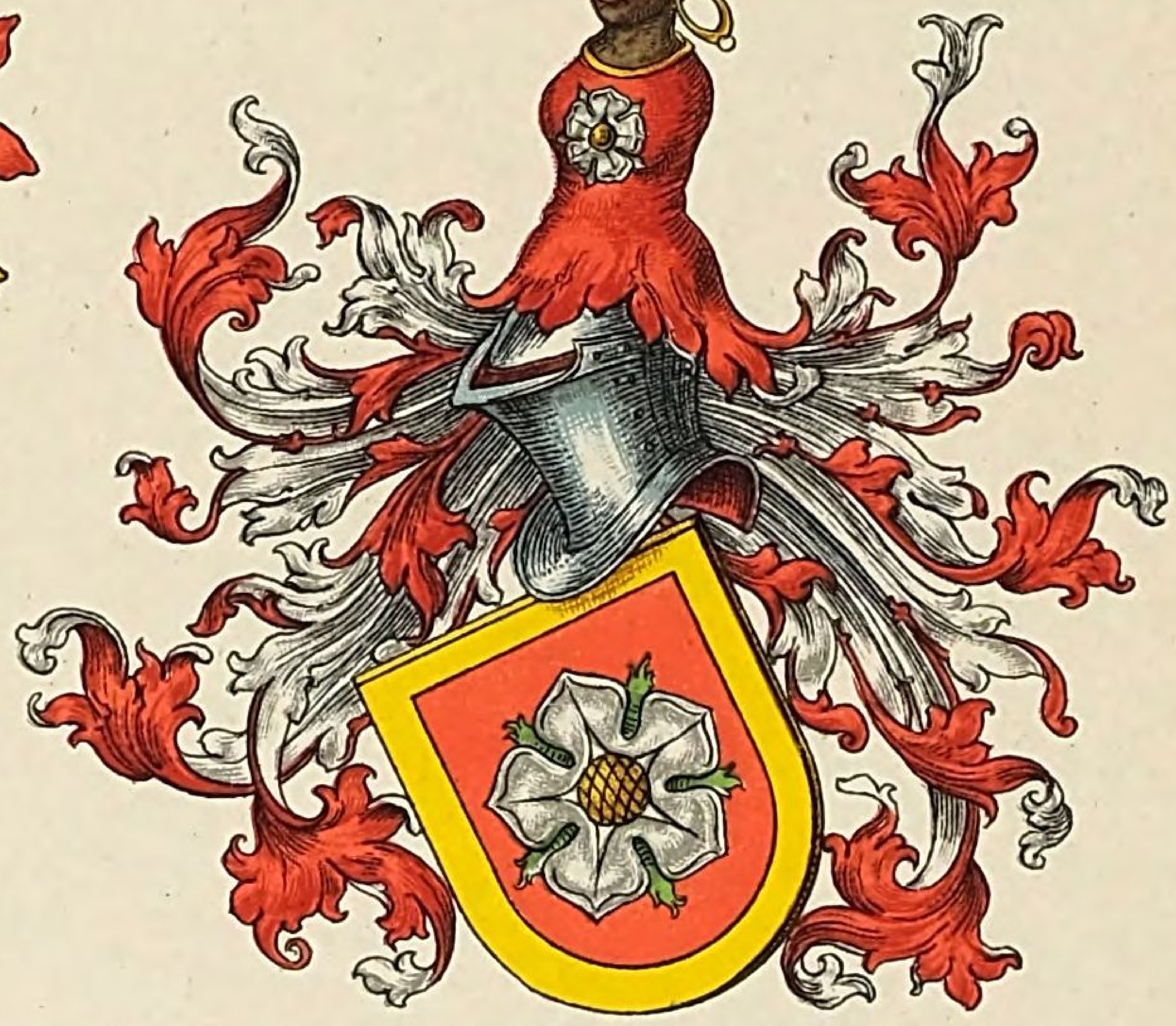


Beatrix . . . .

Die Herren von Müllenheim-Brantgasse.





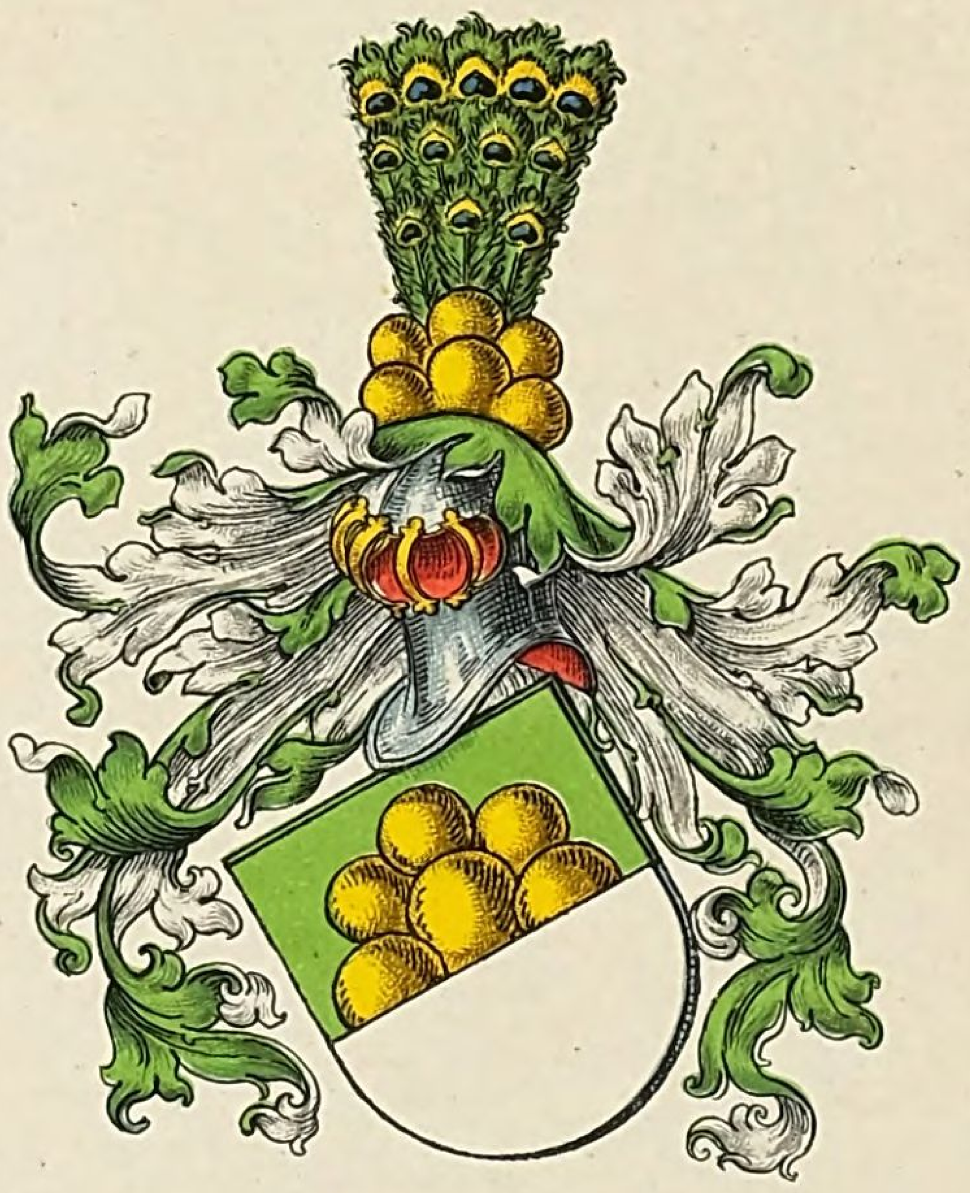




Münch von Landskron.



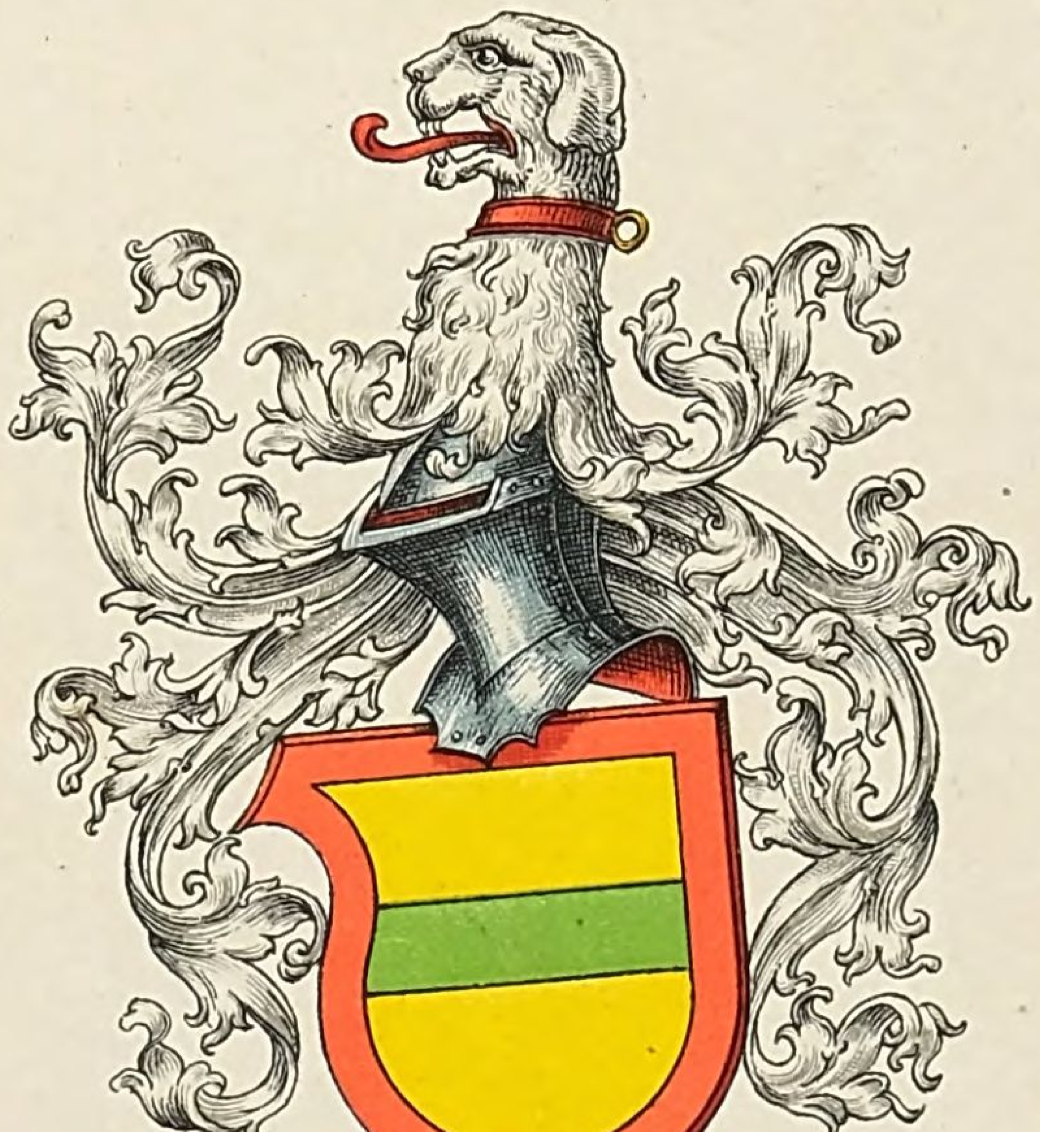
von Mülnheim-Brantgasse.



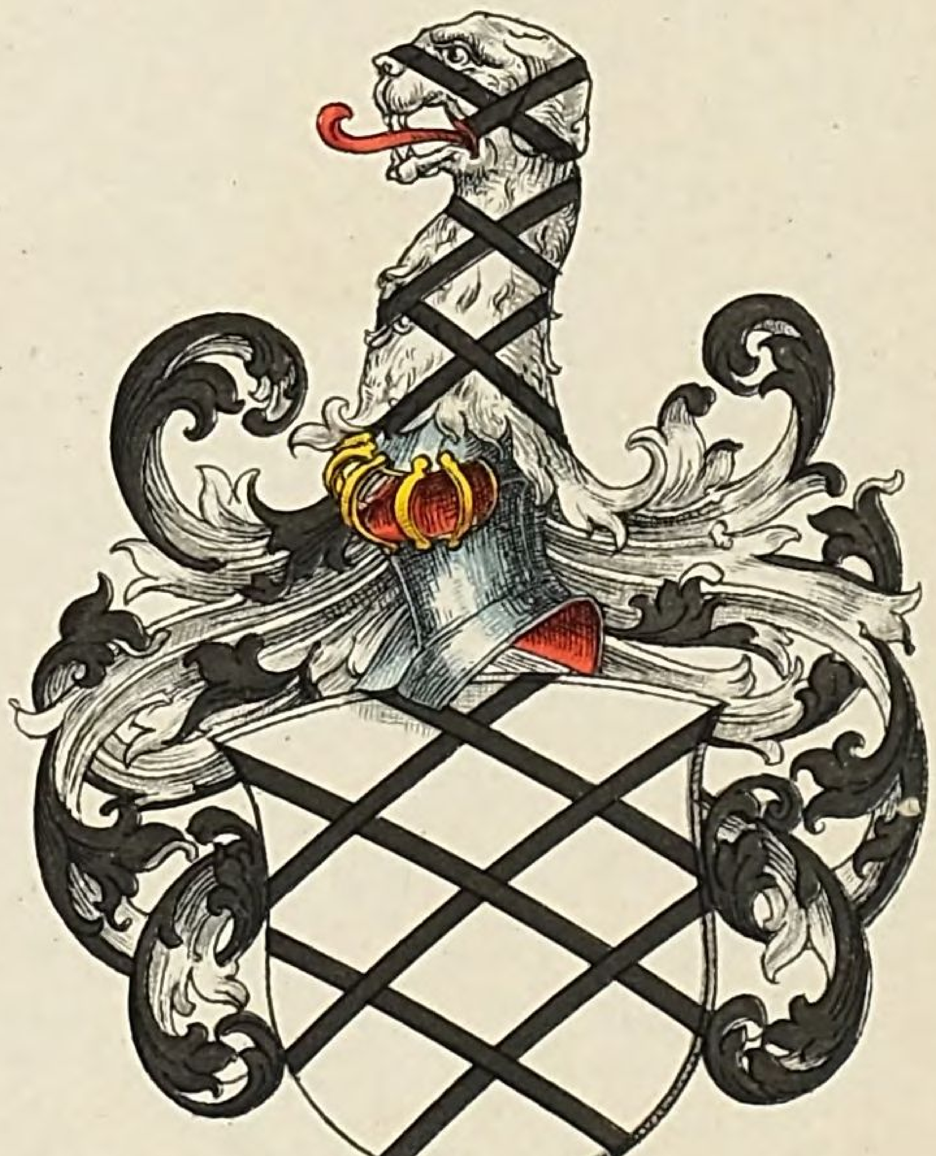
von Landsberg.



von Andlaw.



von Rathsamhausen zum Stein.



von Hohenstein.

Müllenheim von Rechberg, Hermann <<von>>,

Familienbuch der Freiherren von Müllenheim-Rechberg bearb. von Hermann von Müllenheim von Rechberg

Bd.: 2,1

(1898)

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11852992-3